UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00394591 2

SOZIALPOLITIK
im Dienste der Partei

Initiativanträge

der

österreichischen Sozialdemokratie

in der

ersten Sitzungsperiode der XXI. Session
des Abgeordnetenhauses :: Sommer 1911

WIEN 1911

Verlag der Hauptstelle Industrieller Arbeitgeber-Organisationen

Nr. 1940 - XV

SOZIALPOLITIK
im Dienste der Partei

Initiativanträge
der
österreichischen Sozialdemokratie
in der
ersten Sitzungsperiode der XXI. Session
des Abgeordnetenhauses :: Sommer 1911

WIEN 1911

Verlag der Hauptstelle Industrieller Arbeitgeber-Organisationen

LIBRARY
AUG 20 1970
UNIVERSITY OF TORONTO

HC
265
573

INHALT

Seite

Einleitung 5
Kürzung der Arbeitszeit 10
Arbeitsbuch 22
Kontraktbruch 23
Gesetze, den Bergbau betreffend 25
Gesetze, die Eisenbahnen betreffend 33
Staatsbetriebe und Staatsbedienstete 38
Werkmeister und Industrieangestellte 42
Gewerbegerichte 43
Kartelle 47
Arbeiterschutzvorschriften:
a) Heimarbeit 49
b) Kinderarbeit 50
c) Arbeiterwohnungen 51
d) Sanitäre Schutzvorschriften 55
Arbeiter-Versicherungswesen 55
Sonstige Anträge sozialpolitischen Inhaltes 56
Politische Gesetze 57
Text der Gesetzesanträge 61
Inhaltsverzeichnis der Beilagen 251

Einleitung.

Der Rahmen der vorliegenden Broschüre ermöglicht es nicht, die Unmenge der sozialpolitischen Anträge der Sozialdemokratie, die schon in den ersten Sitzungen der laufenden Session des Abgeordnetenhauses eingebracht wurde, erschöpfend zu behandeln. Es soll dies auch nicht die Aufgabe dieser Broschüre sein. Sie soll vielmehr nur einen Leitfaden für sämtliche industrielle und gewerbliche Arbeitgeber bilden, aus welchem diese ersehen mögen, wie groß die Zahl und wie wichtig der Inhalt der beabsichtigten Gesetzesänderungen sind, wie einschneidend diese auf die Produktivität der einzelnen Branchen wirken, wie gefahrdrohend das Arbeitsverhältnis durch einzelne Gesetzesanträge beeinflußt wird.

Leider beschäftigen sich die meisten bürgerlichen Tageszeitungen mit Sozialpolitik sehr wenig, oder wenn schon, so schreiben sie zumeist über solche Gesetzesanträge vom Standpunkt eines grassen Kathedersozialismus häufig auch in einem unangebrachten Humanitätsrausch; in der Regel bringen sie die Gesetzesnovellen in einem sehr oberflächlichen Auszug, ohne auf jenes Moment zu achten, das gerade jedem sozialdemokratischen Gesetzesantrag eigen ist: das Moment Stärkung der politischen und gewerkschaftlichen Organisation.

In der vorliegenden Broschüre soll den interessierten Kreisen der Wortlaut all dieser Gesetzesanträge mit einer kurzen kritischen Würdigung vom Standpunkte der organisierten Arbeitgeberschaft bekanntgegeben werden. Die Broschüre soll noch einen weiteren Zweck verfolgen. Die Hauptstelle Industrieller Arbeitgeber-Organisationen erhofft sich, daß von den einzelnen Branchen, die durch die Gesetzesanträge berührt werden, all das Material gesammelt wird, welches gegen die Gesetzwerdung dieser Anträge spricht.

Es wird nicht nur Sache der einzelnen Sekretariate der bestehenden fachlichen und lokalen Arbeitgeber-Organisationen sein, all die Gründe zu sammeln und die Bedenken kundzugeben, die gegen dieses Übermaß von Sozialpolitik auf allen Gebieten der Industrie und des Gewerbes sprechen. Es ist hier eine weitgehende Mitarbeit jeder Art von Fachmännern der verschiedenen Branchen notwendig, um mit den schwerwiegendsten Argumenten dieser demagogischen Art von Sozialpolitik zu begegnen.

Wir richten daher an alle Fachmänner der einzelnen Branchen, die Vertreter industrieller Organisationen, an alle Industriellen und Gewerbetreibenden, Betriebsleiter und Werkmeister die Bitte, die einschlägigen Gesetzesanträge einem genauen Studium zu unterziehen und alle sachlichen Einwände, die sie gegen die einzelnen Gesetzesanträge zu erheben hätten, dem Sekretariat der Hauptstelle Industrieller Arbeitgeber-Organisationen, Wien III, Schwarzenbergplatz Nr. 4, Industriehaus, bekanntzugeben.

I. TEIL

Wenn man die sozialdemokratischen Gesetzesanträge genau studiert, so wird man bei allen, wenn sie auch in ein noch so harmloses Gewand gekleidet sind, einen Hauptzweck herausfinden, d. i. den jeweiligen Antrag als Agitationszweck zur Stärkung der politischen und gewerkschaftlichen Organisation auszunützen.

Daß die Anträge vorwiegend Agitations- und Organisationszwecken entsprechen, erkennt man schon daran, daß diesmal zahlreiche Gesetzesanträge von der Sozialdemokratie nicht einfach eingebracht werden, sondern (im wesentlichen gleichlautend) zwei- bis dreifach. Jede nationale Gruppe der österreichischen Sozialdemokratie will sich den Ruhm der einzelnen Agitationsobjekte nicht nehmen lassen und so bringen denn deutsche, tschechische und häufig auch polnische Sozialdemokraten ihre im wesentlichen gleichlautenden Gesetzesanträge gesondert ein. Die nächste Folge ist, daß die Staatsdruckerei kaum nachkommen kann, daß sich das unnütze Material zu Bergen häuft, und als gefährlichste Folge stellt sich ein, daß das Gros der Abgeordneten noch mehr davor zurückschrickt, diesen Wust von Beilagen zum stenographischen Protokoll auch nur zu lesen. Die meisten Abgeordneten behandeln daher die Abstimmung über solche Gesetzesanträge als Parteisache und da kommt es dann zu Abstimmungen, wie z. B. in der abgelaufenen Session über die Abschaffung der Bestrafung des Kontraktbruches, die im Abgeordnetenhaus einstimmig votiert wurde, während sich hernach nicht nur in industriellen, sondern auch gewerblichen, ja sogar in Kreisen der landwirtschaftlichen

Bevölkerung ein allgemeiner Sturm gegen diese Gesetzesnovelle erhob, der eine Remedur vom Herrenhause verlangte. Es wird aber not tun, diese Gesetzesanträge in Hinkunft nicht gar zu sehr von der leichten Seite zu nehmen. Da es aber mit Rücksicht auf die Unmasse von Anträgen den einzelnen Abgeordneten unmöglich ist, selbst alle Argumente für und gegen diese Gesetzesanträge zu sammeln, so wird es Sache der bürgerlichen Wähler sein, rechtzeitig ihre Stimme zu erheben und ihre Abgeordneten rechtzeitig zu informieren.

Die sozialdemokratischen Anträge zerfallen nach ihrem Inhalt in mehrere Gruppen:

Gruppe 1: Kürzung der Arbeitszeit;
Gruppe 2: Arbeitsbuch;
Gruppe 3: Kontraktbruch;
Gruppe 4: Gesetze, den Bergbau betreffend;
Gruppe 5: Gesetze, die Eisenbahnen betreffend;
Gruppe 6: Staatsbetriebe und Staatsbedienstete;
Gruppe 7: Werkmeister und Industrieangestellte;
Gruppe 8: Gewerbegerichte;
Gruppe 9: Kartelle;
Gruppe 10: Arbeiterschutzvorschriften:
a) Heimarbeit,
b) Kinderarbeit,
c) Arbeiterwohnungen,
d) Sanitäre Schutzvorschriften.
Gruppe 11: Arbeiter-Versicherungswesen;
Gruppe 12: Sonstige Anträge sozialpolitischen Inhaltes;
Gruppe 13: Politische Gesetze.

I. Kürzung der Arbeitszeit.

Es ist bekannt, daß eine Hauptforderung der sozialdemokratischen Partei die allgemeine Einführung des Achtstundentages ist. Dabei betrachtet sie dies nicht etwa als letztes Ziel, sie will vielmehr die Arbeitszeit in gewissen Gewerben und Industrien noch weiter

herabsetzen, teils unter dem Vorwande der Gesundheitsschädlichkeit und Gefährlichkeit einzelner Betriebe, teils auf dem Wege des Samstag-Zwölfuhrschlusses. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften streben daher eine Arbeitswoche von zirka 45 Stunden an.

Dieses Ziel suchen sie außer durch Tarifverträge auf mehreren Wegen zu erreichen. Da sind zunächst zwei gleichlautende Gesetzesanträge auf Verkürzung der Arbeitsdauer in den gewerblichen Unternehmungen, und zwar einer von dem Abgeordneten Dr. Diamand und Genossen (A. H. Nr. 291, B. 1)[1]), der andere von den Abgeordneten Jaroš, Svoboda und Genossen (A. H. Nr. 179, B. 2). Diese Anträge waren schon in der abgelaufenen Session von den Abgeordneten Hanusch, Beer, Svoboda und Genossen, und zwar am 20. Oktober 1909, im Abgeordnetenhaus eingebracht worden. Die Anträge verlangen Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit für die Zeit bis Ende 1912, ab 1. Januar 1913 bis Ende 1915 Einführung des Maximal-Arbeitstages von neun Stunden, ab 1. Januar 1916 von acht Stunden.

Dabei soll die Gewährung von Überstunden möglichst eingeschränkt, d. h. vollständig aufgehoben werden. Gemäß Artikel II, § 3, des neuen Gesetzesantrages „sollen Überstunden von höchstens zwei Stunden täglich auf höchstens drei Wochen nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben". Überstunden wegen dringender Aufträge, wegen Gefahr des Verderbens der Rohstoffe, wegen Erkrankung einer größeren Zahl von Arbeitern usw. werden ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich des Gesetzesantrages soll sich nicht nur auf die gewerblichen Hilfsarbeiter ausdehnen, sondern auch auf Personen, „die Lohnarbeit der gemeinsten

[1]) A. H. Nr. = Nummer der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session; B. Nr. = Nummer der Beilagen der Broschüre.

Art verrichten“ (Schneeschaufler u. dgl.), und auch auf alle „für höhere Dienstleistung in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Personen“ (also auch auf Betriebsleiter, Buchhalter, Direktoren usw.)

Der Gesetzesantrag wurde schon in der abgelaufenen Sessionsperiode von der Hauptstelle Industrieller Arbeitgeber-Organisationen auf das energischeste bekämpft. Der Antrag war den Fachbeiräten zur Beratung zugewiesen worden und wurde im Industrierate abgelehnt, ebenso im Arbeitsbeirate. Es wurde allgemein auf das Maßlose der Forderung hingewiesen, auf die allgemein längeren Arbeitszeiten der mit Österreich konkurrierenden Industriestaaten, schließlich insbesondere auch darauf, daß derzeit die gesetzlich erlaubte elfte Arbeitsstunde auch in jenen Betrieben, wo vertraglich der Neun- oder Zehnstundentag festgesetzt ist, sehr stark als Überstunde in Anspruch genommen wird.

Im Arbeitsbeirate hatte ein Vertreter der Unternehmerkurie die Maßlosigkeit des sozialdemokratischen Antrages charakterisiert und dabei bei den Vertretern der Sozialdemokratie einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen. Gleichwohl haben diese Antragsteller von damals eingesehen, daß ihre Forderungen maßlos waren, und haben außer den beiden oben erwähnten Anträgen durch die Abgeordneten Hanusch, Domes, Widholz, Löw und Genossen einen weiteren Antrag über die Arbeitszeit gewerblicher Hilfsarbeiter einbringen lassen (A. H Nr. 72, B. Nr. 3).

In diesem Antrage wird der Zehnstundentag, für Samstag der Achtstundentag verlangt, im ganzen also die Achtundfünfzigstundenwoche. Es ist wohl nicht notwendig, darauf hinzuweisen, daß auch diese scheinbare Mäßigung nur der erste Schritt zum künftigen Achtstundentag ist. Der beste Beweis dafür ist, daß ein Teil der Abgeordneten, die als Antragsteller dieses Gesetzes fungieren, auch als Antragsteller jenes oben erwähnten

Gesetzes unterschrieben sind, das die staffelweise Einführung des Achtstundentages verlangt. Sie gehen eben von dem Grundsatz aus: „Lieber weniger als gar nichts", ja sie fühlen sich sogar verpflichtet, in der Motivierung ihres Gesetzesantrages ihr Festhalten an der Forderung des achtstündigen Maximal-Arbeitstages zu fixieren, und entschuldigen ihre Nachgiebigkeit mit den bestehenden Machtverhältnissen. Sie verlangen daher den zehnstündigen Maximal-Arbeitstag und behaupten, daß diese Reform im Auslande bereits durchgeführt ist, eine Behauptung, die jedoch in ihrer Allgemeinheit, insbesondere aber für alle an Österreich grenzenden Industriestaaten, unwahr ist. Man sieht hier am besten, mit welchem Leichtsinn von seiten der sozialdemokratischen Partei — sei es absichtlich oder unabsichtlich — eine unrichtige Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse gegeben wird.

Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß im Arbeitsbeirate nicht nur im Kreise der Arbeiterkurie, sondern auch auf Seiten der wissenschaftlichen Kurie und der Regierung eine gewisse Neigung für Zugeständnisse war, d. h. eine Neigung zum gesetzlichen Zehnstundentag. Es ist unmöglich, an dieser Stelle all die Argumente zu wiederholen, die gegen eine solche Konzession sprechen. Bei dem herrschenden Mangel an brauchbaren und tüchtigen Arbeitern und bei der gleichzeitig bestehenden Absicht, jegliche Überstundenarbeit unmöglich zu machen, wäre eine solche Maßregel für zahlreiche Saisonindustrien und Saisongewerbe geradezu vernichtend und würde den fleißigen Arbeitern einen starken Verdienstentgang bringen.

Der Gesetzesantrag Hanusch schränkt selbstverständlich die Überstunden fast in der gleichen Weise ein wie die Gesetzesanträge Dr. Diamand und Jaroš. Er verlangt ferner im § 74b, daß die Arbeitszeit dort, wo sie bereits derzeit durchschnittlich kürzer als zehn Stunden ist, nicht mehr verlängert werden kann, daß also auch in jenen Betrieben, wo jetzt durchschnittlich neun Stunden gearbeitet

wird, selbst mit Einwilligung der Arbeiterschaft die Arbeitszeit durch Überstunden nicht verlängert werden darf. Hier sieht man am besten, in welcher Weise und in wie versteckter Form die Gewerkschaft der Arbeiterschaft gewisse prinzipielle Forderungen aufoktroyieren will. Die Gewerkschaften wissen sehr wohl, daß sogar organisierte Arbeiter gern einen Überstundenverdienst einstecken und daß sie diesen Ehrgeiz, mehr zu verdienen, trotz aller Theorien und Schlagworte nicht ertöten können. Wenn zehmal der Tarifvertrag den Achtstundentag bestimmt, so ist der Arbeiter in der Regel doch froh, wenn er täglich ein bis zwei Überstunden arbeiten darf. Diese Möglichkeit soll den Arbeitern durch den § 74b des Antrages Hanusch genommen werden.

In den kontinuierlichen Betrieben soll der Achtstundentag gleich auf einen Schlag eingeführt werden. Dies verlangen drei gleichlautende sozialdemokratische Anträge, betreffend die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben, und zwar die Anträge Dr. Adler, Muchitsch, Palme, Reger und Genossen (A. H. Nr. 71, B. Nr. 4), Tomášek, Aust und Genossen (A. H. Nr. 195, B. Nr. 5) und Reger, Cingr und Genossen (A. H. Nr. 302, B. Nr. 6).

Es sei vorausgeschickt, daß es sich hier der sozialdemokratischen Partei nicht darum handelt, einer Gruppe von unter verhältnismäßig schwierigen Verhältnissen arbeitenden Arbeitern eine Erleichterung zu verschaffen, sonst hätte sie sich gewiß die Mühe gegeben, unter den in kontinuierlichen Betrieben arbeitenden Arbeitern jene Kategorien herauszusuchen, für welche eine Erleichterung notwendig und möglich ist. Sie hat sich aber dieser Mühe gar nicht unterzogen, sondern verlangt kurzweg für sämtliche Arbeiter der kontinuierlichen Betriebe den Achtstundentag und will dadurch ein Präjudiz schaffen für die allgemeine Einführung des Achtstundentages in sämtlichen gewerblichen Unternehmungen.

Auch dieser Gesetzesantrag war schon in der vorigen Session, und zwar am 20. Oktober 1909, durch die Abgeordneten Adler und Genossen eingebracht worden und es hatte sich bei der Beratung im Sozialpolitischen Ausschusse gezeigt, daß die Gesetzwerdung dieses Antrages mit Rücksicht auf die in den Konkurrenzstaaten bestehenden Arbeitszeiten für die in Österreich kontinuierlich arbeitenden Industrien direkt vernichtend wäre. Es kam allgemein zum Ausdruck, daß eine so tief einschneidende Änderung, wenn überhaupt, so nur durch internationale Vereinbarungen herbeigeführt werden könnte.

Der Antrag Adler und die beiden anderen gleichlautenden Anträge verlangen im § 1 die Achtstundenschicht innerhalb 24 Stunden mit Einrechnung der Arbeitspausen. Für viele Arbeiter käme das einer effektiven siebenstündigen, für manche — wo sich infolge der Natur des Betriebes längere Arbeitspausen ergeben — einer effektiven sechsstündigen oder noch kürzeren Arbeitszeit gleich.

Der § 2 regelt den Schichtwechsel in der Weise, daß die Ruhezeit zwischen zwei Schichten einmal wöchentlich acht Stunden statt 16 Stunden betragen darf. Dadurch wird die im § 3 erwähnte 24stündige Sonntagsruhe bzw. der 24stündige Ersatzruhetag erzielt.

§ 4 reduziert die Möglichkeit der Überstunden auf den Fall von Naturereignissen und Unfällen und gibt den Gewerkschaften das Recht (wohl gemerkt, nicht den direkt interessierten Arbeitern), gegen die Bewilligung von Überstunden Beschwerde zu ergreifen.

§ 5 bestimmt, daß Übertretungen dieses Gesetzes nur durch Arrest und nicht durch Geldstrafen geahndet werden können. Aus dieser Bestimmung atmet der ganze Haß der sozialdemokratischen Partei gegen das Unternehmertum. Ein sozialpolitisches Gesetz soll die Handhabe

bilden, einen Unternehmer, der wegen Erkrankung mehrerer Arbeiter vielleicht zweimal in der Woche statt einmal die 16stündige Ruhezeit kürzt, einzusperren, und die Gewerkschaften sollen durch das Gesetz nur so nebenbei gestärkt und offiziell und auch von dem Unternehmer anerkannt werden, da sie ja ein Einspruchsrecht gegen Überstunden erhalten. Eine solche Bestimmung wird in ein Gesetz hineingeschmuggelt, das angeblich sanitäre Zwecke verfolgt!

Das Arbeitsstatistische Amt im Handelsministerium hat in diesem Jahr einen Bericht über die Arbeitszeit in Eisenhütten und Walzwerken[1]) herausgegeben, der einen genauen Überblick über die Verhältnisse in diesen Betrieben gibt. Der Bericht zeigt, daß häufig aus eigener Initiative dort, wo es möglich war, den Arbeitern Erleichterungen bezüglich der Arbeitszeit und der Pausen geschaffen wurden. Diese Tendenz herrscht nicht nur in den Eisenhütten und Walzwerken, sondern auch in anderen kontinuierlichen Betrieben. Sie ist leider mit Rücksicht auf den Mangel an geschulten Arbeitern und insbesondere wegen der aus Konkurrenzrücksichten gegenüber dem Auslande nicht erhöhbaren Produktionskosten allgemein nicht durchführbar. Eine zwangsweise schablonenhafte Durchführung des Achtstundentages bei sämtlichen in kontinuierlichem Betrieb arbeitenden Industrien wäre geradezu verhängnisvoll. Ein derartiger Antrag kann nur von einer Seite unterstützt werden, die nicht das geringste Verständnis für die vollständige Verschiedenheit der Natur und Organisation der verschiedenen kontinuierlichen Betriebe hat, oder aber von einer Seite, der am Wohle der Industrie nichts gelegen ist, die vielmehr solche Gesetze dazu benützt, um eine wirtschaftliche Katastrophe möglichst rasch herbeizuführen.

[1]) Die Arbeitszeit in Eisenhütten und Walzwerken. Wien 1911. Alfred Hölder, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler, Wien I, Rotenturmstraße 13.

Auch im Bergbau soll die Schichtdauer auf acht Stunden herabgesetzt werden. Zwei Gesetzesanträge liegen vor: Antrag Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen (A. H. Nr. 94, B. Nr. 7) und Antrag Prokeš, Aust, Černý, Pik, Klička und Genossen (A. H. Nr. 209, B. Nr. 8), betreffend die Schichtdauer beim Bergbau. Auch dieser Antrag war schon in der vorigen Session von den Abgeordneten Cingr, Daszýinski, Beer und Genossen eingebracht worden.

Die Schichtdauer soll nach diesem Gesetzentwurfe höchstens acht Stunden betragen. Innerhalb der Schichtdauer ist eine Arbeitspause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren. In diese Arbeitszeit ist auch das Verlesen, Ausfassen von Sprengstoffen, die Rückgabe der Lampen, kurz jede durch die Dienstordnung vorgeschriebene Obliegenheit einzubeziehen. Unter Schichtdauer ist die Zeit von der Einfahrt des ersten bis zur Ausfahrt des letzten Arbeiters zu verstehen. Unter gewissen Umständen ist der Ackerbauminister verpflichtet, eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit bis auf sechs Stunden anzuordnen.

§ 2 bestimmt, daß Beginn und Ende der Schicht in der Dienstordnung festgesetzt werden muß und daß jede Abänderung der Genehmigung der Bergbehörde bedarf.

§ 3 gestattet Ausnahmen für die Bestimmungen der §§ 1 und 2 in Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und — ausnahmsweise — sogar des Eigentums. Dies dürfte ein Redaktionsfehler der sozialdemokratischen Antragsteller sein; bei allen anderen neuen Gesetzesanträgen wird die Sicherheit des Eigentums nicht geschützt.

Die Einführung der Achtstundenschicht für die im Rayon der Naphthagruben beschäftigten Arbeiter fordert der Antrag Wityk und Genossen (A. H. Nr. 344,

B. Nr. 9). Die Antragsteller berufen sich bei diesem Antrag auf eine Vereinbarung, „die im Ministerium für öffentliche Arbeiten unter Mitwirkung der Vertreter des Handelsministeriums mit Zustimmung der Arbeitgeber in dieser Sache zustande kam". Diese Vereinbarungen bestanden darin, daß die Rohölproduzenten gegen die Einführung des Achtstundentages in den Naphthagruben die Zusicherung der Abnahme eines gewissen Quantums von Rohöl und sonstiger Benefizien durch die Regierung bekamen. Bei der ganzen Angelegenheit traten die Arbeiter offiziell gar nicht in Verhandlungen ein. Durch die Publikationen eines sozialdemokratischen Abgeordneten kam es jedoch für einigermaßen Eingeweihte klar zutage, daß hier von seiten der Sozialdemokratie auf die Regierung ein starker Druck ausgeübt wurde, nur um auf einem neuen Gebiete das Prinzip des Achtstundentages wenigstens vertraglich einzuführen. Der Antrag auf gesetzmäßige Einführung folgte auf dem Fuße.

Die Arbeitszeit wird auch beeinflußt durch die Dauer der Sonntagsruhe. Diesbezüglich liegen zwei gleichlautende Anträge der Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen (A. H. Nr. 90, B. Nr. 10) sowie Aust, Černý, Prokeš, Pik, Svoboda und Genossen (A. H. Nr. 211, B. Nr. 11) vor. Auch dieser Antrag war schon in der abgelaufenen Session eingebracht worden und verlangt, daß die Sonntagsruhe im Bergbau für die gesamte Belegschaft spätestens Samstag abends um 6 Uhr zu beginnen und mindestens 36 Stunden zu dauern hat. Für kontinuierliche Arbeiten hat die Sonntagsruhe spätestens Samstag 12 Uhr nachts zu beginnen und gleichfalls mindestens 36 Stunden zu dauern. Für die am Sonntag Beschäftigten hat in der dem Sonntag folgenden Woche ein Ersatzruhetag von 36 Stunden einzutreten.

Durch diesen Gesetzesantrag soll der Minimalruhetag von 24 Stunden auf 36 Stunden ausgedehnt werden.

Der Antrag der Abgeordneten Jirásek, Filipínský und Genossen (A. H. Nr. 201, B. Nr. 12), betreffend die Einführung der Sonntagsruhe für die Mühlenarbeiter, verlangt die Einführung einer 36stündigen Sonntagsruhe in den Dampfmühlen und einer 24stündigen in den Wassermühlen. Der Niederösterreichische Mühlenverband hat als Zentralkanzlei der Vereinigten Mühlenverbände Österreichs in einer wohlmotivierten Eingabe an die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer dargetan, daß eine solche Veränderung schon aus technischen Gründen undurchführbar ist, daß sie aber mit Rücksicht auf die Arbeitsbedingungen, unter denen die ungarischen Mühlen arbeiten, die volle Konkurrenzunfähigkeit der österreichischen Mühlen zur Folge hätte.

Auch in den Bäckereien soll die Arbeitszeit eine starke Kürzung erfahren. Ein diesbezüglicher Antrag war gleichlautend bereits in der vorigen Legislaturperiode, und zwar am 19. Dezember 1908, eingebracht worden. Diesmal sind es wieder zwei gleichlautende Gesetzesanträge der Abgeordneten Jirásek, Filipínský und Genossen (A. H. Nr. 207, B. Nr. 13) sowie Silberer, Muchitsch, Widholz, Smitka und Genossen (A. H. Nr. 404, B. Nr. 14), betreffend die Regelung der Arbeitszeit, die Einschränkung der Nachtarbeit sowie die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe und die Einführung von Arbeitsordnungen in den Bäckereien. Der Gesetzesantrag bestimmt: Die Maximalarbeitszeit beträgt zehn Stunden. Innerhalb dieser Zeit ist eine mindestens einstündige Ruhepause zu gewähren (somit effektiver Neunstundentag). Dies gilt aber nur für den Fall, daß der Arbeiter nicht länger als sechs Stunden zur Nachtzeit verwendet wird. Bei sieben Stunden Nachtarbeit ist bloß $9^1/_2$stündige Arbeitszeit, bei acht Stunden Nachtarbeit bloß acht Stunden Arbeitszeit zulässig. Auch diese Maximalarbeitszeit verringert sich durch

die obligate einstündige Ruhepause auf eine effektive $8^1/_2$- bzw. 8stündige Arbeitszeit (als Nachtzeit gilt die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh). Für fabriksmäßige Betriebe gilt der achtstündige Maximal-Arbeitstag abzüglich einer Stunde Ruhepause, das sind also effektiv sieben Stunden. Es ist dies einer der Fälle, wo die Sozialdemokratie in ihren Forderungen schon weiter geht, als sie ursprünglich als ihr Ideal aufgestellt hatte. An Vortagen von Sonn- und Feiertagen sind zwei Stunden Überzeit zulässig; sonstige Überstundenarbeit ist nur an höchstens zehn Tagen im Jahre gestattet und erfordert nicht nur die Genehmigung der Gewerbebehörden, sondern auch die vorherige Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der Gehilfen. (Nicht etwa der Gehilfen des betreffenden Betriebes!) Die Nachtarbeit von Frauen und Jugendlichen unter 18 Jahren ist verboten, für Erwachsene ist sie in kleineren Betrieben für die männlichen Arbeiter nur jede zweite Woche, in Fabriksbetrieben nur jede dritte Woche gestattet.

Bezüglich der Sonntagsruhe verweisen wir auf den nicht ganz klaren § 10 des Gesetzesantrages.

Übertretungen dieses Gesetzes sollen nicht gewerbepolizeilich, sondern strafrechtlich verfolgt werden, und zwar nur an dem Arbeitgeber. Das fordern dieselben Herren, welche die gewerbepolizeiliche Bestrafung des Kontraktbruches als eine Gesetzesanomalie und als eine schwere Ungerechtigkeit bezeichnen. Vielleicht wird jetzt jenen bürgerlichen Abgeordneten, die für die Abschaffung der Bestrafung des Kontraktbruches gestimmt haben, ein Licht aufgehen, in welcher Richtung sich die „Gerechtigkeitsliebe“ der sozialdemokratischen Partei bewegt.

Auch für die Eisenbahnangestellten soll die Arbeitszeit ganz bedeutend gekürzt werden. Die diesbezüglichen Forderungen sind in drei im wesentlichen gleichlautenden Anträgen enthalten: Antrag der Abgeordneten

Tomschik, Dr. Ellenbogen und Genossen (A. H. Nr. 57, B. Nr. 15), Antrag der Abgeordneten Jar. Marak, Binoveč und Genossen (A. H. Nr. 188, B. Nr. 16) und Antrag des Abgeordneten Moraczewski und Genossen (A. H. Nr. 295, B. Nr. 17), betreffend die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten. Im § 30ff. dieser Gesetzesanträge ist die Arbeitszeit folgendermaßen geregelt:

a) Im kommerziellen Dienste $6^1/_2$ Stunden, abzüglich eine halbe Stunde Arbeitspause, also effektiv sechs Stunden. Dabei hat die Arbeitszeit so verteilt zu sein, daß jeder Angestellte innerhalb 24 Stunden ununterbrochen mindestens 17 Stunden freie Zeit hat;

b) für die in Werkstätten und Heizhäusern beschäftigten Personen acht Stunden; die ununterbrochen freie Zeit innerhalb 24 Stunden muß mindestens $13^1/_2$ Stunden betragen;

c) bei Dienstzweigen mit notwendig permanentem Dienst acht Stunden; innerhalb 24 Stunden ununterbrochene freie Zeit von mindestens 14 Stunden (dabei sind Regiefahrten nicht als freie Zeit anzusehen);

d) für das Streckenpersonal maximal zwölf Stunden; dafür innerhalb 36 Stunden eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens 22 Stunden;

e) für Dienstzweige ohne permanenten Dienst — mit Ausnahme der unter *a)* und *b)* erwähnten — maximal acht Stunden abzüglich einer Pause von mindestens $1^1/_2$ Stunden, also effektiv $6^1/_2$ Stunden; innerhalb 24 Stunden ohne Einrechnung der Pausen eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens $13^1/_2$ Stunden.

Überstunden sind nur bei Verkehrsunfällen, Elementarkatastrophen usw. sowie bei Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen zulässig (bei Gefahr für die Sicherheit von Eigentum aber nicht).

Sonntagsruhe mindestens 36 Stunden, Beginn Samstag 6 Uhr abends. Für gewisse Dienstzweige Ersatzruhetag.

Für die Telephon- und Telegraphenarbeiter verlangt der Antrag der Abgeordneten Stejskal, Doktor Šmeral und Genossen (A. H. Nr. 184, B. Nr. 18) die Zweiundfünfzigstundenwoche; für die Tabakarbeiter der Antrag der Abgeordneten Hybeš und Genossen (A. H. Nr. 202, B. Nr. 19) die Einundfünfzigstundenwoche und die Freigabe des Samstagnachmittags.

Wenn man all diese Anträge überblickt, so wird man zur Einsicht kommen, daß die Sozialdemokratie auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens ihren Vorstoß bezüglich der Kürzung der Arbeitszeit unternimmt. Um aber ja kein Gebiet zu verschonen, haben sich der Abgeordnete Dr. Diamand und Genossen vorbehalten, auch über die Arbeitszeit der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, der Hausdienerschaft sowie der in der Seeschiffahrt und Seefischerei beschäftigten Arbeiter zu geeigneter Zeit Anträge zu stellen. Die geeignete Zeit wird gekommen sein, wenn Gewerbe und Industrie dem Ansturm unterlegen sind, weil sie von den anderen wirtschaftlichen Faktoren im Stiche gelassen wurden. Wir sehen, hier liegt ein gemeinsames Interesse aller Arbeitgeber, sowohl industrieller als auch gewerblicher, ein gemeinsames Interesse des Handels und Verkehrs, der Landwirtschaft und insbesondere auch des Staates als Arbeitgeber vor. Der Widerstand gegen diese demagogischen Gesetzesanträge kann nicht früh genug beginnen.

II. Arbeitsbuch.

Schon in der abgelaufenen Legislaturperiode haben die Abgeordneten Smitka und Genossen einen Antrag auf Abschaffung des Arbeitsbuches eingebracht. Dieser Antrag liegt dem Hause jetzt in zwei Auflagen vor. Es sind dies die Anträge der Abgeordneten Smitka, Palme und Genossen (A. H. Nr. 70, B. Nr. 20) sowie Hudeč und Genossen (A. H. Nr. 297, B. Nr. 21), betreffend die Be-

seitigung der Arbeitsbücher (Entlaßscheines, Seedienstbücher).

Unter der Wucht der von der Hauptstelle Industrieller Arbeitgeber-Organisationen gesammelten Argumente hatte in der früheren Session der Sozialpolitische Ausschuß am 2. Juli 1910 den damaligen Antrag Smitka abgelehnt und die Anregung zum Ausbau des Arbeitsbuches gegeben. Daraufhin veranstaltete die Hauptstelle Industrieller Arbeitgeber-Organisationen eine Rundfrage bei den ihr angeschlossenen Korporationen, deren Ergebnis sie in einer Eingabe dem Handelsministerium mitteilte. In derselben kam von sämtlichen der Hauptstelle angeschlossenen Korporationen der einhellige Standpunkt zum Ausdruck, daß das Arbeitsbuch beibehalten werden müsse. Gleichzeitig wurden zahlreiche Anregungen zwecks Ausgestaltung und Verbesserung der Arbeitsbücher niedergelegt.

Unser Standpunkt hat sich seither nicht geändert und wir vertreten so wie früher die Meinung, daß die Beibehaltung des Arbeitsbuches einer der wichtigsten Behelfe ist zur Einhaltung des Arbeitsvertrages und daß das Arbeitsbuch der Arbeiterschaft zumindest einen gleichen Vorteil bringt wie der Arbeitgeberschaft.

III. Kontraktbruch.

Der Antrag auf Abschaffung der Bestrafung des Kontraktbruches war in der abgelaufenen Legislaturperiode vom Abgeordneten Schrammel eingebracht worden und gelangte im Abgeordnetenhause zur Annahme in einer Sitzung, in welcher fast nur sozialdemokratische Abgeordnete anwesend waren. Den Vorsitz führte Vizepräsident Pernerstorfer. Die bürgerlichen Abgeordneten hatten sich bei dieser Sitzung so ziemlich vollzählig absentiert, die Regierung hatte sich „passiv“ verhalten. Kaum

war der Antrag im Unterhaus angenommen, als sich allerorten Stimmen gegen dieses Gesetz erhoben und das Herrenhaus wurde mit zahllosen Petitionen und Eingaben bestürmt, gegen das Gesetz zu votieren. Bevor noch das Herrenhaus im Plenum zu dem Gesetze Stellung nehmen konnte, wurde das Abgeordnetenhaus aufgelöst und so wurde denn das Gesetz in der neuen Session wieder eingebracht. Es liegen vor die Anträge der Abgeordneten Reumann, Schäfer und Genossen (A. H. Nr. 69, B. Nr. 22) sowie Hudeč und Genossen (A. H. Nr. 296, B. Nr. 23), betreffend die Beseitigung der Bestrafung des Kontraktbruches.

In der im Vorjahre herausgegebenen Broschüre der Hauptstelle Industrieller Arbeitgeber-Organisationen „Die Initiativanträge der Sozialdemokratie im österreichischen Abgeordnetenhause“ wurden die Gründe dargelegt, aus welchen sich die industrielle und gewerbliche Arbeitgeberschaft gegen die Abschaffung der Bestrafung des Kontraktbruches wehrt. Es wurde zwingend nachgewiesen, daß ein Schadenersatz wegen Kontraktbruches gegen den Arbeiter fast nie geltend gemacht werden kann, daß die zwangsweise Zurückführung in die Arbeit, wenn sie von den Gerichten verlangt wird, technisch geradezu undurchführbar wird. Durch die Abschaffung der Bestrafung des Kontraktbruches wäre daher gerade das wichtigste Mittel zur Einhaltung des Arbeitsvertrages beseitigt. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß infolge des Deliktscharakters aus juristischen, hier nicht näher zu erörternden Gründen die kontraktbrüchigen Arbeiter und diejenigen, welche sie hiezu verleitet haben, solidarisch haftbar gemacht werden können, woraus in gewissen Fällen eine rechtliche oder zumindest tatsächliche Haftbarkeit der Gewerkschaft zu Schadenersatz infolge Kontraktbruches abgeleitet werden könnte.

All diese Argumente veranlassen die Gewerkschaft, die Abschaffung der Bestrafung des Kontraktbruches um so

stürmischer zu verlangen. In den erläuternden Bemerkungen zu dem Gesetzesantrage bekämpfen die Antragsteller die überaus vernünftige Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die politischen Behörden im Adhäsionsverfahren auch über Schadenersatzansprüche und insbesondere über die Pflicht zur zwangsweisen Rückkehr in die Arbeit zu entscheiden berechtigt sind. Dies war nämlich bisher die einzige Möglichkeit, eine Rückkehr in die Arbeit zu erzwingen. Die Gerichte arbeiteten so langsam, daß die Rückführung schon aus technischen Gründen nicht mehr möglich war.

Mit der Abschaffung der Bestrafung des Kontraktbruches wird daher auch gleichzeitig das Recht der Zurückführung in die Arbeit genommen und es bleibt ein höchst problematischer Schadenersatzanspruch gegen den einzelnen Arbeiter. Wohin dies bei der immer mehr verhetzenden Tätigkeit der sozialdemokratischen Gewerkschaften führen soll, ist einfach unabsehbar. Wir hoffen daher, daß diesmal bereits das Volkshaus zur Einsicht kommen wird, wie gefährlich der Antrag ist, und daß man nicht wieder zum Herrenhause wird Zuflucht nehmen müssen, um eine Remedur zu schaffen.

IV. Gesetze, den Bergbau betreffend.

Hier wären zunächst die beiden schon im Abschnitt über die Arbeitszeit (Seite 17) erwähnten Gesetzesanträge der Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen (A. H. Nr. 94, B. Nr. 7) sowie Prokeš, Aust, Černý, Pik, Klička und Genossen (A. H. Nr. 209, B. Nr. 8), betreffend die Schichtdauer beim Bergbau, zu nennen; ferner die im gleichen Abschnitte besprochenen Anträge der Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen (A. H. Nr. 90, B. Nr. 10) sowie Aust, Černý, Prokeš, Pik, Svoboda und Genossen (A. H. Nr. 211, B. Nr. 11), betreffend die Sonn-

tagsruhe. Die ersten beiden Gesetzesanträge verlangen die Achtstundenschicht, die zweiten den 36stündigen Ruhetag. (Näheres siehe Seite 17 ff.)

Ferner liegen zwei Gesetzesanträge, betreffend die Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau, vor, die wie alle folgenden Gesetzesanträge dieses Abschnittes schon in der abgelaufenen Legislaturperiode eingebracht worden waren. Es sind dies die Anträge der Abgeordneten Cingr, Seliger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen (A. H. Nr. 92, B. Nr. 24) sowie Prokeš, Černý, Pik, Aust, Klička und Genossen (A. H. Nr. 214, B. Nr. 25), betreffend die Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau. Das Gesetz verlangt wöchentliche Lohnzahlung am Samstag (Einrechnung der Zeit der Ablohnung in die Schichtzeit). Abzüge für Geleuchte, Schießzeug und Gezähe sind verboten. Eichung der Fördergefäße, Verbot der Nichtbezahlung wegen mangelhafter Füllung der Fördergefäße. Schließlich Zuweisung der Übertretungen dieses Gesetzes an das Strafgericht, wobei als schuldtragend stets außer dem unmittelbaren Täter auch der verantwortliche Leiter des Bergbaues gilt. Eine ähnliche Bestimmung kehrt übrigens in allen von der sozialdemokratischen Partei redigierten Arbeiterschutzgesetzen wieder und zeugt von der Arbeitgeberfreundlichkeit dieser Partei.

Über diesen Antrag hatte der Sozialpolitische Ausschuß des Abgeordnetenhauses anläßlich der Beratung in der abgelaufenen Legislaturperiode am 29. April 1910 folgende Beschlüsse gefaßt:

„Jeder Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, seine Arbeiter mindestens 14tägig, und zwar an einem in der Dienstordnung festzusetzenden bestimmten Tag, abzulohnen. Im Verordnungswege kann das Ministerium für öffentliche Arbeiten nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse auch eine kürzere Ablohnungszeit festsetzen. Das Geleuchte und Gezähe ist vom Werk unentgeltlich beizustellen, ebenso das Schießzeug dort, wo eigene Organe (Schießmänner)

zur Vornahme der Schießarbeit bestellt sind. Für mutwillig oder aus Nachlässigkeit verlorene oder beschädigte Gezähe hat der Arbeiter Ersatz zu leisten.

Die Ersichtlichmachung des Rauminhaltes an den Fördergefäßen soll in Anlehnung an die betreffenden Bestimmungen des preußischen Gesetzes geregelt werden.

Ein Antrag, die Untersuchung und Bestrafung von Übertretungen des Gesetzes den Bezirksgerichten zuzuweisen, wurde abgelehnt, ebenso ein Antrag, daß nach dreimaliger, während eines Jahres erfolgter Verurteilung wegen Übertretung Arreststrafe einzutreten habe."

Der Industrierat hatte sich gegen die Abkürzung der Lohnperioden und die unentgeltliche Überlassung der Sprengmittel ausgesprochen, sich aber im übrigen den Beschlüssen des Sozialpolitischen Ausschusses angeschlossen.

Den Bergbau betreffen ferner die gleichlautenden Gesetzesanträge der Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen (A. H. Nr. 95, B. N. 26) sowie Černý, Prokeš, Aust, Pik und Genossen (A. H. Nr. 213, B. Nr. 27), betreffend die Bestellung von Berginspektoren und die Wahl von Bergarbeiterdelegierten, ferner die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Übertretungen des allgemeinen Berggesetzes und der Ergänzungen desselben.

Mit dem Antrage hatte sich in der abgelaufenen Legislaturperiode der Arbeitsbeirat und der Industrierat beschäftigt. Der Arbeitsbeirat hatte einige Änderungen beantragt; der Industrierat hatte folgenden Beschluß gefaßt: „Der Industrierat lehnt den Gesetzentwurf im Hinblick auf die in der durchgeführten Debatte aufgetauchten und im Berichte des Referenten dargelegten schwerwiegenden Bedenken als zur Erreichung des angestrebten Zweckes ungeeignet ab und erwartet, daß die Regierung eventuell einen neuen Entwurf vor Einbringung im Abgeordnetenhaus ihm zur Begutachtung überweisen wird."

Der Gesetzesantrag verlangt in seinem ersten Teile die Schaffung von Berginspektoren, welchen im wesentlichen dieselben Funktionen zugewiesen werden wie den Gewerbeinspektoren. Von prinzipieller Bedeutung für die „Hauptstelle" ist der zweite Abschnitt dieses Gesetzesantrages, welcher von den Bergarbeiterdelegierten handelt. Den staatlich bestellten Berginspektoren, die im ersten Abschnitte des Gesetzes verlangt werden, scheint die sozialdemokratische Partei keineswegs volles Vertrauen zu schenken. Sie ist ja nicht sicher, ob es ihr auch hier gelingen wird, eventuell Arbeiterführer als Berginspektoren durchzusetzen. Außerdem hat sich insbesondere in den letzten Jahren ein großer Teil der Gewerbeinspektoren einer wirklich unparteiischen Haltung befleißigt, was natürlich das Vertrauen der Sozialdemokratie in diese Institution einigermaßen erschüttert hat. Daher genügt ihnen nicht die Institution der Berginspektoren, die vielleicht unparteiisch vorgehen könnte; es muß also das Amt wählbarer Bergarbeiterdelegierter geschaffen werden. Der Posten eines Bergarbeiterdelegierten ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe nichts anderes als eine Mischung von Vertrauensmann und gewerkschaftlichem Gauleiter, der aber vom Staate bezahlt wird.

Der „Amtssprengel" eines solchen staatlich besoldeten Agitators würde sich nicht auf ein einzelnes Bergwerk, sondern auf mehrere Bergwerke ausdehnen; es sollen ja die Beziehungen zwischen den Arbeitern der einzelnen Bergwerke gepflogen werden, der Vertrauensmann soll in Streikfällen und anderen Arbeitskonflikten Einfluß in mehreren Bergwerken haben. Man bedenke die Stellung des Vertrauensmannes dem Bergwerksbesitzer gegenüber, wenn er sämtliche Schächte, Strecken, Arbeitsorte sowie die sonstigen Einrichtungen und Anlagen besichtigen darf, wenn er dem Bergwerksbesitzer alle möglichen Aufträge erteilen kann und ihn schließlich zur Anzeige wegen Über-

tretungen bringen kann, die gemäß dem dritten Abschnitte dieses Gesetzes vor das Strafgericht gehören! Zu welchen Schikanen die Gewährung einer derartigen Macht an gewählte Arbeiterdelegierte führen muß, ist einfach unabsehbar.

Es ist selbstverständlich, daß diese Arbeiterdelegierten ihr Amt zu partei- bzw. gewerkschaftlich organisatorischen Zwecken ausnützen würden. Das Amt der Bergarbeiterdelegierten würde ein Agitations- und Organisationszentrum sein, wie es jetzt z. B. Krankenkassen oder gewerkschaftliche Arbeitsnachweise sind. Von einer Objektivität wäre überhaupt keine Spur vorhanden.

Aktiv wahlberechtigt sind nach § 19 dieses Gesetzesantrages Arbeiter und Arbeiterinnen, die das 20. Lebensjahr erreicht haben. Durch die Festsetzung einer so niedrigen unteren Altersgrenze würden gerade die einer hetzerischen Agitation am meisten zugänglichen jugendlichen Elemente ein unberechtigtes Übergewicht bei den Wahlen erlangen, wodurch der Ausfall der Wahlen zugunsten des größten Unternehmergegners als Arbeiterdelegierten zweifellos wäre. Dazu kommt, daß das passive Wahlrecht zu Bergarbeiterdelegierten auch jene Personen haben sollen, die selbst zehn Jahre nicht mehr bei der Bergarbeit unmittelbar oder als Bergarbeiterdelegierte beschäftigt waren. Es ist klar, daß durch eine solche Bestimmung die Wahl von Gewerkschaftssekretären bzw. von bisher durch die Gewerkschaft bezahlten Agitatoren gesichert wird.

Jeder Bergarbeiterdelegierte hat überdies das Recht, nach Ablauf der dreijährigen Mandatsdauer, wenn er nicht wieder gewählt wird, bei seinem früheren Arbeitgeber wieder beschäftigt zu werden, und wird jede Kündigung oder Entlassung eines solchen Bergarbeiterdelegierten innerhalb des ersten Jahres nach Ablauf der Mandatsdauer sowie auch jede Zuweisung von Beschäftigung, wodurch der frühere Verdienst verringert wird, als Übertretung strafrechtlich strenge geahndet.

Für diese angenehme Stellung erhalten die Bergarbeiterdelegierten aus der Staatskasse einen Gehalt von K 2400.

Der dritte Abschnitt des Gesetzesantrages handelt von den Strafen und weist alle Übertretungen der Aburteilung durch die Strafgerichte zu, wobei als schuldtragend stets neben dem unmittelbaren Täter auch der Unternehmer (Bevollmächtigte, Betriebsleiter) zu gelten hat. Strafen sind grundsätzlich nur Arreststrafen. Unternehmerfreundlichkeit vom Anfang bis zum Ende!

Auch in den „von den Arbeitern in den Bruderladenvorstand gewählten Mitgliedern" sowie in den „Arbeiterdelegierten in der zweiten Gruppe der Genossenschaften beim Bergbau" erblicken die Sozialdemokraten häufig ihre Vertrauensmänner und hoffen, mit der Zeit vielleicht noch eine größere Zahl ihrer Vertrauensmänner daselbst durchzubringen. Daher wollen sie denselben einen mächtigen Schutz in Form einer vollständigen Immunität gewähren. Diesem Zwecke dienen die beiden schon in der abgelaufenen Legislaturperiode eingebrachten Gesetzesanträge der Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen (A. H. Nr. 93, B. Nr. 28) sowie Prokeš, Černý, Aust, Pik und Genossen (A. H. Nr. 212, B. Nr. 29), betreffend die Einschränkung der Kündigung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern der Bruderladen und Delegierten der Genossenschaften beim Bergbau aus der Gruppe der Arbeiter.

Die Kündigung und Entlassung der genannten Personen sowie die Zuweisung eines geringeren Verdienstes an dieselben wird als Übertretung mit Geld von K 100 bis K 2000 oder mit Arrest von zehn Tagen bis zu drei Monaten am verantwortlichen Leiter oder Unternehmer bestraft, wenn das Schiedsgericht der Bergbaugenossenschaft die Maßregel nicht mit Zweidrittelmajorität als gerechtfertigt anerkennt. Zweidrittelmajorität

des Schiedsgerichtes ist also notwendig und auch das Schiedsgericht erhält durch den Gesetzesantrag die Weisung, eine Maßregel dürfe nur dann für gerechtfertigt erklärt werden, wenn sie nicht deshalb erfolgt ist, damit der Delegierte an der Ausübung seiner pflichtgemäßen Obliegenheiten oder die Arbeiter an der freien Wahl eines solchen Vertreters gehindert werden. Der Unternehmer hat außer der gerichtlichen Strafe noch dem Entlassenen bzw. Gekündigten vollen Schadenersatz bzw. vom Tage der Auflösung des Arbeitsverhältnisses an durch ein halbes Jahr den vollen bisherigen, sodann den halben Lohn solange auszuzahlen, bis er in andere Beschäftigung tritt oder provisioniert wird.

An dieser Stelle seien noch zwei Gesetzesanträge betreffs der Unfallversicherung der Bergarbeiter erwähnt, auf deren Kritik wir nicht näher eingehen wollen. Es sind dies die Anträge der Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen (A. H. Nr. 91, B. Nr. 30) sowie Svoboda, Aust, Černý, Prokeš und Genossen (A. H. Nr. 210, B. Nr. 31), betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter. Die Anträge intendieren die Entlastung der Bruderladen durch Schaffung einer Unfallversicherung der Bergarbeiter, und zwar nicht, wie die Regierung vorgeschlagen hatte, in einer berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung für den Bergbau, sondern in den bestehenden territorialen Unfallversicherungsanstalten.

Von eminenter Wichtigkeit sind ferner die beiden gleichlautenden Gesetzesanträge, betreffend die Vorbereitung der Enteignung der Kohlenbergwerke. Es sind dies die Anträge der Abgeordneten Reumann, Seliger, Reger, Cingr und Genossen (A. H. Nr. 65, B. Nr. 32) sowie Dr. Diamand, Cingr, Reger und Genossen (A. H. Nr. 300, B. Nr. 33). Die Anträge verlangen:

1. Schaffung eines Gesetzes, wodurch das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohle dem Staate

vorbehalten wird. Zuweisung von Schurfgebieten und Verleihungen von Bergwerksmaßen zur Gewinnung von Kohle dürfen nicht erteilt werden.

Über die Vorteile und Nachteile von Staatsbetrieb gegenüber Privatbetrieb zu streiten, ist nicht Gegenstand dieser Broschüre. Viel wichtiger ist für uns eine weitere Forderung dieser Gesetzesanträge. Sie verlangen nämlich:

2. Der Staat wird ermächtigt, Kohlenbergwerke aus Gründen des öffentlichen Wohles jederzeit unter Zwangsverwaltung zu stellen, und zwar insbesondere dann, wenn die Bergwerkseigentümer oder Freischürfer die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter unterlassen, wenn der Betrieb infolge einer Aussperrung oder eines Ausstandes eingestellt wird, wenn die Unternehmer sich an Kartellen oder Preisverabredungen beteiligen oder wenn sie den Betrieb auf Grund einer Vereinbarung mit anderen Unternehmern einschränken.

Ein radikaleres Vorgehen gegen Kartelle kann man sich wohl kaum denken. Einzig dastehend ist aber die Zumutung, der Staat habe jene Betriebe unter Zwangsverwaltung zu stellen, die infolge Aussperrung oder Ausstandes eingestellt wurden. Das hieße, die Betriebe den rücksichtslosesten Forderungen der Gewerkschaften und der Arbeiterschaft wehrlos ausliefern. Der Staat, dem eventuell eine Aussperrung oder ein Ausstand unbequem ist, braucht nur mit der Zwangsverwaltung zu drohen, worauf die Bergwerksleitung nachgeben muß. Gibt sie nicht nach, so tritt die Zwangsverwaltung ein, welche natürlich die Forderungen bewilligen muß, sonst hätte ja die Zwangsverwaltung gar keinen Sinn. Das wären dann paritätische Ausgleichsverhandlungen!

Im übrigen fordern diese Gesetzesanträge noch Schaffung eines Enteignungsgesetzes für die Kohlenberg-

werke, strenge Handhabung der Vorschriften des Berggesetzes, betreffs der Bauhafthaltung der Bergbaue und der Bergbaubefristungen, Vorkehrungen gegen Transportkartelle der Eisenbahnen sowie Ausschaltung des kapitalistischen Zwischenhandels und Ausnützung der Wasserkräfte sowie von Naphtha an Stelle von Kohlen.

V. Gesetze, die Eisenbahnen betreffend.

Die Angestellten der Eisenbahnen sind wegen der großen Stimmenzahl bei Wahlen, die sie liefern, Schoßkinder der verschiedenen Parteien. Es ist selbstverständlich, daß die Sozialdemokratie sich hier den Rang nicht ablaufen läßt und daher bei den Wahlen schon die weitestgehenden Versprechungen macht. Zum Zwecke der Erfüllung dieser demagogischen Wahlversprechungen werden drei im wesentlichen gleichlautende Gesetzesanträge eingebracht. Bei diesen Anträgen handelt es sich ja um Wählerfang und da ist es doppelt notwendig, daß die einzelnen nationalen Fraktionen der Sozialdemokratie ihren Wählern beweisen, daß z. B. nicht nur die deutsche Sozialdemokratie, sondern auch die tschechische für ihre Wähler aus dem Stande der Eisenbahner sorgt. Die Anträge sind die schon im Abschnitt über die Arbeitszeit besprochenen Anträge der Abgeordneten Tomschik, Dr. Ellenbogen und Genossen (A. H. Nr. 57, B. Nr. 15) sowie Jar. Marak, Binoveč und Genossen (A. H. Nr. 188, B. Nr. 16) sowie Moraczewski und Genossen (A. H. Nr. 295, B. Nr. 17), betreffend die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten. Sie schaffen nichts anderes als gesetzlich fixierte Tarifverträge. Dies zeigt schon der zweite Absatz des § 1. Er lautet:

„Das Vertragsverhältnis zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten ist nur insoweit Gegenstand freier Übereinkunft, als dasselbe

nicht Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderläuft; jede derartige Vereinbarung ist nichtig."

Wenn nun die Bestimmungen dieses Gesetzes so weit gehen, daß sie die Aufnahme der Angestellten, die Auflösung des Dienstverhältnisses, Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Urlaub, Vorrückungsverhältnisse bis ins Detail regeln und sogar ziffernmäßig Minimallöhne und Minimalgehalte festsetzen, so kann man doch nicht umhin, von einem gesetzlich fixierten Tarifvertrage zu sprechen, der hier nicht nur den Staatsbetrieben, sondern auch den Privatbetrieben aufoktroyiert werden soll.

Der Gesetzesantrag schafft drei Diensteskategorien: Kategorie I Beamte, Kategorie II Diener und qualifizierte Arbeiter, Kategorie III nichtqualifizierte Arbeiter. In allen drei Kategorien gibt es provisorisch und definitiv Angestellte. In die Kategorie der Beamten soll eine sehr große Gruppe von derzeit nicht Beamtencharakter tragenden, in die Kategorie II gleichfalls eine sehr große Gruppe von Arbeitern eingereiht werden, so daß für die Kategorie III eigentlich sehr wenig übrig bleibt. Aushilfsweise Beschäftigung von Arbeitern ist sehr erschwert. Das Provisorium darf nicht länger als ein Jahr dauern.

Der nächste Abschnitt des Gesetzes regelt die Vorrückungsverhältnisse, ferner die Bezüge (Gehalt, Quartiergeld, Überstundenentlohnung, Nachtdienstgebühr, Reisepauschale, Übersiedlungsgebühr, Equipierungsbeitrag) in detailliertester Form. Es werden hier für alle Bezüge Mindestbeträge in Geld festgesetzt. Und dies soll in Gesetzesform geschehen! Für jeden Gesetzestechniker ist es klar, daß derlei Bestimmungen Gegenstand eines Vertrages, vielleicht einer ministeriellen Verordnung, aber nie eines Gesetzes sein können.

Was die Auflösung des Vertragsverhältnisses anbelangt, so ist eine Kündigung nur gegenüber aushilfsweise oder provisorisch Angestellten gestattet; doch beträgt die Kündigungsfrist für die Diensteskategorien I und II mindestens

$1^1/_2$ Kalendermonate, für die Diensteskategorie III mindestens 14 Tage.

Die Kündigung eines definitiv Angestellten seitens der Bahnverwaltung ist unzulässig. Dagegen hat der definitiv Angestellte das Recht einer dreimonatigen Kündigung und kann sich auch eine kürzere Kündigungsfrist ausbedingen.

Bezeichnend ist die Gegenüberstellung der §§ 14 und 15 dieses Gesetzesantrages, die von der sofortigen Entlassung bzw. vom Rechte des sofortigen Austrittes handeln. Schon unsere Gewerbeordnung ist mit den im § 82 taxativ angeführten Gründen der sofortigen Entlassung sehr sparsam. Der § 14 des Gesetzesantrages läßt überhaupt nur mehr folgende vier Punkte übrig:

„*a)* wenn sie sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer solchen strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen der Dienstordnung von der Aufnahme in den Dienst ausschließt;

b) wenn sie den Dienst ungerechtfertigt verlassen oder sich beharrlich weigern, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen;

c) wenn sie durch den Antritt einer sechs Wochen überschreitenden Freiheitsstrafe an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert sind;

d) wenn sie sich einer Tätlichkeit oder groben Ehrenbeleidigung gegen Vorgesetzte schuldig machen."

Irreführung bei Abschluß des Arbeitsvertrages, Unfähigkeit zur vereinbarten Arbeit, Trunksucht, Verraten von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit usw., die alle sogar der gewiß arbeiterfreundliche § 82 GO. anerkennt, werden hier gestrichen. Dagegen werden im § 15 die Fälle des sofortigen Austrittes keineswegs restringiert.

Während auf ungesetzliche sofortige Entlassung die Sanktion der vollständigen Entschädigung gesetzt ist, hat der unberechtigte frühzeitige Austritt, d. h. der

Kontraktbruch, gar keine Sanktion. Man sieht an dieser Stelle, wohin schließlich die Abschaffung der Bestrafung des Kontraktbruches nach den Absichten der sozialdemokratischen Partei führen soll.

Der Gesetzesantrag handelt ferner vom Strafverfahren und Disziplinarverfahren, schafft hier einen sehr demokratisch organisierten Disziplinarsenat, verlangt eine Ausdehnung der Krankenversicherung auf die im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen der Bediensteten, Fortbezug des vollen Gehaltes und Quartiergeldes bei Erkrankung von definitiv Angestellten durch mindestens drei Jahre; eine 100prozentige bzw. 120prozentige Unfallsrente des vollen Jahresverdienstes im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit. Des weiteren beschäftigt sich das Gesetz mit der Schaffung eines Pensionsfonds und stellt hier gleichfalls ein Pensionsminimum auf.

Die Forderungen wegen der Regelung der Arbeitszeit wurden schon im ersten Abschnitte dieser Broschüre (Seite 21) besprochen. Man ersieht dort, daß in den einzelnen Diensteskategorien eine acht-, sogar sechsstündige Arbeitszeit angestrebt wird. Die Sonntagsruhe ist grundsätzlich eine 36stündige; Urlaube bei provisorisch Angestellten mindestens eine Woche, bei definitiv Angestellten mindestens zwei Wochen und steigen bei 15jähriger Dienstzeit auf vier Wochen. Sie sind in den Monaten Mai bis September zu gewähren; freie Fahrt für Angestellte und deren Familie zum Zwecke des Erholungsurlaubs.

Der nächste Abschnitt schafft das Amt der Bahninspektion. Ihre Aufgabe entspricht ungefähr der der Gewerbeinspektoren, sie unterstehen dem Eisenbahnminister und werden vom Staatsschatze besoldet. Ganz neu ist, daß die Inspektoren von den provisorisch und definitiv Angestellten jeder Eisenbahnverwaltung gewählt werden sollen. Es soll also hier wieder das Institut — wie schon beim Bergbau beabsichtigt — von staatlich besoldeten Vertrauens-

männern und Agitatoren geschaffen werden. Auch das aktive Wahlrecht beginnt mit dem erreichten 20. Lebensjahre, wodurch gleichfalls unreife Elemente gegenüber dem gereiften Beamten- und Bedienstetenstand ein Übergewicht erhalten. Auch die Wahl von Gewerkschaftssekretären wird dadurch gesichert, daß solche Personen zu Bahninspektoren wählbar sind, die nicht länger als drei Jahre aus dem Bahndienste geschieden sind.

In der zu schaffenden Dienstespragmatik sollen auch detaillierte Bestimmungen über Bildung, Zusammensetzung und Wirkungskreis von Beschwerdekommissionen, Personalkommissionen und Arbeiterausschüssen aufgenommen werden. Auch hier wird ein sehr weitgehender „Konstitutionalismus" im Eisenbahnbetriebe angestrebt. Wenn dieser schon im Fabriksbetriebe höchst verderblich und gefährlich ist, so wären seine Folgen in einem so überaus verantwortungsvollen Betriebe, wie es das Eisenbahnwesen ist, geradezu unübersehbar.

Der Schlußabschnitt handelt von den Strafbestimmungen. Es werden wieder selbstverständlich sämtliche Übertretungen dieses Gesetzes, sofern sie die Vorschriften über Arbeitszeit, Sonntagsruhe und Erholungsurlaube betreffen, den Strafgerichten zugewiesen und sind stets die höchsten Vorgesetzten mithaftbar. Durch die strengsten Arreststrafen wird die Immunität der Bahninspektoren, Personalkommissionen und Arbeiterausschüsse geschützt.

Wir stehen keineswegs auf dem Standpunkte, daß die materielle Lage der Eisenbahnangestellten nicht einigermaßen verbesserungsbedürftig wäre. Eine solche Verbesserung liegt nicht nur im Interesse der Angestellten, sondern auch im Interesse des Verkehres und des Publikums. Eine Erhöhung der Bezüge in einem vernünftigen Ausmaße, insbesondere die Gewährung gesunder und billiger Wohnungen und noch manche andere Verbesserung wäre im Eisenbahnwesen wohl zu wünschen. Die Art aber, wie in diesen Gesetzesanträgen die Forderungen gestellt werden, ist so

maßlos und so demagogisch, daß man davor zurückschrecken muß, auch nur den geringsten Teil zu erfüllen in der Befürchtung, daß dann noch höhere Forderungen gestellt werden. Das Gesetz, wie es vorliegt, müßte zu einer vollständigen Erschütterung des Vertragsverhältnisses, zu einer vollkommenen Desorganisation des Betriebes führen, es müßte jedes ehrliche Streben, jeden Fleiß, jede Aufmerksamkeit ertöten und eine völlige Anarchie im Eisenbahnwesen schaffen. Der Staat möge sich wohl hüten, bei den von ihm betriebenen Bahnen solche Experimente zu unternehmen. Es wäre aber geradezu unverantwortlich, wenn er die Privatbahnen im Gesetzeswege zu solchen Konzessionen zwingen würde. Das Gesetz würde die Betriebssicherheit untergraben, das Betriebsdefizit zu einem ungeheuren machen, dafür aber eine einheitlich sozialdemokratisch organisierte Eisenbahnerschaft großziehen.

In den Rahmen dieses Abschnittes gehört auch der Spezialantrag der Abgeordneten Tomschik, Dr. Ellenbogen und Genossen, betreffend Einführung von Sicherheitsmännern im Eisenbahnbetriebe (A. H. Nr. 58, B. Nr. 34). Durch diesen Spezialantrag soll wohl wie schon im vorhergehenden Gesetzesantrag eine Art von gewählten Bahninspektoren geschaffen werden. Auch diese Institution würde zu Parteizwecken ausgenützt werden.

VI. Staatsbetriebe und Staatsbedienstete.

Auch die in Staatsbetrieben Bediensteten sollen der sozialdemokratischen Partei gewonnen werden, weshalb diese Partei für die Arbeiterschaft der Staatsbetriebe ungemein weitgehende Forderungen stellt. In den Tabakfabriken hat der Staat bei einer ohnehin verhältnismäßig sehr leichten Arbeit bereits derart günstige Arbeitsbedingungen, insbesondere puncto Arbeitszeit, geschaffen, daß darunter die den Tabakfabriken benachbarten Privatindustrien schwer leiden. Infolge seiner Monopolstellung konnte der Staat die Produktionskosten des Tabaks be-

liebig erhöhen, da er ja die Erhöhung derselben im Weg einer Preiserhöhung der Tabakprodukte ohneweiters auf die Konsumenten überwälzen kann. Er hat dies denn auch getan und so tragen die Konsumenten die Kosten der unverhältnismäßig hohen Lebenshaltung der Tabakarbeiterschaft, ganz abgesehen von der Schädigung der den Tabakfabriken benachbarten Industrien, denen das Arbeitermaterial auf diese Weise entzogen wird, sofern sie nicht so weitgehende Zugeständnisse bezüglich Arbeitszeit, Lohn usw. machen, daß sie Gefahr laufen, gegenüber günstiger situierten Fabriken des Inlandes oder des Auslandes konkurrenzunfähig zu werden.

All diese im Vertragsweg erlangten Zugeständnisse genügen den sozialdemokratischen Abgeordneten, die sich hier als Fürsprecher der Tabakarbeiterschaft gerieren, nicht. Sie stellen höhere Forderungen und verlangen deren Festlegung in einem Gesetze. Der Antrag des Abgeordneten Hybeš und Genossen, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Tabakarbeiterschaft (A. H. Nr. 202, B. Nr. 19), verlangt eine Lohnerhöhung, die alljährlich gemäß dem Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel und Bedarfsartikel durchzuführen ist; ferner möglichst ausgedehnte Einführung von Wochenlohn, Entlohnung unabhängig von der Fabrikation und Vermehrung der systemisierten Arbeitsplätze. Bezüglich der Arbeitszeit wird die Einundfünfzigstundenwoche und Freigabe des Samstagnachmittags verlangt. Zu den weiteren Forderungen gehören bezahlter Urlaub von drei bis sechs Tagen, für Wöchnerinnen außerdem ein zwölftägiger bezahlter Urlaub und zu guter Letzt — Freigabe des 1. Mai. Auch das soll gesetzlich festgelegt werden. Und diese rein agitatorische Forderung wird mitsamt den vorhergehenden durch hygienische und sanitäre Gründe motiviert. Durch diese letzte Forderung verraten die Redaktoren des Gesetzes den wahren Zweck ihres Antrages.

Bezeichnenderweise beantragt gleichzeitig eine Gruppe anderer sozialdemokratischer Abgeordneter die Herabsetzung der Preise der Erzeugnisse der Tabakregie. (Antrag Skaret und Genossen, A. H. Nr. 81.)

In derselben maßlosen Weise wird die Regelung der Arbeitsbedingungen der staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter verlangt. Außer einer Anzahl im Gesetzeswege zu fixierender Lohnerhöhungen, wobei die Akkordarbeit eliminiert wird, fordert der Antrag der Abgeordneten Stejskal, Dr. Smeral und Genossen, betreffend die Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter (A. H. Nr. 184, B. Nr. 18), die Zweiundfünfzigstundenwoche mit Vieruhrschluß am Samstagnachmittag, die Beistellung von jährlich 4 Arbeitsmonturen, 25% Zuschlag für Überstunden, Unfallversicherung sowie Anspruch auf Alters- und Invalidenpension. All das soll im Gesetzeswege festgelegt werden.

Bloß dem Wählerfange dienen eine ganze Reihe weiterer Anträge zugunsten von Staatsbediensteten, die wir hier nur dem Namen nach anführen wollen. (Im Anhange sind diese Anträge, weil sie für die Industrie von geringerem Interesse sind, nicht abgedruckt.)

Antrag der Abgeordneten Silberer, Forstner, Josef Pongratz und Genossen, betreffend Festsetzung des Provisoriums der staatlichen Aushilfsdiener mit einem Jahr und Einführung der 35jährigen Dienstzeit für alle Staatsdiener (A. H. Nr. 51).

Antrag der Abgeordneten Hillebrand, Glöckel, Palme und Genossen, betreffend die Gleichstellung der nichtzertifizierten Amtsdiener mit jenen, die mit Zertifikat angestellt sind (A. H. Nr. 52).

Antrag der Abgeordneten Glöckel, Riese, Forstner und Genossen, betreffend die Stellung und die

Bezüge der im Staatsdienste stehenden Kanzleioffiziantinnen und Kanzleigehilfinnen (A. H. Nr. 53).

Antrag der Abgeordneten Klička, Pik und Genossen, betreffend die Regelung der Provision der Provisionisten beim k. k. Silber- und Bleibergwerke in Přibram (A. H. Nr. 344).

Antrag der Abgeordneten Forstner, Leuthner, Glöckel, Pongratz und Genossen, betreffend Erhöhung der Pensionen von Witwen nach k. k. Staatsdienern (A. H. Nr. 394).

Antrag der Abgeordneten Forstner, Silberer, Abram, Glöckel und Genossen, betreffend Abänderung der Durchführungsverordnung des Gesamtministeriums vom 22. November 1908 (A. H. Nr. 395) — (bezieht sich auf die Einrechnung der provisorischen Dienstzeit sowie der Dienstzeit bei anderen Ressorts bei der Einreihung der Staatsdiener in die acht Gehaltsstufen).

Antrag der Abgeordneten Forstner, Hillebrand, Winter, Leuthner und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 25. September 1908, RGB. Nr. 204 (A. H. Nr. 396) — (bezieht sich auf die vollständige Einrechnung der gesamten im Militär- und Zivilstaatsdienste verbrachten Dienstzeit).

Antrag der Abgeordneten Abram, Riese, Grigorovici, Dötsch, Hillebrand, Oliva und Genossen, betreffend Übernahme der Landpostboten und Landpostmeister in das Dienstverhältnis des Staates (A. H. Nr. 397).

Antrag der Abgeordneten Forstner, Max Winter, Glöckel, Pongratz und Genossen, betreffend Schaffung von Personalkommissionen und Zentralausschüssen der k. k. Staatsangestellten (A. H. Nr. 399).

VII. Werkmeister und Industrieangestellte.

Die Regelung der Rechtsverhältnisse der Werkmeister und Industrieangestellten ist eine eminent notwendige geworden. Das neue Handlungsgehilfengesetz vom 16. Januar 1910 hat den Handlungsgehilfen und den ihnen gleichgestellten Angestellten eine große Reihe von Vorteilen gebracht, ohne aber eine einwandfreie Definition zu geben, welche Personen unter dieses Gesetz fallen und daher seiner Wohltaten teilhaftig werden. Es herrscht die größte Verwirrung, welche von den Angestellten, die den Namen Werkmeister, Werkführer, Mechaniker, Faktoren usw. führen, unter das Handlungsgehilfengesetz fallen. Der Sprachgebrauch ist nicht nur für die einzelnen Branchen und Territorien, sondern auch selbst für die einzelnen Betriebe ein so verschiedener, daß sich schwerlich auf Grund der Titulatur entscheiden ließe, ob ein Angestellter unter das Handlungsgehilfengesetz fällt oder nicht. Auch die Stellung dieser Personen gegenüber dem Pensionsversicherungsgesetz ist keine klare. Es sei aber gleich hier bemerkt, daß die Erkenntnis, die Rechtsverhältnisse dieser Personen bedürften einer Regelung, nicht nur bei den Werkmeistern usw., sondern auch bei einem Großteile der Arbeitgeberschaft festen Fuß gefaßt hat. Die Arbeitgeberschaft steht auch einer Besserstellung aller jener Personen, die an der Leitung ihrer Betriebe teilnehmen und häufig eine sehr verantwortungsvolle Stellung haben, nicht abweisend gegenüber. Sie will jedoch vermeiden, daß durch eine ungenaue Redaktion einer eventuellen Gesetzesnovelle die Verwirrung noch vergrößert oder aber solche Personen unter das Handlungsgehilfengesetz einbezogen werden, die nicht im entferntesten die Aufgaben eines „Meisters“ erfüllen und dessen Qualitäten haben, sondern einzig und allein, aus was immer für Gründen, diesen Titel führen. Obwohl also hier zum Teil gleiche prinzipielle Anschauungen zwischen Arbeitgeber und Angestellten vorliegen, fühlt sich gleich-

wohl die sozialdemokratische Partei veranlaßt — wieder nur zu Zwecken des Wählerfanges und um die Gruppe der Angestellten in ihr Lager zu bringen —, sich als Anwalt der Werkmeister und Industrieangestellten aufzuspielen, und so stellen denn wieder die sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Renner, Hanusch, Pernerstorfer, Smitka, Tomschik und Genossen einen Antrag, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Werkmeister und Industrieangestellten (A. H. Nr. 60, B. Nr. 35).

VIII. Gewerbegerichte.

Über die Novellierung des Gewerbegerichtsgesetzes liegen gleichfalls je ein Antrag der deutschen und der polnischen Sozialdemokratie vor. Es sind dies die Anträge der Abgeordneten Reumann, Widholz und Genossen (A. H. Nr. 68, B. Nr. 36) sowie Dr. Marek und Genossen (A. H. Nr. 294, B. Nr. 37), betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Es ist ausgeschlossen, an dieser Stelle im Detail auf diese weitgehende Gesetzesreform einzugehen. Nur die bedeutendsten Grundzüge derselben sollen hervorgehoben werden. Das Gesetz bezweckt zunächst eine weitgehende Vergrößerung des Wirkungskreises der Gewerbegerichte. Es soll nicht bloß — wie nach dem jetzigen Stand — auf Arbeiter solcher Unternehmungen Anwendung finden, auf welche sich die Gewerbeordnung bezieht, sowie auf jene, die im Kundmachungspatent der Gewerbeordnung Art. V, lit. e, und Art. VIII bezeichnet sind, sondern auf alle Arbeiter, die der Krankenversicherung unterliegen, inklusive die im Krankenversicherungsgesetz ausgenommenen Personen und inklusive die Arbeiter der einer öffentlichen Körperschaft unterstehenden Betriebe. Ferner soll die Errichtung der Gewerbegerichte am Sitze von Bezirksgerichten obligat werden, sofern daselbst mindestens 5000 Hilfsarbeiter wohnen.

Um die Kompetenz der Gewerbegerichte noch mehr zu erweitern, wird bestimmt, daß die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes die der politischen Behörden und der ordentlichen Gerichte ausschließt, ferner, daß im Zweifel die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes vermutet wird.

Auch in sachlicher Beziehung wird die Kompetenz erweitert, indem das Gewerbegericht „ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig ist in allen Streitigkeiten zwischen den im § 1 bezeichneten Personen, in denen das Begehren gerichtet ist, auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung einer aus dem Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnis entspringenden gesetz- oder vertragsmäßigen Verpflichtung des Beklagten oder auf Feststellung des Bestandes oder Nichtbestandes einer solchen Verpflichtung". Das geltende Gesetz spricht dagegen nur von „Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse".

Schließlich sollen auch sämtliche Arbeiter und Angestellte (auch Werkmeister usw.) die gewerbegerichtliche Zuständigkeit erlangen.

Es wäre gegen eine Kompetenzerweiterung der Gewerbegerichte vielleicht prinzipiell wenig einzuwenden, wenn nicht gerade die Gewerbegerichte wie überhaupt alle sogenannten paritätischen Institutionen von der Sozialdemokratie zu Partei- oder gewerkschaftlicher Propaganda mißbraucht würden. Für einen Fernstehenden wird es kaum glaublich erscheinen, daß sogar die Gewerbegerichte stark unter dem sozialdemokratischen Einflusse leiden und daß diese Beeinflussung der Rechtsprechung von sozialdemokratischer Seite ganz offiziell betrieben wird. Sie ging so weit, daß sich die Hauptstelle Industrieller Arbeitgeber-Organisationen zu einer Gegenaktion genötigt sah.

Im September 1911 tagte die Generalversammlung des Vereines der Gewerberichter und aus dieser Ver-

sammlung erkannte man deutlich, in welchen engen Beziehungen dieser Verein der „Gewerberichter“ zur sozialdemokratischen Partei und zu den sozialdemokratischen Gewerkschaften steht. Der Verein besteht aus Beisitzern der Arbeiterkurie und bezweckt deren Schulung im unternehmerfeindlichen Sinne. Die einzelnen Ortsgruppen verbinden sich mit den Gewerkschaften, um bei den Wahlen der Beisitzer stramm organisierte Kandidaten zu erzielen. Die Wahlen werden überhaupt vom reinen Parteistandpunkte geführt und es ist ausgeschlossen, daß man von einem Beisitzer, der als strammer sozialdemokratischer Genosse gewählt wurde, ein unparteiisches Vorgehen gegen einen völkischen oder christlichen oder überhaupt andersgesinnten Arbeiter, geschweige denn gegen einen Unternehmer, erwarten kann. Verfolgt man die juristischen Ausführungen des Organs der Gewerberichter, so sind diese keineswegs objektiv und daher geeignet, auf die Beisitzer aufklärend zu wirken, sondern im Gegenteil, sie sind derart einseitig vom grassesten, das Unternehmertum bekämpfenden Klassenstandpunkte redigiert, daß sie direkt verhetzend wirken müssen. In diesem Sinne wirkt die sozialdemokratische Partei auf die von ihr gewählten Beisitzer ein. Sie sucht durch diese Beisitzer wieder den Vorsitzenden zu beeinflussen. Pariert der Beisitzer nicht vollständig, so wird er bei der nächsten Wahl eben nicht wieder gewählt, pariert der Vorsitzende nicht, so wird er zumindest — im „Gewerberichter“ oder im „Recht“ oder in der „Arbeiter-Zeitung“ oder sonst in der sozialdemokratischen Fach- oder Tagespresse angerempelt. Und leider gibt es Richter, die sich vor solchen Anremplungen fürchten. Es gibt glücklicherweise auch Ausnahmen — sogar unter den Beisitzern auf der Arbeiterseite. Nur werden die gewöhnlich ein zweites Mal nicht gewählt.

Mit Rücksicht auf das im vorhergehenden kurz Angedeutete ist es leicht begreiflich, daß das Unternehmertum einer Kompetenzerweiterung der Gewerbegerichte, die ja

zum Kampfplatz einer Partei geworden sind, abgeneigt ist.

Der Gesetzesantrag macht schließlich die Gewerbegerichte in ihrer finanziellen Grundlage von den Gemeinden unabhängig und verpflichtet den Staat, daß er für den gesamten sachlichen und persönlichen Aufwand der Gewerbegerichte aufkommt.

Derzeit sind als Beisitzer wählbar Personen, die das Alter von dreißig Jahren erreicht haben. Der Gesetzgeber wollte eben nur solche Personen als Beisitzer zulassen, die bereits eine gewisse Reife erlangt haben. Der Tendenz der sozialdemokratischen Gesetzesreformer genügt dieses Alter nicht. Sie sagen, daß die Beschränkung der Wählbarkeit auf ein Alter von 30 Jahren „junge und energische" Personen von dem Amt eines Beisitzers ausschließt. Sie brauchen eben solch junge und energische Personen, die ihren Verhetzungen und ihren juristischen Belehrungen kritiklos zugängig sind.

Überdies sollen auch Frauen zum Amt eines Beisitzers zugelassen werden. Man stelle sich die Logik einer Parteigenossin vor, die, vom Sekretär des Vereines der Gewerberichter sorgfältig instruiert, als Beisitzer beim Gewerbegerichte fungiert!

Aber nicht nur leicht lenkbare Personen sollen zum Amt eines Beisitzers zugelassen werden, sondern Gewerkschaftssekretäre und Parteisekretäre selbst. Offen wird das nicht verlangt, aber jenen, welche die Hinterhaltigkeit der antragstellenden Partei kennen, ist diese Möglichkeit sofort aus der Bestimmung ersichtlich, „daß auch jene Personen, die in einem Berufe, der der Gewerbegerichtsbarkeit unterliegt, durch zwei Jahre tätig waren, zu dem Amt eines Beisitzers gewählt werden können". Zu einem derart besetzten Gerichte könnte ein Arbeitgeber doch kein Vertrauen haben!

Zur Zulassung der Advokaten zum Gewerbegerichte verhält sich die Gesetzesreform im allgemeinen ablehnend.

Dafür verlangt sie die Zulassung von Angestellten der „Berufsorganisationen“ als Bevollmächtigte, offenbar in der Erwartung, dadurch ein Werbemittel für ihre Organisationen zu gewinnen, da diese das Recht hätten, die Arbeiter ihrer Organisation beim Gewerbegerichte zu vertreten. Erst bei einer Wertgrenze über K 1000 können die Parteien durch Advokaten vertreten sein.

Schließlich seien noch die beabsichtigten Veränderungen im Verfahren erwähnt: Abschaffung der ersten Tagsatzung und Zuziehung der Laienrichter zu der über jede Klage sofort anzuordnenden Streitverhandlung; Herabsetzung der Wertgrenze von K 100 auf K 50 für die „volle Berufung“. Bei einer Wertgrenze von K 1000 haben die Bestimmungen über das Armenrecht Anwendung zu finden. Die Folge ist, daß der Arbeitgeber, selbst wenn er obsiegt, noch mehr Kosten wird tragen müssen. Die Paritionsfrist soll auf acht Tage abgekürzt werden, die Gewerbegerichte das Recht zur Bewilligung der Exekution erhalten. Die Tendenz des Entwurfes geht dahin, die Gewerbegerichte noch mehr unter den Einfluß der sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften zu bringen. Aus diesem Grunde muß eine derartige Reform auf das energischeste bekämpft werden.

IX. Kartelle.

Die bestehenden Kartelle, welche nur ein Ausfluß der Koalitionsfreiheit sind, werden nicht nur von der sozialdemokratischen Partei, sondern auch von anderen Parteien bekämpft und man sucht sie im Gesetzeswege zu vernichten. Ganz abgesehen von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kartelle, die wir hier nicht erörtern wollen, ist es höchst ungerecht, daß eine Partei, die jede Schmälerung der Koalitionsfreiheit auf Seiten des Arbeitnehmers geradezu fanatisch abwehrt, diese Freiheit auf Seiten des Arbeitgebers vollständig einschränken will. Diese demagogische Tendenz ist eine der schlimmen Früchte, die

unser allgemeines Wahlrecht gezeitigt hat. Arbeitnehmer stellen viele Wähler, daher wirbt man um ihre Gunst. Die Arbeitgeber, die nur eine geringe Anzahl von Wählern stellen, wagt man nicht einmal zu verteidigen.

Nachdem wir in dieser Broschüre nur die sozialdemokratischen Gesetzesanträge anführen, erwähnen wir im Kapitel über die Kartelle nur den Antrag der Abgeordneten Dr. Ellenbogen, Reifmüller und Genossen, betreffend die Einberufung einer Kartellenquete (A. H. Nr. 78, B. Nr. 38).[1]) Der Antrag wendet sich gegen das Eisenkartell (namentlich die Österreichische Berg- und Hüttenwerksgesellschaft und die Alpine Montangesellschaft), gegen das Zucker-, Spiritus- und Petroleumkartell. Er verlangt Vorkehrungen, „um die Macht der Kartelle zu begrenzen, ihren Preissteigerungen entgegenzuwirken, die Arbeiter der kartellierten Unternehmungen gegen die Übermacht des konzentrierten Kapitals zu schützen und zu verhindern, daß die Kartelle die Gründung neuer Betriebe und damit die Entwicklung der Industrie erschweren oder unmöglich machen". Das Abgeordnetenhaus wird daher aufgefordert, folgenden Beschluß zu fassen:

„Der Volkswirtschaftliche Ausschuß wird aufgefordert, eine Enquete über die Kartelle in den wichtigsten Industriezweigen einzuberufen, dem Abgeordnetenhaus über die Ergebnisse dieser Enquete zu berichten und ihm auf Grund dieser Ergebnisse Vorschläge, betreffend die gesetzliche Regelung des Kartellwesens, zu erstatten. In der Enquete sind insbesondere die Organisation der Kartelle, ihr Einfluß auf die Warenpreise, die Arbeits- und

[1]) Der Antrag Dr. Viktor Adler, Pernerstorfer und Genossen über Maßregeln zur Abwehr der Verteuerung der Wohnungen und der Lebensmittel beschäftigt sich auch mit den Kartellen. Er wurde aber erst in der zweiten Sitzungsperiode eingebracht und konnte hier keine Aufnahme mehr finden.

Lohnverhältnisse in den kartellierten Betrieben und der Einfluß der Kartelle auf die weitere Entwicklung der Industrie zu erheben."

X. Arbeiterschutzvorschriften.

a) Heimarbeit.

Die Heimarbeiter sind der sozialdemokratischen Partei ein Dorn im Auge; dieselben wohnen zerstreut, sind nicht in Betrieben konzentriert, weshalb die Organisationsarbeit bei ihnen sehr erschwert ist. Wenn diese Arbeiter der Organisation leichter zugeführt werden sollen, so müssen sie gemeinsam arbeiten, so daß die Vertrauensmänner mehr Gelegenheit finden, ihr Werk zu vollenden. Zu diesem Zwecke muß die Heimarbeit beseitigt werden. Mit solchen Gründen kann man aber der Öffentlichkeit nicht kommen und daher werden andere hervorgesucht, die Sozialpolitiker schon lange gefunden haben. Es wird auf die Gesundheitsschädlichkeit der Heimarbeit usw. hingewiesen. Die Vorteile, welche die Heimarbeit mit sich bringt — vorausgesetzt, daß sie in gesunden Werkstätten geleistet wird —, werden einfach übergangen: Ersparung des weiten Weges zur Fabrik, Aufrechthaltung des Familienverbandes, die Möglichkeit, die Mahlzeiten ordentlich zuzubereiten, eine bessere Wartung der Kinder durch die im Haus anwesende Mutter, größere Freiheit in der Einteilung der Arbeit usw.

Diese Vorteile treten alle zurück gegenüber dem Nachteile der Schwierigkeit der Organisation. Daher stellen die Abgeordneten Charvát, Hnátek und Genossen den Antrag, betreffend die Abschaffung bzw. Regelung der Heimarbeit (A. H. Nr. 206, B. Nr. 39) und verlangen das Verbot der Heimarbeit; wo dies aber nicht durchführbar ist, die Gestattung der Heimarbeit nur für jene Personen, die bereits als Heimarbeiter tätig sind; wo auch das nicht durchführbar ist, soll wenigstens die Abschaffung

vorbereitet werden, und zwar durch Schutzmaßregeln zum Schutze der Heimarbeiter. Die Antragsteller geben hier offen zu, daß der Schutz der Heimarbeiter nicht Endzweck ist, sondern daß es sich ihnen in letzter Linie um die Abschaffung der Heimarbeit handelt; dies natürlich aus den oben angeführten Gründen. Den besten Beweis, daß unsere Behauptung richtig ist, liefern die Maßregeln, die von den Antragstellern empfohlen werden. Es sind dies: 1. Mindestlöhne, welche durch Lohnkommissionen festzusetzen wären; 2. öffentlich-rechtliche Organisation aller an der Heimarbeit beteiligten Personen; 3. zwingende Rechtskraft der zwischen den Organisationen abgeschlossenen Tarifverträge. Deutlicher kann die Sozialdemokratie es nicht mehr bekennen, daß es sich ihr bei dem Antrage nur um Organisationszwecke handelt. Von sanitären Vorschriften über die Beschaffenheit der Wohnungen und Werkstätten der Heimarbeiter, von Vorschriften, wie verhütet werden soll, daß Kinder allzu schwierige Heimarbeit leisten usw., finden wir keine Spur, dafür Minimallöhne, Tarifverträge und Zwangsorganisation.

b) Kinderarbeit.

Der Vollständigkeit halber sei hier ein vom Abgeordneten Dr. Julius Ofner im Vereine von vorwiegend sozialdemokratischen Abgeordneten eingebrachter Gesetzesantrag, betreffend die Kinderarbeit (A. H. Nr. 191, B. Nr. 40) erwähnt. Das Gesetz regelt und beschränkt die Kinderarbeit. Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, also ein Alter, welches auch bisher von der Fabriksarbeit ausgeschlossen war; denn gemäß der Gewerbenovelle vom 8. März 1885, § 96b, „dürfen Kinder zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen nicht verwendet werden". Die gelegentliche zufällige Verwendung aber ist infolge der Einbürgerung dieses Verbotes so selten geworden, daß ein

gänzliches Verbot die Industrie kaum treffen dürfte. Durch das Verzeichnis der für Kinderarbeit verbotenen Arbeiten (§ 5 der Gesetzesnovelle) wird vorzugsweise das Gewerbe und die Landwirtschaft betroffen. Diese werden ihre Einwendungen insbesondere gegen die Liste der verbotenen Betriebe und verbotenen Beschäftigungen zu machen haben.

c) Arbeiterwohnungen.

Es ist bekannt, daß die Wohlfahrtseinrichtungen der Fabriksunternehmungen von seiten der sozialdemokratischen Partei stets den schwersten Anfeindungen und Verdächtigungen ausgesetzt sind. Sie werden dargestellt als Einrichtungen, die dazu dienen, die Arbeiter des Koalitionsrechtes, der Freizügigkeit, der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte usw. zu berauben. Mag die allgemeine Wohnungsnot eine noch so große sein, mögen die Werkswohnungen um die Hälfte billiger sein oder gar gratis abgegeben werden, mögen sie auch noch so vortrefflich eingerichtet sein, die Institution derselben wird aus streiktechnischen Gründen aufs heftigste befehdet.

Bei Werkswohnungen wird die Wohnung in der Regel als ein Bestandteil des Lohnes auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses gegeben. Es besteht kein eigentlicher Bestandvertrag, das Mietverhältnis ist vielmehr ein Bestandteil des Lohnvertrages. Dies geschieht teils aus Gründen der Vereinfachung, teils aus dem Grunde, daß der Arbeitgeber die Wohnung eben nur so lange beistellen will, als der Mieter bei ihm arbeitet. Dies ist leicht begreiflich, da die Wohnung ja stets dem Arbeiter zu einem bedeutend niedrigeren Zinse, häufig sogar vollständig gratis beigestellt wird, einzig aus dem Grunde, weil er Arbeiter der Fabrik ist und solange er Arbeiter der Fabrik ist. Der Geldlohn erhöht sich dadurch um die Differenz zwischen dem Zins der Werkswohnung und dem Zins einer anderen Wohnung gleicher Beschaffenheit. Wird nun ein Arbeiter entlassen oder kommt es zu einem Streik, so ist es selbstverständlich,

daß man die Arbeiter nicht allzulange in den Wohnungen lassen kann. Dort, wo die Beistellung der Wohnung gratis erfolgt, ist dies selbstverständlich; wo sie zu einem bedeutend billigeren Zins erfolgt, nicht weniger, da der Zins ja nur vom Lohn abgezogen werden kann; dieser wird aber während eines Streiks nicht gezahlt und so ginge der Bestandgeber vollständig leer aus, ja, er hätte nicht einmal ein Vorzugspfandrecht wegen des Zinses auf das Mobiliar, da kein Bestandvertrag im juristischen Sinne vorliegt.

Es ist daher begreiflich, daß sich der Arbeitgeber gegen solche Folgen durch die Aufnahme einer Bestimmung in den Arbeitsvertrag wehrt, wonach die Werkswohnungen nur auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses beigestellt werden und nach Lösung desselben binnen einer bestimmten Frist zu räumen sind.

Diese Bestimmung schafft jedoch der sozialdemokratischen Gewerkschaft bei der Inszenierung von Streiks große Schwierigkeiten, weil der Arbeitgeber, sobald der Streik einige Tage dauert, in der Regel die Räumung der Wohnungen verlangt. Dieser taktischen Maßnahme des Arbeitgebers bei Arbeitskonflikten soll durch den Antrag der Abgeordneten Bretschneider, Muchitsch, Smitka, Schlinger, Hanusch und Genossen, betreffend die Werkswohnungen (A. H. Nr. 478, B. Nr. 41), entgegengetreten werden. Der Gesetzesantrag normiert:

1. Die Beistellung von Werkswohnungen schafft ein Mietverhältnis, das den Vorschriften über den Mietvertrag unterworfen ist.
2. Ein Abzug des Zinses bei der Lohnzahlung ist ausgeschlossen. Wird dem Arbeiter der Wert der Wohnung als Lohn oder als ein Teil des Lohnes angerechnet, dann kann der Arbeiter die Bezahlung seiner Lohnforderungen in barem Gelde verlangen, ohne daß ihm eine Einrede aus der an Zahlungsstatt gegebenen Wohnung entgegengesetzt werden kann.

3. Eine Kompensation aus der dem Mietvertrage erwachsenden Ansprüche des Gewerbeinhabers und der Lohnforderung des Arbeiters findet nicht statt.
4. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat auf das Mietverhältnis keinen Einfluß. Doch ist der Arbeiter berechtigt, nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses die sofortige Auflösung des Mietvertrages zu fordern.

Wir fragen, wer wird — wenn dieser Antrag Gesetz wird — noch Werkswohnungen bauen, wer die bestehenden erhalten? Durch ein solches Gesetz würde jede Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge für Fabriksarbeiter unmöglich gemacht. Ein obdachloser Landstreicher, der sich für einen gelernten Maschinisten ausgibt und daraufhin in Arbeit genommen wird und eine Werkswohnung erhält, bald aber wegen vollständiger Unfähigkeit entlassen wird, könnte ruhig 14 Tage in der Werkswohnung gratis weiter wohnen und nach Ablauf dieser Frist den Versuch bei einem anderen Fabriksunternehmen mit Wohlfahrtseinrichtungen machen.

Bei der herrschenden Wohnungsnot ist es ein unverantwortliches Vorgehen der sozialdemokratischen Partei, daß sie zum Zwecke der Erleichterung der Streiktaktik die Errichtung von Werkswohnungen auf diese Weise unmöglich macht. Und diese Partei wagt es, sich zum Retter aus der Wohnungsnot aufzuspielen!

Hand in Hand mit diesem Antrage geht ein Antrag der Abgeordneten Max Winter, Schiegl, Winarsky, Wutschel und Genossen, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über den Mietvertrag (A. H. Nr. 438, B. Nr. 42). Er erschwert die Kündigung auf Seite des Bestandgebers und erleichtert sie auf Seite des Bestandnehmers und verlängert die Kündigungsfristen ganz bedeutend. Die kürzeste Kündigungsfrist für den Vermieter ist bei monatlicher Zinszahlung oder auch bei

wöchentlicher Zinszahlung ein Monat; der Mieter braucht keine längere als eine 14tägige Kündigungsfrist einzuhalten usw. Diese Bestimmungen würden, wenn der Antrag Winter und der oben genannte Antrag Bretschneider Gesetz werden, auch auf die Werkswohnungen Anwendung finden. Es käme daher dazu, daß streikende oder entlassene Arbeiter, die z. B. einen Tag nach dem kalendermäßigen Kündigungstermin entlassen werden oder in Streik treten, noch sechs Wochen gratis in den Wohnungen bleiben können, ja vielleicht noch länger; denn der neue § 1109a des Antrages Winter besagt:

„Der Vermieter muß jedoch auch nach beendigtem Mietvertrage dem Mieter die weitere Benützung der Wohnung oder eines Teiles derselben gestatten:

1. wenn und solange die Entfernung des Mieters aus der Wohnung eine grobe Verletzung einer sittlichen Pflicht wäre;

2. wenn der Mieter dartut, daß es ihm nicht möglich gewesen ist, bis zum Räumungstermin eine seinen Verhältnissen entsprechende Wohnung zu mieten, und wenn der Vermieter nicht beweist, daß er die zu räumende Wohnung infolge neuerlicher Vermietung sofort zu übergeben hat.

Der Vermieter ist in diesen Fällen berechtigt, von dem Mieter eine angemessene Schadloshaltung zu fordern. Der Richter hat die Schadloshaltung unter billiger Berücksichtigung des Vermögens des Vermieters und des Mieters festzusetzen."

Die Streikenden brauchen nur den Zuzug von Arbeitswilligen zu verhindern, dann wird der Vermieter die neuerliche Vermietung der Wohnung nicht beweisen können und der Mieter darf gemäß Punkt 2 weiter in der Wohnung bleiben.

In diesem Zusammenhange sei auch der Vollständigkeit halber der Antrag des Abgeordneten Dr. Julius Ofner im Vereine mit vorwiegend sozialdemokratischen Abgeordneten über die Enteignung zu Wohnzwecken (A. H. Nr. 504) genannt. Mit ihm ist gleichlautend der Antrag des Abgeordneten Dr. Adolf Groß (unabhängige jüdische Partei) und Genossen (A. H. Nr. 505)[1]).

d) Sanitäre Vorschriften.

Diesbezüglich liegen nur zwei Anträge vor: der Antrag der Abgeordneten Klička, Stejskal und Genossen, betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Verwendung von Bleiweiß und bleiweißhaltigen Farben sowie die Herstellung und den Verkauf von bleihaltigen Firnissen, Sikkativen und Lacken (A. H. Nr. 183, B. Nr. 43), und der Antrag der Abgeordneten Silberer, Muchitsch, Widholz, Smitka und Genossen, betreffend Vorschriften über die Beschaffenheit der Bäckereiräume und den Betrieb der Bäckereien (A. H. Nr. 400, B. Nr. 44).

Die von den vorstehenden Gesetzesanträgen betroffenen Industrien und Gewerbe werden jedenfalls zu diesen Anträgen Stellung nehmen müssen.

XI. Arbeiterversicherungswesen.

Das Versicherungswesen wird nach der zwischen den zentralen industriellen Verbänden geschaffenen Übereinkunft von den drei zentralen wirtschaftlichen Verbänden[2]) behandelt. Aus diesem Grunde wollen wir die diesbezüglichen Gesetzesanträge der Sozialdemokratie an dieser Stelle nur dem Namen nach anführen und überlassen deren

[1]) Die Anträge sind im Anhange nicht abgedruckt, weil sie kein spezielles Arbeitgeber-Interesse haben.

[2]) Zentralverband der Industriellen Österreichs, Bund österreichischer Industrieller und Industrieller Klub.

Kritik den dazu berufenen Interessenvertretungen. Es liegen auf diesem Gebiet acht sozialdemokratische Anträge vor:

1. der Antrag der Abgeordneten Grigorovici, Jokl und Genossen auf Abänderung des § 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter (A. H. Nr. 62, B. Nr. 45). Der Antrag verlangt die Errichtung von separaten Unfallversicherungsanstalten dort, wo solche für mehrere benachbarte Länder bestehen, sofern die Zahl der unfallversicherungspflichtigen Arbeiter dies erfordert oder wenn die sprachlichen Verhältnisse der beiden Länder verschieden sind;

2. zwei gleichlautende Anträge, betreffend die Unfallversicherung bei baugewerblichen Betrieben, der Abgeordneten Löw, Glöckel, Hillebrand und Genossen (A. H. Nr. 63, B. Nr. 46) sowie Hudec und Genossen (A. H. Nr. 298, B. Nr. 47);

3. drei gleichlautende Anträge, betreffend die Unterwerfung des Schmiedegewerbes unter die Unfallversicherungspflicht, der Abgeordneten Domes, Schlinger und Genossen (A. H. Nr. 64, B. Nr. 48) Černý, Svoboda und Genossen (A. H. Nr. 200, B. Nr. 49) sowie Hudec und Genossen (A. H. Nr. 301, B. Nr. 50);

4. zwei gleichlautende, bereits im Kapitel Bergbau angeführte Anträge der Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen (A. H. Nr. 91, B. Nr. 30) sowie Svoboda, Aust, Černý, Prokeš und Genossen (A. H. Nr. 210, B. Nr. 31), betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

XII. Sonstige Anträge sozialpolitischen Inhaltes.

Hier wäre der Antrag der Abgeordneten Biňovec und Genossen, betreffend die Erweiterung der Arbeiterlegitimationen auf den Eisenbahnen

auch auf die Fahrten über 100 Kilometer, zu erwähnen (A. H. Nr. 180, B. Nr. 51), ferner zwei Anträge, das Automobilwesen betreffend.

Der Antrag der Abgeordneten Forstner, Seitz und Genossen, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1908, RGB. Nr. 162 (Automobilhaftpflichtgesetz) (A. H. Nr. 67, B. Nr. 52), bezweckt die Befreiung der im öffentlichen und im Privatdienste stehenden Chauffeure von der Haftpflicht. Bezüglich der Unfallsrente sowie des Schadenersatzanspruches sollen diese Personen den Eisenbahnangestellten gleichgestellt werden.

Der Antrag des Abgeordneten Forstner und Genossen, betreffend die Errichtung einer staatlichen Fach- und Fahrschule für das Automobil- und Fahrwesen in Wien (A. H. Nr. 56, B. Nr. 53), bezweckt die Errichtung einer staatlichen Fach- und Fahrschule für Kutscher, Motorführer und Chauffeure. Beide Anträge, insbesondere aber der erste, erwecken sehr den Verdacht, daß sie nichts anderes bezwecken, als die Gunst der Chauffeure als Wähler zu erringen.

XIII. Politische Gesetze.

Von der großen Zahl dieser Gesetzesanträge, die unter anderem die Abschaffung der Bestrafung der Majestätsbeleidigung (!) verlangen, interessieren die Arbeitgeber-Organisationen hauptsächlich zwei im wesentlichen gleichlautende Gesetzesanträge, betreffend die Aufhebung der Sonderbestimmungen für die politischen Vereine. Es sind dies die Anträge der Abgeordneten Pernerstorfer, Bretschneider und Genossen (A. H. Nr. 73, B. Nr. 54) und A. Němec und Genossen (A. H. Nr. 198, B. Nr. 55). Durch dieselben sollen die Sonderbestimmungen für politische Vereine aufgehoben werden. Es sind dies vor allem die im § 31 bestimmte Beschränkung der Zahl der Vorstandsmitglieder, die Verpflichtung zur Anmeldung

der Vereinsmitglieder bei der Behörde (§ 32), das Verbindungsverbot (§ 33) und das Tragen von Vereinsabzeichen (§ 34). Die wichtigste Sonderbestimmung, auf die es die sozialdemokratische Partei hier abgesehen hat, ist der § 30 des Vereinsgesetzes, wonach Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden dürfen. Diese Bestimmung hindert die Partei in der Organisationstätigkeit bei den „Jugendlichen" und den Frauen, weshalb diese Sonderbestimmungen fallen sollen.

Von Bedeutung ist ferner der Antrag auf Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, RGB. Nr. 96, auf Grund welcher u. a. zahlreiche Ausschreitungen und Exzesse bei Streiks entweder verhütet oder — wo die Gerichte versagen — wenigstens teilweise geahndet werden können. Wir wollen den Vorwurf zurückweisen, daß wir die Nützlichkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung einzig und allein vom Standpunkt ihrer Anwendbarkeit bei Streiks betrachten. Solange aber keine Gesetze vorhanden sind, die die Sicherheit der Gesundheit, des Lebens und des Eigentums gegen den Mißbrauch des Koalitionsrechtes schützen, die der Regierung und den Behörden im Falle von Ausschreitungen ein entsprechendes Verbots- und Gebotsrecht gewähren, um auch präventiv wirken zu können, solange wir keinen genügenden Arbeitswilligenschutz haben, müssen wir die Beibehaltung des Patents von 1854 vertreten und den Antrag der Abgeordneten Forstner, Schlinger, Schuhmeier und Genossen (A. H. Nr. 46, B. Nr. 56) bekämpfen.

Es wird notwendig sein, die gesamten sozialdemokratischen Gesetzesvorlagen auf das sorgfältigste zu prüfen. Diesen Appell richten wir an alle industriellen Korporationen und an alle Parteien; Volksvertreter und Wähler mögen sich nicht durch den sozialpolitischen Deckmantel täuschen lassen. Es ist dabei gleichgültig, ob diese Gesetzesanträge

noch in diesem Hause verhandelt werden oder — falls das Abgeordnetenhaus aufgelöst wird — im nächsten. Sie kehren ja in jedem Hause wieder. Sie bilden das ständige Programm der sozialdemokratischen Partei, sind unabhängig von der jeweiligen volkswirtschaftlichen Lage des Reiches und werden daher unverändert in jedem Hause neu eingebracht.

Wir glauben, im vorangegangenen zur Genüge gezeigt zu haben, daß jedem Antrage fast ausnahmslos die Tendenz innewohnt, Stärkung der gewerkschaftlichen und der Parteiorganisation mit dem Endziele des Umsturzes der bestehenden Gesellschaftsordnung. Einer vernünftigen maßvollen Sozialpolitik wird keine Partei — außer der sozialdemokratischen —, keine Arbeitgeberorganisation und kein einsichtsvoller Arbeitgeber abgeneigt sein. Wenn aber die Sozialpolitik nicht mehr Selbstzweck ist, sondern nur zu demagogischen Umtrieben mißbraucht wird, dann müssen sich alle staatserhaltenden Faktoren zusammentun, um dieses Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Weise schädigende Übermaß rechtzeitig einzudämmen.

II. TEIL

Text der Gesetzesanträge

(Die gleichlautenden Anträge sind nur einmal abgedruckt, wobei aufeinander verwiesen wird)

Beilage 1.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Diamand und Genossen,

betreffend

die Verkürzung der Arbeitsdauer in den gewerblichen Unternehmungen.

Die Verkürzung der Arbeitszeit ist ein Gebot der sozialen Hygiene, ein Erfordernis der Steigerung der Intensität und Produktivität der Arbeit.

Die Kraft der gewerkschaftlichen Organisationen hat einem großen Teile der österreichischen Arbeiterschaft bereits eine Arbeitszeit errungen, die weit kürzer ist als der gesetzliche Maximalarbeitstag. Da aber die Kämpfe der Gewerkschaften durch die Schikanen der politischen Behörden, durch die Schmälerung des Koalitionsrechtes erschwert werden, besteht in vielen Fabriken immer noch der elfstündige, in manchen nicht fabriksmäßigen Betrieben sogar noch ein längerer Arbeitstag. Soll die Verkürzung der Arbeitszeit nicht erst in vielen opfervollen Kämpfen erstritten werden, dann muß hier die Gesetzgebung eingreifen.

Die Wirtschaftskrise läßt die Arbeiterschaft wieder das aufreizende Schauspiel sehen, daß Zehntausende Arbeiter arbeitslos sind, während die Masse der Arbeiterschaft — und insbesondere die Masse der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter — den mörderischen Wirkungen einer allzu langen Arbeitszeit ausgesetzt bleibt. Die Verkürzung des gesetzlichen Maximalarbeitstages erscheint also gerade jetzt doppelt geboten.

Am 1. Januar 1910 trat im Deutschen Reiche das Gesetz in Kraft, durch das der Zehnstundentag für Frauen eingeführt wird. Durch dieses Gesetz wurde die österreichische Arbeiterschutzgesetzgebung neuerlich von der ausländischen Gesetzgebung überholt.

Die Gefertigten beantragen, der Forderung entsprechend, die die gesamte Arbeiterschaft am 1. Mai erhebt, die Einführung des Achtstundentages. Um jedoch der Industrie die Anpassung an die neuen Arbeitsbedingungen zu ermöglichen, wird die staffelweise Verkürzung der Arbeitszeit während einer sechsjährigen Übergangsperiode beantragt; doch wird die gesetzliche Einschränkung beantragt, daß auch

während dieser Übergangszeit die Arbeitsdauer in denjenigen Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen bereits eine kürzere Arbeitszeit als die durch die Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes bestimmte besteht, nicht verlängert werden darf. Eine analoge Bestimmung findet sich in dem Gesetze vom 28. Juli 1902, RGB. Nr. 156, über das Arbeitsverhältnis der bei Regiebauten und in den Hilfsanstalten der Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter.

Durch diese Bestimmung sollen die Errungenschaften der Gewerkschaften für alle Zukunft gesetzlich gesichert und die schrittweise Herabsetzung der Maximalarbeitszeit bis zum Achtstundentage herbeigeführt werden.

Das Gesetz findet auf alle Unternehmungen Anwendung, außer auf diejenigen, deren besondere Arbeitsbedingungen nur durch Spezialgesetze geregelt werden können. Entwürfe solcher Spezialgesetze liegen bereits vor: so der Antrag der Abgeordneten Tomschik, Ellenbogen, Černý, Moraczewski und Pagnini, betreffend die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten; der Antrag der Abgeordneten Cingr, Beer, Daszyński, Prokeš, Seliger, Beutel und Wityk, betreffend die Schichtdauer beim Bergbau; der Antrag der Abgeordneten Adler, Němec, Daszyński, Pittoni und Wityk, betreffend die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben. Die Gefertigten behalten sich vor, auch über die Arbeitszeit der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, der Hausdienerschaft, der in der Seeschiffahrt und Seefischerei beschäftigten Arbeiter zu geeigneter Zeit Anträge zu stellen.

Es wird demnach der Antrag gestellt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dem folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu erteilen."

Gesetz

betreffend

die Arbeitsdauer in gewerblichen Unternehmungen.

Artikel I.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung:

1. auf alle der Gewerbeordnung unterworfenen Gewerbeunternehmungen;

2. auf die im Artikel V, lit. d, f, g, h, i, k, n, o, p, q, des kaiserlichen Patents vom 20. Dezember 1859, RGB. Nr. 227, erwähnten Unternehmungen;

3. auf die Regiebauten und Hilfsanstalten der Eisenbahnen.

Artikel II.

Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. die gewerblichen Hilfsarbeiter (§ 73, Absatz 1, GO.);

2. diejenigen Personen, die Lohnarbeit der gemeinsten Art verrichten (Artikel V, lit. d, des kaiserlichen Patents vom 20. Dezember 1859, RGB. Nr. 227);

3. die für höhere Dienstleistung in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Personen (§ 73, Absatz 3, GO.).

§ 1.

In allen diesem Gesetz unterworfenen Unternehmungen (Artikel I) darf die Arbeitsdauer für alle Arbeiter (Artikel II) ohne Einrechnung der Arbeitspausen bis zum 31. Dezember 1912 nicht mehr als höchstens zehn Stunden, vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Dezember 1915 nicht mehr als höchstens neun Stunden, vom 1. Januar 1916 an nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

§ 2.

In denjenigen Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen im letzten Jahre vor dem Beginne der Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes die regelmäßige tägliche Arbeitsdauer im Jahresdurchschnitte kürzer war, als durch dieses Gesetz bestimmt wird, kann die Arbeitsdauer nicht verlängert werden.

§ 3.

Die Gewerbebehörden sind befugt, eine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitsdauer um höchstens zwei Stunden täglich und auf höchstens drei Wochen ausnahmsweise zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben. Die Überstunden sind besonders zu entlohnen.

§ 4.

Auf Arbeiten, welche der eigentlichen gewerblichen Erzeugung als Hilfsarbeiten vorausgehen oder nachfolgen müssen (Kesselheizung, Anfeuern der Öfen, Beleuchtung, Säuberung), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern oder Lehrlingen verrichtet werden, die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung; jedoch ist die Dauer dieser Verrichtungen auf das notwendigste Maß zu beschränken.

Artikel III.

Die Arbeitsdauer in denjenigen Betrieben und Betriebsabteilungen, die ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern, ferner in den im Artikel V, lit. a, b, c, l, m, des kaiserlichen Patents vom 20. Dezember 1859, RGB. Nr. 227, erwähnten Unternehmungen wird durch besondere Gesetze geregelt.

Artikel IV.

Das Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden 1. Januar in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 96a GO. außer Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Handelsminister im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 2.

Antrag

der

Abgeordneten Jaroš, Svoboda und Genossen,

betreffend

die Verkürzung der Arbeitsdauer in den gewerblichen Unternehmungen.

(Gleichlautend mit Beilage 1.)

Beilage 3.

Antrag

der

Abgeordneten Hanusch, Domes, Widholz, Löw und Genossen,

betreffend

die Arbeitszeit gewerblicher Hilfsarbeiter.

Die Abgeordneten Hanusch, Beer, Svoboda, Hudec (Lemberg), Widholz, Oliva, Aust, Höger und Genossen haben am 22. Oktober 1909 einen Gesetzentwurf über die Verkürzung der Arbeitsdauer in den gewerblichen Betrieben eingebracht (Beilage 195 zu dem Protokoll des österreichischen Abgeordnetenhauses, XX. Session). Dieser Gesetzentwurf ist dem Sozialpolitischen Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen worden. Der Ausschuß hat beschlossen, Gutachten der Fachbeiräte über diesen Gesetzentwurf einzuholen.

Die Beratung dieses Gesetzentwurfes im Sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses und die Beratung und Beschlußfassung der Fachbeiräte haben gezeigt, daß die Gesamtheit der Unternehmer und alle bürgerlichen Parteien der Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages in allen Gewerbebetrieben einen Widerstand entgegensetzen, den zu überwinden die Arbeiterklasse heute noch nicht stark genug ist. Anderseits haben diese Beratungen auch gezeigt, daß ein großer Teil derjenigen, die sich noch immer der Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages widersetzen, doch bereit ist, für die Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages in allen Gewerbebetrieben zu stimmen.

In der Tat steht der Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages längst kein Hindernis mehr entgegen. Die ausländische Gesetzgebung ist uns in dieser Hinsicht bereits vorausgegangen und in Österreich selbst hat die Arbeiterschaft sich im gewerkschaftlichen Kampfe bereits aus eigener Kraft die zehn- und neunstündige, in einzelnen Fällen sogar die achtstündige Arbeitszeit errungen. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der industriellen und gewerblichen Arbeiterschaft wird immer noch von der rückständigsten Schichte der Unternehmerklasse gezwungen, elf Stunden täglich zu arbeiten.

Wir halten selbstverständlich an der Forderung des achtstündigen Maximalarbeitstages fest. Da aber diese Forderung bei den heutigen

Machtverhältnissen noch nicht durchgesetzt werden kann, halten wir es für notwendig, daß die Gesetzgebung die Maximalarbeitszeit wenigstens auf zehn Stunden täglich herabsetze — eine Reform, die, im Auslande bereits durchgeführt, in Österreich selbst durch die gewerkschaftlichen Kämpfe der Arbeiterschaft vorbereitet, sofort ohne weitere Vorbereitungen durchgeführt werden kann.

Die Bestimmungen über die Arbeitsdauer in den ununterbrochenen Betrieben sind in den folgenden Gesetzentwurf nicht übernommen worden, da im Sozialpolitischen Ausschusse bereits ein anderer Gesetzentwurf in Vorberatung steht, nach dem die Arbeitsdauer in den ununterbrochenen Betrieben selbständig geregelt werden soll.

Wir stellen daher den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu erteilen."

Gesetz

vom . . . . . .

Artikel I.

An die Stelle des § 74a GO. (Gesetz vom 8. März 1885, RGB. Nr. 22) haben die folgenden Bestimmungen zu treten.

§ 74a.

Die Arbeitsdauer der gewerblichen Hilfsarbeiter darf ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 10 Stunden binnen 24 Stunden, an Samstagen nicht mehr als 8 Stunden binnen 24 Stunden betragen.

Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbeunternehmungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von zwei Wochen, bewilligen. Über diese Frist hinaus steht eine solche Bewilligung der Landesbehörde zu. Die Überstunden sind besonders zu entlohnen.

Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten notwendig vor- oder nachgehen müssen (Kesselheizung, Beleuchtung, Säuberung) finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 74b.

In denjenigen Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen im letzten Jahre vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes die

regelmäßige tägliche Arbeitsdauer im Durchschnitt kürzer war, als durch dieses Gesetz bestimmt wird, kann die Arbeitsdauer nicht verlängert werden.

§ 74c.

Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsstunde fünf Stunden oder weniger beträgt, kann die Ruhepause mit Ausnahme der für die Mittagszeit bestimmten Stunde für die betreffende Arbeitszeit entfallen. Bei der Nachtarbeit haben diese Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

Artikel II.

Der § 96a GO. (Gesetz vom 8. März 1885, RGB. Nr. 22) tritt außer Kraft.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Handelsminister betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 4.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Adler, Muchitsch, Palme, Reger und Genossen,

betreffend

die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben.

§ 1.

In denjenigen Gewerbebetrieben und Betriebsabteilungen, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes untunlich ist (Artikel VI des Gesetzes vom 16. Juni 1895, RGB. Nr. 21), darf die Arbeitsdauer für die Hilfsarbeiter mit Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

§ 2.

Bei dem Wechsel der Wochenschichten darf die Arbeitsdauer in diesen Betrieben und Betriebsabteilungen einmal wöchentlich höchstens acht Stunden binnen 16 Stunden betragen.

§ 3.

Allen Arbeitern, welche bei einer solchen Arbeit, deren Unterbrechung untunlich ist, an einem Sonntag gearbeitet haben, ist mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntag, oder wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem dem folgenden Sonntag vorausgehenden Wochentage zu gewähren.

§ 4.

Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, kann die politische Behörde erster Instanz den einzelnen Betrieben oder Betriebsabteilungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit für so lange bewilligen, bis der regelmäßige Betrieb wieder aufgenommen werden kann.

Den gewerkschaftlichen Vereinen der Arbeiter steht das Recht zu, über diese Bewilligung bei der politischen Landesbehörde Beschwerde zu führen. Die Landesbehörde hat über diese Beschwerde binnen drei Tagen zu entscheiden.

§ 5.

Übertretungen dieses Gesetzes werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, jedoch in jedem Falle mit Arrest von 1—14 Tagen bestraft.

§ 6.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Handelsminister betraut.

In formaler Beziehung wird der Antrag gestellt, vorstehenden Gesetzentwurf dem Sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Begründung.

Nach den Erhebungen des Arbeitsstatistischen Amtes bestehen in Österreich 3267 kontinuierliche Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen 106.671 Arbeiter beschäftigt sind; 95·2 Prozent dieser Betriebe, 88·4 Prozent dieser Arbeiter haben noch die zwölfstündige Schichtdauer. Wohl schließt die Schicht auch die Arbeitspausen ein, aber nur 2·2 Prozent der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter hatten Arbeitspausen von mehr als zwei Stunden, dagegen 41·5 Prozent Arbeitspausen von höchstens einer Stunde. Beim Schichtenwechsel beträgt die Arbeitsdauer in 2395 Betrieben mit 68.314 männlichen und 11.086 weiblichen Arbeitern 18 Stunden.

Die Erhebungen des Arbeitsstatistischen Amtes haben aber eine wichtige Kategorie von kontinuierlichen Betrieben nicht erfaßt, nämlich diejenigen Hüttenbetriebe, welche mit Bergwerken verbunden sind und darum der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen; in diesen Betrieben ist die zwölfstündige, bei Schichtenwechsel 18stündige Schichtdauer für die Arbeiter um so schädlicher, da infolge der technischen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte die Arbeitspausen hier immer mehr reduziert wurden und in vielen Betriebsabteilungen fast vollständig weggefallen sind.

Die große Häufigkeit der Unfälle und Erkrankungen der in den kontinuierlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter beweist, daß die Ver-

kürzung der Schichtdauer in diesen Betrieben ein Gebot der Hygiene ist. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist auch eine Voraussetzung des wirtschaftlichen Fortschrittes, der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter und der Intensität ihrer Arbeit. Daß die gesundheitswidrige Ausdehnung der Arbeitszeit auch wirtschaftlich nicht vorteilhaft ist, beweist die Tatsache, daß der regelmäßige Betrieb während der Sommermonate sehr häufig durch Massenerkrankungen der Arbeiter gestört wird.

Die Verkürzung der Arbeitszeit in den kontinuierlichen Betrieben kann der Natur der Sache nach nur durch die gesetzliche Einführung der achtstündigen Schicht herbeigeführt werden. Der jetzige Zeitpunkt erscheint den Antragstellern zur Durchführung dieser Reform besonders geeignet, nicht nur darum, weil die Arbeiter die endliche Beseitigung der Qual einer 12—18 Stunden langen Arbeitszeit vom Parlament des gleichen Wahlrechtes wohl mit Recht erwarten dürfen, sondern auch deshalb, weil in einem Augenblicke des Abflauens der Konjunktur, der Verschlechterung der Lage auf dem Arbeitsmarkte die Vermehrung des Arbeiterbedarfes in vielen wichtigen Produktionszweigen im Interesse der ganzen Volkswirtschaft doppelt wünschenswert erscheint.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 5.

Antrag

der

Abgeordneten Tomášek, Aust und Genossen,

betreffend

die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben.

(Gleichlautend mit Beilage 4.)

Beilage 6.

Antrag

der

Abgeordneten Reger, Cingr und Genossen,

betreffend

die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben.

(Gleichlautend mit Beilage 4.)

Beilage 7.

Antrag

der

Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Schichtdauer im Bergbau, wird dem Sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen."

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Schichtdauer beim Bergbau.

§ 1.

Die Schichtdauer für alle beim Bergbau ober- und untertags beschäftigten Arbeiter darf acht Stunden nicht übersteigen. Innerhalb dieser Schichtdauer ist eine Arbeitspause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren. Als Arbeit im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Erfüllung jeder durch die Dienstordnung vorgeschriebenen Obliegenheit (Gebet, Verlesen, Ausfassen von Sprengstoffen u. dgl., Rückgabe der Lampen usw.).

Die Schichtdauer versteht sich für sämtliche Arbeiter ober- und untertags als Gesamtschicht und beginnt für die untertags arbeitenden Arbeiter mit der Einfahrt des ersten und endet mit der Ausfahrt des letzten Mannes. Bei Temperaturen über 30° C, starkem Wasserandrang oder Vorhandensein größerer Mengen schädlicher Gase hat der Minister für öffentliche Arbeiten eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit bis auf sechs Stunden anzuordnen. Die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden sowie die halbstündige Ruhepause sind in die Schichtdauer einzurechnen.

§ 2.

Der Beginn und das Ende der Schicht sowie der Zeitpunkt und die Dauer der Ruhepausen sind innerhalb der durch dieses Gesetz gestatteten Grenzen in der Dienstordnung (§ 200 a. BG.) festzusetzen. Die Abänderung darf nur mit Genehmigung der Bergbehörde erfolgen. Jede diesbezügliche Änderung muß auf jeder Grube an einer leicht zugänglichen und allen Arbeitern bekannten Stelle durch Anschlag bekanntgemacht werden.

§ 3.

In Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums finden die Bestimmungen der §§ 1—2 keine Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt . . . . . in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1884, RGB. Nr. 115, und die des Gesetzes vom 27. Juni 1901, RGB. Nr. 81, insoweit sie sich auf die Schichtdauer beim Bergbau beziehen, außer Kraft.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 8.

Antrag

der

Abgeordneten Prokeš, Aust, Černý, Pik, Klička und Genossen,

betreffend

die Schichtdauer beim Bergbau.

(Gleichlautend mit Beilage 7.)

Beilage 9.

Antrag

des

Abgeordneten Wityk und Genossen,

betreffend

die Einführung der Achtstundenschicht für die im Rayon der Naphthagruben beschäftigten Arbeiter.

Im Ministerium für öffentliche Arbeiten kam unter Mitwirkung der Vertreter des Handelsministeriums mit Zustimmung der Arbeitgeber eine Vereinbarung über die Einführung der Achtstundenschicht für die im Rayon der Naphthagruben beschäftigten Arbeiter zustande. Um dieser schon in Kraft getretenen Einführung gesetzliche Wirksamkeit zu geben, stellen die Unterfertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Achtstundenschicht für die im Naphthabergbau beschäftigten Arbeiter vorzulegen."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 25. Juli 1911.

Beilage 10.

Antrag

der

Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1884, RGB. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau, bzw. des Gesetzes vom 27. Juni 1901, RGB. Nr. 81, womit das obgenannte Gesetz abgeändert wurde.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Folgendem Gesetzentwurfe sei die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Artikel I.

§ 4, Absatz 2, des Gesetzes vom 21. Juni 1884, RGB. Nr. 115, hat zu lauten:

Die Sonntagsruhe hat spätestens Samstag abends 6 Uhr, und zwar für die gesamte Mannschaft gleichzeitig zu beginnen und 36 Stunden zu dauern. Bei den Betrieben, welche ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen, beginnt die Sonntagsruhe spätestens am Samstag nachts 12 Uhr und hat für die Arbeiter von Wechselschichten in ihrer Gesamtheit sowie für jeden einzelnen Arbeiter mindestens 36 Stunden zu dauern. Für diejenigen Arbeiter, die im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen an Sonntagen beschäftigt werden, wird in der dem Sonntag folgenden Woche ein Ersatzruhetag in der Dauer von 36 Stunden festgesetzt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für öffentliche Arbeiten betraut."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 11.

Antrag

der

Abgeordneten Aust, Černý, Prokeš, Pik, Svoboda und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1884, RGB. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau, bzw. des Gesetzes vom 27. Juni 1901, RGB. Nr. 81, womit das obengenannte Gesetz abgeändert wurde.

(Gleichlautend mit Beilage 10.)

Beilage 12.

Antrag

der

Abgeordneten Jirásek, Filipínský und Genossen,

betreffend

die Einführung der Sonntagsruhe für die Mühlenarbeiter.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sobald als möglich eine Gesetzesvorlage über Einführung der Sonntagsruhe in Mühlen einzubringen und in dem Gesetze zu bestimmen, daß die Ruhe in den Dampfmühlen während 36, in den Wassermühlen während 24 Stunden dauere."

Dieser Antrag ist dem zu wählenden Sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 13.

Antrag

der

Abgeordneten Jirásek, Filipínský und Genossen,

betreffend

die Regelung der Arbeitszeit, die Einschränkung der Nachtarbeit sowie die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe und die Einführung von Arbeitsordnungen in den Bäckereien.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Zustimmung gegeben."

In formaler Beziehung wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Regelung der Arbeitszeit, die Einschränkung der Nachtarbeit sowie die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe und die Einführung von Arbeitsordnungen in den Bäckereien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die tägliche Arbeitszeit der bei der Erzeugung und beim Verschleiß im Bäckergewerbe beschäftigten männlichen und weiblichen Hilfsarbeiter und Lehrlinge darf zehn Stunden nicht überschreiten. Inner-

halb dieser Zeit sowie der in den §§ 2, 4 und 6 angegebenen Arbeitszeiten ist eine mindestens einstündige Ruhepause zu gewähren.

§ 2.

Wird der Arbeiter länger als sechs Stunden zur Nachtarbeit verwendet, so tritt eine stufenweise Verkürzung der Arbeitszeit ein, und zwar:

a) sechs Stunden Nachtarbeit — zulässige zehnstündige Arbeitszeit;
b) sieben Stunden Nachtarbeit — zulässige neuneinhalbstündige Arbeitszeit;
c) acht Stunden Nachtarbeit — zulässige neunstündige Arbeitszeit.

Jede Überschreitung der sechs- resp. siebenstündigen Nachtarbeit um mehr als eine Viertelstunde wird als volle Nachtstunde gerechnet.

§ 3.

Als Nachtzeit gelten die Stunden von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh.

§ 4.

In maschinellen Betrieben mit mindestens 10 und in Handbetrieben mit 15 und mehr Arbeitern dürfen die Arbeiter abwechselnd nur in jeder zweiten Woche zur Nachtarbeit herangezogen werden.

In fabriksmäßigen Bäckereibetrieben darf die Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten; die Heranziehung der Arbeiter zur Nachtarbeit darf abwechselnd nur in jeder dritten Woche erfolgen.

§ 5.

Zur Vorarbeit, welche im Gärungsprozeß und zur Erzielung der notwendigen Backofenwärme erforderlich ist, sind nur die hiezu notwendigen Arbeitskräfte zu verwenden. Die hiefür gebrauchte Zeit ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

§ 6.

Frauen und jugendliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dürfen zur Nachtarbeit nicht verwendet werden. Ihre Verwendungszeit zu den Tagesstunden darf acht Stunden nicht überschreiten.

§ 7.

Zwischen der Beendigung und dem Beginne der täglichen Arbeitszeit muß eine ununterbrochene Pause liegen in der Dauer, wie sie sich aus den 24 Stunden eines Tages nach Abzug der zulässigen täglichen Arbeitszeit ergibt.

§ 8.

An Vortagen vor Sonn- und Feiertagen kann die Arbeitszeit der nicht im Schichtwechsel stehenden Personen um zwei Stunden verlängert werden.

Sonstige Verlängerungen der Arbeitszeit aus besonderen Anlässen sind bis zum Höchstmaße von zwei Stunden täglich nur an zehn Tagen im Jahre zulässig und von der vorherigen Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der Gehilfen und der Genehmigung der Gewerbebehörden abhängig.

§ 9.

Überstunden während der Nachtzeit sind mit dem doppelten, während der Tageszeit mit dem anderthalbfachen Lohnsatze besonders zu entlohnen.

§ 10.

Die Arbeitswoche besteht grundsätzlich für jeden Arbeiter (Hilfsarbeiter, Frauen, jugendliche Personen) aus sechs Arbeitstagen. Ist durch die Sonntagsruhe kein Entfall eines ganzen Arbeitstages gegeben, so ist dafür an einem Wochentag ein Ersatzruhetag zu gewähren.

Die Ersatzruhe darf nicht auf die Zeit der gewöhnlichen Ruhepausen zwischen zwei Arbeitsschichten fallen.

Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten ist eine Ruhezeit von mindestens 30 Stunden zu gewähren; diese Ruhezeit darf jedoch nicht als Ersatzruhe in Anrechnung gebracht werden.

§ 11.

Die Vorschrift des § 88a der Gewerbeordnung findet für sämtliche Bäckereien Anwendung. Insbesondere ist in jeder Bäckerei ein Verzeichnis anzubringen, aus dem die Arbeitszeit, die Ruhepausen sowie der Ruhetag jedes einzelnen Arbeiters genau zu ersehen sind. Die geleisteten Überstunden sind auf einer Kalendertafel kenntlich zu machen.

§ 12.

Die Übertretung der §§ 1—10 wird an dem Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von K 100 bis K 2000 oder mit Arrest von zehn Tagen bis drei Monaten, im Wiederholungsfalle nur mit Arrest bestraft.

Zur Strafamtshandlung ist in erster Instanz das Bezirksgericht berufen.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 14.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister, Mein Justizminister und Mein Minister des Innern betraut.

Beilage 14.

Antrag

der

Abgeordneten Silberer, Muchitsch, Widholz, Smitka und Genossen,

betreffend

die Regelung der Arbeitszeit, die Einschränkung der Nachtarbeit sowie die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe und die Einführung von Arbeitsordnungen in den Bäckereien.

(Gleichlautend mit Beilage 13.)

Beilage 15.

Antrag

der

Abgeordneten Tomschik, Dr. Ellenbogen und Genossen.

Es wird beantragt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten, ist dem zu wählenden Eisenbahnausschusse zur Beratung und Berichterstattung zuzuweisen."

Wien, 21. Juli 1911.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 1.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden auf die Bediensteten aller im Privat- oder Staatsbetriebe stehenden Eisenbahnen einschließlich der Bahnen niederer Ordnung und der staatlichen Bodenseeschiffahrt, weiters auf die Arbeiter bei den Regiebauten und Hilfsanstalten in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Juli 1902, RGB. Nr. 156, Anwendung.

Das Vertragsverhältnis zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten ist nur insoweit Gegenstand freier Übereinkunft, als dieselbe nicht Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderläuft; jede derartige Vereinbarung ist nichtig.

Dienstkategorien.

§ 2.

Das Personal der im § 1 angeführten Unternehmungen zerfällt in drei Dienstkategorien. Zur Dienstkategorie I gehören die Beamten, zur Dienstkategorie II die Diener und qualifizierten Arbeiter, zur Dienstkategorie III die nichtqualifizierten Arbeiter.

In jeder Dienstkategorie werden provisorische und definitive Angestellte unterschieden.

In aushilfsweiser Beschäftigung dürfen Arbeiter nur unter den in § 4 angeführten Bestimmungen verwendet werden.

§ 3.

In die Dienstkategorie I (Beamte) sind außer den am 1. Januar 1908 zu den Beamten und Unterbeamten gehörigen Bediensteten noch folgende einzureihen: Kanzlisten, Offizianten, Skontisten, Dolmetsche, Zeichner, Hilfsbeamte, Telegraphisten, Telegraphenmeister; Stationsleiter, Stationsaufseher, Verkehrsexpedienten, Oberkondukteure, Zugsführer, Gepäckskondukteure (Manipulanten); Zugsrevisoren, Magazinsmeister (Magazinsoberaufseher), Wagenverkehrsaufseher, Wagenmeister und Wagenaufseher; Lokomotivführer; Bahn-, Gebäude-, Block- und Brückenmeister; Steuermänner und Untersteuermänner, Maschinisten und Schiffsmaschinisten; Werkmeister in den Imprägnieranstalten; Werkmeister in Werkstätten und Heizhäusern, Maschinenmeister (Maschinenaufseher); Werkmeister in Beleuchtungs- und elektrischen Anstalten, außerdem alle den hier angeführten vermöge der Art ihrer Beschäftigung gleichwertigen oder ähnlichen Kategorien von Bediensteten.

Niedriger als in die Dienstkategorie II (Diener und qualifizierte Arbeiter) dürfen nicht eingereiht werden: Kondukteure, Bremser; Telegraphenlaboranten; Lokomotivheizer, Pumpen-, Maschinen- und Wagenwärter; Verschieber, Wagenschreiber, Ladescheinschreiber, Auspasser, Stations- und Kanzleidiener, Türsteher, Portiere, Magazinsaufseher, Magazinsgehilfen, Stationsgehilfen, Weichenwächter, Lampisten; Hausaufseher, Bahn-, Übersetzungs- und Blockwächter; Wächterexpedienten, Bahnrichter, Partieführer bei der Bahnerhaltung und den Magazinen; Oberwerkmänner, Werkmänner, Werkgehilfen, Stabilkesselheizer, Drucker, Partieführer in Werkstätten und in Heizhäusern; Schiffsheizer, Matrosen, endlich alle qualifizierten Arbeiter.

§ 4.

Die aushilfsweise Beschäftigung von Arbeitern (§ 2) ist nur zulässig, wenn es sich um Arbeiten vorübergehender Natur handelt; als solche gelten jene Arbeiten, zu deren Beendigung nicht mehr als sechs Monate erforderlich sind.

Provisorische und definitive Anstellung.

§ 5.

Neu aufgenommene Bedienstete werden in der Regel zuerst provisorisch angestellt. Das Provisorium darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

Ist die normierte Dauer des Provisoriums abgelaufen, so erwirbt der Bedienstete nach Ablegung der in der Dienstpragmatik vorgeschriebenen Prüfungen den Anspruch auf definitive Anstellung innerhalb jener Dienstkategorie, der er während der Dauer des Provisoriums angehört hat.

Diese Bestimmungen finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes in provisorischer Verwendung stehenden Bediensteten in der Weise Anwendung, daß diejenigen, welche bereits ein Jahr in provisorischer Verwendung stehen, sofort, alle anderen spätestens nach Ablauf des einjährigen Provisoriums nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes in das definitive Dienstverhältnis übertreten.

Ansprüche der Angestellten aus dem Vertragsverhältnisse.

§ 6.

Mit dem Zeitpunkte der Aufnahme in den Dienst erlangt jeder Bedienstete den Anspruch auf die im Anhange fixierten Mindestleistungen, mit dem Übertritt in das definitive Verhältnis überdies das Recht auf Vorrückung in den im Anhange fixierten Minimalfristen.

Diese Ansprüche bleiben bei Übernahme der Verwaltung einer Eisenbahn durch eine andere ebenso wie bei erfolgter Verstaatlichung einer Privateisenbahn aufrecht.

§ 7.

Die Höhe des Gehaltes und des Quartiergeldes sowie die Fristen, innerhalb welcher die Vorrückung aus einer Gehaltsstufe in die andere zu erfolgen hat, dürfen von den Eisenbahnen für ihre Angestellten nicht ungünstiger bestimmt werden als in der im Anhange befindlichen Tabelle.

Der Gehalt und die sonstigen Bezüge der Beamten, deren Gehalt den Betrag von K 4800 übersteigt, sind in der Dienstpragmatik (§ 42) zu normieren.

Die Beamten des exekutiven Bahndienstes und des Rechnungsdienstes erreichen den Gehalt von K 4800 in 25 Dienstjahren. Die Vorrückungstermine der im Anhange befindlichen Tabelle sind daher für diese Beamtengruppen verhältnismäßig zu kürzen.

Beim Übertritt aus der Dienstkategorie III in die Dienstkategorie II oder aus der Dienstkategorie II in die Dienstkategorie I muß die Ein-

reihung in jene Gehaltsstufe der neuen Kategorie erfolgen, welche die der Gehaltsstufe nach der zurückgelegten Dienstzeit zweitvorhergehende ist.

Die Vorrückung der zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht in der ihrer Dienstdauer entsprechenden Gehaltsstufe stehenden Angestellten hat so zu erfolgen, daß sie sofort um eine Gehaltsstufe und sodann jährlich um eine weitere insolange vorrücken, bis sie in die ihrer Dienstzeit entsprechende Gehaltsstufe gelangt sind.

Die Aufrückung von einer Dienstkategorie in eine andere hat in der Reihenfolge zu geschehen, in der die Prüfung zum Nachweise der erforderlichen Qualifikation abgelegt wurde; doch darf bis zur Aufrückung nicht mehr als ein Zeitraum von fünf Jahren seit Ablegung der Prüfung verstreichen.

§ 8.

Die Auszahlung der Bezüge erfolgt an die Angestellten der Dienstkategorien I und II am 1. und 15. eines jeden Monats, an die Angestellten der Dienstkategorie III wöchentlich am Samstag, und zwar an die aushilfsweise Beschäftigten und die provisorisch Angestellten im nachhinein, an die definitiv Angestellten im vorhinein.

§ 9.

Die Entschädigung für jede Überstunde (§ 34) darf nicht niedriger bemessen werden als mit K 1 für die Angestellten der Dienstkategorie I, mit 60 Heller für die Angestellten der Dienstkategorie II und mit 50 Heller für die Angestellten der Dienstkategorie III. An Sonn- und Feiertagen sind die Überstunden doppelt zu bezahlen. Überstunden, die in die Zeit von 6 Uhr abends bis 7 Uhr früh fallen, sind ebenfalls doppelt zu bezahlen.

Das Mindestausmaß der Nachtdienstgebühr hat für die Dienstkategorie I in Dispositionsstationen K 3, in Zwischenstationen K 2, für die Dienstkategorie II K 1·60 und für die Dienstkategorie III K 1 zu betragen. Als Nachtzeit gelten die Stunden von 6 Uhr abends bis 7 Uhr früh. Bei außerordentlichen Anlässen, wie Verkehrsunfällen, Elementarkatastrophen und anderen sind die Überstunden sowie die Nachtdienstgebühren doppelt zu bezahlen.

§ 10.

Angestellten des Fahrdienstes und solchen, deren Dienst abwechselnd an verschiedenen Orten zu leisten ist, gebührt ein Reisepauschale. Das monatliche Mindestausmaß desselben hat zu betragen: für die Dienstkategorie I K 90, für die Dienstkategorie II K 60, für die Dienstkategorie III K 40, für Beamte des Maschinenpersonals K 140, für Heizer K 100.

Angestellte, auf welche diese Bestimmung keine Anwendung findet, haben für den Fall ihrer Verwendung außerhalb ihres Dienstortes An-

spruch auf Reisediäten. Dieselben haben im Mindestausmaße für die Dienstkategorie I K 8, für die Dienstkategorie II K 6 und für die Dienstkategorie III K 4 täglich zu betragen.

§ 11.

Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort hat jeder Angestellte Anspruch auf eine Übersiedlungsgebühr. Diese hat im Mindestausmaße für Angestellte der Dienstkategorie I K 120, für solche der Dienstkategorie II und III K 80, für verheiratete oder verwitwete, jedoch mit einem oder mehreren Kindern übersiedelnde Angestellte das Anderthalbfache zu betragen. Überdies gebührt dem Angestellten freie Fahrt sowie freier Transport der Einrichtungsgegenstände für sich, seine Familienmitglieder und sein etwaiges Dienstpersonal.

§ 12.

Beamten, die zum Tragen der Uniform verpflichtet sind, ist, sofern sie nicht schon als Beamtenaspiranten einen Equipierungsbeitrag erhalten haben, bei ihrer definitiven Ernennung ein solcher in der Höhe von mindestens K 350 und überdies ein jährliches Pauschale von mindestens K 160 zu gewähren.

Den Angestellten der Dienstkategorie II und III sind, soweit sie zum Tragen der Uniform verpflichtet sind, die erforderlichen Dienstkleider unentgeltlich beizustellen.

Die Benützungsdauer der Dienstkleider ist im Höchstausmaße festzusetzen: für Blusen, Beinkleider, Kappen mit einem Jahre, für Röcke, Westen, Paletots mit zwei Jahren, für Pelze mit drei Jahren.

Auflösung des Vertragsverhältnisses.

§ 13.

Jede Eisenbahnverwaltung kann mit aushilfsweise beschäftigten Personen sowie mit den provisorisch Angestellten über die Dauer der Kündigungsfrist eine Vereinbarung treffen. Diese Frist muß jedoch für beide Teile gleich sein und darf für Personen, die der Dienstkategorie I und II angehören, nicht weniger als anderthalb Kalendermonate, für Personen der Dienstkategorie III nicht weniger als 14 Tage betragen.

Eine Abweichung ist nur bezüglich der aushilfsweise beschäftigten Personen insofern zulässig, als mit denselben im vorhinein eine bestimmte Dauer des Vertragsverhältnisses vereinbart werden kann.

Ist über die Kündigungsfrist eine Vereinbarung nicht getroffen worden, so finden über das Ausmaß derselben die Bestimmungen des ersten Absatzes Anwendung.

Die Kündigung eines definitiv Angestellten seitens der Bahnverwaltung ist unzulässig.

Das Ausmaß der Frist für die Kündigung des Dienstverhältnisses seitens eines definitiv Angestellten beträgt, falls nicht eine Vereinbarung auf eine kürzere Frist getroffen wurde, drei Monate.

§ 14.

Aushilfsweise beschäftigte Personen dürfen vor Ablauf der Kündigungsfrist oder vor Ablauf des Vertragsverhältnisses nur aus einem der nachfolgenden Gründe entlassen werden:

a) wenn sie sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer solchen strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen der Dienstordnung von der Aufnahme in den Dienst ausschließt;
b) wenn sie den Dienst ungerechtfertigt verlassen oder sich beharrlich weigern, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen;
c) wenn sie durch den Antritt einer sechs Wochen überschreitenden Freiheitsstrafe an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert sind;
d) wenn sie sich einer Tätlichkeit oder groben Ehrenbeleidigung gegen Vorgesetzte schuldig machen.

15.

Aushilfsweise beschäftigte Personen können vor Ablauf der Kündigungsfrist aus einem der nachfolgenden Gründe sofort aus den Dienst treten:

a) wenn sie ohne Schaden für ihre Gesundheit den Dienst nicht fortsetzen können;
b) wenn Vorgesetzte sich einer tätlichen Mißhandlung, körperlichen Beschädigung oder gefährlichen Drohung gegen sie schuldig machen;
c) wenn Vorgesetzte sie oder ihre Angehörigen zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;
d) wenn ihnen ihre Bezüge ganz oder teilweise ungebührlich vorenthalten oder zu ihrem Nachteile wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt werden.

Erfolgt die sofortige Entlassung des Bediensteten ohne einen gesetzlich zulässigen Grund oder tritt ein Bediensteter aus einem der angeführten Gründe ohne Kündigung oder vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer aus dem Dienste, so ist er befugt, die auf die Kündigungsfrist oder die restliche Vertragszeit entfallenden Bezüge zu beanspruchen und alle ihm vertragsmäßig oder gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen.

§ 16.

Die Entlassung von Bediensteten aller Dienstkategorien ist nur im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder auf Grund eines ordnungsmäßigen Disziplinarverfahrens und eines auf Entlassung lautenden Erkenntnisses der Disziplinarbehörde zulässig.

Strafverfahren.

§ 17.

Gegen die provisorisch oder definitiv angestellten Bediensteten aller Dienstkategorien können bei Ordnungswidrigkeiten Ordnungsstrafen, bei schweren Verletzungen der Berufspflichten Disziplinarstrafen verhängt werden.

Zu den Ordnungsstrafen gehören: die Mahnung, die Verwarnung, Geldstrafen bis zu K 10, zu den Disziplinarstrafen: der Verweis, Geldstrafen über K 10, die jedoch höchstens 4 Prozent des Jahresgehaltes oder -lohnes betragen dürfen, die Versetzung an einen anderen Dienstort mit oder ohne Anspruch auf Übersiedlungsgebühr, die Dienstesentlassung.

§ 18.

Zur Erteilung einer Mahnung oder Verwarnung sind die von der Eisenbahnverwaltung bestimmten Organe, zur Verhängung einer Geldstrafe als Ordnungsstrafe die Direktionen oder gleichartigen Dienstesstellen nach den Bestimmungen der Dienstordnung berechtigt.

Gegen die Verhängung einer derartigen Geldstrafe kann binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung die Entscheidung der Disziplinarbehörde angerufen werden.

Insofern nach den Bestimmungen der Dienstordnung rechtskräftig verhängte Ordnungsstrafen in die Qualifikationstabelle, in welche dem Bediensteten auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist, eingetragen werden, muß deren Löschung nach dreijähriger straffreier Dienstzeit erfolgen.

Die Verhängung von Disziplinarstrafen kann nur durch Erkenntnis der Disziplinarbehörde nach vorangegangenem ordnungsmäßigen Disziplinarverfahren erfolgen.

Disziplinarverfahren.

§ 19.

Behufs Regelung des Disziplinarverfahrens hat jede Eisenbahnverwaltung ein Disziplinarstatut zu erlassen, welches die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Disziplinarkommission, die Wahl der Mitglieder in die Kommission sowie die Art des Verfahrens zu enthalten hat und vor seiner Erlassung den bei der Bahnverwaltung bestehenden Personalkommissionen (Arbeiterausschüssen) zur Begutachtung vorzulegen ist. Das Disziplinarstatut sowie jede Änderung desselben bedarf der Genehmigung des Eisenbahnministeriums. Dem Disziplinarstatut sind die in den §§ 19, 20, 21, 22 und 29 dieses Gesetzes angeführten Bestimmungen zugrunde zu legen.

Bei jeder Eisenbahnverwaltung besteht eine Disziplinarkommission, welche zusammengesetzt ist:

1. aus einem Präsidenten und einem oder mehreren Vizepräsidenten, die von der Eisenbahnverwaltung ernannt werden;

2. aus einer Anzahl von durch die Eisenbahnverwaltung für die Dauer eines Jahres ernannten stimmführenden Mitgliedern, von welchen je ein Drittel auf jede der drei im Anhang angeführten Dienstkategorien zu entfallen hat;

3. aus nach Dienstkategorien und innerhalb derselben nach Dienstzweigen geschiedenen Gruppen, deren jede eine gleiche Anzahl von aus den betreffenden Dienstkategorien und Dienstzweigen gewählten Mitgliedern zu enthalten hat.

Die Mitglieder jeder Gruppe werden von sämtlichen den einzelnen Dienstzweigen jeder Dienstkategorie angehörigen, durch mindestens fünf Jahre im Dienste der Eisenbahnverwaltung stehenden, definitiv angestellten Bediensteten gewählt. Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder, welche zur Zeit der Wahl weder in Disziplinaruntersuchung stehen noch eine Disziplinarstrafe erlitten haben, deren Löschung aus der Qualifikationstabelle noch nicht erfolgte (§ 21).

§ 20.

Die Verhandlung über eine seitens einer Eisenbahnverwaltung gegen einen Bediensteten erhobene Disziplinaranzeige ist mündlich und findet vor einem Disziplinarausschusse der Disziplinarkommission statt, welcher zu bestehen hat:

1. aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten der Disziplinarkommission;

2. aus zwei ernannten Mitgliedern jener Bedienstetenkategorie, welcher der Beschuldigte angehört;

3. aus drei Mitgliedern jener durch Wahl gebildeten Gruppe, welche der Bedienstetenkategorie und dem Dienstzweige des Beschuldigten entspricht.

Der Präsident bestimmt im einzelnen Falle die sub 2 angeführten stimmführenden Mitglieder des Disziplinarausschusses; die drei Mitglieder der sub 3 angeführten Gruppe sind vom Beschuldigten aus den der betreffenden Gruppe angehörenden Mitgliedern der Disziplinarkommission zu wählen.

Die Beschlüsse des Disziplinarausschusses, welcher nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlußfähig ist, werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die dem Beschuldigten günstigere Meinung.

Sind mehrere Beschuldigte vorhanden, welche verschiedenen Dienstkategorien oder Dienstzweigen angehören, so sind in den Disziplinarausschuß je zwei ernannte Mitglieder jeder Dienstkategorie, welcher ein Beschuldigter angehört, und je drei Mitglieder jeder Gruppe, welcher ein Beschuldigter nach seiner Dienstkategorie und seinem Dienstzweige angehört, aufzunehmen. An den Beschlüssen und Abstimmungen über den einzelnen Beschuldigten haben sich in diesem Fall außer dem Präsidenten nur die zwei ernannten Mitglieder jener Dienstkategorie, welcher der betreffende Beschuldigte angehört, und die drei Mitglieder jener durch Wahl gebildeten Gruppe zu beteiligen, welche der Dienstkategorie und dem Dienstzweige des betreffenden Beschuldigten entspricht.

Die Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß ist nicht öffentlich, doch ist der Zutritt je drei von jedem Beschuldigten nominierten Vertrauensmännern aus der Anzahl der Bediensteten der betreffenden Eisenbahnverwaltung zu gestatten.

Der Beschuldigte kann sich bei der Disziplinarverhandlung durch einen seinem Dienstzweig angehörigen definitiven Bediensteten seiner Eisenbahnverwaltung oder durch einen Advokaten verteidigen lassen.

§ 21.

Der Disziplinarausschuß ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden. Er hat nach freier Überzeugung und nach gewissenhafter Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel das Erkenntnis zu schöpfen.

Die Disziplinarerkenntnisse sind in die Qualifikationstabelle einzutragen. Nach dreijähriger straffrei zurückgelegter Dienstzeit eines verurteilten Bediensteten hat die Löschung der Disziplinarstrafe aus der Qualifikationstabelle zu erfolgen.

Ist gegen einen Bediensteten wegen derselben Handlung, die den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildet, eine strafgerichtliche Untersuchung im Zuge, so darf die Verhandlung vor dem Disziplinarausschusse nicht vor rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens stattfinden.

§ 22.

In dringenden Fällen, insbesondere wenn von der weiteren Dienstführung durch einen eines Disziplinarvergehens beschuldigten Bediensteten Gefahr für die persönliche Sicherheit von Menschen oder für Eigentum zu befürchten ist, kann die Eisenbahnverwaltung auch vor Fällung des Disziplinarerkenntnisses die vorläufige Abziehung des beschuldigten Bediensteten vom Dienst anordnen. In diesem Falle muß die Verständigung des Angeklagten von der Einleitung des Disziplinarverfahrens innerhalb 48 Stunden nach erfolgter vorläufiger Suspendierung erfolgen und das Disziplinarverfahren mit der größten Beschleunigung zum Abschlusse gebracht werden.

Krankenversicherung.

§ 23.

Sämtliche Bediensteten sind auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888, RGB. Nr. 33, bei einer in Gemäßheit dieses Gesetzes eingerichteten Bezirks- oder Vereinskrankenkasse in der gesetzlich bestimmten Art und Höhe für den Krankheitsfall zu versichern; diese Versicherung hat sich auch auf die im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen der Bediensteten — mit Ausschluß der Oberbeamten — derart zu erstrecken, daß sie Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Hilfe bei Entbindungen haben.

§ 24.

Die definitiv Angestellten aller Dienstkategorien haben im Fall einer Erkrankung durch mindestens drei Jahre Anspruch auf den Fortbezug des vollen Gehaltes und Quartiergeldes. Hört dieser Anspruch auf, so finden bei fortdauernder Erkrankung die Bestimmungen des Pensionsstatuts Anwendung.

Unfallversicherung.

§ 25.

Artikel VII, 5. Absatz, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, RGB. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, wird abgeändert und hat zu lauten:

Den gedachten Personen ist die aus der Unfallversicherung gebührende Rente derart auszumessen, daß sie im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 100 Prozent des vollen Jahresarbeitsverdienstes (Absatz 2) und im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessenden Bruchteil der 100prozentigen Rente erhalten.

Sofern jedoch den gedachten Personen oder deren Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1869, RGB. Nr. 27, ein Entschädigungsanspruch zustehen würde, ist die dem Versicherten gebührende Rente im Fall eines dauernden Siechtums auf 120 Prozent des vollen Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen; die den Hinterbliebenen gebührende Rente ist um zwei Drittel zu erhöhen.

Pensionsfonds.

§ 26.

Zum Zwecke der Gewährung von Pensionen an Bedienstete und deren Angehörige ist für sämtliche Eisenbahnunternehmungen ein gemeinsamer Pensionsfonds zu errichten, in welchen das Vermögen

sämtlicher bestehenden Pensions(Provisions)fonds der Eisenbahnunternehmungen einzuverleiben ist. Die näheren Bestimmungen über diese Einverleibung sowie über die Bildung, Verwaltung und Verwendung des gemeinsamen Pensionsfonds hat das Eisenbahnministerium im Verordnungswege zu treffen, jedoch unter Beobachtung der nachstehenden grundlegenden Bestimmungen der §§ 26, 27, 28, 29 und 46 dieses Gesetzes.

Durch die Einverleibung der bestehenden Pensionsfonds in den gemeinsamen Pensionsfonds dürfen erworbene Rechte nicht verkürzt werden.

Die Verwaltung des Pensionsfonds erfolgt durch einen Ausschuß, der zu zwei Dritteilen von den Versicherten in geheimer Wahl berufen, zu einem Drittel von den Eisenbahnverwaltungen ernannt wird.

Für den Pensionsfonds ist durch den Ausschuß ein Statut zu beschließen, das der Genehmigung des Eisenbahnministeriums bedarf.

§ 27.

Der Beitrag der Versicherten zum Pensionsfonds darf 3 Prozent des Gehaltes und Quartiergeldes nicht übersteigen. Die durch die Beiträge der Versicherten und die sonstigen Einnahmen des Fonds nicht bedeckten Ausgaben desselben sind durch Beitragsleistungen der Eisenbahnunternehmungen im Verhältnis der Zahl ihrer dem Fonds angehörigen Bediensteten zur Gesamtzahl der Pensionsfondsteilnehmer alljährlich zu decken.

Der Anspruch auf Pension erwächst vom Tage des Übertrittes in das definitive Dienstverhältnis.

Die Pension eines Beamten ist so zu berechnen, daß als solche mindestens so viel Dreißigstel des zuletzt bezogenen Gehaltes und Quartiergeldes gewährt werden, als der Pensionsberechtigte zur Zeit der Pensionierung Dienstjahre einschließlich des Probejahres zurückgelegt hat. Ein angefangenes Dienstjahr ist hiebei, wenn wenigstens sechs Monate abgelaufen sind, als ein volles Jahr zu rechnen; doch muß die Pension mindestens in der Dienstkategorie I K 1600, in der Dienstkategorie II K 1000, in der Dienstkategorie III K 800 jährlich betragen.

Die Witwenpension hat mindestens 50 Prozent, die Waisenpension 15 Prozent der dem verstorbenen Angestellten im Sinne der obigen Bestimmungen zur Zeit des Todes zustehenden Pension zu betragen. Die Pension einer Witwe darf den Betrag von K 4000 nicht übersteigen. Die Pension einer Witwe und die Waisenpension der Kinder dürfen zusammen nicht mehr als die Pension des Vaters ausmachen.

Bei Waisen, denen beide Eltern fehlen, muß die Pension im Minimum für jedes Kind 30 Prozent der Pension des Vaters betragen.

Für alle Kinder zusammen darf die Pension nicht mehr als die Pension des Vaters ausmachen.

Sonstige Angehörige, welche vom verstorbenen Angestellten regelmäßige Unterstützungen bezogen haben, haben auf eine Pension in der Höhe von mindestens 50 Prozent der nachweisbaren Unterstützung dann Anspruch, wenn der Ausfall der Unterstützungen ihr Gesamteinkommen auf weniger als K 1200 jährlich herabdrücken würde.

§ 28.

Für sämtliche Beamten des exekutiven Bahndienstes sowie für die Angestellten der Dienstkategorien II und III ist die Höhe der Pension so zu berechnen, daß als solche mindestens so viele Mal 4 Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes und Quartiergeldes gewährt werden, als der Pensionsberechtigte zur Zeit der Pensionierung Dienstjahre zurückgelegt hat.

Rücksichtlich der Minimalpension und der Ansprüche gelten analog die Vorschriften des § 27.

§ 29.

Bei erwiesener Dienstuntauglichkeit ist der Angestellte berechtigt, die Gewährung der Pension zu fordern. Nach Ablauf einer 30jährigen (§ 27) bzw. 25jährigen (§ 28) Dienstzeit erwächst der Pensionsanspruch ohne Rücksicht auf die Diensttauglichkeit.

Die Eisenbahnunternehmung kann bei Eintritt dauernder völliger Dienstuntauglichkeit eines Angestellten nach Ablauf der im § 24 normierten dreijährigen Frist die Versetzung des Angestellten in den Ruhestand unter Gewährung der normalmäßigen Pension fordern.

Hierüber ist jedoch vorerst unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 19—22 das Erkenntnis der Disziplinarkommission einzuholen.

Arbeitszeit.

§ 30.

Im kommerziellen Dienste der Eisenbahnverwaltungen darf die Arbeitszeit höchstens $6^1/_2$ Stunden innerhalb 24 Stunden betragen. Innerhalb dieser Arbeitszeit ist eine Arbeitspause von einer halben Stunde zu gewähren. Wird eine kürzere Pause festgesetzt, dann vermindert sich die zulässige Arbeitszeit um so viel, als die Kürzung der Pause beträgt.

Die Verteilung der Arbeitszeit hat so zu erfolgen, daß jedem beim kommerziellen Dienst Angestellten innerhalb 24 Stunden eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens 17 Stunden verbleibt, in welche die etwaigen Arbeitspausen nicht einzurechnen sind.

§ 31.

Die Arbeitszeit darf für die in den Werkstätten und Heizhäusern beschäftigten Personen innerhalb 24 Stunden — ohne Einrechnung der Pausen — nicht mehr als acht Stunden betragen. Allen in den Werkstätten und Heizhäusern beschäftigten Personen ist eine Arbeitspause von mindestens $1^1/_2$ Stunden zu gewähren.

Innerhalb 24 Stunden muß jedem Beschäftigten eine ununterbrochene freie Zeit von wenigstens $13^1/_2$ Stunden verbleiben, in welche die Arbeitspausen nicht einzurechnen sind.

§ 32.

Bei jenen Dienstzweigen, bei welchen die Verkehrsverhältnisse einen permanenten Dienst erfordern, darf die ununterbrochene Arbeitszeit jeder beschäftigten Person innerhalb 24 Stunden nicht mehr als acht Stunden betragen. Der Beginn der Arbeit ist nach dem vorgeschriebenen Erscheinen am Dienstorte zu berechnen. Innerhalb 24 Stunden ist eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren. Die Fahrten ohne Dienst (Regiefahrten) sind nicht als freie Zeit anzusehen.

Eine Abweichung ist bezüglich des Streckenpersonals gestattet, bei welchem die ununterbrochene Arbeitszeit die Dauer von 12 Stunden nicht überschreiten darf. Innerhalb 36 Stunden ist jedoch eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens 22 Stunden zu gewähren.

§ 33.

Bei jenen Dienstzweigen, welche einen permanenten Dienst nicht erfordern, darf die Arbeitszeit für jede beschäftigte Person innerhalb 24 Stunden die Dauer von acht Stunden nicht übersteigen. Innerhalb der Arbeitszeit ist eine Pause von mindestens $1^1/_2$ Stunden zu gewähren. Die Verteilung der Arbeitszeit hat so zu erfolgen, daß jedem Beschäftigten innerhalb 24 Stunden ohne Einrechnung der Pausen eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens $13^1/_2$ Stunden verbleibt.

§ 34.

Eine Verlängerung der in den §§ 30—33 normierten Arbeitszeit ist nur in außerordentlichen Fällen, als: Verkehrsunfälle, Elementarkatastrophen usw., sowie bei Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit von Menschen zulässig. In solchen Fällen ist rechtzeitig für Ersatzpersonal und tunlichst rasche Ablösung des über die Arbeitszeit beschäftigten Personals zu sorgen und diesem eine entsprechend verlängerte Ruhezeit zu gewähren.

Desgleichen ist jeder derartige Fall unverzüglich den vorgesetzten Dienstesstellen sowie dem zuständigen Eisenbahninspektor anzuzeigen, welche eventuell das Erforderliche zu veranlassen haben.

Außerhalb der Arbeitszeit darf seitens der Bahnverwaltungen die Benützung der freien Zeit der Bediensteten in keiner Weise beschränkt werden.

Sonntagsruhe.

§ 35.

Die Sonntagsruhe hat mindestens 36 Stunden zu dauern und frühestens am Samstag 6 Uhr abends zu beginnen.

Bei jenen Dienstzweigen, bei welchen aus Verkehrsrücksichten ein ununterbrochener Dienst nötig ist, kann an Stelle des freien Sonntags ein Ersatzruhetag mit einer Ruhezeit von mindestens 24 Stunden treten; doch muß jeder beschäftigten Person mindestens jeden zweiten Sonntag eine Ruhezeit im Ausmaße des Absatzes 1 dieses Paragraphen gewährt werden.

Bei außerordentlichen Anlässen im Sinne des § 34, Alinea 1, und unter Beobachtung der dort angeführten Bestimmungen ist ausnahmsweise die zeitweise Außerkraftsetzung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe gestattet.

Erholungsurlaub.

§ 36.

Die Angestellten haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub, der innerhalb der Monate Mai bis September zu gewähren ist. Die Mindestdauer des Urlaubes hat bei provisorisch Angestellten eine Woche, bei definitiv Angestellten zwei Wochen zu betragen; nach zehnjähriger Dienstzeit ist die Mindestdauer auf drei, bei 15jähriger Dienstzeit auf vier Wochen zu erhöhen. Alle Angestellten haben für sich und ihre Familien Anspruch auf freie Fahrt zu Zwecken des Erholungsurlaubes.

Bahninspektion.

§ 37.

Die Aufsicht über die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt Eisenbahninspektoren, welchen überdies bezüglich der Eisenbahnunternehmungen jene Aufgaben zufallen, die das Gesetz vom 17. Juni 1883, RGB. Nr. 117, den Gewerbeinspektoren rücksichtlich der gewerblichen Unternehmungen zuweist.

Insbesondere obliegt ihnen die Besichtigung aller Werkstätten und Anlagen, der Strecken, Fahrbetriebsmittel, der von der Unternehmung beigestellten Wohnungen u. dgl. m. Sie sind berechtigt, alle für das Wohl der Angestellten errichteten Anstalten zu beaufsichtigen, zum Zwecke der Erfüllung ihrer Obliegenheiten von allen Behörden Auskünfte zu fordern und Bedienstete zu vernehmen. Sie haben die Durchführung aller auf die Sicherheit des Betriebes und das Verhältnis

zwischen den Bediensteten und den Eisenbahnverwaltungen bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu überwachen, jede Übertretung dem kompetenten Gerichte wie den berufenen Organen der betreffenden Bahnverwaltung zur Anzeige zu bringen und die Abstellung von für die Bediensteten nachteiligen Unzukömmlichkeiten zu veranlassen.

§ 38.

Die Inspektoren unterstehen dem Eisenbahnminister, der zur Leitung des Inspektionsdienstes einen Zentraleisenbahninspektor ernennt. Sie werden aus dem Staatsschatze besoldet.

Der Eisenbahnminister normiert die Zahl der für jeden Dienstzweig erforderlichen Inspektoren. Er bestimmt das Amtsgebiet und den Amtssitz eines jeden Inspektors und grenzt die Kompetenz der Inspektoren der einzelnen Dienstzweige gegeneinander ab. Er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß sämtliche Anlagen, Werkstätten, Strecken u. dgl. mindestens einmal in jedem Monat besichtigt werden können.

Der Eisenbahnminister erläßt aus eigener Initiative wie auf Antrag der Bahninspektoren Verordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten.

§ 39.

Die Inspektoren werden von den provisorisch und den definitiv angestellten Bediensteten jeder Eisenbahnunternehmung aus ihrer Mitte nach Dienstzweigen gewählt.

Die näheren Bestimmungen über diese Wahlen werden vom Eisenbahnminister im Verordnungsweg unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen.

Zur Wahl der Bahninspektoren berechtigt sind alle provisorisch und definitiv Angestellten, die das 20. Lebensjahr erreicht haben und nicht wegen einer gerichtlichen Verurteilung des Gemeindewahlrechtes verlustig geworden sind.

Wählbar sind jene wahlberechtigten Angestellten, die mindestens zehn Jahre im Bahndienste stehen und das 30. Lebensjahr erreicht haben.

Ehemalige Angestellte einer Bahn sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 dann wählbar, wenn seit ihrem Ausscheiden aus dem Bahndienste nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind.

§ 40.

Die Wahlen werden unter der Leitung der politischen Behörden durchgeführt. Sie sind geheim.

Als gewählt erscheint, wer die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer Stichwahl genügt die relative Majorität.

Die Wahl des Bahninspektors erfolgt für drei Jahre. Die Wiederwahl ist jederzeit zulässig; dies gilt auch für die auf Grund des § 39, Absatz 5, gewählten Inspektoren.

Nach Ablauf seiner Funktionsdauer tritt der aus dem Inspektionsdienste scheidende Angestellte in die von ihm vor Antritt seiner Funktion bekleidete Dienststellung und in den Genuß aller gegenüber seiner Bahnverwaltung erworbenen Rechte und Ansprüche, wobei die im Inspektionsdienste zugebrachte Zeit als Dienstzeit zu behandeln ist. Die Pensionsansprüche bestehen während der Funktion des Inspektors ungehindert fort.

§ 41.

Jeder Bahninspektor hat alljährlich an den Eisenbahnminister einen Bericht zu erstatten, der eine Übersicht seiner Amtstätigkeit und eine genaue Darlegung seiner Wahrnehmungen sowie etwaige legislative oder administrative Vorschläge zu enthalten hat. Die Berichte sind alljährlich ungeändert dem Reichsrate vorzulegen.

Dienstpragmatik.

§ 42.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine nach dem vom Eisenbahnministerium auszuarbeitenden Musterentwurfe verfaßte Dienstpragmatik dem Zentralbahninspektor sowie den bei ihr bestehenden Organen zur Wahrnehmung der speziellen Interessen des Bahnpersonals (Personalkommission, Arbeiterausschuß u. dgl.) zur Äußerung vorzulegen und nach eingeholter Genehmigung zu erlassen.

Die Dienstpragmatik unterliegt der Genehmigung des Eisenbahnministeriums. Sie hat alle auf das Vertragsverhältnis zwischen den Eisenbahnverwaltungen und ihren Bediensteten bezüglichen Bestimmungen zu enthalten und ist jedem neueintretenden Bediensteten in einem Exemplar einzuhändigen.

Insbesondere hat die Dienstpragmatik Bestimmungen zu enthalten:

a) über die Bedingungen zur Aufnahme in den Bahndienst überhaupt und in jede Dienstkategorie sowie jeden Dienstzweig insbesondere;

b) über die provisorische Dienstzeit und über die Voraussetzungen des Übertrittes in das definitive Dienstverhältnis, insbesondere über die vorgeschriebenen Prüfungen, wobei die Frist von der Anmeldung zur Prüfung bis zur Vornahme derselben nicht länger als mit einem Monat bestimmt werden darf;

c) über die Höhe der Bezüge und das Avancement sowie die Termine der Gehaltszahlung;

d) über die Arbeitsdauer, die Sonntagsruhe, Arbeitspausen und freie Zeit;
e) über die Rechte der Bediensteten im Fall einer Erkrankung, eines Betriebsunfalles und der Invalidität;
f) über die Befugnisse der Vorgesetzten und über den Beschwerdeweg, wobei den Bediensteten durch die Bildung von aus ihrer Mitte gewählten Beschwerdekommissionen Einfluß auf die Entscheidung über Beschwerden zu gewähren ist;
g) über die Art der Auflösung des Dienstverhältnisses;
h) über Bildung, Zusammensetzung und Wirkungskreis der Beschwerdekommissionen (§ 42, Alinea f), der Personalkommissionen und Arbeiterausschüsse (§ 43).

Erfolgt seitens einer Eisenbahnverwaltung innerhalb der im Absatze 1 angegebenen Frist die Erlassung der Dienstpragmatik nicht, so ist dieselbe mit bindender Kraft vom Eisenbahnminister zu erlassen. Wenn eine Eisenbahnunternehmung es unterläßt, im Sinne dieses Gesetzes die Einteilung der Angestellten in die Dienstkategorien und die Zuweisung in die Gehaltsstufen vorzunehmen, so hat der Eisenbahnminister die entsprechenden Verfügungen unbeschadet des den Angestellten zustehenden Rechtes der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche zu erlassen.

Änderungen der Dienstpragmatik sind nur unter Beobachtung der Bestimmungen des Alinea 1 dieses Paragraphen zulässig.

§ 43.

Bei jeder Eisenbahnverwaltung sind zur Vertretung der Wünsche, Beschwerden und Interessen der Bediensteten mit Ausnahme der Lohnarbeiter Personalkommissionen und für die Lohnarbeiter Arbeiterausschüsse zu errichten, deren Mitglieder von den Angestellten bzw. von den Lohnarbeitern zu wählen sind.

Den Personalkommissionen bzw. den Arbeiterausschüssen obliegt die Mitwirkung bei der Beratung und Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche die dienstliche Stellung, die dienstliche Tätigkeit und sonst das dienstliche Interesse der Bediensteten bzw. Lohnarbeiter berühren, als: Dienstzeit, Gehalts- und Lohnverhältnisse, Disziplinarangelegenheiten, Qualifikation, Vorrückung usw.

Strafbestimmungen.

§ 44.

Als Übertretung ist mit Geld von K 200 bis K 2000 oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle nur mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten unter Ausschluß der Umwandlung in

eine Geldstrafe zu bestrafen, insofern nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strenger zu ahndende strafbare Handlung vorliegt:

1. Die Verletzung der Vorschriften der §§ 30—34 über die Arbeitszeit;

2. die Verletzung der Bestimmungen des § 35 über die Sonntagsruhe;

3. die Verletzung des § 36 über den Erholungsurlaub.

Als schuldtragend gelten in Ansehung dieser Übertretungen alle jene Personen, welche für die Beobachtung der vorstehend zitierten Bestimmungen verantwortlich sind, insbesondere nicht nur jene, die den Auftrag zur Verletzung dieser Bestimmungen gegeben haben, sondern auch jene Vorgesetzten, die den Auftrag geduldet oder zu dessen Erteilung mittelbar oder unmittelbar beigetragen haben.

§ 45.

Wegen Übertretung ist mit Geld von K 100 bis zu K 1000 oder mit Arrest von 20 Tagen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle nur mit Arrest von 20 Tagen bis zu drei Monaten unter Ausschluß der Umwandlung in eine Geldstrafe zu bestrafen, insofern nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strenger zu ahndende strafbare Handlung vorliegt:

1. wer den Bahninspektor an der Ausübung seiner Amtspflicht hindert oder zu hindern sucht, die Aussage an den Bahninspektor verweigert oder andere von einer solchen Aussage abzuhalten sucht;

2. wer einem Angestellten wegen wahrheitsgemäßer Mitteilungen, die er dem Bahninspektor gemacht hat, Nachteil zufügt oder androht;

3. wer anläßlich der Wahl eines Eisenbahninspektors als Vorgesetzter eines wahlberechtigten Eisenbahnbediensteten dem letzteren, um die Wahl des Bahninspektors zu beeinflussen, mittelbar oder unmittelbar Nachteile androht oder zufügt, persönliche Vorteile verspricht oder gewährt;

4. wer ein Mitglied einer Personalkommission oder eines Arbeiterausschusses, ein Ausschußmitglied des Pensionsfonds, ein Mitglied des Vorstandes oder einen Delegierten der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt, ein Mitglied des Ausschusses der Krankenkassen (§ 23) an der Ausübung ihres Amtes mittelbar oder unmittelbar hindert oder zu hindern sucht;

5. wer einem Bediensteten wegen der Ausübung seines sub 4 bezeichneten Amtes Nachteile mittelbar oder unmittelbar zufügt oder androht;

6. wer anläßlich der Wahl der sub 4 gedachten Funktionäre, um diese Wahl zu beeinflussen, als Vorgesetzter eines wahlberechtigten Eisenbahnbediensteten dem letzteren mittelbar oder unmittelbar Nach-

teile androht oder zufügt, persönliche Vorteile verspricht oder gewährt oder ihn an der Wahlbeteiligung mittelbar oder unmittelbar hindert oder zu hindern sucht.

§ 46.

Zur Strafamtshandlung hinsichtlich der in den §§ 44 und 45 normierten Übertretungen sind die für Übertretungen des Strafgesetzes zuständigen Gerichte berufen.

Die wegen Übertretung der §§ 44 und 45 dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen in den Pensionsfonds (§ 26) und sind zur Unterstützung von unverschuldet in Notlage geratenen Eisenbahnbediensteten zu verwenden.

Schlußbestimmungen.

§ 47.

Dieses Gesetz tritt mit 1. . . . . in Wirksamkeit.

§ 48.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Eisenbahnminister, Mein Justizminister, Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.

ANHANG.

Dienstkategorie	Die Vorrückung erfolgt spätestens in Jahren	Es beträgt im Minimum	
		Gehalt	Quartiergeld
		in Kronen österr. Währung	
I. Beamte	Probejahr	K 150 monatlich	
	Anstellungsjahr	1600	800
	2	1800	800
	2	2000	800
	2	2400	1000
	2	2600	1000
	2	2800	1000
	2	3000	1200
	2	3200	1200
	3	3600	1200
	3	4000	1500
	4	4400	1500
	4	4500	1500
II. Diener und qualifizierte Arbeiter	Probejahr	K 4 Taglohn	
	Anstellungsjahr	1000	400
	2	1100	400
	2	1200	500
	2	1300	500
	2	1400	500
	2	1500	600
	2	1600	600
	2	1700	600
	2	1800	600
	2	1900	700
	2	2000	700
	3	2400	700
III. Nichtqualifizierte Arbeiter	Probejahr	K 3 Taglohn	
	Anstellungsjahr	900	300
	4	1000	300
	5	1100	500
	4	1200	500
	5	1300	500
	5	1400	500

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 16.

Antrag

der

Abgeordneten Jar. Marek, Biňovec und Genossen,

betreffend

die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten.

(Gleichlautend mit Beilage 15.)

Beilage 17.

Antrag

des

Abgeordneten Moraczewski und Genossen,

betreffend

die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten.

(Gleichlautend mit Beilage 15.)

Beilage 18.

Antrag

der

Abgeordneten Stejskal, Dr. Šmeral und Genossen,

betreffend

die Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter.

Seit vielen Jahren petitionieren die staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter um Verbesserung ihrer tristen Lage. Ihre Bemühungen blieben aber erfolglos, trotzdem die Preise der Lebensmittel und Konsumartikel aller Art eine enorme Steigerung erfuhren. Die Preissteigerung aller Lebensmittel hält noch immer an und ihr Ende ist noch immer nicht abzusehen. Außerdem sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter schlechter als die in der Privatindustrie.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Arbeits- und Lohnverhältnisse der staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter, vorzulegen, der folgenden Grundsätzen Rechnung trägt:

1. Entlohnung.

1. Jeder Telephon- und Telegraphenarbeiter erhält beim Dienstantritt einen Mindestlohn von K 3 täglich;

2. nach einjähriger zurückgelegter Dienstzeit einen Wochenlohn von K 24;

3. nach weiteren 2 Jahren K 26 als Wochenlohn;

4. „ „ 5 „ „ 28 „ „

5. „ „ 7 „ „ 30 „ „

6. „ „ 10 „ „ 32 „ „

7. Arbeiter, die eine zehnjährige Dienstzeit absolviert haben, sollen in den Status der „ständigen“ Arbeiter aufgenommen werden und einen Wochenlohn von K 32 und vom Zeitpunkte der Stabilisierung nach drei

Jahren einen Wochenlohn von K 34, nach sechs Jahren einen Wochenlohn von K 36 und nach 10 Jahren einen Wochenlohn von K 38 erhalten.

2. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit soll von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends mit einer zweistündigen Mittagspause festgesetzt werden.

An den Samstagnachmittagen hat der Arbeitsschluß um 4 Uhr zu erfolgen.

3. Arbeitsmonturen.

Alle Arbeiter erhalten jährlich vier Arbeitsmonturen.

4. Versicherung gegen Unfall.

Sämtliche Arbeiter des Telephon- und Telegraphenbaues, die Arbeiter der Bauleitung, der Liniensektion und der Werkstätten in den Zentralen werden gegen Unfälle versichert.

5. Überstundenarbeit.

Für Überstundenarbeit wird ein 25prozentiger Zuschlag nebst dem Lohne gezahlt.

6. Anspruch auf Alters- und Invalidenpension."

Zur Begründung vorstehenden Antrages führen die Gefertigten an:

Die beantragten Arbeitslöhne sind zum größten Teil in der Privatindustrie durch Kollektivverträge bereits seit längerer Zeit eingeführt, so z. B. für die Bauarbeiter, Maurer, Zimmerer, Schlosser, Installateure usw. Sie entsprechen auch sonst im allgemeinen den Verdienstverhältnissen dieser Arbeiter.

Außerdem läßt die enorme Teuerung der Lebensmittel und der Mietzinse die beantragte Erhöhung und Regelung der Löhne durchaus gerechtfertigt erscheinen.

Die neunstündige Arbeitszeit ist in der Privatindustrie vielfach eingeführt, wozu für die staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter noch kommt, daß sie in Ausübung ihres Berufes die Arbeitsstellen täglich wechseln und daher nicht in die Lage kommen, im Kreis ihrer Familien mittags essen zu können. Sie sind durch den vorerwähnten Umstand fast immer gezwungen, im Gasthause mittags zu essen, wodurch ihr geringes Einkommen erheblich geschmälert wird.

Durch die Einführung einer zweistündigen Mittagspause würde diesen die staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter schwer belastenden Verhältnissen mit Erfolg gesteuert werden können.

Die Beschäftigung als Telephon- und Telegraphenarbeiter, das Steigen auf Dächer, Säulen und hohe Stangen, das Arbeiten in und auf der Erde usw. bringen es mit sich, daß an Arbeitskleidern viel ruiniert wird, weshalb das Verlangen nach Ausfolgung von vier Arbeitsmonturen jährlich vollkommen begründet ist.

Das Verlangen nach Versicherung gegen Unfälle wird damit begründet, daß auch die Arbeiter in den Werkstätten — den Zentralen — in sehr erheblichem Maße den schwersten Unfallsgefahren ausgesetzt sind.

Die Überstundenarbeit ist für den Arbeiter nicht nur eine physische, sondern auch eine finanzielle Belastung, weshalb das Verlangen nach einer perzentuell höheren Entschädigung nur zu berechtigt ist, dem in der Privatindustrie heute überall entsprochen wird. In Betracht kommen aber noch, daß bei der früheren Privatgesellschaft für Telephon- und Telegraphenbau die Besserbezahlung der Überstunden als Einrichtung bestand, der die Arbeiter bei der Verstaatlichung verlustig wurden.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 19.

Antrag

des

Abgeordneten Hybeš und Genossen,

betreffend

die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Tabakarbeiterschaft.

Die Organisation der Tabakarbeiter veranstaltete im Jahre 1908 in 33 Orten, in denen Tabakfabriken bestehen, Erhebungen über die Preise der Lebensmittel und wichtigsten Bedarfsartikel. Aus der auf diesen Erhebungen basierenden Statistik ergibt sich folgendes:

Gegen das Jahr 1904 wurde eine Preissteigerung der Wohnungsmiete um 21 Prozent, der Lebensmittel um 15 Prozent, der Bekleidung um 12 Prozent, der Beheizung um 23 Prozent festgestellt. Das Mindesteinkommen einer bei der Tabakregie beschäftigten Arbeitsperson müßte, um nur halbwegs die einstige Kaufkraft wieder zu erreichen, K 1263·05 betragen, ein Bezug, den tatsächlich nur 2 Prozent der Tabakarbeiterschaft erreichen. Heute beträgt das Durchschnittseinkommen einer Arbeitsperson jährlich K 648·78. Eine 15prozentige Lohnerhöhung ist also notwendig, um die Lebenshaltung der Tabakarbeiterschaft auf die Höhe von 1904 zu bringen. Die mechanische Gehaltseinreihung der Orte nach der Einwohnerzahl sowie die willkürliche Festsetzung der Bezüge gibt zu berechtigten Klagen Anlaß; eine Vereinheitlichung des Einkommens gemäß den durchschnittlichen Preisen der wichtigsten Lebensmittel und Bedarfsartikel ist eine unabweisbare Notwendigkeit.

Ganz außerordentlich groß ist die Zahl der am Krankenstand oder im Zustande der zeitlichen Invalidität befindlichen Arbeitspersonen. Es liegt im Interesse des Unternehmens, durch eine Verkürzung der Arbeitszeit diesen Zuständen entgegenzuwirken. Von Jahr zu Jahr schwindet immer mehr die Widerstandsfähigkeit der Arbeiterschaft gegenüber den Gefahren des Berufes. Während im Jahre 1898 von den 37.002 Beschäftigten 14.583 mit 18.047 Erkrankungen arbeitsunfähig waren, schnellt die Zahl im Jahre 1907 auf 17.063 mit 22.368 Erkrankungen bei einem Stande von 38.622 Beschäftigten. Aber auch die Krankheitsdauer steigt bedenklich. 1898 betrug die Durchschnittsdauer 10·3 Tage, im Jahre 1907 bereits 14·38 Tage.

Es ist ferner des Staates unwürdig, Arbeiter und Arbeiterinnen für die Fertigstellung einer „begrenzten" Arbeit auf unbestimmte Zeit aufzunehmen, dann sie zu entlassen und oft schon nach wenigen Tagen entweder dieselben oder andere Personen zu einer ähnlichen oder gleichen Arbeit wieder aufzunehmen.

Mit Rücksicht auf die erwähnten Gründe und unter Hinweis darauf, daß der Staat, dem gerade aus der Tabakregie so reiche Einkünfte zufließen, den Privatunternehmern beispielgebend vorausgehen muß, stellen die Unterzeichneten folgenden Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„I. Die Regierung wird aufgefordert, dem Haus einen Gesetzentwurf vorzulegen, der nach folgenden Grundsätzen ausgearbeitet ist:

a) Lohnfrage.

1. Die Tabakfabriken sind in Lohnkategorien einzureihen, die jährlich gemäß den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensmittel und Bedarfsartikel zu bemessen sind.

2. Wochenlohn erhalten:

alle im Akkord- oder Gedinglohn Arbeitenden nach 25 Dienstjahren;

alle im Taglohne beschäftigten weiblichen Arbeiter nach fünf Dienstjahren;

alle männlichen Arbeiter, soweit sie nicht im Akkord- oder Gedinglohne stehen, nach einjähriger Probezeit;

alle Übernehmerinnen der Zigarren- und Zigarettenfabrikation, sobald sie einen definitiven Arbeitsplatz erhalten;

endlich alle Arbeiterinnen der Zigarren- und Zigarettenverpackung mit Beibehaltung der vorgeschriebenen Leistung.

3. Die Professionisten werden nach Art der Werkstättenarbeiter der k. k. Staatsbahnen stabilisiert.

4. Die dritte Lohnklasse wird für die Arbeiterschaft der Zigarrenvorrichtung abgeschafft.

5. Die Entlohnung erfolgt unabhängig von der Fabrikation.

6. Die Zahl der systemisierten Arbeitsplätze wird entsprechend vermehrt.

b) Arbeitszeit.

1. Die Einführung der 51-Stunden-Woche, Freigabe des Samstagnachmittags.

2. Der bezahlte Urlaub beträgt nach fünf Dienstjahren drei Tage, nach zehn Dienstjahren sechs Tage.

3. Wöchnerinnen gebührt ein zwölftägiger bezahlter Urlaub, der aber nicht in den Erholungsurlaub eingerechnet werden darf.

4. Freigabe des 1. Mai.

II. Den sozialpolitischen Forderungen ist durch die Regierung im Verordnungswege Rechnung zu tragen, insbesondere durch die Errichtung von Säuglingsheimen, Tagesheimstätten für die Kinder der Arbeiterschaft, die Erbauung von Arbeiterwohnungen, Bädern und Fabriksküchen."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 20.

Antrag

der

Abgeordneten Smitka, Palme und Genossen,

betreffend

die Beseitigung der Arbeitsbücher (Entlaßscheines, Seedienstbücher).

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu erteilen.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Beseitigung der Arbeitsbücher (Entlaßscheines, Seedienstbücher).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 79, 80, 80a, 80b, 80c, 80d, 80e, 80f, 80g, 80h, 80i, 81, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. März 1885, RGB. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, sowie § 99, Absatz 4 und 5, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGB. Nr. 16, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, treten außer Kraft.

Artikel II.

Die §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, RGB. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, treten außer Kraft.

Artikel III.

§ 208 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, RGB. Nr. 146, tritt außer Kraft.

Artikel IV.

Das Zirkular der k. k. Seebehörde vom 14. Mai 1870, Z. 2621 tritt außer Kraft.

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern des Handels, der Eisenbahnen und der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Der vorliegende Antrag bezweckt die Beseitigung eines Jahrhunderte alten Schandfleckes des österreichischen Arbeiterrechtes, die Beseitigung des Legitimationszwanges für alle Kategorien von gewerblichen Arbeitern, die Beseitigung des Arbeitsbuches in allen seinen Formen.

Das Arbeitsbuch ist der letzte Rest des früher bestandenen allgemeinen Paßzwanges. Für die Arbeiterschaft allein besteht noch die Vorschrift, daß sie mit Ausweisen über ihr Vorleben versehen sein muß.

Diese Einrichtung ist eine Plage für den Arbeitgeber, eine Fessel für den Arbeiter, ein Gegenstand unendlicher Prozesse, eine unpraktische Einrichtung, die fortwährend Schaden stiftet, ohne nur den geringsten Nutzen zu haben.

Mit der Verpflichtung des Arbeiters, das Arbeitsbuch beim Arbeitsantritt abzugeben, korrespondiert die Verpflichtung des Unternehmers, die Arbeitsbücher aufzubewahren, eine Pflicht, die in Unternehmungen mit großer Arbeiterzahl einen eigenen Apparat, eigene Beamten erfordert. Das Abhandenkommen auch nur eines Arbeitsbuches belastet den Arbeitgeber mit der Pflicht, den Schaden zu ersetzen, ein neues Arbeitsbuch zu beschaffen, mit einer Menge Plackereien, die in keinem Verhältnisse zu dem Werte der Einrichtung für ihn steht; denn für den Arbeitgeber kann das Arbeitsbuch nur den einen Wert haben, Auskunft über die frühere Beschäftigung des Arbeiters zu geben. Diesen Zweck erfüllt das Arbeitsbuch nicht, weil in dasselbe Ungünstiges nicht eingetragen werden darf.

Für den Arbeiter aber ist das Arbeitsbuch eine wahre Kette, die er in seinem ohnehin so dornenvollen Leben mit sich fortschleppen muß. Auskünfte über sein Verhalten gibt es, wie eben erwähnt, nicht. Der Verlust desselben verhindert ihn aber, Arbeit zu suchen und zu finden. Er verursacht ihm aber unwiederbringlichen Schaden, weil selbst ein Unternehmer, der absichtlich ein Arbeitsbuch zerstört, nicht verpflichtet ist, die mitzerstörten alten Ausweise wieder zu beschaffen, ja, weil diese nicht wieder beschafft werden können.

Ein durch eine, sei es böswillig, sei es fahrlässig, unzulässige Eintragung ruiniertes Arbeitsbuch ist nicht mehr in seiner alten Reinheit herzustellen. Selbst wenn das Gericht ausspricht, daß eine Eintragung unzulässig sei, ist sie aus dem Buche nicht mehr spurlos zu entfernen. Das Arbeitsbuch schafft daher eine totale Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer. Die böse Laune eines Augenblicks, eine vorübergehende Verärgerung kann auf Monate hinaus dem Arbeiter die Verwertung seiner Arbeitskraft unmöglich machen. Aber die Verpflichtung, sich täglich über sein Vorleben ausweisen zu müssen, die dem Arbeiter allein von allen Gesellschaftsschichten aufgebürdet ist, ist auch entwürdigend; denn sie bedeutet eine Verkörperung fortgesetzten ständigen Mißtrauens, eine fortgesetzte, sonst niemand zugemutete Kontrolle von dem Augenblick an, wo der der Schule entwachsene Arbeiter in das gewerbliche Leben tritt, bis zu dem Augenblicke, wo er entkräftet und abgearbeitet aus dem gewerblichen Leben hinausgeworfen wird. Das Arbeitsbuch ist daher das Merkmal der Sklaverei, der Hörigkeit, der gelbe Fleck, der allen denen angeheftet wird, die als Ausgestoßene, als Minderwertige, als Kontrollbedürftige angesehen werden. Es erregt von neuem immer wieder die Vorstellung von der Zweiteilung der Gesellschaft, in die Teilung von Kontrollbedürftigen und Kontrollosen. Es liegt gewiß nicht im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, diesen Gegensatz immer wieder vor Augen zu führen. Das Arbeitsbuch belastet aber auch die Gerichte mit einer Unzahl von Prozessen der unleidlichsten Art. Kein Gebiet des Arbeitsrechtes ist so kontrovers wie gerade dieses. Da muß entschieden werden, ob der Arbeitgeber berechtigt ist, das Arbeitsbuch zurückzubehalten, wenn das Arbeitsverhältnis nicht ordnungsgemäß gelöst wurde; wie lange er es zurückbehalten darf, ob er es bei sich behalten oder ob er es bei der Gemeinde, bei der Polizei oder bei Gericht deponieren darf. Es muß entschieden werden, ob eine gemachte Eintragung zulässig, aber überflüssig, ob sie unzulässig, ob sie schlechtweg zulässig ist. Es muß entschieden werden, wann die Schadenersatzpflicht des Unternehmers beginnt, wie sie zu beweisen ist u. dgl. m. Der Oberste Gerichtshof mußte wegen der Frage des Deponierungsrechtes des Unternehmers zu einem Plenissimarbeschluß sich aufraffen. Die Praxis der Gerichte schwankt. Während

der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom Jahre 1900 erklärte, daß das Arbeitsbuch auch bei nicht ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückbehalten werden dürfe, erklärte er im Jahre 1909, daß es bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist behalten werden könne. Die Gewerbegerichte wieder unterscheiden zwischen den im Akkord und im Wochenlohne stehenden Arbeitern. Ein Gewerbegericht erklärt die Eintragung „Wegen Streik entlassen" für unzulässig, das andere für zulässig. Mit den größten Nichtigkeiten müssen sich die Gerichte befassen. So gibt es Entscheidungen, ob Eintragungen mit roter Tinte gestattet sind, ob das Zeugnis im Arbeitsbuche die handschriftliche Unterschrift oder nur die Stampiglie des Unternehmers tragen müsse. Die größten Nichtigkeiten sind entscheidend für das Schicksal ganzer Familien und der Scharfsinn der Juristen wird stumpf an den unendlichen Mannigfaltigkeiten der Einfälle boshafter, verärgerter Unternehmer.

Und wozu dies alles, wozu diese Verschwendung von Kraft, wozu dieses monatelange Brachliegen von Arbeitskraft, wozu dieser Aufwand von Arbeit? Die größten Industrieländer kennen die Einrichtung des Arbeitsbuches nicht. England, Amerika, Deutschland haben ohne die Einrichtung des Arbeitsbuches sich eine starke und mächtige Industrie geschaffen. In Frankreich ist das Arbeitsbuch beseitigt worden. Nur in Österreich und in Ungarn besteht es noch. Den Unternehmern wie den Arbeitern gleich verhaßt, den Gerichten wie den Verwaltungsbehörden eine ewige Plage, ragt diese Einrichtung in unsere Zeit noch hinein, niemand zu Nutzen, jedem zu Leide. Seine Beseitigung wird in der Bevölkerung als eine Selbstverständlichkeit empfunden werden. Sie ist eine wahrhaft volkstümliche Tat. Hat doch schon der Arbeitsbeirat im Jahre 1902 anläßlich der Begutachtung der Gesetzentwürfe über das Arbeitsverhältnis bei den Regiebauten der Eisenbahnen richtig seine Beseitigung gefordert.

Der vorliegende Antrag setzt nun alle jene gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft, auf denen die Einrichtung des Arbeitsbuches beruht. Er bezieht sich auf das Arbeitsbuch der der Gewerbeordnung unterstehenden Hilfsarbeiter ebenso wie auf die Arbeiter der Eisenbahnen, die Arbeiter in den Bergwerken und auf den Schiffen. Er will die Beseitigung des Arbeitsbuches in allen seinen Formen. Nur die Abschaffung der Dienstbotenbücher kann die Reichsgesetzgebung nicht aussprechen, da dies der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegt.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 21.

Antrag

des

Abgeordneten Hudec und Genossen,

betreffend

die Beseitigung der Arbeitsbücher (Entlaßscheines, Seedienstbücher).

(Gleichlautend mit Beilage 20.)

Beilage 22.

Antrag

der

Abgeordneten Reumann, Schäfer und Genossen,

betreffend

die Beseitigung der Bestrafung des Kontraktbruches.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu erteilen.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Gesetz

vom . . . . . .

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An Stelle des § 85 des Gesetzes vom 8. März 1885, RGB. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, hat die nachfolgende Bestimmung zu treten.

Artikel II.

§ 85. Vorzeitiger Austritt. Wenn ein Hilfsarbeiter den Gewerbeinhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund (§§ 82a und 101) vorzeitig verläßt, so ist der Gewerbeinhaber berechtigt, den Hilfsarbeiter zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren. Der Betrag des vom Gewerbeinhaber anzusprechenden Schadens darf nie höher sein als der Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse, der dem Arbeiter für die ganze Kündigungsfrist bzw. für den noch übrigen Teil der Kündigungsfrist auszuzahlen gewesen wäre.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Es darf als ein Grundsatz des gesamten Zivilrechtes angesehen werden, daß ein Vertragsbruch dem verletzten Teile nur das Recht gibt, auf Erfüllung des Vertrages zu dringen und Schadenersatz für die Nichterfüllung zu begehren. (§ 919 a. BGB., Artikel 354 f. 1. HG.) Insbesondere ist das Verlangen nach Erfüllung des Vertrages ein rein privatrechtliches, das nicht unter die Sanktion einer von einer Behörde zu verhängenden Strafe gestellt ist.

Nur in einem einzigen Falle weicht die Gesetzgebung von diesem Grundsatz ab. Obwohl § 72 GO. die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern als Gegenstand freier Übereinkunft bezeichnet, setzt § 85 GO. fest, daß die vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Hilfsarbeiter eine Übertretung der Gewerbeordnung bildet und nach den Bestimmungen der letzteren zu bestrafen ist.

Ist schon an und für sich die Bestimmung eine krasse Ungerechtigkeit, weil eine analoge Bestimmung für den Kontraktbruch des Arbeitgebers fehlt, und ist sie eine Anomalie, weil sie die Einhaltung eines privatrechtlichen Kontraktes unter öffentlich-rechtliche Strafsanktion stellt, so ist sie überdies eine Verletzung der Grundlagen jedes Rechtsstaates, dessen erste Voraussetzung Trennung der Justiz von der Verwaltung ist.

Das Erkenntnis, ob eine Übertretung der Gewerbeordnung nach § 85 vorliegt, setzt die Entscheidung der Vorfrage voraus, ob das Arbeitsverhältnis von dem Hilfsarbeiter ordnungsmäßig gelöst wurde oder nicht. Die Verwaltungsbehörde wird damit gezwungen, über ein strittiges Parteienverhältnis zu entscheiden.

Da das Gesetz vom 27. November 1896, RGB. Nr. 218, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse den Gewerbegerichten übertragen hat, so entsteht der unerträgliche Zustand, daß dieselbe Rechtsfrage von der Verwaltungsbehörde und vom Gewerbegerichte gelöst werden muß und sehr häufig verschieden gelöst wird, so daß der Hilfsarbeiter, dem beim Gewerbegerichte das Recht zur Lösung des Arbeitsverhältnisses zugesprochen wurde, von der Gewerbebehörde bestraft wird, weil er eben dieses Arbeitsverhältnis nicht lösen durfte. Da in dem Gesetze vom 27. November 1896, RGB. Nr. 218, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, diesen bzw. den ordentlichen

Gerichten ausschließlich die Befugnis, über Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zu entscheiden, übertragen wurde, erscheint überdies insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 3 GGG., wonach die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes die Zuständigkeit der politischen Behörden ausschließt, als auch mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 39 GGG., wonach mit der Wirksamkeit des Gewerbegerichtsgesetzes alle Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit verlieren, die Bestimmung des § 85 GO. aufgehoben. Dennoch wird sie weiter gehandhabt und stellt einen schweren, gesetzwidrigen, die Rechtssicherheit beeinträchtigenden Eingriff der Verwaltung in die Rechtsprechung dar.

Noch unleidlichere Rechtsverhältnisse ruft die weitere Bestimmung hervor, daß der Gewerbeinhaber berechtigt ist, den kontraktbrüchigen Arbeiter „durch die Behörde" zur Rückkehr in die Arbeit zu verhalten. Die Forderung nach Rückkehr in die Arbeit erscheint als die Forderung nach der Vertragserfüllung. Sie ist also die Vollstreckung des gerichtlichen Erkenntnisses, daß das Arbeitsverhältnis zu Recht besteht, und kann nur in den Formen des Vollzuges eines gerichtlichen Urteiles, also nach den Vorschriften der Exekutionsordnung und insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 353 und 354 EO. vorgenommen werden. Diesen Standpunkt hat auch der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. September 1900, Z. 32416, N. S. 297, eingenommen, der besagt: „Während sich nun die Strafbarkeit des Kontraktbruches ausschließlich als eine öffentlich-rechtliche (polizeiliche) Folge darstellt, berührt dagegen der über Begehren des Gewerbeinhabers eintretende Arbeitszwang den eigentlichen Vertragszweck, die Erfüllung des Vertrages selbst, und gehört daher in den Komplex der dermalen den Gewerbegerichten bzw. den ordentlichen Gerichten zugewiesenen gewerblichen Lohnstreitigkeiten."

Diese seit beinahe zehn Jahren eingelebte Handhabung der Bestimmungen des § 85 GO. hat nun eine Änderung erfahren durch eine jeder gesetzlichen Grundlage entbehrende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. Dieser hat mit Entscheidung vom 28. Dezember 1908, Nr. 9114 ex 1908, zwar anerkannt, daß durch die Bestimmungen des Gewerbegerichtgesetzes die Befugnis der politischen Behörde, den Arbeiter zur Rückkehr in die Arbeit zu zwingen, aufgehoben wurde, aber er hat in derselben Entscheidung den Polizeibehörden das Recht, den Arbeiter zur Rückkehr in die Arbeit zu zwingen, wieder zuerkannt, indem er wider alle Regeln der Logik und alle Regeln der Gesetzesauslegung aussprach, daß auch in dem den Gewerbebehörden zugewiesenen Polizeistrafverfahren das Adhäsionsprinzip zur Geltung komme, wonach diese Behörde, welche in betreff eines Deliktes als Strafbehörde

zuständig ist, unter gewissen Voraussetzungen auch über die aus der betreffenden strafbaren Handlung entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche zu entscheiden hat. Es wird selten eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes geben, die mehr das Gesetz verdreht und gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gefällt wurde. Wird diese Entscheidung von den Gewerbebehörden angewendet, dann kann der Fall eintreten, daß ein Unternehmer, der bei Gericht mit der Klage auf Feststellung des Rechtsbestandes eines Arbeitsverhältnisses oder mit seinem Begehren um exekutives Verhalten des Arbeiters zur Rückkehr in die Arbeit abgewiesen wurde, bei der Gewerbebehörde in dem dort vorgeschriebenen geheimen, nicht kontradiktorischen Verfahren die Bestrafung des Arbeiters wegen Kontraktbruch und im Zusammenhang damit die Zurückführung des Arbeiters im politischen Zwangsverfahren durchsetzt. Der Gendarm wird dann vollziehen, was der gerichtliche Vollstreckungsbeamte zu vollziehen abgelehnt hat. Schon die Möglichkeit eines derartigen Konfliktes zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden erfordert eine Klarstellung des Sachverhaltes durch die Gesetzgebung und rechtfertigt den vorliegenden Antrag und seine Dringlichkeit.

Gewiß aber ist die Übertragung richterlicher Befugnisse an die Verwaltungsbehörden ein so krasser Rückschritt in die Welt vergangener Rechtsanschauungen, ein so empfindlicher Eingriff in das Rechtsbewußtsein großer Schichten der Bevölkerung, daß nur ein rascher Akt der Gesetzgebung diesen Mißgriff einer obersten Gerichtsstelle wieder gutmachen kann.

Der einfachste Weg hiezu ist die Beseitigung der Bestimmung, die den Kontraktbruch des Arbeiters als eine Übertretung der Gewerbeordnung und als ein polizeilich zu ahndendes Delikt bezeichnet. Dieser Weg wird in dem vorliegenden Antrage beschritten.

Die weitere Bestimmung des Antrages, die Schadenersatzforderung des Unternehmers auf den Betrag des 14tägigen Lohnes des Arbeiters zu beschränken, ist eine Forderung der Billigkeit, da auch der Arbeiter im Falle des Kontraktbruches des Unternehmers nicht mehr fordern kann, und entspricht den Anträgen der Regierungsvorlagen und den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in verwandten Materien.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 23.

Antrag

des

Abgeordneten Hudec und Genossen,

betreffend

die Beseitigung der Bestrafung des Kontraktbruches.

(Gleichlautend mit Beilage 22.)

Beilage 24.

Antrag

der

Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen.

Es wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Lohnzahlungen beim Bergbau, wird dem Sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen."

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jeder Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, seine Arbeiter mindestens allwöchentlich am Samstag abzulohnen. Die Zeit der Ablohnung wird in die normale Schichtzeit miteingerechnet.

§ 2.

Vom Lohne dürfen keinerlei Abzüge gemacht werden, die nicht im Arbeitsvertrage (Dienstordnung) genau vorgesehen sind. Abzüge für Geleuchte, Schießzeug und Gezähe sind untersagt.

§ 3.

An den Fördergefäßen ist der Rauminhalt deutlich und dauernd ersichtlich zu machen. Das Nichtbezahlen des Inhaltes eines Fördergefäßes wegen mangelhafter Füllung ist untersagt.

§ 4.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen des vorliegenden Gesetzes steht in erster Instanz den Bezirksgerichten zu.

Jede Übertretung einer Vorschrift dieses Gesetzes ist mit Geld von K 100 bis K 2000 zu bestrafen. Ist wegen der gleichen Übertretung innerhalb eines Jahres eine dreimalige Verurteilung erfolgt, dann ist bei jedem folgenden Übertretungsfall eine Arreststrafe von zehn Tagen bis zu drei Monaten zu verhängen.

Als schuldtragend gilt neben dem unmittelbaren Täter in jedem Falle derjenige, welchem die verantwortliche Leitung des Bergwerkes im Sinne der bestehenden Gesetze obliegt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 3. Mai 1896, RGB Nr. 28, außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Justizminister beauftragt.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 25.

Antrag

der

Abgeordneten Prokeš, Černý, Pik, Aust, Klička und Genossen,

betreffend

die Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau.

(Gleichlautend mit Beilage 24.)

Beilage 26.

Antrag

der

Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung von Berginspektoren und die Wahl von Bergarbeiterdelegierten, ferner die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Übertretungen des allgemeinen Berggesetzes usw., wird dem Sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 21. Juli 1911.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Bestellung von Berginspektoren und die Wahl von Bergarbeiterdelegierten, ferner die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Übertretungen des allgemeinen Berggesetzes und der Ergänzungen desselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Berginspektoren.

§ 1.

Der Minister für öffentliche Arbeiten ernennt einen Zentral-Berginspektor sowie die erforderliche Zahl von Berginspektoren und Assistenten. Dieselben sind Organe des Ministers für öffentliche Arbeiten, sie haben den Charakter von Staatsbeamten und unterliegen den für Staatsbeamte im allgemeinen bestehenden Dienstvorschriften.

§ 2.

Zum Berginspektor (Assistenten) kann nur derjenige ernannt werden, der die erforderliche fachliche Bildung und praktische Erfahrung im Bergbaubetriebe sowie die nötigen Sprachkenntnisse besitzt.

Unfähig zur Bekleidung des Amtes eines Berginspektors (Assistenten) ist, wer als Eigentümer, öffentlicher Gesellschafter, Kommanditist, Aktionär, Pächter, Bevollmächtigter, Werksleiter, Ingenieur, Hypothekargläubiger, Grundeigentümer oder in welcher Eigenschaft immer mit einem Bergbauunternehmen in geschäftlicher Verbindung steht. Der gleiche Ausschließungsgrund liegt bezüglich einer Person vor, deren Ehegattin oder unter väterlicher Gewalt stehendes Kind mit einem Bergbauunternehmen in der bezeichneten Verbindung steht.

§ 3.

Der Minister für öffentliche Arbeiten bestimmt im Verordnungswege den Amtssitz eines jeden Berginspektors sowie sein Amtsgebiet, das ein oder mehrere Bergreviere umfaßt.

Über Verfügung des Ministers für öffentliche Arbeiten kann ein Berginspektor vorübergehend auch außerhalb des ihm zugewiesenen Amtsgebietes verwendet werden.

§ 4.

Bei Bestimmung des jedem Berginspektor zugewiesenen Amtssprengels ist unter Berücksichtigung der Zahl und Ausdehnung der Betriebe sowie ihrer territorialen Einteilung darauf Bedacht zu nehmen, daß sämtliche Betriebsanlagen, Schächte, Strecken usw. mindestens einmal in jedem Monat besichtigt werden können.

§ 5.

Die Tätigkeit des Berginspektors erstreckt sich auf alle Bergwerksbetriebe sowie auf die sonstigen der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe und Anlagen, endlich auf die Salzbergwerke und die zur Gewinnung des Salzes dienenden Vorrichtungen und Anstalten.

§ 6.

Die Aufgabe des Berginspektors besteht in der Überwachung der Durchführung aller Gesetze und Verordnungen, welche betreffen:

1. die Sicherheit des Betriebes gegen Gefahren für Personen und Eigentum, insbesondere das Vorkommen und die Ursachen von Unfällen und die Vorkehrungen zu ihrer Verhütung;

2. das Verhältnis der Unternehmer (Bevollmächtigten, Betriebsleiter) zu ihren Arbeitern (IX. Hauptstück des allgemeinen Berggesetzes);

3. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Personen weiblichen Geschlechtes, dann die tägliche Arbeitsdauer sowie die Sonn- und Feiertagsruhe;

4. die Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Falle der Auflassung eines Bergbaues.

Der Berginspektor hat außerdem sein besonderes Augenmerk auf die Verhältnisse der Bruderladen, auf drohende oder eingetretene Bergschäden und deren Verhütung, auf die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der Bergarbeiter zu richten.

§ 7.

Der Berginspektor hat durch persönliche Untersuchung aller Betriebe sich die genaue Kenntnis jener Verhältnisse zu erwerben, die sich auf die Gegenstände seines Wirkungskreises beziehen. Er hat jeden Betrieb mindestens einmal im Monat zu besichtigen. Er trifft alle jene Anordnungen, die zur Erreichung der Sicherheit des Betriebes gegen Gefahren für Personen und Eigentum erforderlich sind. Das Ergebnis der jedesmaligen Besichtigung ist von ihm in das Befahrungsbuch einzutragen, das zur Einsicht der Bergarbeiter bereitliegen muß. Die an den Unternehmer ergehenden Aufträge sind schriftlich zu erteilen, gleichfalls in das Befahrungsbuch einzutragen und ist eine Abschrift der Berghauptmannschaft zuzumitteln. Das Rechtsmittel des Rekurses, welches gegen die Anordnungen des Berginspektors zusteht, geht unmittelbar an das Ministerium für öffentliche Arbeiten.

§ 8.

Der Berginspektor hat dafür Sorge zu tragen, daß die zum Schutze der Bergarbeiter erlassenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Findet er, daß bei dem Betrieb eines Werkes die gesetzlichen Anordnungen außer acht gelassen werden, so hat er hievon sofort der zur Strafamtshandlung berufenen Behörde die Anzeige zu erstatten.

Werden Aufträge, die er erteilt hat, trotz erfolgter gerichtlicher Abstrafung nicht durchgeführt, so hat er behufs Erzwingung ihrer Durchführung die politische Behörde zu verständigen.

§ 9.

Findet der Berginspektor den Zustand eines Betriebes, einer Anlage oder einer Einrichtung derart, daß eine dringende Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit des Lebens oder für fremdes Eigentum vorhanden ist, so kommt dem gegen seine Verfügungen ergriffenen Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zu. In dem ergangenen Auftrag ist dieser Umstand ausdrücklich anzuführen. Unterläßt der Werksbesitzer (Stellvertreter, Betriebsleiter) die sofortige Durchführung der Anordnungen, so sind diese von der politischen Behörde auf Kosten und Gefahr des Besitzers zu vollziehen.

§ 10.

Der Berginspektor ist zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet. Von den Parteien darf er keine wie immer geartete Vergütung annehmen und hat auch die etwa angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

§ 11.

Der Berginspektor hat alljährlich an den Minister für öffentliche Arbeiten einen Bericht zu erstatten, der eine Übersicht seiner Amtstätigkeit und eine genaue Darlegung seiner Wahrnehmungen sowie etwaige legislative Vorschläge zu enthalten hat. Dieser Bericht ist alljährlich ungeändert zu veröffentlichen und dem Reichsrate vorzulegen.

§ 12.

Dem Berginspektor kommen zur Ermöglichung der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben alle jene Befugnisse zu, die im Sinne des allgemeinen Berggesetzes den Bergbehörden zustehen. Der Berginspektor ist insbesondere befugt, die Gruben in allen ihren Teilen zu befahren, alle Maschinen- und Arbeitsräume ober Tag zu besichtigen, die Arbeitshäuser zu besuchen, in etwaige Wohlfahrtseinrichtungen Einblick zu nehmen, ferner den Unternehmer (Bevollmächtigten, Betriebsleiter) sowie die Arbeiter und Beamten, nötigenfalls ohne Zeugen, zu vernehmen, und wenn es sich um Bergschäden handelt, die Grundstücke der Oberfläche sowie Gebäude, Wasserleitungen usw. zu besichtigen.

Er kann diese Besichtigungen bei Tag oder bei Nacht vornehmen, im letzteren Falle nur während des Betriebes.

§ 13.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Berginspektor vollen Einblick in alle Betriebs- und Arbeitsverhältnisse zu gewähren und die erforderlichen Aufklärungen zu geben. Unternehmer und Beamte sind ferner auf Verlangen des Inspektors verpflichtet, diesen bei der Befahrung und Besichtigung des Werkes zu begleiten.

§ 14.

Der Zentral-Berginspektor ist das beratende Organ des Ministers für öffentliche Arbeiten in allen Angelegenheiten des Berginspektionsdienstes. Es liegt ihm insbesondere ob:

a) die Wahrnehmung aller auf den Bergwerksbetrieb bezüglichen und mit dem Inspektionsdienste zusammenhängenden Angelegenheiten;
b) die Herbeiführung der Einheitlichkeit bei der Berginspektion, insbesondere durch regelmäßige Beratungen mit den Berginspektoren;
c) die Feststellung der bei Abfassung der Inspektionsberichte einzuhaltenden Grundsätze;

d) die Anordnung von Erhebungen über bestimmte Angelegenheiten, die Einforderung von Gutachten von den Berginspektoren u. dgl.

II. Bergarbeiterdelegierte.

§ 15.

Die Arbeiter, welche in den der Aufsicht der Berginspektoren unterstehenden Betrieben beschäftigt sind, wählen aus ihrer Mitte Bergarbeiterdelegierte. Der Minister für öffentliche Arbeiten bestimmt auf Vorschlag des Berginspektors die Zahl der Bergarbeiterdelegierten und den Umfang des einem jeden einzelnen Delegierten zugewiesenen Amtssprengels. Die Anzahl der Delegierten ist so zu bestimmen, daß sämtliche Schächte, Strecken, Arbeitsorte sowie die sonstigen Einrichtungen und Anlagen mindestens zweimal wöchentlich besichtigt werden können.

Ausnahmsweise kann auf Verfügung des Berginspektors ein Bergarbeiterdelegierter vorübergehend außerhalb des ihm zugewiesenen Amtssprengels verwendet werden.

§ 16.

Die Bergarbeiterdelegierten sind Organe des Berginspektors, dem sie unmittelbar unterstehen. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. die regelmäßige Befahrung aller Schächte, Strecken und Arbeitsorte sowie die Prüfung aller Anlagen und Einrichtungen zum Zwecke der Überwachung der Vorkehrungen für die Sicherheit der Personen und des Eigentums;

2. die Erhebungen über Veranlassung und Folgen von Betriebsunfällen;

3. die Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der von dem Berginspektor getroffenen Anordnungen.

§ 17.

Die von dem Delegierten bei jeder Befahrung gemachten Wahrnehmungen müssen von ihm an demselben oder spätestens am folgenden Tag in das vom Unternehmer beizustellende Befahrungsbuch eingetragen werden. Das Befahrungsbuch muß zur Einsicht der Bergarbeiter bereitliegen.

§ 18.

Der Delegierte hat in das Befahrungsbuch die Stunde des Beginnes und der Beendigung der Befahrung, den von ihm eingeschlagenen Weg sowie die etwa gemachten Wahrnehmungen einzutragen und eine Abschrift ungesäumt an den Berginspektor einzusenden.

Der Unternehmer (Bevollmächtigte, Betriebsleiter) ist verpflichtet, dem Bergarbeiterdelegierten die Befahrung und Besichtigung des Be-

triebes in allen seinen Teilen zu ermöglichen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Delegierte ist zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

§ 19.

Wahlberechtigt sind alle ober und unter Tag beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, die das 20. Lebensjahr erreicht haben und nicht einer gerichtlichen Verurteilung verfallen sind, die den Verlust des Gemeindewahlrechtes zur Folge hat.

Als Bergarbeiterdelegierter wählbar sind jene männlichen Arbeiter, die das aktive Wahlrecht besitzen, das 25. Lebensjahr erreicht haben, lesen und schreiben können und mindestens drei Jahre unter Tag in einem oder mehreren Bergwerken tätig waren. Ehemalige Bergarbeiter sind trotz des Mangels des aktiven Wahlrechtes dann wählbar, wenn sie das 25. Lebensjahr erreicht haben, mindestens fünf Jahre unter Tag in einem oder mehreren Bergwerken tätig waren, lesen und schreiben können und nicht einer gerichtlichen Verurteilung verfallen sind, die den Verlust des Gemeindewahlrechtes zur Folge hat, wenn überdies seit ihrem Austritt aus der Bergarbeit oder ihrer Funktion als Bergarbeiterdelegierte nicht mehr als 10 Jahre verstrichen sind.

§ 20.

Die Wahlen werden von der politischen Behörde durchgeführt. Die Werksbesitzer sind verpflichtet, über ergangene Aufforderung ein Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen und der politischen Behörde zu übermitteln. Die Wählerliste ist spätestens 28 Tage vor der Wahl zur Ermöglichung von Reklamationen in den Kanzleien jener Gemeinden öffentlich aufzulegen, in deren Bereich sich die Bergwerke befinden. Über die eingebrachten Reklamationen entscheidet in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft, gegen welche Entscheidung innerhalb dreier Tage ein Rekurs zulässig ist. Zur Wahl sind entsprechende Legitimationen sowie Stimmzettel auszugeben. Die Durchführung der Wahl erfolgt in jenen Gemeinden, die die politische Behörde hiefür bezeichnet. Die Wahl ist jedenfalls für einen Sonntag auszuschreiben. Der Bezirkshauptmann ernennt den Wahlkommissär, unter dessen Leitung die Wahlkommission von den erschienenen Wählern gewählt wird. Die Wahlkommission bestimmt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Als Kommissär darf weder ein Bergwerksbesitzer noch ein Beamter eines solchen bestimmt werden.

Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erlangt keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl, dann ist eine engere Wahl anzuordnen, bei der die relative Stimmenmehrheit genügt.

§ 21.

Die Wahl der Bergarbeiterdelegierten erfolgt für drei Jahre. Nach Ablauf der Mandatsdauer ist eine Wiederwahl zulässig. Bei Ausscheiden eines Bergarbeiterdelegierten ist innerhalb sechs Wochen die Neuwahl anzuordnen.

Sollte ein Bergarbeiterdelegierter nach Ablauf der Mandatsdauer nicht wieder gewählt werden, so kann er verlangen, bei demselben Bergwerke wieder beschäftigt zu werden, wo er vor der Wahl zum Bergarbeiterdelegierten beschäftigt war. Die Kündigung oder Entlassung eines solchen Arbeiters während des ersten Jahres nach Ablauf der Mandatsdauer als Bergarbeiterdelegierter, ebenso als die Zuweisung einer Beschäftigung, wodurch der frühere Verdienst verringert wird, ist als Übertretung mit Geld von K 100 bis K 2000 oder mit Arrest von zehn Tagen bis zu drei Monaten am verantwortlichen Leiter oder Unternehmer zu bestrafen, wenn die Kündigung, Entlassung oder Verdienstverringerung durch das Schiedsgericht jener Bergbaugenossenschaft, welcher der Betreffende angehört, nicht mit Zweidrittelmehrheit als gerechtfertigt erkannt wird.

§ 22.

Die Bergarbeiterdelegierten erhalten aus der Staatskasse einen Gehalt, der mit K 2400 jährlich bestimmt wird und in halbmonatlichen Raten im vorhinein auszuzahlen ist.

Die Bergarbeiterdelegierten sind verpflichtet, Mitglieder derjenigen Unterstützungskassen (Bruderladen) zu bleiben oder zu werden, bei denen die Bergarbeiter für den Fall der Erkrankung sowie der Invalidität versichert sind.

§ 23.

Zur Erhaltung einer einheitlichen Ausführung hat der Berginspektor mit den Delegierten seines Sprengels regelmäßige Besprechungen abzuhalten und hiebei die erforderlichen Instruktionen für die Amtsführung zu erteilen.

III. Strafen.

§ 24.

Als Vergehen ist mit drei Monaten bis zu einem Jahr Arrest die Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse (§§ 10 und 18) zu bestrafen.

§ 25.

Als Übertretung ist mit Arrest von zehn Tagen bis zu drei Monaten zu strafen:

1. wenn der Unternehmer (Bevollmächtigte, Betriebsleiter) den Berginspektor oder Bergarbeiterdelegierten an der Ausübung der Amts-

pflicht hindert oder zu hindern sucht, sich der Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage verleitet oder zu verleiten sucht, die Betriebspläne und Dienstordnungen vorzuweisen sich weigert;

2. wenn jemand einem Arbeiter wegen wahrheitsmäßiger Mitteilungen, die er dem Berginspektor oder Bergarbeiterdelegierten gemacht hat, Nachteil zufügt oder androht;

3. wenn jemand, um die Wahl des Bergarbeiterdelegierten zu beeinflussen, einem Wähler mittelbar oder unmittelbar Nachteil androht oder zufügt oder persönlich Vorteile verspricht oder gewährt.

§ 26.

Als Übertretung ist mit Arrest von zehn Tagen bis zu vier Monaten zu strafen:

1. die Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1884, RGB. Nr. 115;

2. die Nichtdurchführung der im § 171 des allgemeinen Berggesetzes aufgezählten Sicherheitsmaßregeln trotz eines vom Berginspektor erteilten Auftrages oder einer erlassenen Verordnung;

3. die Nichtbefolgung sonstiger vom Berginspektor erteilten Aufträge.

Als schuldtragend gilt dabei neben dem unmittelbaren Täter in jedem Fall auch der Unternehmer (Bevollmächtigte, Betriebsleiter).

Neben der Bestrafung gemäß Ziffer 2 dieses Paragraphen ist im Sinn und unter den Voraussetzungen des § 240 des allgemeinen Berggesetzes mit der Entziehung der Bergbauberechtigung vorzugehen. Das Namensverzeichnis der Bestraften ist in den Jahresbericht des Berginspektors aufzunehmen und zu veröffentlichen.

§ 27.

In den Fällen der §§ 25 und 26 ist zur Strafamtshandlung in erster Instanz das Bezirksgericht berufen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 28.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1912 in Wirksamkeit.

§ 29.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Justizminister betraut.

Beilage 27.

Antrag

der

Abgeordneten Černý, Prokeš, Aust, Pik und Genossen,

betreffend

die Bestellung von Berginspektoren und die Wahl von Bergarbeiterdelegierten, ferner die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Übertretungen des allgemeinen Berggesetzes und der Ergänzungen desselben.

(Gleichlautend mit Beilage 26.)

Beilage 28.

Antrag

der

Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Einschränkung der Kündigung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern der Bruderladen und Delegierten der Genossenschaften beim Bergbau aus der Gruppe der Arbeiter, wird dem Sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen."

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Einschränkung der Kündigung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern der Bruderladen und Delegierten der Genossenschaften beim Bergbau aus der Gruppe der Arbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Kündigung oder Entlassung eines von den Arbeitern in den Bruderladenvorstand oder in die Versammlungen der II. Gruppe der Genossenschaften beim Bergbau gewählten Vertreters ebenso wie die Zuweisung einer Beschäftigung, wodurch der bisherige Verdienst desselben relativ verringert wird, ist dann als Übertretung mit Geld von K 100 bis K 2000 oder mit Arrest von zehn Tagen bis zu drei Monaten am verantwortlichen Leiter oder Unternehmer zu bestrafen, wenn die Kündigung, Entlassung oder Verdienstverringerung durch das Schiedsgericht jener Bergbaugenossenschaft, welcher der Betreffende angehört,

nicht mit Zweidrittelmehrheit als gerechtfertigt erkannt wird. Das Schiedsgericht darf die gegen einen der bezeichneten Arbeitervertreter ergriffene Maßregel (Kündigung, Entlassung, Zuweisung relativ weniger lohnender Beschäftigung) nur dann für gerechtfertigt erklären, wenn sie nicht deshalb erfolgt ist, damit jener an der Ausübung seiner pflichtgemäßen Obliegenheiten oder die Arbeiter an der freien Wahl eines solchen Vertreters gehindert werden. Zur Strafamtshandlung ist in erster Instanz das k. k. Bezirksgericht berufen.

§ 2.

Wird die Entlassung, Kündigung oder Verdienstverminderung vom Schiedsgericht als nicht gerechtfertigt erkannt, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Betroffenen, wenn sein Verdienst verringert wurde, den gesamten dadurch erlittenen Schaden zu ersetzen, wenn er entlassen oder wenn ihm gekündigt wurde, vom Tage der Auflösung des Arbeitsverhältnisses an durch ein halbes Jahr den vollen bisherigen, sodann den halben Lohn so lange auszuzahlen, bis er in andere Beschäftigung tritt oder provisioniert wird.

§ 3.

Wenn einer der in § 1 bezeichneten Arbeitervertreter eine Verdienstverringerung, Kündigung oder Entlassung erleidet, so steht ihm das Recht zu, die Einberufung des Schiedsgerichtes vom Vorsitzenden desselben zu fordern. Diesem Verlangen ist binnen 14 Tagen zu entsprechen Erfolgt die Einberufung nicht, so geht das Recht auf Entscheidung an das Bezirksgericht über, in dessen Sprengel die Verdienstverringerung, Kündigung oder Entlassung geschah.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Justizminister betraut.

Wien, 17. Juli 1911.

Beilage 29.

Antrag

der

Abgeordneten Prokeš Černý, Aust, Pik und Genossen,

betreffend

die Einschränkung der Kündigung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern der Bruderladen und Delegierten der Genossenschaften beim Bergbau aus der Gruppe der Arbeiter.

(Gleichlautend mit Beilage 28.)

Beilage 30.

Antrag

der

Abgeordneten Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen,

betreffend

die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Die Versicherung der Bergarbeiter befindet sich schon seit Jahren in einem krisenhaften Zustande.

Die Leistungen der Krankenkassen der Bruderladen sind vollständig unbefriedigend. Hinsichtlich der Krankenunterstützung, des ärztlichen Beistandes, der Heilbehelfe und der Heilanstalten sind sie hinter den Leistungen der Krankenkassen für die industriellen Arbeiter weit zurückgeblieben.

In einem noch weit ärgeren Zustande befinden sich die Provisionskassen. Von Jahr zu Jahr wächst die Zahl der Kassen, die passiv sind. Die Sanierungsaktion wurde mit den brutalsten Mitteln durchgeführt. Sowohl die Anwartschaften der aktiven Mitglieder als auch die liquiden Renten wurden reduziert, die Beiträge erhöht und die Maßregeln in einzelnen Revieren mehrmals in kurzer Frist wiederholt. Die durchschnittliche Jahresprovision eines Invaliden betrug im Jahre 1906:

Berghauptmannschaft	nach einem vollberechtigten Mitgliede	nach einem minderberechtigten Mitgliede
Prag	K 239·59	K 178·67
Wien	„ 253·73	„ 226·69
Klagenfurt	„ 227·42	„ 203·81
Krakau	„ 224·30	„ 132·30

Bei den Bruderladen-Provisionskassen ohne aktive Mitglieder betrug die Jahresprovision eines Invaliden im Reichsdurchschnitt K 121·82. Die durchschnittliche Jahresprovision für die Witwe eines vollberechtigten Bruderlademitgliedes betrug im Jahre 1906 K 95·48, der durchschnittliche jährliche Unterstützungsbeitrag für eine Waise nach einem solchen Mitgliede K 36·36. Die durchschnittliche Jahresrente für eine Witwe nach einem im Dienste verunglückten minderberechtigten Mitgliede betrug K 65·80, die durchschnittliche jährliche Unterstützung für eine Waise nach einem solchen Mitgliede K 29·33. Dabei ist festzuhalten, daß dies

Durchschnittszahlen sind, so daß natürlich noch weit niedrigere Renten und Unterstützungsbeiträge vorkommen. Diese Zahlen beweisen wohl, daß die Bergarbeiterversicherung zur Karikatur einer Sozialversicherung geworden und längst nicht mehr imstande ist, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Indessen beschränken sich die Klagen der Bergarbeiter keineswegs nur darauf, daß die Renten und Unterstützungsbeiträge zu niedrig sind. Man sucht vielmehr die passiven Bruderladen auch dadurch zu sanieren, daß man den Arbeitern und ihren Hinterbliebenen die Erlangung ihrer Rechte möglichst erschwert. Zahlreichen Arbeitern, die vollständig erwerbsunfähig sind und keine Arbeit finden können, werden die Renten auf Grund der Gutachten der von den Bergwerksbesitzern abhängigen Ärzte entzogen. Wird ein Bergarbeiter arbeitsunfähig, so muß er in der Regel erst im Klagewege sein Recht durchsetzen und der schleppende Geschäftsgang der Schiedsgerichte macht es ihm so schwer als nur möglich, sein Recht zu finden. Trotz dieser Härten ist die ganze Sanierungsaktion erfolglos, die fortwährende Erhöhung der Beiträge und Reduzierung der Renten führt zu wachsender Erbitterung der Bergarbeiter, nicht selten zu Streiks, und Bruderladen, die für die Arbeiter so wenig leisten, werden zu all dem noch von den Bergwerksbesitzern als Mittel mißbraucht, den Arbeitern ihr Koalitionsrecht und das Recht der Freizügigkeit zu rauben!

Bei der heutigen Rechtslage ist alle Hoffnung auf die Behebung dieser Mißstände eitel. Die Reform der Bergarbeiterversicherung ist eine unaufschiebbare Aufgabe der Gesetzgebung und als erste Maßregel dieser Reform ist die Schaffung der Unfallversicherung für die Bergarbeiter notwendig. Bei der furchtbar großen Zahl der Betriebsunfälle im Bergbau wird eine solche Maßregel die Provisionskassen wesentlich entlasten und dadurch die unerträglichen Übelstände wenigstens einigermaßen mildern.

Die Notwendigkeit der Unfallversicherung für die Bergarbeiter hat auch die Regierung in der Vorlage über die Sozialversicherung anerkannt. Da aber die Mißstände schnelle Abhilfe erfordern, da in jedem Jahre neue Bruderladen passiv werden, da die Opfer des Bergbaues bei der herrschenden Lebensmittelteuerung mit den allzu niedrigen Renten und Unterstützungsbeiträgen unmöglich länger ihr Leben fristen können, können die Bergarbeiter nicht warten, bis der umfangreiche Entwurf eines Sozialversicherungsgesetzes Gesetzeskraft erlangt. Die Entlastung der Bruderladen durch die Eingliederung der Bergarbeiter in die Unfallversicherung ist eine Notstandsmaßregel, die sofort ergriffen werden muß.

Die Regierung hat in ihrer Vorlage eine berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung für den Bergbau zu schaffen vorgeschlagen. Die Bergarbeiter haben sich jedoch einmütig gegen diesen Plan ausgesprochen. Seine Verwirklichung würde bedeuten, daß die Unfallversicherung der

Bergarbeiter ihren erbittertsten Gegnern, den Bergwerksbesitzern, vollständig ausgeliefert, daß die Verwaltung überaus erschwert, die Möglichkeit für die Arbeiter, im Rechtsstreit ihre Ansprüche durchzusetzen, erschwert und verteuert wird. Heute schon haben sich bei den territorialen Unfallversicherungsanstalten arge Mißstände daraus ergeben, daß die Sprengel dieser Anstalten zu groß sind, daß sie Gebiete mit ganz verschiedenen Verhältnissen und Arbeiterschichten verschiedener Nationen umfassen, daß die Schiedsgerichte von den Wohn- und Arbeitsstätten der Arbeiter zu weit entfernt sind und ihre sprachlichen Bedürfnisse nicht zu befriedigen vermögen. Welche Schwierigkeiten werden sich erst ergeben, wenn die Bergarbeiter des ganzen Reiches in einer einzigen Anstalt versichert werden sollen! Der Forderung der gesamten Bergarbeiterschaft entsprechend, schlagen wir daher vor, die Unfallversicherung der Bergarbeiter nicht einer berufsgenossenschaftlichen Anstalt, sondern den territorialen Unfallversicherungsanstalten zu übertragen.

Aus diesen Gründen stellen wir den Antrag, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Artikel I.

Die in Bergwerken, einschließlich der Schurfbaue und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten sind gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888, versichert. Ihre Versicherung erfolgt durch die territorialen Unfallversicherungsanstalten.

Artikel II.

Die Provisionskassen der Bruderladen sind nicht verpflichtet, einem nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes infolge eines Betriebsunfalles dauernd erwerbsunfähig gewordenen Mitglied eine Rente zu gewähren.

Die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, RGB. Nr. 127, über die Unterstützungen an Hinterbliebene im Falle des Todes eines Mitgliedes oder Provisionisten bleiben unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888, in Kraft.

Artikel III.

Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, RGB. Nr. 127, werden dahin abgeändert, daß die nach § 38 zuerkannten Unterstützungen auf die Unfallversicherungsanstalten und Provisionskassen der Bruderladen in dem Verhältnisse verteilt werden, in welchem diesen Anstalten aus Massenverunglückungen Mehrauslagen erwachsen.

Artikel IV.

Die Obliegenheiten, die durch das Gesetz vom 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888, den politischen Behörden erster Instanz und den Gewerbeinspektoren zugewiesen wurden, sind bei der Durchführung der Unfallversicherung der im Artikel I dieses Gesetzes genannten Personen von den Bergbehörden zu erfüllen.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden 1. Januar in Kraft.

Artikel VI.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Minister des Innern und der Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 31.

Antrag

der

Abgeordneten Svoboda, Aust, Černý, Prokeš und Genossen,

betreffend

die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

(Gleichlautend mit Beilage 30.)

Beilage 32.

Antrag

der

Abgeordneten Reumann, Seliger, Reger, Cingr und Genossen,

betreffend

die Vorbereitung der Enteignung der Kohlenbergwerke.

Das Privateigentum an Produktionsmitteln führt in allen Ländern und allen Produktionszweigen zur Knechtung und Ausbeutung der ganzen Gesellschaft durch die großen Kapitalsmächte. Die Gesellschaft wird darum die Arbeitsmittel den Händen der Kapitalisten entwinden müssen, um sich die Freiheit der Arbeit und die Herrschaft über die Naturschätze wieder zu erringen.

In Österreich ist diese Entwicklung in keinem Zweige der gesellschaftlichen Produktion früher offenbar geworden, wird diese Notwendigkeit nirgends so allgemein erkannt, wie auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues.

Die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues ist eine Forderung, der sich selbst die bürgerlichen Parteien, die Verteidiger des Privateigentums und Gegner des Sozialismus, nicht mehr entziehen können.

Aber die unvorbereitete Ablösung der Kohlenbergwerke durch den Staat würde an der Ausbeutung der ganzen Gesellschaft durch die bisherigen Eigentümer der Kohlengruben nichts ändern, sie würde den Staat nur zum Kassier dieser mächtigsten Kapitalistengruppen erniedrigen, den Kapitalisten aber die hohen Profite und Renten einer Periode der Hochkonjunktur für alle Zukunft sichern.

Die Enteignung der Kohlenbergwerke muß daher planmäßig vorbereitet werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„I. Die Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrate folgende Gesetzentwürfe vorzulegen:

1. Den Entwurf einer Novelle zum Berggesetze, durch die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohle dem Staate vorbehalten wird. Zuweisungen von Schurfgebieten und Verleihungen von Bergwerksmaßen zur Gewinnung von Kohle dürfen nicht mehr erteilt werden.

Die §§ 253 ff. a. BG. sind dahin abzuändern, daß die rechtskräftig entzogenen oder aufgelassenen Gruben- und Tagmaße in das Eigentum des Staates übergehen.

2. Den Entwurf einer Novelle zum Berggesetze, durch die der Staat ermächtigt wird, Kohlenbergwerke aus Gründen des öffentlichen Wohles jederzeit unter Zwangsverwaltung zu stellen, und zwar insbesondere dann, wenn die Bergwerkseigentümer oder Freischürfer die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter unterlassen, wenn der Betrieb infolge einer Aussperrung oder eines Ausstandes eingestellt wird, wenn die Unternehmer sich an Kartellen oder Preisverabredungen beteiligen oder wenn sie den Betrieb auf Grund einer Vereinbarung mit anderen Unternehmern einschränken.

3. Den Entwurf eines Enteignungsgesetzes, das den Staat ermächtigt, die Kohlengruben jederzeit aus Gründen des öffentlichen Wohles zu enteignen. Die Festsetzung der angemessenen Schadloshaltung der Bergwerkseigentümer und Freischürfer ist den ordentlichen Gerichten zuzuweisen.

II. Die Regierung wird aufgefordert, die Bergbehörden zu beauftragen, sie mögen das Berggesetz strenger als bisher handhaben und insbesondere durch strenge Anwendung der §§ 220—224, 235—250 a. BG. über die Durchführung der §§ 170—188 a. BG. wachen. Insbesondere sind die Bergbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die von den Unternehmern häufig auf Grund gegenseitiger Verabredung vorgenommene Einschränkung der Produktion als eine Unterbrechung des vorgeschriebenen möglichst vollkommenen Betriebes im Sinne der §§ 170, 174, 243 a. BG. anzusehen ist und daß die Fristen zur Aufnahme des unterbrochenen steten Betriebes (§ 182 a. BG.) nur auf Grund eingehender Erhebungen und nur verlängert werden dürfen, wenn die Aufnahme des steten Betriebes durch höhere Gewalt verhindert wird.

III. Die Regierung wird aufgefordert, die Transportkartelle der Eisenbahnen, durch welche die Zufuhr der Kohle in die Industriegebiete und Konsumtionszentren erschwert oder verteuert wird, zu bekämpfen, die Tarife für Kohlentransporte sofort herabzusetzen, die Erschwerung der Kohlentransporte durch Waggonmangel und durch die Unzulänglichkeit der Stationsanlagen zu beheben und dem Abgeordnetenhaus über die zur Förderung der Kohlentransporte ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

IV. Die Regierung wird aufgefordert, Erhebungen darüber vorzunehmen, ob und wie weit eine Verringerung der Nachfrage nach Kohle durch die Ausnützung der Wasserkräfte, durch die Elektrisierung der Alpenbahnen und durch die Verwendung von Naphtha zur Heizung der Dampfkessel herbeigeführt werden kann, und dem Abgeordneten-

hause zu berichten, welche Maßregeln sie zu diesem Zwecke zu ergreifen gedenkt.

V. Die Regierung wird aufgefordert, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die in den staatlichen Kohlenbergwerken gewonnene Kohle unter Ausschaltung des kapitalistischen Zwischenhandels tunlichst unmittelbar an die Konsumenten abgegeben werde."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 33.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Diamand, Cingr, Reger und Genossen,

betreffend

die Vorbereitung der Enteignung der Kohlenbergwerke.

(Gleichlautend mit Beilage 32.)

Beilage 34.

Antrag

der

Abgeordneten Tomschik, Dr. Ellenbogen und Genossen,

betreffend

Einführung von Sicherheitsmännern im Eisenbahnbetriebe.

Die Aufsicht im Betriebe der Eisenbahnen wird durch die Verordnungen des Handelsministeriums vom 18. Oktober 1876, Z. 30.084, und durch die kaiserliche Verordnung vom 16. November 1851, RGB. Nr. 1 ex 1852, durch die Generalinspektion und deren Organe gehandhabt. Erfahrungsgemäß hat diese Institution bisher ihren Aufgaben keineswegs vollständig gerecht werden können, und zwar schon deshalb, weil ihr die Vertrautheit und der unmittelbare Zusammenhang mit den den Verkehr ausübenden Personen fehlt. Speziell was die hygienische und sanitäre Vorsorge in den für das Eisenbahnpersonal bestimmten Dienst- und Übernachtungsräumen anbelangt, mehren sich die berechtigten Klagen unausgesetzt. Da aber sowohl die Fragen der Hygiene wie der Sicherheit des Verkehres nicht allein in das Interesse der Eisenbahnbediensteten fallen, sondern in dem der Allgemeinheit gelegen sind, beantragen die Gefertigten:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem in entsprechend auf den Verkehr angewandter Weise, wie in dem vom Arbeitsministerium geplanten Gesetzentwurfe, betreffend Einführung von Sicherheitsmännern im Bergbau, auch für den Eisenbahnbetrieb ähnliche Organe aus den Reihen der aktiven Bediensteten zur Eisenbahnaufsicht herangezogen werden."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 35.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Renner, Hanusch, Pernerstorfer, Smitka, Tomschik und Genossen,

betreffend

die Regelung der Rechtsverhältnisse der Werkmeister und Industrieangestellten.

Die österreichische Gesetzgebung hat sich in den letzten Jahren mit den Rechtsverhältnissen der öffentlichen und privaten Angestellten viel beschäftigt und arbeitet auch heute an der Fortbildung des Dienstrechtes. Den Privatangestellten insbesondere gelten das Gesetz vom 16. Dezember 1906, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in den öffentlichen Diensten Angestellten — eine Schöpfung des Kurienparlaments —, das Gesetz vom 16. Januar 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) und das Gesetz vom 14. Januar 1910, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben — beide bereits vom Volkshause beschlossen. Auf diese Kategorie von Angestellten finden im übrigen die durch das Gesetz vom 5. Februar 1907 novellierte Gewerbeordnung, das Handelsgesetzbuch und in letzter Linie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch teilweise Anwendung.

Durch diese Regelung hat das soziale Recht zweifellos eine wertvolle Fortbildung erfahren; aber der betretene Weg der Spezialgesetze für einzelne Kategorien von Arbeitern und Angestellten bringt die Gefahr ungenauer Abgrenzung dieser Kategorien mit sich, welche notwendig zahlreiche Prozesse und außergerichtliche Kämpfe zwischen Unternehmern und Angestellten zur weiteren Folge hat. Dies muß insbesondere jene Schichten treffen, die eine Mittelstellung zwischen Beamten und Arbeitern einnehmen. In der Tat sind jene Angestellten, die als Meister, Werkführer usw. in den Fabriken tätig sind, heute schon in Gefahr, zwischen Angestellten- und Arbeiterschutz mitten durchzufallen. Sie sind heute, wie die Beschlüsse ihrer Vereine und Verbände beweisen, in Sorge und Ungewißheit, ob sie der bestehenden

Angestelltenversicherung oder der kommenden Sozialversicherung unterstellt werden, ob sie die Wohltaten des Handlungsgehilfengesetzes genießen oder nicht, ja ob sie auch nur den Schutzbestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung (Gewerbliches Hilfspersonal) unterliegen.

Bei der Ausarbeitung der oben erwähnten Gesetze wurde auf strenge Abgrenzung und einheitliche juristische Terminologie nicht genug Sorgfalt verwendet.

Die Gewerbeordnung kennt nur eine Abgrenzung: Hilfsarbeiter und Angestellte, welche im § 73, Absatz 3, so geschieden wurden: „Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie: Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dgl., werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen." Demnach gelten die Schlußbestimmungen des VI. Hauptstückes für Hilfsarbeiter nicht ohneweiters auch für Werkführer, technische und Bureauangestellte, die Ausdehnung dieses Schutzes auf sie kann erst durch die Interpretation der Einzelbestimmungen aus der Absicht des Gesetzgebers gewonnen werden. Dabei stehen die Meister, Werkführer, Faktoren für die Gewerbeordnung mit den Technikern, Chemikern, Buchhaltern usw. auf einer Linie.

Ganz anders scheidet das Pensionsgesetz, das im § 1 „alle in privaten Diensten Angestellten, für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist und deren Bezüge bei einem und demselben Dienstgeber mindestens K 600 jährlich erreichen" heraushebt. Diese Bestimmung wird im zweiten Absatze näher erläutert: „Als Angestellte im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten alle Bediensteten mit Beamtencharakter sowie alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben."

Hiemit werden die „Angestellten" im Sinne der Gewerbeordnung wieder in zwei Kategorien geteilt:

a) in solche mit Beamtencharakter oder wenigstens geistigen Dienstleistungen und

b) in solche, welche nichtgeistige Dienste leisten, d. h. nach der Definition des dritten Absatzes Alinea *a)* solche, welche unmittelbar bei der Warenerzeugung oder sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen verwendet werden.

„Beamte" und solche, die „geistige Dienste" leisten, sind daher allein Angestellte im Sinne des Pensionsgesetzes, was sich auch daraus unzweideutig ergibt, daß Herrenhaus und Abgeordnetenhaus aus der ursprünglichen Vorlage die Worte „einschließlich der Werkmeister in fabriksmäßigen Betriebsunternehmungen und des kaufmännischen Hilfs-

personals“ gestrichen hat. Zu demselben Resultat führt die sorgfältige Prüfung des Motivenberichtes.

Die Merkmale „Beamtencharakter“ und „geistige Dienstleistungen“ sind freilich sehr unbestimmt, schwankend und zweifelvoll. Was begründet den Beamtencharakter? Wo scheidet sich die geistige Dienstleistung von der manuellen? Die Grenzen werden immer fließender. Beachtet man die Tätigkeit des Werkmeisters, so fallen als wesentliche Merkmale auf: Die Leitung und Überwachung des Arbeitsprozesses in technischer und disziplinarer Hinsicht, Übernahme, Ablieferung und Verrechnung der Materialien, Arbeiteraufnahme und Lohnverrechnung, durchaus technische, juristische, buchhalterische und administrative Geschäfte, wenn auch gewöhnlicher Ordnung, daneben auch mannigfacher manueller Zugriff. Das zeigt, daß das Merkmal „geistiger Dienstleistungen“ hier überhaupt nicht verwendbar ist, weil es das Wesentliche nicht treffen kann, da immer zugleich geistige und sogenannte niedrige Dienstleistung konkurrieren, da zugleich der Grad der Geistesanspannung (der Aufmerksamkeit, der Selbstbeherrschung, der Verantwortung, des technischen Wissens) bei dem Werkführer weitaus höher ist als bei zahlreichen Bureauangestellten, die mit der Feder arbeiten und denen oft darum allein der Beamtencharakter zuerkannt wird.

Sind demnach die Werkmeister gemäß der charakterisierten Abgrenzung dem Pensionsgesetze nicht unterstellt — obschon auch hierin die Judikatur und Praxis schwankt —, so genießen sie nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes zweifellos den Schutz des Gesetzes über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung. Denn dieses Gesetz grenzt anders ab. § 1 setzt fest: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Personen, die im Geschäftsbetrieb eines Kaufmannes vorwiegend zur Leistung kaufmännischer Dienste (Handlungsgehilfe) oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste angestellt sind.“ Was als „höhere Dienste“ anzusehen sind, ergibt sich argumento a contrario aus den Worten des zweiten Absatzes: „Personen, die vorwiegend untergeordnete Verrichtungen“; hier ist nicht mehr von Diensten, sondern von Verrichtungen die Rede; Verrichtungen bedeutet an sich manuelle Arbeiten untergeordnete Verrichtungen aber sind das ausgesprochene Gegenteil der Tätigkeit des Werkmeisters, der den Arbeitern übergeordnet ist, der anordnet. Während in § 1 nur Personen im Geschäftsbetrieb eines Kaufmannes erwähnt sind, dehnt § 2 das Gesetz auch auf Personen aus, die „zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienstbetriebe von Unternehmungen nachstehender Art angestellt sind:

1. In Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet.“

Damit ist offenkundig, daß die Werkmeister dem Handlungsgehilfengesetze schon heute unterstellt sind. Bestätigt wird diese Auffassung noch durch den zweiten Absatz des § 42, welcher eben aus dem Grunde, weil für diese Art gewerblichen Hilfspersonals in Hinkunft das Handlungsgehilfengesetz eintritt, für dasselbe die früheren Bestimmungen (§§ 72, 77, 80, 81, 84, 85) der Gewerbeordnung außer Kraft setzt. Diese Außerkraftsetzung wäre ganz sinnlos, wenn das Gesetz nicht direkt die Werkmeister im Auge hätte; welches andere gewerbliche Hilfspersonal gibt es denn außer ihnen, die gemeint sein könnten, außer den Werkmeistern und Hilfsarbeitern.

Trotzdem die Grenze gerade in diesem Gesetze relativ deutlich gezogen ist, schwankt die Judikatur der Behörden auch in diesem Punkte. Die drei verschiedenen Begriffsbestimmungen in den drei Gesetzen haben die Praxis vollständig verwirrt. Dieses Schwanken haben nunmehr die Industriellenverbände und die Handelskammern zum Anlasse genommen, das Gesetz im Sinn und Interesse der Unternehmer zu interpretieren und die Werkmeister ihrer klaren rechtlichen Ansprüche für verlustig zu erklären. Vor allem scheint ihnen der Anspruch auf Remuneration (§ 16), auf Urlaub (§ 17) und die sechswöchentliche Kündigung nach Kalendervierteln (§ 20) und die Unwirksamkeit der Konkurrenzklausel bei Personen unter K 4000 Gehalt (§ 36) unerträglich. Die kapitalistischen Unternehmer wollen sich den gesetzlichen Verpflichtungen gegen diese Kategorie ihrer Arbeiter offenbar entziehen und hoffen, durch ihre wirtschaftliche Übermacht die Erfüllung ihrer Wünsche zu erzwingen. Wohl haben die Gerichte in jenen Fällen, wo Werkmeister ohne Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen entlassen wurden, zugunsten der Werkmeister entschieden, obschon auch hier nicht ausnahmslos. Aber der Schutz des Gesetzes nach Entlassung reicht nicht aus, im Dienste selbst wirkt er nicht, weil diese Arbeiterkategorie nicht stark genug organisiert ist, die ständige Anwendung des Gesetzes während der Vertragsdauer zu garantieren. Der Werkmeister wird eher auf die Anerkennung der Kündigungsfrist, auf den Urlaub usw. verzichten, als eine Entlassung riskieren. Behördliche Organe zur Durchführung und Erzwingung des Gesetzes bestehen nicht. Die nach der Gewerbeordnung hiezu berufene Gewerbeinspektion ist durch die Saumseligkeit der Regierung außer Funktion gesetzt; denn das Schutzgesetz sieht im zweiten Absatz des Artikels II vor:

„Die Aufsicht über die Einhaltung der hiedurch und durch die §§ 18 nnd 39 dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen kann durch Verordnung den Gewerbeinspektoren übertragen werden."

Die Regierung hat diese Verordnung nicht erlassen. Der dritte Absatz des Artikels II verspricht:

„Die näheren Anordnungen über die Kompetenz und über die Befugnisse der Behörden zur Entgegennahme von Anzeigen und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen, und zwar im Rahmen der Bestimmungen des § 133 GO., sowie über die zulässigen Rechtsmittel sind durch Verordnung zu erlassen."

Auch diese Verordnung fehlt bis heute! Dadurch befinden sich die Werkmeister in der allerprekärsten Lage: Der Schutz der Gerichte wirkt erst hinterher, nach der Entlassung, der Schutz der Gewerbeinspektion ist suspendiert, ein administrativer Rechtsschutz noch nicht gegeben. Zum gewerkschaftlichen Kampf ums Recht aber sind die Werkmeister nicht organisiert genug und vermöge ihrer Zwischenstellung zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht immer befähigt.

Diese prekäre Lage einer zahlreichen und für unsere Industrie und Volkswirtschaft gewichtigen Arbeiterschichte muß das Parlament veranlassen, an eine neuerliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Werkmeister und der technischen Angestellten der Industrie heranzutreten. Sie haben dazu selbst den Anstoß gegeben.

Zur Sicherung der administrativen Durchführung des Angestelltenschutzgesetzes haben sie folgende Eingabe an das Ministerium gerichtet:

„Hohes k. k. Ministerium des Innern!

Wenn der hohen Regierung wie allen beteiligten Faktoren bei dem Zustandekommen des Gesetzes vom 16. Januar 1910, RGB. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung Dank und Anerkennung der österreichischen Privatbeamtenschaft gebührt, so ist es hauptsächlich die angestelltenfreundliche Tendenz, welche dieses Gesetz in hervorragender Weise zum Ausdruck bringt und die Anerkennung aller beteiligten Kreise verdient.

Als eine der wichtigsten Aufgaben der Sozialpolitik darf wohl die Erhaltung der Schaffenskraft und Arbeitsfreudigkeit der breiten Volksschichten bezeichnet werden, die notwendig sind, sollen die materiellen Verhältnisse der nur auf die Erträgnisse ihres Erwerbes angewiesenen Massen normale bleiben. Es ist darum der Ausspruch, das höchste Gut des arbeitenden Volkes ist die Gesundheit, in der Gänze zutreffend, weshalb auch alle Maßregeln, die zur Erhaltung desselben getroffen werden, sich der vollsten Zustimmung der arbeitenden Schichten erfreuen. Eine solche Maßregel erblicken wir in der prinzipiellen Anerkennung des Rechtes auf einen alljährlichen Erholungsurlaub aller unter dem eingangs erwähnten Gesetze Stehenden und hat gerade die damit bekundete Absicht, dem unermüdlich schaffenden Privatbeamten eine kurze Spanne Zeit des Ausruhens und der Gelegenheit zur Schöpfung neuer Kräfte für seinen anstrengenden Beruf zu gewähren, ungeteilte Freude und den lebhaftesten Beifall unseres Standes gefunden.

Leider darf sich diese wohlmeinende Absicht des Gesetzgebers nicht der Zustimmung aller Dienstgeber erfreuen.

Es sei anerkannt, daß ein Teil derselben schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ihren Angestellten einen alljährlichen Urlaub gewährte, während ein anderer Teil bei der Aktivierung des Gesetzes ohne jeden Widerstand sich dessen Bestimmungen fügte. Leider aber stehen viele Dienstgeber auf dem Standpunkte, daß für sie bzw. ihre Angestellten das Gesetz nicht bestehe, und verweigern rundweg den Urlaub oder, wo sie notgedrungen in einen solchen einwilligen, kehren sie sich nicht im mindesten an die im § 17 festgelegten Fristen. So kommt es, daß nicht alle der in das Gesetz einbezogenen Privatbeamten sich der ihnen gewährleisteten Rechte erfreuen dürfen und ein großer Teil der Dienstgeber die Bestimmungen eines Gesetzes verletzt, welches durch die Allerhöchste Sanktion für alle Staatsbürger gleiche Geltung hat.

Dieser ebenso ungerechte wie die Angestellten schädigende Zustand muß so lange andauern, als nicht die hohe Regierung jene k. k. Behörden bezeichnet, welche zur Entgegennahme von Anzeigen und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen kompetent sind. Nur dann, wenn durch die drohende Bestrafung des bestehenden Unrechtes ein unwiderstehlicher Zwang auf die dem Gesetze zuwiderhandelnden Dienstgeber ausgeübt wird, kann der Stand der Privatbeamten auf die Erfüllung seiner gesetzlich gewährleisteten Rechte rechnen.

Es stellen daher die ehrfurchtsvoll Gefertigten die ergebene wie dringende Bitte:

„Das hohe k. k. Ministerium des Innern wolle die im Schlußsatze des Artikels 2 in Aussicht gestellte Verordnung, worin die näheren Anordnungen über die Kompetenz und über die Befugnisse der Behörden zur Entgegennahme von Anzeigen und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen getroffen werden, ehestens erlassen."

Bei dem notorisch großen Einflusse der Industriellenverbände auf die Regierung ist die Erfüllung dieser Forderung nicht zu erwarten, wenn ihr das Abgeordnetenhaus nicht zu Hilfe kommt.

Der gewerkschaftliche Kampf wird den Verbänden der Werkmeister dadurch erschwert, daß sie als Gewerkschaften, somit als gemeinnützige, nicht auf Gewinn und Vermögensaufhäufung berechnete Veranstaltungen nicht anerkannt und daher mit dem Gebührenäquivalent besteuert werden. Gegen diese Praxis richtet sich eine Eingabe des Reichenberger Verbandes, die lautet:

„Hohes k. k. Ministerium der Finanzen!

Der Allgemeine österreichische Werkmeister- und Industriebeamtenverband mit dem Sitz in Reichenberg ist im Jahre 1895 gegründet worden und vereint zirka 11.500 Werkmeister und Industriebeamte in 190 Vereinen zu gemeinsamem Zwecke. Derselbe besteht darin, daß

mit Ausschluß aller religiösen und politischen Angelegenheiten den Mitgliedern bei Sterbefällen, Notfällen, bei dauernder oder zeitweiser Invalidität Unterstützungen geboten werden, und erstreckt sich diese Unterstützungstätigkeit auch auf die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder. Die Mittel werden durch feststehende Beiträge der Mitglieder aufgebracht und beträgt die Einzahlung pro Kopf und Jahr K 36. Dieselben finden in der Art und Weise Verwendung, daß hievon die fällig werdenden Unterstützungen gezahlt, der momentan unverbrauchte Betrag dem Sicherstellungsfonds zugewiesen wird, um durch den daraus erzielenden Zinsengenuß die Mitglieder von höheren Zahlungen zu befreien und doch die eingegangenen Verpflichtungen zur Gänze erfüllen zu können.

In welcher Weise der Verband für seine Mitglieder sorgt und dieselben bei vorkommenden Notlagen unterstützt, wolle das hohe k. k. Ministerium der Finanzen aus folgender Aufstellung entnehmen: Der Verband zahlte vom 1. September 1895 bis 31. Juli 1910 aus:

bei Sterbefällen von Mitgliedern wie bei Ableben von Mitgliedsfrauen	K	712.161
bei Krankheit, Stellenlosigkeit und sonstigen Notlagen	„	122.757
an invalide Mitglieder	„	441.467
an Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder	„	80.006
zusammen .	K	1,356.391

Diese Auszahlungen sind jedoch nicht das Ergebnis abgeschlossener Versicherungsverträge; sie sind vielmehr ein Ausfluß kameradschaftlicher Humanität, weshalb auch ein feststehender Anspruch der Mitglieder nicht besteht, sondern die Auszahlung und deren Höhe durch den Verbandsvorstand unter Bedachtnahme auf die jeweilig vorhandenen Mittel erfolgt. (Beilage 1, § 9, Seite 13.) Es hat daher der Verband auch nicht den Charakter eines Versicherungsinstituts, vielmehr den eines Wohltätigkeitsvereines, so daß derselbe auch die Rechte eines solchen in Anspruch nehmen darf.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellen daher die ergebenst gefertigten Vertreter die Bitte:

Ein hohes k. k. Ministerium der Finanzen wolle den Allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverband mit dem Sitz in Reichenberg von der Verpflichtung zur Zahlung des Gebührenäquivalents für sein bewegliches und unbewegliches Vermögen zu entheben geruhen und die ihm unterstehenden Steuerbehörden von dieser Entschließung in Kenntnis setzen.

Anschließend an diese Bitte betrachten es die ergebenst Gefertigten als ihre Pflicht, ein hohes k. k. Ministerium der Finanzen von

dem Verhältnisse der den Verband bildenden Vereine und dem Verbande selbst zu unterrichten.

Die Werkmeister- und Industriebeamtenvereine, welche sich dem Verband angeschlossen haben, besitzen ein einheitliches Statut, das mit dem des Verbandes in enger Wechselbeziehung steht (Beilage 2). Besonders gilt dies bei dem Hauptzwecke der Vereinigung, dem Unterstützungswesen und der damit im engsten Zusammenhange befindlichen Einhebung der Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung, weshalb auch den Vereinen die Einhebung der Verbandsbeiträge und deren Abfuhr an den Verband obliegt.

Die Vereine verfolgen daher die gleichen Ziele wie der Verband, auch hinsichtlich der eigenen für ihre Rechnung in Verwendung kommenden Geldbeträge und der angesammelten Fonds; sie sind sowohl im eigenen Wirkungskreise wie in Ansehung des bestehenden Verbandsverhältnisses Wohltätigkeitsvereine, weshalb die ergebenst gefertigten Verbandsvertreter sich zu der Bitte berechtigt glauben:

Es möge ein hohes k. k. Ministerium der Finanzen die dem Werkmeister- und Industriebeamtenverbande mit dem Sitz in Reichenberg angehörenden Werkmeister- und Industriebeamtenvereine von der Verpflichtung zur Zahlung des Gebührenäquivalents entheben und die k. k. Steuerbehörden von dieser Entschließung verständigen.

Durch diese Verfügungen wird ein hohes k. k. Ministerium die Bestrebungen unseres Standes, Not und Elend zu lindern, wirksam fördern."

Da die Finanzbehörden die Versuche, Gewerkschaften von Arbeitern und Angestellten wie Erwerbsunternehmungen oder Vermögenssubjekte zu besteuern, immer wiederholen und gegenüber den Werkmeisterverbänden diese Besteuerung bisher faktisch praktiziert haben, kann auch hier nur ein Beschluß des Hauses wirksam vorbeugen.

Die Hauptfrage für die Werkmeister bleibt jedoch die unzweideutige Durchsetzung des Gesetzes über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung für sie und die Erzwingung der Anerkennung dieses Gesetzes durch die einzelnen Industriellen wie die Industriellenverbände. Zu diesem Zwecke haben sie sich — nachdem ihre ergebenen Vorstellungen bei den kapitalistischen Unternehmerorganisationen kein Gehör gefunden haben — in ebenso loyaler Weise an die Regierung gewendet:

„Hohes k. k. Ministerium des Innern!

Bei allen in privaten Diensten stehenden Beamten des Handels, der Industrie (wie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) hat das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Januar 1910, RGB. Nr. 20, über den Dienstvertrag lebhafte Befriedigung hervorgerufen.

Im § 2 des vorzitierten Gesetzes findet die Aufzählung jener Schichten der Privatbeamten statt, für deren Dienstvertrag das Gesetz alleinige Wirksamkeit hat, und bestimmt der Absatz 2, daß hierunter auch alle jene für höhere Dienstleistungen bestimmten Individuen gemeint seien, die in solchen Unternehmungen ihren Beruf ausüben, auf welche die Gewerbeordnung sinngemäße Anwendung findet. Darunter sind unzweifelhaft alle industriellen Betriebe gemeint, so daß aus der Fassung dieses Paragraphen, welcher den Umfang bzw. das Geltungsgebiet des Gesetzes feststellt, die technischen Beamten der industriellen Unternehmungen die Überzeugung schöpfen mußten, daß auch ihre Dienstverhältnisse ihre Regelung hiedurch erhalten.

In dieser Überzeugung wurden sie durch den Inhalt des § 5 des Gesetzes bestärkt, welcher jene Beamtenkategorien aufzählt, deren Dienstverträge als außerhalb dieses Gesetzes erklärt werden, und gelten als solche nur Lehrlinge, Bedienstete der Seeschiffahrt und Eisenbahnen, der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wie diejenigen Angestellten, auf welche die Bestimmungen des Berggesetzes Anwendung finden.

Obzwar nun bei Gegenüberstellung der beiden Paragraphen (2 und 5) die Absicht der Gesetzgeber klar und unverhüllt zutage tritt, die technischen Angestellten der Industrie und des Gewerbes unter den Schutz des Gesetzes zu stellen, so findet bei den Dienstgebern eine völlig falsche Auslegung über den Wirkungskreis des Gesetzes willige Aufnahme.

Die Dienstgeber, bestrebt, das Geltungsgebiet des Gesetzes möglichst einzuengen, verweigern ihren technischen Angestellten die gesetzlichen Wohltaten, indem sie erklären, aus dem Fehlen der technischen Industrie und gewerblicher Beamten in dem Verzeichnisse (§ 2) den Schluß ziehen zu können, daß auf sie wie ihren Dienstvertrag das Gesetz keine Anwendung finde.

Diese Stellungnahme der Dienstgeber ist eine schwere Schädigung der technischen Angestellten in der Industrie und dem Gewerbe im allgemeinen und richtet sich hauptsächlich gegen den Stand der Werkmeister. Es darf wohl, ohne in den Verdacht der Übertreibung zu kommen, offen ausgesprochen werden, daß kein anderer Stand auf dem Gebiete der Industrie und des Großgewerbes eine solch unverdiente Zurücksetzung, eine so gänzliche Vernachlässigung seiner Standesrechte erfährt wie der des Werkmeisters. Hingegen kann jederzeit der Beweis für die Behauptung angetreten werden, der Stand der Werkmeister verdiene vermöge seiner Bedeutung im technischen Betriebe die völlige Gleichstellung mit den kommerziellen Beamten.

Dieser Bewertung des Werkmeisterstandes haben sich eine Anzahl von Erkenntnissen der oberen Gerichtshöfe der Monarchie angeschlossen und sei uns gestattet, einen Passus des Erkenntnisses des Obersten Gerichtshofes vom 7. Februar 1905, Z. 548, anzuführen:

‚§ 73, Absatz 3, der Gewerbeordnung sind die bei Gewerbeunternehmungen für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen unter Hilfsarbeitern nicht inbegriffen. Auf sie findet demnach die Bestimmung des § 77 der Gewerbeordnung, betreffend die 14tägige Kündigungsfrist, keine Anwendung. Es ist mithin zu untersuchen, was für Bedienstete dieser Kategorie auf die Kündigungsfrist bei Abgang einer Vereinbarung zu gelten hat.

Im Hinblick auf die zutage liegenden Gründe der Normierung einer Kündigungsfrist hinsichtlich der gewerblichen Hilfsarbeiter erscheint der Schluß gerechtfertigt, daß vom Gesetze vorausgesetzt war, es habe auch hinsichtlich der dem § 73, Absatz 3, der Gewerbeordnung zu unterstellenden Bediensteten eine Kündigungsfrist stattzufinden. Mindestens ist als ausgeschlossen anzusehen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers bezüglich dieser Kategorie von Angestellten eine Kündigungsfrist nicht einzuhalten sei, falls eine solche nicht vereinbart worden ist. Ist dies aber der Fall, dann muß auf den im § 7 a. BGB. vorgezeichneten Wege die Lösung der Frage unternommen werden, was bezüglich dieser Art von Bediensteten gelten soll. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch weist in dieser Hinsicht eine für die Entscheidung verwertbare Norm nicht auf.

Wird zudem erwogen, daß es sich vorausgesetztermaßen um Bedienstete handelt, die in einer Handelsunternehmung bei der Be- oder Verarbeitung von Waren, und zwar zu höheren technischen Dienstleistungen, verwendet werden, so erscheinen die Voraussetzungen für die analoge Anwendung des Artikels 61 des Handelsgesetzbuches gegeben.‘

Damit ist die Beweisführung von der Gleichwertigkeit des Werkmeisters mit dem kaufmännischen Beamten von dem höchsten Richterstuhle des Reiches gegeben, wird doch der Grundsatz ausgesprochen, es habe für die Rechtsverhältnisse des Werkmeisters das gleiche Gesetz zu gelten, welches ohne Widerrede von den Dienstgebern für ihre kaufmännischen Beamten Anwendung findet. Demnach ist es eine streng logische Folgerung, daß das Gesetz vom 16. Januar 1910, RGB. Nr. 20, welches als Ersatz für den sechsten Titel des ersten Buches des Handelsgesetzbuches gilt, sowohl für den kaufmännischen wie technischen Beamten (Werkmeister) volle Gültigkeit hat.

Um diese Tatsache allen Anfechtungen von seiten der Dienstgeber zu entziehen und die Entscheidungen der Gewerbegerichte wie den mit der Überwachung des Gesetzes berufenen staatlichen Behörden ihre Entscheidungen zu erleichtern und einheitlich zu gestalten, stellen die ergebenst gefertigten Verbände im Namen ihrer 17.000 Mitglieder an das hohe Ministerium die ehrfurchtsvolle Bitte:

‚Das hohe Ministerium des Innern wolle auf verfassungsmäßigem Wege den Text des § 2 des Gesetzes über den Dienstvertrag der Handelsgehilfen und anderer Dienstnehmer (Handelsgehilfengesetz) in der Weise ergänzen, daß durch einen Zusatz die technischen Beamten wie die Meister der industriellen und gewerblichen Betriebe genannt und als unter das Gesetz fallend bezeichnet werden.'

Eine solche Regelung wird dazu beitragen, das gute Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu fördern und zu erhalten, indem sie eine Ursache steten Streites aus der Welt schafft. Es wird das hohe Ministerium des Innern bei Erfüllung unserer Bitte dem sozialen Frieden zweier aufeinander angewiesener Berufsschichten einen wertvollen Dienst leisten und so seiner hehren Aufgabe, das Gute für unser Vaterland nützlich zu fördern, im vollsten Ausmaße gerecht werden."

Das Parlament jedoch, daß das Handlungsgehilfengesetz nach langwierigen und eingehenden Beratungen, nach reiflicher Überlegung beschlossen hat, schuldet es seinem eigenen Ansehen, selbst auf die Durchführung eines aus seiner Initiative hervorgegangenen Gesetzes zu achten, der schwankenden Judikatur durch eine authentische Interpretation zu Hilfe zu kommen und auf die Regierung den nötigen Einfluß zu üben, damit die Erlassung der Durchführungsverordnungen sich nicht verzögere. Das Parlament hat auch keine Ursache, seine Hilfe einer Arbeiterschichte zu versagen, die durch die unklare Konkurrenz dreier Gesetze in eine prekäre Lage geraten ist.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten folgende Anträge:

„1. Das Abgeordnetenhaus wolle zur authentischen Interpretation des Handlungsgehilfengesetzes den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben.

2. Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen: Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die im Artikel II des Gesetzes vom 16. Januar 1910, RGB. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) in Aussicht genommenen Durchführungsverordnungen ohne Verzug zu erlassen.

3. Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen: Das k. k. Finanzministerium wird aufgefordert, sämtliche Finanzbehörden durch einen Erlaß dahin aufzuklären, daß Fachvereine von Arbeitern, Werkführern und Angestellten aller Art, welche die Aufgabe und Funktion von Gewerkschaften haben, dem Gebührenäquivalent nicht unterliegen."

Wien, 21. Juli 1911.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

das Gesetz vom 16. Januar 1910, RGB. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) ergänzt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 16. Januar 1910, RGB. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) wird dahin ergänzt, daß § 2, Punkt 1, in Hinkunft lautet:

„1. In Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, also in bezug auf Meister, Werkführer, Faktoren, technische Beamte u. dgl.“

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern betraut.

Beilage 36.

Antrag

der

Abgeordneten Reumann, Widholz und Genossen,

betreffend

die Errichtung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Nachstehender Gesetzentwurf ist ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Errichtung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Errichtung, Wirkungskreis und Zusammensetzung.

§ 1.

Zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen Inhabern von gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen und Beschäftigungen und deren Arbeitern und Angestellten, ferner zwischen Arbeitern und Angestellten desselben Betriebsunternehmers untereinander werden besondere Gerichte errichtet.

Die sachliche Zuständigkeit dieser Gerichte erstreckt sich auf alle der Krankenversicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGB. Nr. 33, unterliegenden sowie auf die im § 3, dritter Absatz (Hausindustrie), krankenversicherungsberechtigten, auf die nach § 210 des kaiserl. Patents vom 23. Mai 1854, RGB. Nr. 146 (BG.), zur Errichtung von Bruderladen verpflichteten Unternehmungen und Beschäftigungen und auf die Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fonds und der Militärverwaltung.

§ 2.

Die Errichtung eines solchen Gerichtes erfolgt durch eine vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu erlassende, im Reichsgesetzblatt kundzumachende Verordnung.

An jenen Orten, wo Gewerbegerichte auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, RGB. Nr. 218, errichtet wurden, haben zugleich mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes neue, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes errichtete Gerichte in Tätigkeit zu treten.

Außerdem sind solche Gerichte am Sitz eines Kreis- oder Landesgerichtes und am Sitze jener Bezirksgerichte zu errichten, in deren Sprengel nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung mindestens 5000 in den im § 1 bezeichneten Betrieben beschäftigten Personen sich aufhielten, ferner an jenen Orten, an denen die beteiligten Ministerien das Bedürfnis als vorhanden ansehen.

Diese Vorschriften finden auch auf die Auflassung bereits bestehender Gewerbegerichte sowie auf Änderungen ihres Sprengels Anwendung.

§ 3.

Die Verordnung, durch welche ein Gewerbegericht errichtet wird, bezeichnet den Sprengel des Gewerbegerichtes sowie den Umfang seiner Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes schließt die Zuständigkeit der politischen Behörden sowie der ordentlichen Gerichte aus.

Die streitenden Teile können auf die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht verzichten.

Im Zweifel wird die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes vermutet.

§ 4.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig in allen Streitigkeiten zwischen den im § 1 bezeichneten Personen, in denen das Begehren gerichtet ist, auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung einer aus dem Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnis entspringenden gesetz- oder vertragsmäßigen Verpflichtung des Beklagten oder auf Feststellung des Bestandes oder Nichtbestandes einer solchen Verpflichtung.

§ 5.

Als Arbeiter bzw. Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Personen, die mit den Inhabern der im § 1 bezeichneten Unternehmungen und Beschäftigungen ein Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnis abgeschlossen haben.

§ 6.

Die mit der Errichtung und Erhaltung der Gewerbegerichte verbundenen Kosten, welcher Art immer, trägt der Staat.

§ 7.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern desselben sowie aus mindestens zehn Beisitzern und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern aus jedem der beiden Wahlkörper. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter müssen für das Richteramt befähigte richterliche Beamte sein. Sie werden vom Justizminister ernannt.

Die Bezüge des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien von Fall zu Fall bestimmt.

Die Beisitzer sowie Ersatzmänner des Gewerbegerichtes werden zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Arbeitern in abgesonderten Wahlkörpern aus ihrer Mitte gewählt.

Jedem Gewerbegerichte ist das erforderliche Personal zur Besorgung der Kanzleigeschäfte zuzuweisen.

§ 8.

Der Wahlkörper der Unternehmer besteht aus den Inhabern der im § 1 bezeichneten Unternehmungen und Beschäftigungen, deren Betriebsstätte sich im Sprengel des Gewerbegerichtes befindet und auf die sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt. Wenn ein Gewerbe durch den Stellvertreter ausgeübt wird oder dasselbe verpachtet ist (§§ 2, 55 und 56 GO.), so ist anstatt des Gewerbeinhabers der Stellvertreter, Geschäftsführer oder Pächter wahlberechtigt.

Frauen können auch durch Bevollmächtigte wählen.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Korporationen, Anstalten und Vereine üben ihr Wahlrecht durch eine jener Personen aus, die im einzelnen Falle zu ihrer Vertretung nach außen berechtigt sind. Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds üben ihr Wahlrecht durch den amtlich bestellten Betriebsleiter aus.

Der Wahlkörper der Arbeiter und Angestellten besteht aus sämtlichen in den Betrieben, auf welche sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt, beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitern

und Angestellten, die das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahr im Inlande in Arbeit stehen. Lehrlinge sind nicht wahlberechtigt.

Ausgeschlossen von der aktiven Wahlberechtigung ist, wer unter Kuratel steht oder über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, solange das Konkursverfahren dauert, ferner, wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder Strafe befindet oder wer infolge einer Verurteilung nach dem Gesetze von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert.

§ 9.

Das passive Wahlrecht besitzt jeder männliche und weibliche, 24 Jahre alte und eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, der aktiv wahlberechtigt ist, sowie derjenige, der in einem der im § 1 genannten Unternehmungen und Beschäftigungen durch mindestens zwei Jahre tätig war. Bei staatlichen Betrieben sowie bei Transport- und Fabriksunternehmungen sind die im betreffenden Betrieb angestellten Beamten passiv wahlberechtigt.

Vom passiven Wahlrechte sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach den bestehenden Gesetzen wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Anstellung bei Gericht nicht zugelassen werden dürfen.

Ein Beisitzer oder Ersatzmann kann aus einem der nachfolgenden Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen oder das angetretene Amt zurücklegen:

1. wenn er über 60 Jahre alt ist;
2. wenn er an einem die Amtsführung hindernden Gebrechen leidet;
3. wenn er unmittelbar in der letzten Wahlperiode als Beisitzer des Gewerbegerichtes fungiert hat;
4. wenn er nicht im Sprengel des Gewerbegerichtes wohnt.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Sitz des Gewerbegerichtes ist, endgültig.

§ 10.

Die Verfassung der Wählerlisten für die beiden Wahlkörper obliegt der Gemeinde, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat; erstreckt sich dessen Sprengel über mehrere Gemeinden, so hat jede dieser Gemeinden die Wählerlisten der Gemeinde mitzuteilen, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Über Reklamationen in betreff der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit entscheidet die Gewerbebehörde; über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde wird endgültig von der Landesstelle entschieden.

Der Wahlakt wird von einem Beamten der Gewerbebehörde geleitet. Die Wahl erfolgt durch die persönliche Abgabe eines Stimm-

zettels. Gewählt ist derjenige, welcher die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

Wenn mehr Personen, als zu wählen waren, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten jene als gewählt, welche die größere Stimmenzahl erhalten haben. Ist eine absolute Majorität durch die erste Abgabe der Stimmen nicht erzielt worden, so ist unter denjenigen Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, eine engere Wahl zu veranlassen. In die engere Wahl ist die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder einzubeziehen.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl, die einzuhaltenden Fristen, die Richtigstellung der Wählerlisten, über die Prüfung der Wahlresultate werden durch Verordnung erlassen. Wenn sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nach Zulässigkeit des § 3 auf verschiedenartige Kategorien großer oder kleiner Betriebe erstreckt, kann bestimmt werden, daß die Wahl nach gewissen Gruppen von Betrieben vorgenommen werde, damit Beisitzer aus den verschiedenartigen im Sprengel des Gewerbegerichtes vorkommenden Betrieben gewählt werden.

§ 11.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes sowie seine Stellvertreter üben das Amt unter ihrem Richtereid aus.

Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Einteilung der Geschäfte des Gewerbegerichtes zu.

Das Aufsichtsrecht über den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und seinen Stellvertreter übt der Präsident jenes Gerichtshofes erster Instanz aus, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben vor dem Antritt ihres Amtes die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes eidlich anzugeloben. Diese Angelobung nimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichtes entgegen.

§ 12.

Name und Wohnort sämtlicher Mitglieder des Gewerbegerichtes werden öffentlich kundgemacht.

§ 13.

Die Beisitzer sowie die Ersatzmänner haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen baren Auslagen und erhalten überdies für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung, deren Höhe im Verordnungswege festgesetzt wird.

§ 14.

Die Beisitzer und ihre Ersatzmänner werden auf vier Jahre gewählt. Nach je zwei Jahren hat die Hälfte der Beisitzer und Ersatzmänner, und zwar eine gleiche Anzahl aus beiden Wahlkörpern, auszuscheiden.

Für die auf diese Weise Ausgeschiedenen hat eine Ersatzwahl stattzufinden. Eine solche Wahl ist ferner für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen, wenn sonst wegen des Ausscheidens einer größeren Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern nach Ermessen des Gerichtshofes erster Instanz zur Sicherung der regelmäßigen Tätigkeit des Gewerbegerichtes eine Ersatzwahl notwendig erscheint.

Nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes scheiden die Gewählten zufolge Auslosung aus.

§ 15.

Kommt die Wahl der Beisitzer in einem Wahlkörper aus was immer für einem Grunde nach zweimaliger Ausschreibung und Einleitung der Wahl nicht zustande, so hat die politische Behörde die Wählerverzeichnisse des betreffenden Wahlkörpers an den Gerichtshof erster Instanz zu leiten und zugleich jene Personen in denselben zu bezeichnen, welche sie für die Fähigsten und Würdigsten hält, das Amt eines Beisitzers zu bekleiden.

Der Gerichtshof erster Instanz stellt aus diesen Wählerlisten nach eigenem Ermessen ein Verzeichnis von zu dem Amt eines Besitzers geeigneten Personen zusammen, welches dreimal so viele Namen zu enthalten hat, als Beisitzer zu bestellen sind, und aus welchem die nötige Zahl der Beisitzer für die laufende Wahlperiode durch das Los zu bestimmen ist.

§ 16.

Beisitzer, welche sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Amtspflichten in anderer Weise entziehen, sind vom Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe bis zu K 400 für jeden Fall sowie in den Ersatz der verursachten Kosten zu verurteilen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise vom Vorsitzenden zurückgenommen werden.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe ist binnen vierzehn Tagen ein Rekurs an den Gerichtshof erster Instanz, welcher endgültig entscheidet, zulässig.

Für die Eintreibung und Verwendung der Strafbeträge sowie für deren etwaige Umwandlung haben die Vorschriften der Justizministerialverordnung vom 5. November 1852, RGB. Nr. 227, zu gelten. Die Umwandlung der Strafe hat der Gerichtshof erster Instanz auszusprechen.

§ 17.

Der Gerichtshof erster Instanz hat einen Beisitzer oder Ersatzmann seines Amtes zu entheben:

a) wenn hinsichtlich desselben Umstände eintreten oder bekannt werden, welche seine Wählbarkeit ausschließen würden (§ 9, Absatz 2);

b) wenn er sich einer groben Verletzung seiner Amtspflichten schuldig macht und insbesondere trotz mehrmaliger Verhängung einer Ordnungsstrafe von den Sitzungen des Gewerbegerichtes fernbleibt.

Der Ausspruch des Gerichtshofes hat auch die Bestimmung jener Zeit zu enthalten, während welcher der von seinem Amt Enthobene nicht wieder wählbar ist. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht der Rekurs an das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von 14 Tagen offen.

§ 18.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, sich der Mitwirkung an der Rechtsprechung zu enthalten:

1. in Streitsachen, in welchen sie selbst Partei sind oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen stehen;

2. in Sachen ihrer Ehefrauen oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, mag diese Verwandtschaft oder Schwägerschaft auf eheliche oder uneheliche Geburt zurückzuführen sein;

3. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel und Pflegebefohlenen;

4. in Sachen, in welchen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;

5. wenn sie mit einer der Parteien ein Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnis abgeschlossen haben, solange dies nicht gelöst ist;

6. in Sachen, in welchen sie bei einem untergeordneten Gericht an der Erlassung des angefochtenen Urteiles oder Beschlusses teilgenommen haben.

§ 19.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes können von den Parteien außerdem abgelehnt werden, wenn sonst Gründe vorliegen, welche gegen ihre Unbefangenheit oder Unparteilichkeit Bedenken zu erwecken geeignet sind. Diese Ablehnung kann nur erfolgen, solange sich die Parteien nicht in die Verhandlung der Streitsache eingelassen haben, es sei denn, daß die Gründe der Ablehnung erst nach dem Beginne der Verhandlung zutage getreten sind. Erkennt das abgelehnte Mitglied den Ablehnungsgrund nicht an, so entscheidet über den Antrag auf Ablehnung, wenn einer der Beisitzer abgelehnt wurde, der Vorsitzende, wurde der Vorsitzende selbst abgelehnt, so entscheidet der Vorsteher des Gewerbegerichtes, wurde dieser abgelehnt, der Präsident des übergeordneten Landes- oder Kreisgerichtes, wurde einer der Richter des Berufungssenats abgelehnt, der Präsident dieses Gerichtshofes, wurde dieser selbst abgelehnt, der Präsident des Oberlandesgerichtes. Alle diese Entscheidungen sind endgültig.

§ 20.

Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern bestehen, von denen der eine ein Unternehmer (Beamter staatlicher Betriebe, Beamter einer Transport- oder Fabriksunternehmung), der andere ein Arbeiter sein muß.

Im Verordnungswege wird bestimmt, nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer und ihre Ersatzmänner zu den Sitzungen heranzuziehen hat.

Es kann ein Gewerbegericht nach den verschiedenartigen Gewerbszweigen oder nach den Kategorien verwandter Gewerbszweige in mehrere ständige Abteilungen eingeteilt werden.

§ 21.

Falls die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes sich auf Streitigkeiten bezieht, in denen als eine der Parteien in Betracht kommen:

1. Angestellte, die vorwiegend zu kaufmännischen Diensten verwendet werden;

2. Angestellte, die vermöge der Eigenschaft des Unternehmens, in dem sie beschäftigt sind, oder vermöge der Art ihrer Beschäftigung den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterliegen;

3. Angestellte und Arbeiter des Verkehrsdienstes von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen;

4. Angestellte und Arbeiter von Bergbauunternehmungen auf vorbehaltene Mineralien,

so sind für diese Streitigkeiten besondere Abteilungen des Gewerbegerichtes zu bilden, wobei die unter 1. und 2. angeführten Kategorien auch in eine Abteilung zusammengefaßt werden können. Für diese Abteilungen hat die Wahl der Beisitzer getrennt von den anderen Wahlen in besonderen Wahlkörpern zu geschehen.

II. Verfahren.

§ 22.

Auf das Verfahren von Gewerbegerichten finden, soweit nicht im nachstehenden besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das bezirksgerichtliche Verfahren in Bagatellsachen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 23.

Zur Verhandlung und Entscheidung der im § 4 bezeichneten Streitigkeiten ist mit Ausschluß aller anderen Gerichtsstände nach Wahl des Klägers dasjenige Gewerbegericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte oder der Standort des Unternehmens oder der Be-

schäftigung befindet oder die Arbeit zu leisten oder der Lohn auszuzahlen ist. Das Gewerbegericht hat seine Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen.

§ 24.

Wurde die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes von einem ordentlichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist die Entscheidung für das örtlich zuständige Gewerbegericht bindend, bei dem die Rechtssache in der Folge anhängig wird. Hat ein Gewerbegericht die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so sind diese an die Entscheidung des Gewerbegerichtes gebunden.

§ 25.

Die Parteien können sich durch Angehörige, Geschäftsführer oder Angestellte, insbesondere durch Berufsgenossen oder Angestellte ihrer Berufsorganisationen als Bevollmächtigte vertreten lassen. Ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung für Minderjährige eine Vertretung bei Gericht notwendig, so hat der Vorsitzende schon bei Erledigung der Klage oder dann, wenn die Prozeßunfähigkeit der Partei zutage tritt, aus dem Kreise der Beisitzer desjenigen Wahlkörpers, dem der Minderjährige vermöge seiner Berufsstellung angehört, einen Vertreter für den Rechtsstreit zu bestellen. Dessen Vertretungsbefugnis dauert so lange, als nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen erklärt, in den Prozeß eintreten zu wollen. Eine Ermächtigung der Vertreter des Minderjährigen zur Prozeßführung durch das Vormundschaftsgericht ist nicht notwendig.

In Streitsachen über K 1000 können die Parteien durch Advokaten vertreten sein.

§ 26.

Die mündliche Streitverhandlung ist in der Regel auf einen der nächsten drei Tage nach Überreichung der Klage anzuordnen. Die Anordnung einer ersten Tagsatzung hat zu unterbleiben.

§ 27.

Das Gewerbegericht hat nach Maßgabe des Bedürfnisses bestimmte Tage und Stunden festzusetzen und bekanntzumachen, an welchen der Kläger mit der Gegenpartei auch ohne Einladung erscheinen kann, um eine Rechtssache anhängig zu machen und darüber zu verhandeln.

§ 28.

Bei der vor dem Gewerbegerichte stattfindenden Verhandlung haben die Beisitzer das Recht, an Parteien, Zeugen und Sachverständige Fragen zu richten.

§ 29.

In Streitsachen bis zu K 50 entscheidet das Gewerbegericht endgültig. Gegen das Urteil ist lediglich die Berufung aus Nichtigkeitsgründen (§ 477 ZPO.) zulässig. Über diese ist vom Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zu entscheiden. Die Verhandlung und Entscheidung hat nach den für das Berufungsverfahren der Gerichtshöfe erster Instanz in der Zivilprozeßordnung erlassenen Vorschriften stattzufinden. Eine Vertretung durch Advokaten ist nicht geboten.

§ 30.

In Streitsachen über höhere Beträge kann die Entscheidung des Gewerbegerichtes mittels der Berufung angefochten werden. Die Berufung ist vor dem Gewerbegerichte binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteiles, wenn aber beide Parteien anwesend waren, binnen acht Tagen nach Verkündigung des Urteiles zu Protokoll zu erklären oder schriftlich einzubringen. Über die Berufung entscheidet der im § 29 bezeichnete Gerichtshof endgültig.

Vor dem Berufungsgerichte wird die Streitsache in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt. Auf das Verfahren vor dem Berufungsgerichte finden die Bestimmungen Anwendung, welche in der Zivilprozeßordnung für das Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz als Prozeßgericht gegeben sind, mit der Abweichung, daß dem Parteienvortrag ein Referat uber die Ergebnisse der bisherigen Verhandlung durch ein Mitglied des Senats vorausgeht, daß ein Wechsel vorbereitender Schriftsätze nicht stattfindet und eine Vertretung der Parteien durch Advokaten nicht geboten ist.

Der Gerichtshof entscheidet über diese Berufung unter Beiziehung von zwei gewerblichen Beisitzern. Nach welchen Grundsätzen dieselben zu den Sitzungen heranzuziehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 31.

Insofern im Verfahren vor Gewerbegerichten ein Rekurs zulässig ist, geht derselbe an den im § 29 bezeichneten Gerichtshof. Das Verfahren richtet sich nach den bezüglichen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

§ 32.

In Streitigkeiten mit einem Werte des Streitgegenstandes, der den Betrag von K 1000 übersteigt, finden die Bestimmungen der §§ 63—73 ZPO. über das Armenrecht auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten sinngemäße Anwendung und haben die Parteien das Recht, zu begehren, daß für sie zur vorläufigen unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte ein Advokat bestellt werde.

§ 33.

Der in der Klage angegebene Wert des Streitgegenstandes bleibt für das gesamte übrige Verfahren maßgebend.

§ 34.

In den Urteilen im gewerbegerichtlichen Verfahren ist die Frist zur Leistung mit acht Tagen festzusetzen.

§ 35.

Auf Grund rechtskräftiger Urteile des Gewerbegerichtes sowie auf Grund der vor demselben geschlossenen Vergleiche findet Exekution statt. Die Bewilligung der Exekution erfolgt durch dasjenige Gewerbegericht, das in der Sache in erster Instanz verhandelt hat, wobei die Bestimmungen der Exekutionsordnung anzuwenden sind.

§ 36.

Eingaben an das Gewerbegericht, Ausfertigungen desselben, aufgenommene Protokolle, die Vollmachten der Vertreter, abgeschlossene Vergleiche sowie die Urteile sind stempel- und gebührenfrei.

III. Die Gewerbegerichte als gerichtliche Instanzen gegenüber den gewerblichen Schiedsgerichten.

§ 37.

Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften (§§ 122, 123 GO.) in Streitigkeiten, welche zur sachlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, können nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nur mehr vor dem Gewerbegerichte angefochten werden, wenn sich die Genossenschaft im Sprengel eines Gewerbegerichtes befindet.

IV. Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes.

§ 38.

Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen der Landesbehörden Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten. Zur Vorbereitung oder Abgabe solcher Gutachten können besondere Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichtes gebildet werden.

Die Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, die die Interessen von Unternehmern und Arbeitern berühren, zu gleichen Teilen aus Beisitzern beider Kategorien zusammengesetzt sein. Sie tagen unter der Leitung des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an die Landesbehörde zu richten.

V. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

§ 39.

Die im § 4 genannten Streitigkeiten gehören von dem Tag, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, soweit nicht ein Gewerbegericht zuständig ist, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

§ 40.

Durch dieses Gesetz bleiben unberührt die Vorschriften über die Schiedsgerichte in Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten (§ 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888, § 39 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGB. Nr. 33, und Ministerialverordnung vom 10. April 1889, RGB. Nr. 47) der Krankenkassen (§ 41 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGB. Nr. 33) und der Bruderladen (§§ 19 und 20 des Gesetzes vom 17. Januar 1890, RGB. Nr. 14, bzw. des Gesetzes vom 17. September 1892, RGB. Nr. 178).

VI. Übergangs- und Vollzugsvorschriften.

§ 41.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1910 in Kraft. Alle an diesem Tage noch anhängigen Streitsachen werden nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften erledigt.

§ 42.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit.

§ 43.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizministerium im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Mehr als zehn Jahre steht das Gesetz, mit dem Gewerbegerichte geschaffen wurden, in Wirksamkeit. Dieser Zeitraum hat genügt, um seine Fehler und Mängel aufzudecken. Es wurde im Zusammenhang mit der Zivilprozeßordnung geschaffen. Es entsprang der Initiative des Abgeordnetenhauses; aber es lobt seine Väter nicht, die nicht mit vollem Herzen bei seiner Erzeugung dabei waren.

Alle die Halbheiten, Fehler, Mißgriffe und Flüchtigkeiten, von denen das Gesetz wimmelt, haben einen solchen Dunstkreis von Mißtrauen um dasselbe gewoben, daß eine Reform, eine gründliche Umarbeitung notwendig ist, soll nicht die nützliche und zweckmäßige Einrichtung der Gewerbegerichte dauernd und unheilbar in Mißkredit geraten.

Der Wirkungskreis des Gesetzes ist zu enge gefaßt. Seine Beschränkung auf die der Gewerbeordnung unterstehenden Unternehmungen hat eine solche Masse unentwirrbarer Kompetenzstreitigkeiten gezeitigt, daß für viele Kategorien von Arbeitern und namentlich von Angestellten ein Prozeß ohne einen vorangehenden Streit über die Zuständigkeit der Gerichte nicht zu führen ist. Dies gilt nicht nur für die Frage, welche Personen dem Gericht unterstehen, sondern auch für die Frage, welche Ansprüche bei den Gewerbegerichten, welche bei den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden sollen.

Dadurch, daß man die Errichtung der Gerichte an ein Gutachten der Landtage band, hat man die Durchführung des Gesetzes unmöglich gemacht, so daß nach zehnjähriger Wirksamkeit 19 Gerichte, sehr viele erst seit wenigen Jahren, fungieren.

Die Beteiligung des Laienelements an der Rechtsprechung sollte das charakteristische Merkmal des gewerbegerichtlichen Verfahrens werden. Mit der Vorschrift, daß die erste Tagsatzung ohne die Beisitzer vorgenommen werden kann und tatsächlich vorgenommen wurde, hat man dem Berufsrichter, gewöhnlich einem mit der Materie unvertrauten Berufsrichter, der noch dazu in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle unkontrolliert von einer zweiten Instanz seines Amtes waltet, die entscheidende Gewalt in der Rechtsprechung gegeben. Tatsächlich werden heute die übergroße Mehrzahl der beim Gewerbegericht anhängigen Fälle ohne Zuziehung der Beisitzer erledigt.

Schließlich aber hat man vergessen, daß die besonderen österreichischen Verhältnisse auch besondere Vorkehrungen in der Auswahl und Heranziehung der Beisitzer notwendig machen. Durch die Beschränkung der passiven Wählbarkeit auf das 30. Lebensjahr und auf Personen, die noch im Berufe stehen, hat man eine Reihe der intelligentesten und zur Ausübung des Laienrichteramtes fähigsten Personen ohne jeden

Grund ausgeschlossen und damit das Prinzip der Teilnahme der Laien an der Rechtsprechung selbst diskreditiert.

Dennoch ist der Gedanke, der dem Gewerbegerichtsgesetze zugrunde liegt, ein ernster und guter. Auf keinem anderen Gebiete bedarf die Rechtsprechung so sehr der Teilnahme der mitten im Getriebe der täglichen Arbeit stehenden Interessenten als gerade bei der Entscheidung von Lohnstreitigkeiten.

Nirgends sonstwo sind die Parteien, Arbeiter wie Unternehmer, so sehr geneigt, Mißtrauen gegen den Berufsrichter zu hegen, nirgends sonstwo ist das Amt des Berufsrichters ein so schwieriges, ist er gezwungen, nicht nur Richter über die vorliegende Streitsache, sondern auch Schiedsrichter zwischen den Interessen zweier kämpfenden Klassen zu sein. Deshalb muß der Grundgedanke des geltenden Gesetzes, die Heranziehung der Interessenten zur Rechtsprechung, auch bei einer Reform des Gesetzes erhalten bleiben. Ihn auszubauen, seine Durchsetzung für alle Arten des Arbeitsvertrages und für alle Arten von Arbeitern möglich zu machen, das ist die Aufgabe, die der vorliegende Entwurf lösen soll.

I. Errichtung, Wirkungskreis und Zusammensetzung.

Zu § 1: Das geltende Gesetz beschränkt die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, sowie auf die Unternehmungen, die im Kundmachungspatent der Gewerbeordnung im Artikel V, lit. e, und Artikel VIII bezeichnet sind, und nimmt die in den Betrieben der Militärverwaltung beschäftigten Arbeiter von seiner Wirksamkeit ausdrücklich aus. Damit schuf das Gesetz von vornherein eine Halbheit. Wenn das Prinzip des gewerbegerichtlichen Verfahrens für diese Kategorien von Arbeitern gut ist, dann ist nicht einzusehen, warum auch nicht alle übrigen Arbeiterkategorien der Teilnahme an der Rechtsprechung teilhaftig werden sollen. Allerdings ist die Grundlage einer Ausdehnung der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit auf alle Arbeiterkategorien bei der Mannigfaltigkeit der gesetzlichen Regelung des Arbeitsvertrages in Österreich schwer zu finden. Bei einer Aufzählung der einzelnen Kategorien kann leicht wie bei jeder Kasuistik ein Versehen unterlaufen. Es empfiehlt sich daher, unter Anlehnung an die bestehenden Verhältnisse den Rahmen möglichst weit zu spannen. Diesen weiten Rahmen, der so ziemlich alle Kategorien von Arbeitern, die für das Verfahren bei den Gewerbegerichten in Betracht kommen, umfaßt, bildet die Krankenversicherung. Deshalb wird die Krankenversicherung als das entscheidende Merkmal dafür, ob die Kompetenz des Gerichtes gegeben ist, dem Entwurfe zugrunde gelegt. Da das Gesetz vom 30. März 1888, RGB. Nr. 33, einzelne Kategorien von Arbeitern von der

Versicherungspflicht ausnimmt, so werden auch die ausgenommenen Personen, da die Krankenversicherungspflicht der Bergarbeiter in einem besonderen Gesetze geregelt wird, wird auch dieses Gesetz zur Grundlage der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit gemacht. Um schließlich alle Zweifel auszuschließen, werden auch die einer öffentlichen Körperschaft unterstehenden Betriebe der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterworfen. Damit wird der Kreis der gewerbegerichtlichen Tätigkeit so weit gespannt, daß kaum eine Kategorie von Arbeitern, für die Gewerbegerichte überhaupt organisiert werden können, ausgelassen ist. Überdies wird ein für die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage so leicht feststellbares Kriterium geschaffen, daß sie dem Gerichte große Schwierigkeiten nicht bereiten kann.

Zu § 2: Die Errichtung der Gewerbegerichte scheiterte bis jetzt außer an einem nicht abzuleugnenden Übelwollen der Justizverwaltung vor allem an dem Umstande, daß die Errichtung von der Erstattung eines Gutachtens der Landtage abhängig gemacht war. Deshalb bestehen heute nur 19 Gewerbegerichte. Ihre Errichtung entsprang nicht örtlichen Bedürfnissen, sondern Zufälligkeiten. Den besten Beweis hiefür bilden die Schwesterstädte Bielitz-Biala, die nur zufällig getrennt sind. In Bielitz besteht ein Gewerbegericht. In Biala, das industriell wie sozial dieselbe Zusammensetzung der Bevölkerung hat, besteht keines, weil jeder dieser Orte einem anderen Landtag untersteht. Der Widerstand der Landtage gegen die Gewerbegerichte aber erklärt sich einfach aus dem Umstande, daß dort die Interessen der Arbeiter wie der Industriellen nicht vertreten sind und die Gemeinden, die durch die Gewerbegerichte finanziell belastet werden, im Landtag ihren Einfluß geltend machten.

Es ist daher notwendig, die Errichtung von Gewerbegerichten an bestimmte Grundsätze zu binden. Deshalb wird vorgeschlagen, Gewerbegerichte außer an den Orten, wo sie heute bereits bestehen, an dem Sitze jedes Landes- oder Kreisgerichtes sowie am Sitze jener Bezirksgerichte zu errichten, in deren Sprengel bei der letzten Volkszählung mindestens 5000 Hilfsarbeiter wohnen. Mit Rücksicht auf die Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte dürfte diese Zahl den Bedürfnissen entsprechen.

Zu § 3: Da die Tendenz des Entwurfes auf eine Erweiterung und Festigung der gewerbegerichtlichen Kompetenz hinausläuft, so war in dem § 3 auch eine Bestimmung aufzunehmen, wonach im Zweifel die Kompetenz des Gewerbegerichtes anzunehmen sei.

Zu § 4: Hier sind im geltenden Gesetze die Gegenstände aufgezählt, die den Inhalt einer beim Gewerbegericht anzubringenden Klage enthielten. Das Gesetz gibt nicht eine allgemeine Formel, sondern begnügt sich mit einer ausgedehnten Aufzählung. Wie jede Aufzählung, hat auch diese Lücken und läßt Zweifel offen. Die Praxis hat gewisse Arten von

Klagen hervorgerufen, von denen es ungewiß ist, ob über sie vor dem Gewerbegericht oder vor dem ordentlichen Gericht entschieden werden soll. Bei diesen Klagen handelt es sich oft um sehr wichtige prinzipielle Fragen. Wir führen von diesen Ansprüchen an den Schadenersatzanspruch aus der Aufnahme eines Arbeiters in eine „schwarze" Liste, den Ersatzanspruch wegen Erteilung einer unrichtigen oder unverlangten Auskunft, alle Ersatzansprüche wegen Vernachlässigung der Bestimmungen des § 74 GO., der die Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter enthält, Ersatzansprüche wegen Unterlassung der Anmeldung bei einer Krankenkasse oder der Anzeige eines Unfalles. Das geltende Gesetz spricht nämlich nur von Streitigkeiten „aus" dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis, ohne auszusprechen, ob das Wort „aus" sich auf die Erfüllung einer vertragsmäßigen oder auch einer gesetzlichen Pflicht bezieht. Es empfiehlt sich die Aufzählung der einzelnen Fälle bei der Mannigfaltigkeit der Arbeitsstreitigkeiten überhaupt nicht. Eine allgemeine Formel im Zusammenhang mit der gesetzlichen Vermutung der gewerbegerichtlichen Kompetenz, die für die Entscheidung eine Richtschnur gibt, wird den Bedürfnissen der Praxis besser entsprechen als der gegenwärtige Zustand. Diese allgemeine Formel dürfte am besten darin gefunden werden, daß man den Inhalt des Begehrens sämtlicher gewerbegerichtlicher Klagen auf eine einheitliche Formel zurückführt. Nun ist der Inhalt jeder Klage auf die Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages zurückzuführen. Dazu kommen dann noch die Schadenersatzklagen wegen Übertretung einer gesetzlichen Vorschrift. Beim Arbeitsverhältnis erscheinen die im Gesetze vorgeschriebenen Verpflichtungen beider Teile als eine gesetzliche Regelung des Inhaltes des Arbeitsvertrages. Wenn daher der Kreis der vor das Gewerbegericht gehörigen Streitigkeiten damit umschrieben wird, daß das Klagebegehren auf die Erfüllung oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung einer aus dem Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnis entspringenden gesetz- oder vertragsmäßigen Pflicht oder auf Feststellung des Bestandes oder Nichtbestandes einer solchen Verpflichtung umschrieben wird, so kann ein Zweifel über die vor das Gewerbegericht gehörigen Streitigkeiten um so weniger entstehen, da von einer aus dem Verhältnis entspringenden, also auch von einer solchen Verpflichtung die Rede ist, die nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Arbeitsvertrage steht.

Zu § 5: Wie § 4 über den Streitgegenstand, so löste die gegenwärtige Fassung des § 5 über die Personen, die der gewerbegerichtlichen Kompetenz unterstehen, die mannigfaltigsten Streitigkeiten aus. Die Definition der Gewerbeordnung über den Begriff des Hilfsarbeiters, der von dem Taglöhner ebenso abgegrenzt wird wie von dem „höheren" Angestellten, ist schon für dieses Gesetz unanwendbar. Durch die

Übernahme dieser Definition in das Gewerbegerichtsgesetz, die Aufnahme eines Teiles der höheren Angestellten, der Werkmeister und Werkführer in die gewerbegerichtliche Kompetenz, des Ausschlusses der anderen höheren Angestellten, schließlich durch die Teilung der Handlungsgehilfen in solche, welche in Handelsgewerben beschäftigt sind, von den übrigen, wurde ein Zustand geschaffen, der für die Praxis unerträglich ist und die Wohltat der Raschheit des gewerbegerichtlichen Verfahrens wettmacht durch die Plage von Kompetenzstreitigkeiten, die dem kleinsten Begehren regelmäßig vorausgehen müssen, weil die Kompetenz des Gewerbegerichtes von Amts wegen gewahrt werden muß. Dieser Zustand wurde in letzter Zeit noch weiter verschärft durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, die eine Zweiteilung der in Produktionsgewerken beschäftigten Handelsangestellten vornahm und diejenigen, welche zu untergeordneten Diensten verwendet werden, als Hilfsarbeiter ansieht, die nach Alinea *b* des § 5 der gewerbegerichtlichen Kompetenz unterstehen. Eine Unterscheidung, was unter höheren und unter untergeordneten Diensten zu verstehen sei, ist aber gerade bei den in Produktionsgewerken beschäftigten Handlungsgehilfen schwer zu machen, da der Umfang des Betriebes noch keine derartig weitgehende Arbeitsteilung notwendig macht. Es kommt sehr häufig vor, daß ein Verkäufer, der die Kommissionen der Reisenden effektuiert, gleichzeitig gewisse Teile des Warenlagers in Ordnung zu halten hat, daß ein Magazineur, der die Expedition zu besorgen hat, das Magazin aufräumen und reinigen muß. So fließen über- und untergeordnete Dienste in einer Person zusammen. Neben die amtliche Untersuchung, ob der Unternehmer ein Produktions- oder ein Handelsgewerbe betreibt, tritt nun noch die Untersuchung, welche Funktion dem Angestellten obliegt. Alle diese Zwischenstreitigkeiten rauben Zeit. Wenn sie beim ordentlichen Gerichte geführt und gegen den Angestellten geführt werden, können die gegen diesen erwachsenen Kosten den Anspruch des Angestellten kompensieren. Dieselben Schwierigkeiten ergeben sich bei der Unterscheidung der „Unteroffiziere" der Industrie, der Werkmeister, Werkführer und jener Teile der höheren Angestellten, die ähnliche Funktionen ausüben. Auch hier wechseln die Bezeichnungen und die Funktionen der Personen von Betrieb zu Betrieb, je nach dem Umfange, der Methode oder dem Grade der Arbeitsteilung des einzelnen Betriebes. Einen praktischen Zweck haben alle diese Unterscheidungen nicht. Der Motivenbericht des geltenden Gesetzes spricht ja direkt gegen eine derartige Zerteilung der Arbeiterschaft. Die Rechtsprechung hat sich über den Willen des Gesetzgebers hinweggesetzt. Die Fassung des § 5 ist es hauptsächlich, die eine so schwere Schädigung des gewerblichen Verfahrens hervorgerufen hat. Ist es doch vorgekommen, daß eine Klage eines kaufmännisch Angestellten vor den ordentlichen Gerichten bis in die dritte Instanz ge-

führt wurde und daß erst diese das ganze Verfahren aufhob und an das Gewerbegericht wies, so daß ein einfacher Anspruch auf Bezahlung von Kündigungsentschädigung von fünf Gerichten durchgefochten wurde und der Kläger, dem ein Teil seines Anspruches zugesprochen wurde, mit einer namhaften Kostenverpflichtung belastet aus dem Prozeß hervorging, in dem er gesiegt hatte.

Da die Zerteilung der Arbeiterschaft keinerlei praktischem Bedürfnis entspringt, so empfiehlt der Entwurf die Unterstellung sämtlicher Arbeiter und Angestellten welcher Kategorie immer unter die gewerbegerichtliche Zuständigkeit.

Zu § 6: Die Belastung der Gemeinden mit dem sachlichen Aufwande für die Gewerbegerichte drückt ihr Ansehen herab, erwirbt ihnen unbegründete Gegnerschaft und hat eine der Rechtspflege unwürdige Unterbringung der Gewerbegerichte zur Folge gehabt. Sie macht die Gewerbegerichte zu Gerichten zweiter Kategorie. Der Entwurf empfiehlt daher, daß der Staat, der für die gesamte Rechtspflege zu sorgen hat, auch für den gesamten sachlichen wie persönlichen Aufwand für die Gewerbegerichte aufzukommen habe.

Zu §§ 7 und 8: Diese Bestimmungen können in der heute geltenden Form in den Entwurf übernommen werden. Sie bedürfen keiner Reform.

Zu § 9: Das geltende Gesetz verlangt für das Amt eines Beisitzers die österreichische Staatsbürgerschaft, das männliche Geschlecht, ein Alter von 30 Jahren, die Eigenberechtigung und die aktive Wahlfähigkeit. Von diesen Eigenschaften entspricht das Erfordernis des männlichen Geschlechtes, des Alters von 30 Jahren und die aktive Wahlfähigkeit nicht den Bedürfnissen der Praxis.

Bei den Beisitzern kommt nach dem Wollen des Gesetzes vor allem ihre Sachkenntnis, die Kenntnis des Gewerbes und der persönlichen Verhältnisse in Betracht. Für die juristische Fassung der Urteile hat der Berufsrichter zu sorgen. Unter diesen Umständen erscheint der Ausschluß weiblicher Personen vom Amt eines Beisitzers als ein schwerer Fehler, weil gerade weibliche Parteien bei der Rechtsprechung einer Vertretung ihrer Interessen im Senat entbehren. Für den Ausschluß von Frauen vom Amt eines Beisitzers spricht kein Umstand, gegen den Ausschluß sprechen die Bedürfnisse der Praxis. Der Entwurf läßt daher auch weibliche Personen zum Amt eines Beisitzers zu. Die Beschränkung der Wählbarkeit auf ein Alter von 30 Jahren schließt junge und energische Personen von dem Amt eines Beisitzers aus. Da die meisten Arbeiter schon mit der Beendigung der Lehrzeit das Gewerbe praktisch erlernt haben, dann bis zu ihrem 24. Jahre noch durch sechs Jahre es ausüben, so besteht keine Sorge, daß ihnen nicht um diese Zeit schon genügende Gewerbekenntnis zur Verfügung steht. Wenn die Unternehmer vielleicht später als die Arbeiter in die Praxis kommen, so ermöglicht

die höhere Bildung, die sie sich anzueignen in der Lage sind, ihnen auch eine raschere Aneignung der praktischen Kenntnisse. Es besteht daher kein Bedenken, die passive Wahlfähigkeit schon mit dem 24. Lebensjahre beginnen zu lassen, zumal dadurch der Kreis der Personen, aus dem die Beisitzer gewählt werden können, sich wesentlich erweitert.

Das geltende Gesetz bindet schließlich die passive Wahlfähigkeit an die aktive Wahlberechtigung. Allein diese Bestimmung ist nicht nur unnötig, sondern für die Besetzung der Ämter der Beisitzer geradezu schädlich. Es schließt alle Personen aus, die aus der Arbeit bereits geschieden sind, denen die nötige Sachkenntnis gewiß nicht mangelt und die vermöge ihres Ausscheidens aus dem unmittelbaren Produktionsprozeß sich insbesondere infolge ihrer Objektivität als Richter empfehlen würden. Der Entwurf schlägt daher vor, daß auch jene Personen, die in einem der Berufe, die der Gewerbegerichtsbarkeit unterliegen, durch zwei Jahre tätig waren, zu dem Amt eines Beisitzers gewählt werden können.

Zu §§ 10 bis 12: Die geltenden Bestimmungen dieser Paragraphen bedürfen keiner Reform.

Zu § 13: Das geltende Gesetz gewährt nur den Arbeitern eine Entschädigung für den durch die Ausübung des Amtes entsprechenden Verdienstentgang. Die Ungerechtigkeit dieser Bestimmung hat schon zu einer mit dem Gesetze nicht im Einklang stehenden Verordnung geführt, die kleineren Handwerksmeistern eine Entschädigung gewährte. Die Verordnung steigerte noch die Unannehmlichkeiten der gesetzlichen Bestimmung, weil sie eine Unterscheidung zwischen den Unternehmern hervorrief, die sicher manchem unangenehm war. Der Entwurf empfiehlt daher die Gleichstellung aller Beisitzer und die Auszahlung einer Entschädigung für die Ausübung des Amtes.

Zu §§ 14—17: Die geltenden Bestimmungen bedürfen keiner Reform. § 18 des geltenden Gesetzes kann entfallen, sobald die passive Wählbarkeit auch auf Personen ausgedehnt wird, die in der Produktion nicht mehr beschäftigt sind.

Zu §§ 18 und 19: Das geltende Gesetz sieht die Ausschließung und Ablehnung eines Beisitzers nur in sehr wenigen Fällen vor und bedarf dringend einer Erweiterung. Ist doch vor dem Wiener Gewerbegericht ein Fall vorgekommen, daß ein Beisitzer aus dem Stande der Arbeitnehmer in einer Streitsache zu judizieren gezwungen war, in der sein Chef als Beklagter auftrat, ohne daß man mit dem bestehenden Gesetze dies hindern konnte. Der Entwurf empfiehlt daher die Aufnahme der in der Jurisdiktionsnorm für die Ausschließung und Ablehnung der ordentlichen Richter geltenden Bestimmungen mit der Ergänzung, daß ein Beisitzer auch dann vom Richteramt ausgeschlossen sein soll, sobald ein Beisitzer mit einer der Parteien ein Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnis abgeschlossen hat, solange dies nicht gelöst ist.

Zu § 20: Das geltende Gesetz bedarf keiner Reform.

Zu § 21: Die Erweiterung der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes bringt mit sich, daß dort nicht mehr nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzes allein, sondern auch nach den übrigen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag wird judiziert werden müssen. Schon das geltende Gesetz sieht vor, daß die Streitigkeiten der Handelsangestellten vor eigenen Abteilungen der Gewerbegerichte entschieden werden. Dasselbe Prinzip empfiehlt der Entwurf für die höheren Angestellten, die Angestellten und Arbeiter von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, die Angestellten und Arbeiter der Bergbauunternehmer. Da die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für die kaufmännischen Angestellten in gleicher Weise gelten wie für die höheren Angestellten, so empfiehlt es sich, für diese die Möglichkeit der Vereinigung ihrer Abteilungen erforderlichenfalls vorzusehen.

§ 22 bedarf keiner Reform.

Zu § 23: Um weitere Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichtes der Wahl des Klägers unter den im Gesetze vorgesehenen örtlich zuständigen Gerichten zu überlassen.

§ 24 bedarf keiner Reform.

Zu § 25: Die Vertretung der Parteien vor dem Gewerbegerichte hat zu lebhaften Erörterungen Anlaß gegeben, deren Gegenstand hauptsächlich der Ausschluß der Advokaten bildet. Der Entwurf stellt sich auf die Seite derjenigen, die an dem Ausschlusse der Advokaten festhalten. Für die Entscheidung dieser Frage kann lediglich das praktische Bedürfnis der Parteien, die vor dem Gewerbegerichte Recht suchen, entscheidend sein. Dieses praktische Bedürfnis spricht nicht für die Zulassung der Advokaten. Ein Parteienvertreter hat zweierlei Funktionen zu erfüllen. Er hat den Prozeßstoff zu sammeln und in geordneter Weise dem Gerichte so vorzuführen, daß die Besonderheiten des Falles klar hervortreten. Er hat dann die juristischen Deduktionen aus den vorgeführten Tatsachen zu ziehen und die Tatsachen in der Beleuchtung zu zeigen, wie sie dem Interesse seiner Partei entsprechen.

Es ist nun kein Zweifel, daß die Parteien vor dem Gewerbegerichte, namentlich die Arbeiter und die kleinen Meister, eines sachkundigen Vertreters, namentlich in der Sammlung und Vorführung des Prozeßstoffes bedürfen, da ihnen hiezu gewöhnlich jede Geschicklichkeit und Erfahrung mangelt. Es ist aber ebenso kein Zweifel, daß juristische Erörterungen der Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte deshalb schaden würden, weil eine gute Gewerbegerichtsbarkeit auf den Grundsätzen der Rechtlichkeit und Billigkeit und nicht auf der Auslegung des Gesetzesbuchstaben aufgebaut sein soll. Das Gewerbegericht ist ein Laiengericht, ein Gericht der Sachverständigen, ein schiedsrichterliches Kollegium. Die Zuziehung

von berufsmäßigen Parteienvertretern würde ihm diesen Charakter benehmen. Mit der Zulassung der Advokaten entsteht aber unauflöslich ein neuer Konflikt, weil dann auch die Kostenfrage auftaucht, deren Lösung ja schon in Bagatellsachen vor den ordentlichen Gerichten Schwierigkeiten bietet und auch hier schon von selbst wenn auch nicht zum rechtlichen, so doch zum faktischen Advokatenausschlusse geführt hat. Der Entwurf sucht nun eine Lösung zwischen dem Bedürfnisse der Parteien nach einer sachgemäßen Vertretung und der Notwendigkeit des Advokatenausschlusses dadurch zu finden, daß er die Vertretung der Parteien durch Angestellte der Berufsorganisationen der Parteien für zulässig erklärt. Die Organisationen der Arbeiter wie der Unternehmer sind heute bereits so groß und ausgestaltet, daß man ihnen ohneweiters eine derartige Befugnis einräumen kann. Damit erhalten die Parteien sachverständige Berater, ohne daß dem Gewerbegerichte der Charakter eines Laiengerichtes genommen und die Rechtssachen mit Kosten belastet werden. Nur in Streitsachen mit einem Werte des Streitgegenstandes, der K 1000 übersteigt, sieht der Entwurf die Zulassung des Advokaten vor. Hier handelt es sich in der Regel um sehr komplizierte Schadenersatzansprüche, deren Durchführung eigentlich außerhalb des Rahmens des Gewerbegerichtes fallen. Die Sammlung des Stoffes für die Klage, die Gruppierung und Sichtung ist so kompliziert, daß sie einer Protokollarklage einer überlasteten Gerichtskanzlei nicht überlassen werden kann. Bei diesen Klagen fungieren meist auch Ärzte und andere Personen als Sachverständige, denen gegenüber nur eine prozeßgewandte Person das Fragerecht ausüben kann. Es scheint daher hier die Heranziehung von Advokaten zweckmäßig, zumal die Kostenfrage bei diesen großen Ansprüchen keine Rolle spielt.

Einer besonderen Regelung bedarf die Vertretung von Minderjährigen vor dem Gewerbegerichte, die das heutige Gesetz ganz schutzlos läßt. Namentlich Lehrlinge, die fern von der Heimat, vom Vater, Vormund und Vormundschaftsgericht in den größeren Städten in der Lehre stehen, haben die größten Schwierigkeiten, ihre Rechte durchzusetzen. Eine Bevollmächtigung durch den Vormund scheitert nicht nur an dem Unverständnisse vieler ländlicher Vormünder, sondern auch an der Schwierigkeit, einen geeigneten Vertreter zu finden. Die Einholung der Klagslegitimation durch das Vormundschaftsgericht verzögert die Erledigung der Sache noch weiter.

Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten schlägt der Entwurf daher vor, daß das Gewerbegericht selbst aus dem Stande der Beisitzer für Minderjährige einen Vertreter bestelle, sobald sich die gesetzliche Notwendigkeit schon bei der Aufnahme und Erledigung der Klage herausstellt. Dieser hat die Vertretung so lange zu führen, als der gesetzliche Vertreter in den Prozeß nicht eintritt. Die Einholung einer

Klagslegitimation für diese Prozesse hat zu entfallen. Durch diese Einrichtung werden auch Minderjährige rasch und sachgemäß das Gewerbegericht anrufen können.

Zu § 26. Die erste Tagsatzung hat sich im gewerbegerichtlichen Verfahren als überflüssig und schädlich erwiesen. Sie ist überflüssig, weil sie die Entscheidung der Rechtssachen hinauszieht. Sie ist schädlich, weil sie die Erledigung der meisten Sachen dem Einflusse der Beisitzer in einer Weise entzieht, daß unter dem geltenden Gesetze die wenigsten der anhängigen Rechtssachen unter Zuziehung der Beisitzer entschieden werden und dem Gewerbegerichte dadurch der Charakter des Laiengerichtes genommen wird.

Bei sämtlichen österreichischen Gewerbegerichten wurden erledigt:

	1905	1906	1907	1908
durch Versäumnis, Verzicht und Anerkenntnis	2.399	2.376	2.501	2.428
durch anderes Endurteil	4.600	4.708	4.585	4.315
durch Vergleich	10.300	8.443	8.214	8.256
auf andere Weise	9.448	10.452	10.013	9.650
überhaupt	26.695	25.936	25.277	24.549

Von je 100 erledigten Streitsachen wurden erledigt:

	1905	1906	1907	1908
durch Versäumnis, Verzicht und Anerkenntnis	8·69	9·15	9·88	9·84
durch anderes Endurteil	17·35	18·13	18·11	17·68
durch Vergleich	38·43	32·39	32·46	33·41
auf andere Weise	35·53	40·33	39·45	39·07
überhaupt	100·00	100·00	100·00	100·00

Da die Beisitzer nur bei den „durch anderes Endurteil" erledigten Streitsachen und bei einem Teile der Vergleiche und der übrigen Urteile teilnehmen konnten, so ergeben die Ziffern, daß kaum ein Drittel der bei den Gewerbegerichten anhängigen Sachen in Anwesenheit der Laienrichter erledigt wurden.

Es spricht daher alles dafür, die erste Tagsatzung aufzulassen und die Beisitzer schon zu der über die Klage anzuordnenden Streitverhandlung beizuziehen.

§ 27 bedarf keiner Reform.

§ 28 des geltenden Gesetzes hat mit dem Wegfalle der ersten Tagsatzung zu entfallen, ebenso der erste Absatz des geltenden § 29, so daß der § 28 des Entwurfes nur einen Absatz enthält.

Zu §§ 29, 30, 31, 32 und 33: Das gegenwärtig geltende Rechtsmittelverfahren bedarf nur geringer Änderungen. Die Herabsetzung der Wertgrenze von K 100 auf K 50, bei denen die volle Berufung zulässig sein soll, ist geboten, um eine größere Anzahl von Rechtsfragen zur prinzipiellen Entscheidung zu bringen. Die Einführung eines Referats bei der Berufungsverhandlung entspringt einem praktischen Bedürfnisse.

Die Anwendung des Armenrechtes bei Streitsachen über K 1000 ist durch den vorgeschlagenen Zutritt des Advokaten notwendig. § 33 löst eine in der Praxis aufgetauchte Streitfrage zugunsten der Zulässigkeit der vollen Berufung.

Zu § 34: Die Abkürzung der Paritionsfrist auf acht Tage ist wegen der Raschheit des gewerbegerichtlichen Verfahrens notwendig.

Zu § 35: Die Bewilligung der Exekution durch die Gewerbegerichte selbst erspart den obsiegenden Parteien eine Menge Wege und Zeitverlust. Der gegenwärtig geltende Zustand ist unverständlich und geeignet, die Bedeutung der Gewerbegerichte herabzudrücken.

Zu § 36: Der Entwurf gibt nur eine präzisere Fassung des geltenden Gesetzes. Der Wegfall der Urteilsgebühr, die ja ohnehin kein namhaftes Erträgnis liefert, sichert die vollständige Kostenlosigkeit des Verfahrens.

Zu §§ 37—43: Diese Bestimmungen bedürfen keiner Reform, sondern lediglich stilistischer Änderungen.

§ 40 dient dazu, einer neuen Kompetenzfrage vorzubeugen.

Beilage 37.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Marek und Genossen,

betreffend

die Errichtung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

(Gleichlautend mit Beilage 36.)

Beilage 38.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Ellenbogen, Reifmüller und Genossen,

betreffend

die Einberufung einer Kartellenquete.

Die Kartellbewegung hat in den letzten Monaten neuerlich schnelle Fortschritte gemacht. Die Konzentration des Kapitals in der Eisenindustrie schreitet unablässig fort: die Österreichische Berg- und Hüttenwerksgesellschaft und die Alpine Montangesellschaft saugen das Ternitzer Walzwerk auf. Den Arbeitern des Werkes und der Gemeinde Ternitz droht die Gefahr der Stillegung des Betriebes.

Die Zuckerraffinerien und die Rohzuckerfabriken haben sich zu einem „großen" Zuckerkartell zusammengeschlossen. Die Spiritusindustrie hat sich in einem festgefügten Kartell vereinigt. Nach langen Verhandlungen ist unter dem Drucke der Staatsgewalt und mit Hilfe der Regierung das Petroleumkartell zustande gekommen.

Wir verkennen nicht, daß die Konzentration des Kapitals eine unvermeidliche Folge und Begleiterscheinung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ist. Würde dem Kapital die Bildung von Kartellen unmöglich gemacht, so würde sich — das haben die Erfahrungen der amerikanischen Kartellgesetzgebung gezeigt — die Konzentration des Kapitals in anderer, vielleicht noch gefährlicherer Form, nämlich in der Form der Trustbildung, vollziehen. Wenn es aber auch nicht möglich ist, innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft die Kartellbildung vollständig unmöglich zu machen, so ist es doch möglich und notwendig, die Macht der Kartelle zu begrenzen, ihren Preissteigerungen entgegenzuwirken, die Arbeiter der kartellierten Unternehmungen gegen die Übermacht des konzentrierten Kapitals zu schützen und zu verhindern, daß die Kartelle die Gründung neuer Betriebe und damit die Entwicklung der Industrie erschweren oder unmöglich machen. Insbesondere aber muß verhindert werden, daß die Macht der Kartelle noch durch Staatshilfe gesteigert wird, geschehe dies nun durch Zölle — wie beim Eisenkartell —, durch direkte Subventionen aus der Staatskasse — wie

beim Spirituskartell — oder durch staatliche Maßregeln gegen die Außenseiter — wie beim Petroleumkartell.

Da die Sachlage in den einzelnen Industriezweigen sehr verschieden ist, müssen zunächst die Verhältnisse genau erhoben werden, ehe an ein wirksames Eingreifen der Gesetzgebung gedacht werden kann.

Aus diesen Gründen stellen wir den Antrag, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der Volkswirtschaftliche Ausschuß wird aufgefordert, eine Enquete über die Kartelle in den wichtigsten Industriezweigen einzuberufen, dem Abgeordnetenhaus über die Ergebnisse dieser Enquete zu berichten und ihm auf Grund dieser Ergebnisse Vorschläge, betreffend die gesetzliche Regelung des Kartellwesens, zu erstatten. In der Enquete sind insbesondere die Organisation der Kartelle, ihr Einfluß auf die Warenpreise, die Arbeits- und Lohnverhältnisse in den kartellierten Betrieben und der Einfluß der Kartelle auf die weitere Entwicklung der Industrie zu erheben.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen."

Wien, 17. Juli 1911.

Beilage 39.

Antrag

der

Abgeordneten Charvát, Hnátek und Genossen,

betreffend

die Abschaffung bzw. Regelung der Heimarbeit.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Heimarbeitsgesetzes vorzulegen, dem folgende Grundsätze zugrunde zu legen sind:

1. die Heimarbeit wird verboten;

2. wo ein sofortiges Verbot nicht durchführbar erscheint, dürfen als Heimarbeiter nur diejenigen Personen beschäftigt werden, die bereits heute als Heimarbeiter tätig sind;

3. wo es nicht möglich ist, die Heimarbeit zu beseitigen oder auf den Aussterbeetat zu setzen, ist ihre Abschaffung vorzubereiten durch geeignete Schutzmaßregeln zum Schutze der Heimarbeiter, insbesondere aber durch die gesetzliche Regelung der Lohnfrage, und zwar einerseits durch die Bestellung von Lohnkommissionen, denen das Recht zuzugestehen ist, Mindestlöhne festzusetzen, anderseits durch eine öffentlich-rechtliche Organisation aller an der Heimarbeit beteiligten Personen sowie dadurch, daß den zwischen den Organisationen abgeschlossenen Tarifverträgen zwingende Rechtskraft verliehen wird."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 40.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen,

betreffend

die Kinderarbeit.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„1. Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben.

2. Der Entwurf wolle ohne erste Lesung dem zu bildenden sozialpolitischen Ausschuß überwiesen werden."

Gesetz

über

die Kinderarbeit.

I. Begriff der Kinderarbeit.

§ 1.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes, das sind Knaben und Mädchen vor vollendetem 14. Lebensjahre, dürfen unbeschadet weitergehender Beschränkungen in anderen Gesetzen oder Vorschriften nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Erwerbsarbeit verwendet werden.

Als Erwerbsarbeit sind alle die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile bezweckenden Arbeitsleistungen anzusehen, insbesondere die regelmäßige, wenn auch nicht entlohnte Verwendung von Kindern zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten, zu Heimarbeit oder Hausindustrie, zu Gesindediensten, zu Botengängen, zum Austragen von Zeitungen oder Waren u. dgl.

Die bloß gelegentliche Verwendung zu einzelnen Dienstleistungen ist nicht als Erwerbsarbeit anzusehen.

Wenn dieses Gesetz von Arbeit oder von Verwendung der Kinder spricht, ist stets deren Verwendung zu Erwerbsarbeit zu verstehen.

Auf Arbeiten der Kinder in öffentlichen Erziehungs-, Unterrichts-, Wohlfahrts- und Besserungsanstalten findet dieses Gesetz keine Anwendung.

II. Beschränkungen der Kinderarbeit.

§ 2.

Kinder dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als sie dadurch weder in ihrer Gesundheit geschädigt noch in ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung gefährdet oder in der Erfüllung ihrer Schulpflicht behindert werden.

Die Verwendung von Kindern vor vollendetem zwölften Lebensjahr ist unbedingt verboten. Nur in der Landwirtschaft dürfen schon Kinder nach vollendetem zehnten Lebensjahre zu leichten Arbeiten verwendet werden.

§ 3.

An Schultagen dürfen Kinder nicht länger als drei Stunden und nicht vor dem Vormittagsunterrichte verwendet werden. Zu Mittag ist ihnen eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Auch darf mit der Arbeit erst eine Stunde nach Schluß des Unterrichtes begonnen werden.

An schulfreien Tagen darf die Arbeit nicht länger als vier Stunden, in der Landwirtschaft nicht länger als sechs Stunden dauern.

§ 4.

Verboten ist die Verwendung an Sonntagen und an den für die Konfession des Kindes gebotenen Feiertagen. Bei allen Beschäftigungen mit Ausnahme der Landwirtschaft ist die Verwendung zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, in der Landwirtschaft zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens verboten.

Auf unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen, findet das Verbot keine Anwendung.

§ 5.

Zu den im angeschlossenen Verzeichnis angeführten Arbeiten dürfen Kinder nicht verwendet werden. Das Verzeichnis kann von den beteiligten Ministerien im Verordnungsweg ergänzt werden.

Ebenso können im Verordnungsweg andere weitergehende Beschränkungen der Kinderarbeit für einzelne Gebiete verfügt werden.

Unterhaltsbeiträge, welche dürftigen Personen gewährt werden, gegen Verzicht, ihre Kinder zu Erwerbsarbeit zu verwenden, gelten nicht als Armenunterstützung.

§ 6.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Produktionen und Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden. Wenn ein besonderes Interesse der Kunst oder Wissenschaft vorliegt, kann die politische Behörde erster Instanz im einzelnen Falle

nach Anhörung der Schulleitung eine Ausnahme zulassen. In diesem Falle findet auch das Verbot des § 4 keine Anwendung.

Gelegentliche, mit Erlaubnis der Schulbehörde abzuhaltende Veranstaltungen von Schulkindern fallen nicht unter diese Vorschriften.

§ 7.

Auf die Arbeitsräume, in welchen Kinder verwendet werden, sofern sie nicht ohnehin nach der Gewerbeordnung beurteilt werden, sind die Vorschriften des § 74 der Gewerbeordnung sinngemäß anwendbar.

Als Arbeitsräume im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Räume zum Wohnen, Kochen oder Schlafen, wenn die Arbeit des Kindes in ihnen vorgenommen wird.

III. Besondere Bestimmungen für die Verwendung fremder Kinder.

§ 8.

Wer fremde Kinder, das sind solche Kinder, die nicht zu seinem Familienhaushalte gehören, verwendet, hat der politischen Behörde erster Instanz ungesäumt unter Angabe der Art des Betriebes und der Verwendung sowie der allfälligen Arbeitsstätte der Kinder Anzeige zu erstatten. Er hat ein Verzeichnis der verwendeten Kinder anzulegen, es stets im laufenden zu halten und der jederzeitigen Einsicht der berufenen Aufsichtsorgane bereitzuhalten.

Zum Familienhaushalte gehören außer den eigenen Kindern des Beschäftigenden und seines Ehegatten auch deren Verwandte und Verschwägerte bis zum vierten Grad, ihre Adoptivkinder, Mündel und Pflegekinder, wenn sie im Haushalte des sie Beschäftigenden leben.

Bei Verwendung fremder Kinder in der Landwirtschaft hat die Anzeige und die Aufnahme in das Verzeichnis nur zu erfolgen, wenn die Verwendung länger als acht aufeinanderfolgende Tage dauert. Die Anzeige ist in diesem Fall an die Gemeindebehörde zu erstatten.

Werden Kinder zu gewerblichen Arbeiten verwendet, so gilt für die Führung des Verzeichnisses § 96 der Gewerbeordnung.

§ 9.

Wer fremde Kinder (§ 8) verwenden will — in der Landwirtschaft, wenn die Verwendung länger als acht aufeinanderfolgende Tage dauern soll —, hat vorher bei der Gemeindebehörde für jedes Kind eine besondere Arbeitskarte anzusprechen. Die Arbeitskarten werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Kindes nach Anhörung seines gesetzlichen Vertreters und der zuständigen Schulleitung kosten- und stempelfrei ausgefolgt.

Die einzelne Arbeitskarte wird höchstens für ein Jahr ausgestellt; bei längerer Dauer des Arbeitsverhältnisses muß vor Ablauf des Jahres deren Erneuerung angesprochen werden.

Hegt die Gemeindebehörde oder die von ihr einvernommene Schulleitung Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes zu der betreffenden Arbeit, so ist auf Kosten des Arbeitgebers die ärztliche Untersuchung des Kindes zu veranlassen.

Die Arbeitskarte ist zu verweigern, wenn die Arbeit nach dem Gutachten der Schulleitung oder des Arztes für die körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes schädlich wäre. Beschwerden gegen die Verweigerung können innerhalb 14 Tagen bei der der Gemeindebehörde vorgesetzten politischen Behörde eingebracht werden, welche endgültig entscheidet.

Der Arbeitgeber muß die Arbeitskarte während des Arbeitsverhältnisses aufbewahren und den berufenen Aufsichts- und öffentlichen Fürsorgeorganen auf Verlangen vorweisen. Wenn das Arbeitsverhältnis gelöst wird oder der Beschäftigte aus dem Kindesalter tritt, hat er sie dessen gesetzlichem Vertreter auszufolgen oder bei der Gemeindebehörde zu hinterlegen.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Arbeitskarten werden im Verordnungsweg erlassen.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung über Arbeitsbücher bleiben durch diese Anordnungen unberührt.

§ 10.

Auf die Lohnzahlungen an fremde Kinder (§ 8) sind die Bestimmungen der §§ 78—78e der Gewerbeordnung unmittelbar oder sinngemäß anzuwenden; doch können dem Kind auch Kleidung und Schulrequisiten zu einem die Gestehungskosten nicht übersteigenden Preis auf Rechnung des Lohnes gewährt werden.

Die Verabreichung geistiger Getränke auf Rechnung des Lohnes oder als Teil der bedungenen Verköstigung ist untersagt. Die Verabreichung gebrannter geistiger Getränke an Kinder ist überhaupt, mögen die Kinder eigene oder fremde sein, untersagt.

IV. Aufsichts- und Strafbestimmungen.

§ 11.

Die Aufsicht, daß die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden, obliegt den politischen Behörden. Die Gemeindebehörden und Schulleitungen, ferner die Gewerbeinspektoren innerhalb ihres Wirkungskreises haben sie hierin zu unterstützen.

Die politischen Behörden und Inspektoren haben sich auch durch Fühlungnahme mit den Lehrern, mit den Organen der Seelsorge, des ärztlichen Berufes, der öffentlichen Jugendfürsorge u. dgl. über bestehende Mißstände zu informieren.

Gelangt die politische Behörde zur Kenntnis von Mißständen, so hat sie die sofortige Abhilfe zu treffen; sie kann die Arbeitskarte (§ 9)

entziehen, die Beschäftigung des Kindes einschränken oder ganz untersagen und hat erforderlichenfalls die Strafamtshandlung eintreten zu lassen.

§ 12.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden von den politischen Behörden bestraft.

Unterliegen derartige Übertretungen zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze oder durch Gewerbegesetze angeordneten Strafe, so ist — unbeschadet der nach § 11, Absatz 3, sofort vorzukehrenden Abhilfe — eine abgesonderte Strafamtshandlung nach diesem Gesetze nicht einzuleiten.

Werden Kinder im Widerspruche mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Betrieben verwendet, die nach den Gewerbegesetzen zu beurteilen sind, so hat hierwegen das Strafverfahren nach Maßgabe des 8. und 10. Hauptstückes der Gewerbeordnung Platz zu greifen.

§ 13.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden, wenn es sich um fremde Kinder (§ 8) handelt, mit Geld von K 20 bis K 1000, im Wiederholungsfall oder bei besonders erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Die gesetzwidrige Verwendung von Kindern des eigenen Familienhaushaltes wird mit Verweis, in schwereren Fällen mit Geld von K 1 bis K 300, bei Zahlungsunvermögen oder in besonders schweren Fällen mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

In den im ersten Absatz erwähnten, mit Arrest bis zu drei Monaten bedrohten Fällen kann die politische Behörde dem Straffälligen gleichzeitig auch die Verwendung fremder Kinder (§ 8) für bestimmte Zeit oder für immer untersagen.

Sie kann diese Untersagung auch in allen Fällen einer strafgerichtlichen oder gewerbebehördlichen Verurteilung wegen gesetzwidriger Verwendung oder Behandlung von Kindern verfügen.

Von jeder Bestrafung ist die Vormundschaftsbehörde des gefährdeten Kindes zu verständigen.

§ 14.

Die Strafgelder, welche durch die nach diesem Gesetze gefällten Straferkenntnisse einfließen, sind der Gemeinde des Aufenthaltsortes des Straffälligen zuzuweisen, welche sie zu Zwecken der öffentlichen Jugendfürsorge zu verwenden hat.

§ 15.

Untersuchung und Bestrafung wegen Übertretungen dieses Gesetzes erlischt, sofern nicht längere Verjährungsfristen des allgemeinen

Strafgesetzes zu gelten haben, wenn der Übertreter nicht binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Übertretung in Untersuchung gezogen wurde oder wenn seit der letzten Untersuchungshandlung sechs Monate verstrichen sind.

V. Wirksamkeit, Übergangsbestimmungen.

§ 16.

Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Für das erste Jahr seiner Wirksamkeit sind die politischen Landesbehörden ermächtigt, soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen, im Rahmen des § 2, Absatz 1, dieses Gesetzes Erleichterungen, welche durch zwingende Umstände begründet sind, von den Vorschriften dieses Gesetzes einzuräumen.

§ 17.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden Meine Minister des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Verzeichnis
der
für Kinderarbeit verbotenen Arbeiten. (§ 5.)

I. Verbotene Betriebe.

Gast- und Schankgewerbe;
Bauten;
Dachdeckereien;
Betriebsstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln mit Ausnahme von Betriebsstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Linieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt;
Steinbrüche und Gruben;
Betriebsstätten der Steinmetzen, Steinhauer, Steinbohrer, Steinschleifer oder -polierer;
Ziegeleien, Pflastereien, Zimmereien;
Kalkbrennereien, Gipsbrennereien;
Betriebsstätten der Töpfer;
Betriebsstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer mit Ausnahme der Glasbläsereien, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird;
Spiegelbelegereien;

Betriebsstätten, in denen Gegenstände glasiert, auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln u. dgl. mit Metallüberzügen versehen oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden;
Betriebsstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden, Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien;
Betriebsstätten der Gürtler und Bronzeure;
Betriebsstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verwendet werden;
Metallschleifereien oder -poliereien, Feilenhauereien, Harnischmachereien, Bleianknüpfereien;
Fransenknüpfereien, in welchen schwergefärbte Seide verwendet wird;
Betriebsstätten, in denen Quecksilber verwendet wird;
Betriebsstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren;
Betriebsstätten, in denen Zelluloidwaren erzeugt werden;
Abdeckereien;
Betriebsstätten, in denen Gespinste, Gewebe u. dgl. mittels chemischer Agentien gebleicht werden, sowie Färbereien;
Lumpensortierereien;
Felleinsalzereien, Gerbereien;
Betriebsstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren;
Roßhaarspinnereien, Hasenhaarschneidereien und andere Betriebsstätten, in welchen Tierhaare verarbeitet werden;
Betriebsstätten der Perlmutterverarbeitung, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien;
Bäckereien;
Fleischhauereien;
Bettfedernreinigungsanstalten;
chemische Waschanstalten;
Betriebsstätten der Maler, Zimmermaler, Anstreicher und Lackierer;
Fuhrwerksbetriebe;
Drechslereien;
Mühlen;
Schornsteinfegereien.

II. Verbotene Beschäftigungen.

Bedienung von Kraftmaschinen sowie aller mit Motoren betriebener Arbeitsmaschinen und Transmissionen;
Verwendung bei Göpeln und gleichartigen gefährlichen Triebwerken;
Verwendung bei Stroh- und Futterschneidemaschinen;

Bedienung von Apparaten, in welchen sich Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase unter Druck befinden;
Ofen- und Feuerarbeiten;
Arbeitsverrichtungen, die mit Staubentwicklung verbunden sind, z. B. Reinigung der Setzerkästen in den Druckereien;
Einsammeln oder Sortieren von Hadern und Lumpen;
Mischen oder Mahlen von Farben;
Arbeiten in Kellereien;
Steinklopfen;
Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;
Wassertragen in großen Gefäßen;
Holzfällen und Holzhacken;
Dreschen;
Mähen;
Hilfsdienste bei Treibjagden;
Netzeziehen beim Fischen.

Gründe

über den

Antrag Dr. Ofner und Genossen, betreffend die Kinderarbeit (110 der Beilagen).

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist, von einigen Änderungen abgesehen, die sich aus der Natur eines Initiativantrages ergeben, mit dem Entwurf identisch, den in der vorigen Session der Unterausschuß des Sozialpolitischen Ausschusses fertiggestellt hat.

Zu seiner Entstehungsgeschichte sei bemerkt:

Einleitung.

Der Schutz des Kindes gegen vorzeitige und übermäßige Arbeit gehört zur Pflege und Erziehung, zur Sorge für Leben und Gesundheit des Kindes und ist deshalb in erster Linie Pflicht der Eltern oder der Vormundschaft (§ 139 a. BGB.). Das Gericht als Vormundschaftsbehörde hat die Aufsicht zu führen. Wenn der Vater oder Vormund seine Pflicht vernachlässigt oder mißbraucht — sagt § 178 a. BGB. - , so „kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntnis hat, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen". Was das Gericht verfügen darf, kann auch für einen allgemein auftretenden Fall ein das bürgerliche Gesetzbuch er-

gänzendes Spezialgesetz tun. Es ist also lediglich eine Ausführung des im bürgerlichen Gesetzbuch und dessen § 178 enthaltenden Grundsatzes, wenn ein Gesetz erlassen wird, um der Verwendung der Kinder zu vorzeitiger oder übermäßiger Arbeit entgegenzutreten, welche deren körperliche und geistliche Entwicklung gefährdet. Ein solches Gesetz ist nichts anderes als ein Ausführungsgesetz zu den familienrechtlichen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Schutzvorschriften für arbeitende Kinder haben sich bis in die jüngste Zeit allerwärts fast nur auf die Fabrikskinder beschränkt.

Das erste moderne Gesetz über Kinderarbeit in Österreich ist die Allerhöchste Entschließung Josefs II. vom 20. November 1786, ausgeführt im Hofdekret vom 18. Februar 1787 (Kraus, S. 22). Sie fordert in der Fabrik für Mädchen und Knaben abgesonderte Schlafzimmer, wöchentliche Reinigung der Kinder, wöchentlichen Wechsel ihrer Wäsche, allmonatliche Reinigung ihrer Bettstätten. Sie verlangt Einrichtungen, daß die Kinder den unentbehrlichen Unterricht erhalten, und verordnet für das Alter, in welchem das Kind zur Arbeit verwendet werden darf: „Auch ist darauf zu sehen, daß solche Kinder vom Antritte des sechsten Jahres die Schule sehr fleißig besuchen und vor dem Antritte des neunten Jahres nicht ohne Not zur Fabriksarbeit aufgenommen werden." Kreisphysikus, Kreisamt, Ortsobrigkeiten und Seelsorger sollen die Befolgung der Vorschriften überwachen und vierteljährlich Bericht erstatten.

Diese Vorschriften werden in den nächsten Jahrzehnten öfters wiederholt und ergänzt.

Einen wesentlichen Fortschritt betreffs des Alters und der Arbeitszeit der Kinder enthält das Hofkanzleidekret vom 11. Juni 1842. Nach ihm dürfen in der Regel Kinder beiderlei Geschlechtes nicht vor vollendetem zwölften Lebensjahre zu regelmäßigen Arbeiten in der Fabrik aufgenommen werden. Ausnahmsweise ist die Beschäftigung der Kinder mit vollendetem neunten Jahre gestattet, aber nur, wenn sie wenigstens dreijährigen Schulunterricht genossen haben; wenn für eine angemessene Fortsetzung des Religions- und Schulunterrichtes, solange die Kinder im schulpflichtigen Alter stehen, gesorgt wird und nur mit Bewilligung der Ortsobrigkeit. Zugleich wird für Kinder von 9—12 Jahren eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden, für solche von 12—16 Jahren eine solche von 12 Stunden täglich festgesetzt mit einer mindestens einstündigen Ruhepause. Die Arbeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh (Nachtarbeit) ist bis zum 16. Lebensjahre vollständig verboten. Die Fabriksbesitzer müssen auch ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten Arbeiter unter 16 Jahren führen und der Ortsobrigkeit wie dem Seelsorger vorlegen. Ortsobrigkeiten, Schuldistriktsaufseher und Seelsorger sind angewiesen, zeitweise Nachschau zu halten, und Übertretungen werden von den politischen Behörden gestraft.

Nach nahezu zwanzigjährigem Stillstand in der Fürsorgetätigkeit beginnt sie neuerlich mit der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859. Die Gewerbeordnung ersetzt den Begriff der Fabrik durch den weiteren: „Gewerbsunternehmungen mit mehr als 20 Arbeitern". Kinder unter 10 Jahren dürfen in diesen gar nicht, Kinder unter 12 Jahren nur unter besonderen Vorsichten aufgenommen werden, ähnlich denen des Hofkanzleidekrets vom 11. Juni 1842. Maximalarbeitszeit ist vorgeschrieben, Ruhepausen, Verbot der Nachtarbeit, Verzeichnis u. a.

Die Novelle vom 8. März 1885, RGB. Nr. 22, kehrt wieder zum Begriffe der „fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen" zurück. Nach § 96b dürfen Kinder vor vollendetem vierzehnten Jahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden.

In dieser Bestimmung enthält nur das Beiwort „regelmäßigen" eine Gefahr, daß das Gesetz umgangen werde. Sie ist dadurch gemildert, daß hinzugefügt ist, daß „jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden dürfen, welche ihrer Gesundheit nicht nachteilig sind und ihre körperliche Entwicklung nicht hindern."

Auch zu solchen leichteren Arbeiten sind also Kinder vor 14 Jahren nicht zu verwenden. Der Unterschied zu „regelmäßiger Verwendung" ist also bloß die gelegentliche, zufällige Verwendung, was allerdings richtiger in positiver Weise ausgedrückt wird.

Außer für Fabriken bestehen Schutzvorschriften für Gewerbe und Bergwerke.

Für die nicht fabriksmäßigen Gewerbe hat die Novelle vom 8. März 1885 eine Ordnung geschaffen.

Was für Fabriken bis zum 14. Jahre gilt, gilt hier bis zum 12.; was dort bis zum 16. gilt, gilt hier bis zum 14. Jahre (§ 94 GO.).

Eigenartig ist, daß das Gesetz den Begriff des „Kindes" relativ auffaßt. Für Fabriken dauert nach ihm das Kindesalter bis zum 14., für sonstige Gewerbe bis zum 12. Jahr; es bedeutet die Zeit der unbedingten Unverwendbarkeit zur regelmäßigen Arbeit.

Zu ungefähr gleicher Zeit wurde mit dem Gesetze vom 21. Juni 1884, RGB. Nr. 115, die Kinderarbeit beim Bergbau geregelt. Kinder unter 14. Jahren dürfen nicht verwendet werden; ausnahmsweise dürfen Kinder vor vollendetem 12. bis 14. Jahre für leichte Arbeiten übertags unbeschadet ihrer Schulpflicht über Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder unter besonderer Bewilligung der Bergbehörden angestellt werden (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1884, RGB. Nr. 115). Diese Bewilligung wird dem Vernehmen nach nur in Ländern erteilt, in welchen die allgemeine Schulpflicht bloß bis zum 12. Lebensjahre dauert.

Sonstige Vorschriften über Beschäftigung von Kindern sind nur polizeilicher Art.

Auch im Auslande bezieht sich der Schutz der Kinder gegen Erwerbsarbeit hauptsächlich auf Fabriken, Gewerbe und Bergwerke.

Den größten Fortschritt in der Frage enthält das Gesetz des Deutschen Reiches vom 30. März 1903. Es verdankt seinen Ursprung einer leidenschaftlichen Anregungstätigkeit der Lehrer, insbesondere Konrad Agahds, Lehrer in Rixdorf. Das Gesetz bezieht sich auf gewerbliche Betriebe, welcher Begriff im Deutschen Reich allerdings umfassender ist als in Österreich und mit Ausnahme von Bergwerken, Land- und Forstwirtschaft nahezu alle Tätigkeiten begreift, die in Artikel V des Einführungspatents zur Gewerbeordnung von dieser ausgenommen sind. Bei der Verhandlung im Reichstage wurde grundsätzlich auch die Ausdehnung des Gesetzes auf die Landwirtschaft gebilligt, vor der gesetzlichen Regelung aber eine Enquete über dieselbe eingeleitet, deren Ergebnisse jetzt veröffentlicht werden sollen. Von diesem Gesetze ging die gleichartige Bewegung in Österreich aus, auch hier von den Lehrern eingeleitet, an deren Spitze der leider jung gestorbene Lehrer Siegmund Kraus stand. (Vgl. dessen Werk: Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Österreich. Wien, Deuticke, 1904.)

Über den Antrag Dr. Ofner und Genossen vom 9. Dezember 1903 (1972 der Beilagen) bestellte der damalige Sozialpolitische Ausschuß des Abgeordnetenhauses einen Referenten und die Regierung erklärte sich bereit, eine Enquete zu veranstalten. Weiter gedieh die Angelegenheit im vorigen Hause nicht. Die Enquete wurde im Schuljahre 1907/08 durchgeführt. Ihre Ergebnisse werden derzeit gesammelt; soweit sie Salzburg, Ober- und Niederösterreich betreffen, sind sie in großen Zügen in der „Sozialen Rundschau“ veröffentlicht.

Nach dem Zusammentreten des neugewählten Abgeordnetenhauses wiederholten Dr. Ofner und Genossen ihren Antrag (27. Juni 1907, Beilage Z. 110).

Der Sozialpolitische Ausschuß bestellte einen Unterausschuß, bestehend aus den Abgeordneten Buřival, Lang, Ofner, Smitka, Stojan und Tomaszewski, der unter Mitwirkung von Vertretern der beteiligten Ministerien einen Entwurf fertigstellte. Seine Beratung im Ausschusse selbst wurde durch den Schluß der Session gehindert.

Der Entwurf steht in vielen Einzelheiten hinter dem Initiativantrage Dr. Ofner und Genossen zurück. Damit jedoch der Sozialpolitische Ausschuß nicht neuerdings gezwungen sei, einen Unterausschuß zu bestellen, werden die Beratungen des Unterausschusses in folgendem vorgelegt und mit geringen Änderungen auch dessen Entwurf.

Gesetz über die Kinderarbeit.

I. Begriff der Kinderarbeit.

§ 1.

§ 1 des Entwurfes begrenzt die beiden für das Gesetz maßgebenden Begriffe „Kind“ und „Arbeit“.

a) Als Kinder werden Knaben und Mädchen vor vollendetem 14. Lebensjahre bezeichnet. Es ist angemessener, Kinder und Jugendliche (jugendliche Hilfsarbeiter) durch eine feste Altersgrenze zu scheiden, als mit der Gewerbeordnung das eine Mal Kinder bis zum 14., das andere Mal bis zum 12. Jahr anzunehmen.

Der Begriff des Kindes im Entwurf entspricht dem des Unmündigen im Zivil- und Strafgesetze, lehnt sich also an eine lange Tradition des österreichischen Rechtes an.

b) Als Arbeit ist die Erwerbsarbeit bezeichnet. Der ursprüngliche Antrag Dr. Ofner und Genossen hatte geglaubt, eine Definition der Erwerbsarbeit vermeiden zu sollen.

Der Unterausschuß für Kinderarbeit hat aber zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wichtiger gefunden, wenn auch nicht eine Definition, so doch eine Erklärung zu geben, um die Erwerbsarbeit von sonstiger Beschäftigung des Kindes zu unterscheiden, namentlich von einer bloß gelegentlichen Verwendung des Kindes zu einzelnen Dienstleistungen in der Wirtschaft der Eltern oder von erziehlicher Beschäftigung.

Denn wir wollen Erziehung zur Arbeit; wir wollen, daß die Kinder nicht abstrakt zu reiner Gedächtnis- und Verstandestätigkeit erzogen werden, sondern zum Denken unter steter Beihilfe von Auge und Hand, daß sie sich Liebe zur Arbeit und Achtung vor der Tat aneignen.

Diese erzieherische oder der Erziehung entsprechende Arbeit des Kindes soll also gewiß nicht gestört werden. Aber der Unterschied einer solchen das Wohl des Kindes bezweckenden Tätigkeit von der Erwerbsarbeit besteht darin, daß bei ihr das Kind, seine Ausbildung und sein Wohlsein der Zweck ist, dem die Beschäftigung dient und der sie auch beschränkt, wodurch dann einer Überanstrengung, die zur Verkrüpplung und Verwahrlosung des Kindes führt, von selbst ausgeschlossen wird. Bei der Erwerbsarbeit aber ist der Erwerb Zweck, das Kind ist Mittel und Werkzeug. Die Arbeit muß von ihm gemacht werden in vorgeschriebener Art und Zeit. Das Kind muß sein Pensum erledigen, wenn dasselbe auch für seine schwachen Kräfte zu schwer ist oder zu lange dauert, wenn ihn auch Kopf und Glieder schmerzen, wenn auch sein schwacher Leib es nicht aushält und langsam verkrümmt. Wenn das Kind unausgeschlafen in die Schule kommt oder übermüdet, so daß es nicht auffaßt, was der Lehrer vorträgt, kann die

Schule es nicht unterrichten. Wenn es durch seine Arbeit in schlechte Gesellschaft kommt, die seine Sinnlichkeit und Leidenschaft zu früh aufreizt, kann die Schule es nicht erziehen. Kurz, die Erwerbsarbeit verdirbt; sie stört die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Kindes.

Als ausschlaggebend für den Begriff der Erwerbsarbeit ist, dem Worte folgend, der Erwerb, d. h. die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile als Zweck der Arbeit bezeichnet. Doch ist zu näherer Erläuterung im dritten Absatze hinzugefügt, daß die bloß gelegentliche Verwendung zu einzelnen Dienstleistungen nicht als Erwerbsarbeit anzusehen ist, auch wenn diese wirtschaftliche Vorteile bringen.

Vorzugsweise wird also die regelmäßige Verwendung des Kindes getroffen; doch ist zu größerer Vorsicht die Ausnahme von der verbotenen Arbeit positiv gefaßt.

Entlohnung des Kindes ist zum Begriffe nicht notwendig; denn bringt die Arbeit Erwerb, so ist es gleichgültig, in welcher Art und wem unmittelbar der Erwerb zufließt. Die Entlohnung kann in dem Preis enthalten sein, welchen die Eltern für die Ware erhalten, oder in der besseren Entlohnung der Eltern, wenn sie das Kind zur Mithilfe mitbringen, oder darin, daß sie in der eigenen Wirtschaft einen Arbeiter oder Dienstboten ersparen.

Auch die Art der Arbeit ist gleichgültig, sobald sie Erwerbsarbeit ist, weil die schädlichen Folgen der zu frühen oder übermäßigen Anstrengung des Kindes in allen Zweigen des Erwerbes hervortreten. Insbesondere war auch unter den Mitgliedern des gewählten Sozialpolitischen Unterausschusses kein Zweifel, daß Gesindearbeit und landwirtschaftliche Verwendung nicht auszuschließen sind. Leichte, gelegentliche Verwendung der Kinder im Haus und bei der Landwirtschaft der Eltern ist gewiß nicht schädlich, sie wirkt im Gegenteil, wenn sie verständig angewendet wird, erziehlich; aber sie ist auch im Gesetze nicht inbegriffen, während die Erfahrung zeigt, daß Kinder auch auf diesem Gebiet überlastet und dann körperlich und geistig schwer geschädigt werden.

Die Zusammenstellung der jugendlichen Hilfsarbeiter, welche in den bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich versicherten landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben während der Jahre 1890—1896 verletzt wurden, zeigt, daß sie 10·7 % aller in diesen Betrieben verletzten Personen ausmachen: 27 Unfälle sind bei Dresch-, 10 Unfälle bei Häckselmaschinen vorgekommen, wiederholte Unfälle beim Antreiben des Pferdes oder der Ochsen beim Göpel. Eines der verletzten Kinder war acht, eines neun Jahre alt. Die Mitteilungen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, welche diese Zusammenstellung enthalten, fügen bei: „In der Tat ist es hohe Zeit, daß die bäuerliche

Bevölkerung endlich mit dem Vorurteile breche, die Bedienung landwirtschaftlicher Betriebe könne ohne Gefahr auch schulpflichtigen Kindern überantwortet werden, und daß die Besitzer landwirtschaftlicher Maschinenbetriebe einsehen, daß die Heranziehung von Kindern zu derlei Arbeiten geradezu ein gewissenloses Spiel mit deren Gesundheit, ja mit deren Leben bedeutet."

Auch die Ergebnisse der Enquete, welche die Regierung veranstaltet hat, liefern in dem bereits veröffentlichten Teil einen erdrückenden Beweis für den schädlichen Einfluß, den die landwirtschaftliche und die Gesindearbeit auf den Schulgang, auf die Gesundheit, den Geist und die Sittlichkeit der Kinder ausüben.

Das gleiche bestätigen die Untersuchungen im Deutschen Reich und in der Schweiz. Es sei nur Pfarrer Wild (Bericht über die gewerbliche Kinderarbeit in der Schweiz, Basel, 1908) genannt, der sagt: „In Gegenden, in denen die Kinder stark in der Landwirtschaft betätigt werden, zeigt sich bei ihnen oft dicker Hals, krummer Rücken und Verkrümmung der Wirbelsäule. Die Lehrer klagen darüber, daß die Kinder matt, denkfaul seien und ihnen die geistige Frische fehle, daß sie auch die Hausaufgaben gar nicht oder nur mangelhaft machen. Die Verdingkinder, die oft Knechte und Mägde ersetzen müssen, morgens um 4 Uhr schon an der Arbeit sind und abends um 10 Uhr noch keine Ruhe haben, betrachten die Schule nur als Ort zum Ausruhen." (S. 7.)

Die relativ geringere Schädlichkeit der landwirtschaftlichen Arbeit ist in einer Reihe der nachfolgenden Bestimmungen berücksichtigt.

Das Gesetz enthält den Minimalschutz. Vorschriften, welche die Kinder mehr schützen, werden aufrecht erhalten. Das gilt insbesondere für die Gewerbeordnung.

Auf Arbeiten der Kinder in öffentlichen Erziehungs-, Unterrichts-, Wohlfahrts- und Besserungsanstalten (das Wort „öffentlichen" ist in dem Schlußsatze des § 1 einzuschalten) wird das Gesetz nicht angewendet. Das soll aber nicht bedeuten, daß der Inhalt des Gesetzes bei ihnen übertreten werden darf. Sie stehen vielmehr unter der unmittelbaren Kontrolle der öffentlichen Unterrichts- oder Aufsichtsbehörde, welche darüber zu wachen hat, daß eine Überanstrengung der Kinder nicht vorkommt.

II. Beschränkungen der Kinderarbeit.

§ 2.

§ 2 enthält die allgemeinen Grundsätze, von denen sich das Gesetz leiten läßt. Wenn man beachtet, daß die Schule die Kraft des Kindes vollständig in Anspruch nimmt und daß auch die Ferien sanitären Grund haben, weil die Erfahrung lehrt, daß das Kind freie Zeit braucht, um den angestrengten Geist zu erholen und das Gelernte zu verdauen, so

muß man zum Schlusse kommen, daß das Schulkind zu Erwerbsarbeit überhaupt nicht verwendet werden soll. Nur wirtschaftliche Gründe machen es derzeit leider noch unmöglich, dieses Prinzip mit rechtlicher Sanktion vollständig durchzuführen.

Der Gesetzentwurf begnügt sich also, in 2 auszusprechen:

1. daß jedenfalls nur eine Beschäftigung zulässig ist, durch welche das Kind nicht geschädigt, gefährdet oder an der Schulpflicht behindert wird (Absatz 1);

2. daß die Verwendung vor einem bestimmten Alter unbedingt verboten ist (Absatz 2).

Bei der Feststellung dieses Alters beginnen die Ausnahmsbestimmungen für die Landwirtschaft. In der Landwirtschaft haben viele arme Eltern die regelmäßigen kleinen Hilfeleistungen ihrer Kinder nötiger als in anderen Erwerbszweigen. Leichte landwirtschaftliche Tätigkeit, wenn sie mit Rücksichtnahme auf die Kraft des Kindes gewählt, im Freien und mit den nötigen Pausen ausgeübt wird, ist auch relativ weniger schädlich.

Der Unterausschuß für Kinderarbeit in der vorigen Session beschloß daher, das Lebensjahr, bis zu welchem die Verwendung des Kindes unbedingt verboten sein soll, für alle sonstigen Beschäftigungen entsprechend der Gewerbeordnung auf das zwölfte, für die Landwirtschaft auf das zehnte Jahr zu setzen; vom zehnten bis zum zwölften Lebensjahre soll in der Landwirtschaft die Verwendung der Kinder, jedoch nur zu leichten und unschädlichen Arbeiten (§ 2, Absatz 1) gestattet sein.

In den folgenden Paragraphen sind nunmehr bestimmte Beschränkungen der Kinderarbeit angeführt, und zwar:

a) allgemeine (§§ 3, 4, 7);

b) besondere für einzelne Beschäftigungszweige (§§ 5, 6).

§ 3.

§ 3 betrifft die Arbeitszeit und unterscheidet zwischen Schultagen und schulfreien Tagen. An Schultagen soll gesorgt sein, daß das Kind ausgeruht in die Schule kommt und daß es sich auch nach dem Unterricht ausruht, bevor es an die Arbeit geht. Daher sollen die Kinder nicht vor dem Vormittagsunterricht arbeiten, eine Mittagspause von zwei Stunden haben und erst eine Stunde nach dem Gesamtunterrichte verwendet werden dürfen. Da der Unterricht bei Kindern über zehn Jahren mindestens vier, gewöhnlich fünf Stunden dauert, so ist die für Schultage gestattete Verwendung bis zu drei Stunden eher zu groß als zu klein; denn das Kind hat meistens auch Aufgaben zu machen, welche ein bis zwei Stunden in Anspruch nehmen, und somit neun bis zehn Stunden Arbeit.

An schulfreien Tagen ist die Arbeitszeit größer genommen; doch muß bedacht werden, daß das Kind die schulfreien Tage erhält, um seinen Geist ruhen und die aufgenommene geistige Nahrung verdauen zu lassen. Es ist wieder zwischen Landwirtschaft und anderen Beschäftigungen unterschieden. Für sonstige Arbeit sind wie im Gesetze für Kinderarbeit im Deutschen Reiche vier, für die Landwirtschaft sechs Stunden gestattet.

(Bemerkt sei, daß in dem oftgenannten Unterausschuß eine Meinungsverschiedenheit bestand, indem die eine Hälfte der Mitglieder vier, die andere fünf Stunden Arbeit an schulfreien Tagen [mit Ausnahme der Landwirtschaft] gestatten wollte.)

§ 4.

§ 4 verbietet die Arbeit an den Sonn- und gebotenen Feiertagen, ferner die Nachtarbeit, als welche bei den Beschäftigungen außer der Landwirtschaft die Arbeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens, in der Landwirtschaft die Arbeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens gilt.

(Im Unterrichtsausschusse für Kinderarbeit entschied man zwischen Sommer [1. April bis 30. September] und Winter [1. Oktober bis 31. März] und ließ als Nachtarbeit im Sommer nur die zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens gelten. Für die Landwirtschaft einigte man sich überhaupt auf die Grenze der Nachtarbeit nicht.)

Der Schlußabsatz hebt das Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit für Notfälle auf.

§ 5.

Gewisse Beschäftigungen sind derart gefährlich, daß die Verwendung von Kindern bei ihnen unbedingt ausgeschlossen werden muß. Ein Teil dieser Betriebe und Beschäftigungen ist nach dem Muster des deutschen Gesetzes in das dem Entwurfe beigeschlossene Verzeichnis aufgenommen. Nach demselben Muster ist der Regierung gestattet, das Verzeichnis zu ergänzen.

Ebenso ist der Regierung die Möglichkeit gegeben, nach sorgfältiger Erwägung der einschlägigen Verhältnisse und nachdem sie die beteiligten Kreise vernommen hat, für einzelne Gebiete, bei denen die Kinderarbeit entbehrlicher ist, als es in diesem allgemein gültigen Gesetze vorausgesetzt werden darf, noch andere weitergehende Beschränkungen zu verfügen.

§ 6.

§ 6 bezieht sich speziell auf öffentliche Produktionen. Sie sind für Kinder besonders gefährlich, teils weil die Kinder zu früh mit der großen Volksmenge in Beziehung treten, zu früh eitel und ehrgeizig werden, teils weil die regelmäßig sehr freie Gebarungsweise der Mitglieder, die sich bei derartigen Produktionen zusammenfinden, schädlich auf die Sittlichkeit der Kinder wirkt.

Die Verwendung bei solchen Vorstellungen soll daher nicht gestattet werden, es sei denn, daß die nötigen Vorsichten beobachtet sind, entweder dadurch, daß die Schulbehörde oder daß wegen eines besonderen Interesses der Kunst und Wissenschaft die politische Behörde die Erlaubnis erteilt.

§ 7.

§ 7 wendet auf die Arbeitsräume, in welchen Kinder verwendet werden, die Vorschriften der Gewerbeordnung an. Er bedarf keiner Erläuterung.

III. Besondere Bestimmungen für die Verwendung fremder Kinder.

§ 8.

Das deutsche Gesetz hat eigene und fremde Kinder besonders behandelt. Als eigene Kinder hat es in § 3 bezeichnet:

„1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind;

2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt oder dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen oder bevormundet sind;

3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind, sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt."

Wenn man aber die Bestimmungen über eigene und fremde Kinder vergleicht, so findet man wenige Unterschiede materiell rechtlicher Art und auch diese sind nicht nachahmungswert. Sie geben den wohlhabenderen Eltern Vorteile gegenüber den ärmeren. Diese arbeiten bei Fremden und dürfen ihre Kinder nicht mitnehmen; der Wohlhabendere, der selbst seine Wirtschaft hat, darf aber unter gleichen Umständen sein Kind verwenden. Diese verschiedene Behandlung hat im Deutschen Reiche viele Mißhelligkeiten verursacht. Nur gewisse Fürsorgen *formeller* Art, namentlich Anzeigepflicht des Beschäftigenden, Verzeichnis und Arbeitskarten der verwendeten Kinder können Eltern nicht wohl vorgeschrieben werden. Ihre Durchführung würde bei der Bevölkerung auf großen Widerstand stoßen, der sich dann gegen das Gesetz selbst richten könnte. Es ist daher vorzuziehen, die Formalpflichten auf fremde Kinder zu beschränken und die Aufsicht, daß auch Kinder im Hause der Eltern und Verwandten nicht gesetzwidrig verwendet werden, *ohne* Anzeige und Verzeichnis vorzusehen. Gemeindevorstand, Schulleitung, Seelsorger und Lehrer kennen diese Kinder ohnehin.

Als eigene Kinder bezeichnet der Entwurf Kinder, die zum Familienhaushalte gehören und rechnet zu ihnen, entsprechend den Vorschriften im Zivil- und Strafrechte, wenn auch etwas weitergehend als das

deutsche Gesetz, Verwandte und Verschwägerte bis zum vierten Grad, Adoptivkinder, Mündel und Pflegekinder — alle diese jedoch nur dann, wenn sie im Haushalte des sie Beschäftigenden leben. Betreffs der Pflegekinder ist die Entscheidung schwierig. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß gerade Pflegekinder (z. B. Findelkinder) oft ausgebeutet werden und dadurch an Leib und Seele Schaden leiden. Das deutsche Gesetz hat deshalb nur Fürsorgekinder unter die eigenen Kinder gereiht und nur, wenn sie mit anderen eigenen Kindern in derselben Art beschäftigt werden. Die Unterschiede im deutschen Gesetze sind aber meritorischer Art, die im Entwurfe nur formaler. Wenn man Pflegekinder als fremd behandelt, so führt man anderseits eine Entfremdung zwischen ihnen und der Familie ihrer Pflegeeltern herbei, die ihnen schädlicher sein kann als die Außerachtlassung von Formalvorsichten. Die Pflegschaftsbehörde ist auch immer in der Lage, Aufsichtsorgane zu bestellen und sich für bessere Aufsicht über das Kind an die politische Behörde des Aufenthaltes zu wenden.

Für fremde Kinder ist nun vorgeschrieben, daß der sie Beschäftigende der politischen Behörde ungesäumt Anzeige erstattet, daß er ein Verzeichnis der verwendeten Kinder anlegt und daß sie Arbeitskarten erhalten.

Auch hier ist wieder eine Ausnahme für die Landwirtschaft gemacht. Die Vertreter derselben im Unterausschusse für Kinderarbeit haben darauf hingewiesen, daß in der Zeit der Heumahd, der Ernte, des Hopfenpflückens oder Kartoffelklaubens Kinder oft nur auf drei bis vier Tage verwendet werden, daß insbesondere die Kinder des Nachbarn gegenseitig mithelfen und daß für derartige kurze Aushilfen Anzeige, Verzeichnis und Arbeitskarten unmöglich seien. Auf ihr Verlangen wurde daher eingeschaltet, daß die Verwendung fremder Kinder in der Landwirtschaft nur dann anzuzeigen und im Verzeichnisse derselben aufzunehmen ist, wenn die Verwendung länger als acht aufeinanderfolgende Tage dauert.

Die Bestimmung ist aber objektiv aufzufassen. Verpflichtet ist, wer fremde Kinder länger als acht Tage nacheinander verwendet. Es müssen nicht dieselben Kinder sein. Der Beschäftigende kann die Anzeige nicht dadurch umgehen, daß er die einzelnen Kinder nach je sieben Tagen wechselt. Verwendet er überhaupt fremde Kinder länger als acht Tage, so muß er auch jene Kinder eintragen, die er nur kürzere Zeit beschäftigt hat.

§ 9.

Unter denselben Bedingungen, unter denen nach § 8 Anzeige zu erstatten und Verzeichnis anzulegen ist, also bei Verwendung fremder Kinder, und zwar in der Landwirtschaft über acht aufeinanderfolgende Tage, verlangt das Gesetz für jedes Kind eine Arbeitskarte, einen

Begleitschein, ohne welchen das Kind nicht verwendet werden darf. Die Karte soll eine Kontrolle sein, daß die Arbeit für die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes nicht schädlich ist.

Diesen Zweck verfolgen alle Bestimmungen des Gesetzes, welche die Karte betreffen: die Ausstellung seitens der Gemeindebehörde, die vorherige Anhörung des gesetzlichen Vertreters und Schulleiters, die Ausstellung auf höchstens ein Jahr, die ärztliche Untersuchung, wenn Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes zu der betreffenden Arbeit bestehen. Gegen die Verweigerung ist Beschwerde gestattet.

Die Arbeitskarte ist von den Beschäftigenden aufzubewahren. Sie ist den berufenen Aufsichtsorganen vorzuweisen, ferner den öffentlichen Fürsorgeorganen, wobei zukünftige Gesetze, welche eine ausgedehntere Fürsorgeorganisation schaffen, mit in Bedacht genommen sind.

§ 10.

Für die Lohnzahlungen an fremde Kinder sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung aufgenommen. Daß der Beschäftigende dem Kind auch Kleidung und Schulrequisiten zum Gestehungspreise liefern kann, liegt im Interesse der Kinder, welche in der Fremde, wenn ihnen nicht wohlmeinende Rater zur Seite stehen, durch ihre Unerfahrenheit jeder Ausbeutung ausgesetzt sind.

Für geistige Getränke ist die Bestimmung getroffen, daß sie auf Rechnung des Lohnes oder als Teil der bedungenen Verköstigung nicht verabreicht werden dürfen.

Gebrannte geistige Getränke an Kinder dürfen unter keiner Weise gegeben werden, mögen die Kinder eigene oder fremde sein.

Der letzte Satz gehört, streng genommen, nicht in diese Abteilung. Einem unbedingten Verbot für alle geistigen Getränke widerstrebten aber die Vertreter der Landwirte im Unterausschusse. Sie wiesen darauf hin, daß es nicht angehe, wenn Erntearbeiter nach der bestehenden Übung einen Krug Bier erhalten und das mitarbeitende durstige Kind mittrinken lassen, sie deshalb zu bestrafen. Es wurde daher zwischen gebrannten und anderen minder alkoholreichen geistigen Getränken unterschieden.

IV. Aufsichts- und Strafbestimmungen.

§ 11.

Die Aufsicht und die Strafjustiz ist den politischen Behörden übertragen. Die geeignetsten Organe zur Aufsicht wären Inspektoren mit den Rechten und Pflichten der Gewerbeinspektoren. Die geringe Zahl der jetzigen Inspektoren läßt es leider nicht möglich erscheinen, ihr Gebiet in diesem Gesetz unbedingt zu erweitern. Würden mehr In-

spektoren ernannt und erhalten sie im Zusammenhang damit ein weiteres Gebiet, so bewirkt § 11 des Entwurfes unmittelbar, daß sie auch zur Fürsorge für die arbeitenden Kinder in dem weiteren Gebiete verpflichtet sind. Neben ihnen sind die Gemeindebehörden und Schulleitungen verpflichtet, die Seelsorger, Ärzte, Lehrer, Mitglieder der öffentlichen Jugendfürsorge und andere berechtigt.

Der Gedanke, die Lehrer (statt der Schulleiter) zu verpflichten, wurde fallen gelassen, um die Stellung der Lehrer nicht zu erschweren. Sie sind aber berechtigt und ihre Mitwirkung allerdings von hervorragender Wichtigkeit.

Die Maßregeln zur Abhilfe sind von der Behörde nach dem einzelnen Falle, jedenfalls aber ohne Verzug zu treffen. In § 12 ist der Grundsatz insbesondere zum Ausdruck gebracht, wenn nämlich eine Übertretung zugleich dem Strafgesetz und Gewerbegesetz untersteht, ist die Strafamtshandlung dieser zu überweisen. Die Abwehrmaßregeln sind aber dennoch von den politischen Behörden sofort zu treffen. Die Mittel zur Abhilfe sind im Schlußsatze des § 11 nur beispielsweise, nicht taxativ aufgezählt.

§ 12.

Für die Übertretungen des Gesetzes gilt der Grundsatz, daß, wenn sie mit Übertretungen zusammentreffen, welche Straf- oder Gewerbebehörden unterliegen, sie den Straf- oder Gewerbebehörden zur gleichzeitigen Aburteilung überwiesen werden. Wenn der Betrieb, in welchem Kinder gesetzwidrig verwendet werden, nach Gewerbegesetz zu beurteilen ist, gilt der Grundsatz auch dann, wenn die Verwendung selbst nicht nach Gewerberecht, sondern nach diesem Gesetze zu strafen ist.

§§ 13—14.

Die Strafen sind bei Verwendung fremder Kinder schwerer, weil die Gefahr der Ausbeutung bei ihnen viel größer ist. Die Höhe der Strafen ist der Gewerbeordnung angepaßt.

Bei besonders erschwerenden Umständen kann die politische Behörde auch die Verwendung fremder Kinder für bestimmte Zeit oder dauernd untersagen; ebenso in allen Fällen, in denen das Strafgericht oder die Gewerbebehörde verurteilt hat. Die Vorschrift, daß die Vormundschaftsbehörde des Kindes von jeder Bestrafung verständigt werden muß, bedarf keiner Erläuterung; ebensowenig die Verfügung des § 14, daß die Gelder der Gemeinde des Aufenthaltsortes zufließen und zu Zwecken der Jugendfürsorge verwendet werden sollen.

§ 15.

§ 15 regelt die Verjährung nach allgemeinen Grundsätzen.

V. Wirksamkeitsübergangsbestimmungen.

§ 16.

Das Gesetz wird im Anfang, so wie der Schulzwang, in seinen nützlichen Folgen noch nicht verstanden, dagegen als Hindernis für die zeitersparende und geldbringende Verwendung der Kinder übel empfunden werden. Es ist daher ratsam, eine gewisse Übergangszeit zu schaffen, in welcher den politischen Landesbehörden das Recht zustehen soll, einzelne Erleichterungen, welche durch zwingende lokale Verhältnisse begründet sind, zu gewähren. Allerdings nur, soweit nicht andere schon bestehende und wirkende Gesetze dem entgegenstehen und soweit nicht der allgemeine Grundsatz verletzt wird, daß die Kinder durch die Arbeit weder geschädigt noch gefährdet noch in Erfüllung ihrer Schulpflicht behindert werden dürfen. Die Zeit ist im Entwurfe mit einem Jahr angesetzt. Die Mitglieder des Unterausschusses für Kinderarbeit konnten sich über die Zeit nicht einigen, die einen stimmten für ein und die anderen für zwei Jahre.

Anhang.

Im Anhang sind die unbedingt verbotenen Arbeiten verzeichnet mit der Unterteilung in verbotene Betriebe und verbotene sonstige Arbeiten. Das Verzeichnis ist von dem Unterausschuß an der Hand des deutschen Gesetzes mit Unterstützung der Herren Referenten der Ministerien und nach eigener Erfahrung der Mitglieder fertiggestellt.

Die Antragsteller fügen dieser Begründung, welche sich im Wesen auf die Beschlüsse des Unterausschusses für Kinderarbeit in der vorigen Session bezieht, bei, daß sie sich Anträge, durch welche diese Beschlüsse im Interesse der arbeitenden Kinder verbessert werden sollen, vorbehalten. Insbesondere erklären die mitgefertigten Mitglieder der sozialdemokratischen Partei, daß sie jede Kinderarbeit für rechtswidrig halten und nur mit diesem Vorbehalt und um die wichtige Reformfrage in Fluß zu bringen, diesen Antrag unterstützen.

Beilage 41.

Antrag

der

Abgeordneten Bretschneider, Muchitsch, Smitka, Schlinger, Hanusch und Genossen,

betreffend

die Werkswohnungen.

Die in Werkswohnungen untergebrachten Arbeiter leben in einem drückenden Zustande der Rechtlosigkeit. Das Koalitionsrecht ist für diese Arbeiter, die im Dienste des Großkapitals stehen, tatsächlich aufgehoben, da jeder Ausstand für sie die Gefahr der Obdachlosigkeit bedeutet. Die Loslösung des Mietvertrages vom Lohnvertrag ist dringend notwendig. Im einzelnen sind die vorgeschlagenen Bestimmungen denen der Gewerbeordnung über das Druckverbot nachgebildet.

Wir stellen somit den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, den folgenden Gesetzentwurf dem Sozialpolitischen Ausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung zuzuweisen."

Gesetz

vom . . . . . .

Artikel I.

Stellt ein Gewerbeinhaber oder ein Bergbauunternehmer einem Arbeiter, welcher in seiner Unternehmung in regelmäßiger Beschäftigung steht, eine Wohnung bei, so entsteht ein Mietverhältnis, das den Vorschriften über den Mietvertrag unterworfen ist.

Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind alle gewerblichen Hilfsarbeiter außer den im Haushalte des Lehrherrn wohnenden Lehrlingen, die im § 73, Absatz 3, und im § 78a GO. (Gesetz vom 8. März 1885, RGB. Nr. 22) bezeichneten Personen, ferner alle bei dem Bergbaubetriebe (§ 131 a. BG.) beschäftigten Arbeiter, Betriebsbeamten und Angestellten anzusehen.

Artikel II.

Der Gewerbeinhaber ist nicht berechtigt, dem Arbeiter die Wohnung bei der Lohnzahlung anzurechnen. Wird dem Arbeiter der Wert der Wohnung als Lohn oder als ein Teil des Lohnes angerechnet, dann kann der Arbeiter die Bezahlung seiner Lohnforderungen in barem Gelde verlangen, ohne daß ihm eine Einrede aus der an Zahlungsstatt gegebenen Wohnung entgegengesetzt werden kann.

Eine Kompensation der aus dem Mietvertrage erwachsenen Ansprüche des Gewerbeinhabers und der Lohnforderung des Arbeiters findet nicht statt.

Artikel III.

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat auf das Mietverhältnis keinen Einfluß. Doch ist der Arbeiter berechtigt, nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses die sofortige Auflösung des Mietvertrages zu fordern.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Minister des Innern und der Justizminister betraut.

Wien, 27. Juli 1911.

Beilage 42.

Antrag

der

Abgeordneten Max Winter, Schiegl, Winarsky, Wutschel und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Bestimmungen über den Mietvertrag.

Maßnahmen gegen das Wohnungselend und die Wohnungsteuerung zu treffen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung.

Zunächst hat der Staat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Zahl der verfügbaren Wohnungen in demselben Maße vermehrt werde, in dem die Bevölkerung wächst. Der Staat hat diese Pflicht durch Schaffung des Wohnungsfürsorgefonds anerkannt. So sehr wir diesen Fortschritt begrüßen, so kann sich doch die Tätigkeit des Staates auf diese bescheidene Leistung nicht beschränken. Notwendig ist zunächst, daß der Staat die Gemeinden verpflichte, für die Unterbringung der Bevölkerung in gesunden Wohnungen Sorge zu tragen und daß er ihnen dazu die Möglichkeit durch Ergänzung der staatlichen Gesetzgebung, insbesondere durch Schaffung eines zweckmäßig ausgestalteten Enteignungsrechtes schaffe. Anderseits muß der Staat auch die private Bautätigkeit fördern. Das wichtigste Mittel dazu ist die Änderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Hauszins- und Hausklassensteuer in dem Sinne, daß die Besteuerung der Wohnungen und Werkstätten schrittweise ermäßigt, daß insbesondere der Steuersatz für Kleinwohnungen herabgesetzt wird. Auch der Übelstand, daß kinderreiche Familien in den Großstätten überaus schwer Wohnung finden, könnte wohl durch wirksame Steuerermäßigung für die von solchen Familien bewohnten Wohnräume gemildert werden. Zugleich gäbe die Reform der bestehenden Steuervorschriften Gelegenheit, durch Wertzuwachs- und Bauplatzabgaben der gemeingefährlichen Bodenspekulation entgegenzuwirken.

Neben diesen Maßregeln, die gegen die Wohnungsteuerung gerichtet sind, sind aber auch andere Maßnahmen notwendig. Die Schaffung einer zweckmäßigen Wohnungsinspektion ist eine der dringendsten

Aufgaben auf diesem Gebiet. Außerdem aber gilt es, das Rechtsverhältnis zwischen den Vermietern und den Mietern den Bedürfnissen unserer Zeit anzupassen. Das bürgerliche Gesetzbuch stammt aus einer Zeit, in der die Volksmasse noch im eigenen Hause gewohnt hat. Ein modernes Mietrecht ist um so dringender notwendig, als die herrschende Wohnungsnot in vielen Orten, insbesondere in den Großstädten, zum Mißbrauche der wirtschaftlichen Macht der Hausbesitzer verleitet.

Von diesen vielen Aufgaben staatlicher Wohnungsreform greift der vorliegende Gesetzentwurf nur eine, nur die Umgestaltung des Mietrechtes, heraus. Wir behalten uns vor, später auch zur Regelung der anderen Teilprobleme der Wohnungsfrage unsere Vorschläge zu erstatten.

Die Abänderungsvorschläge zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, die der II. Artikel dieses Gesetzentwurfes enthält, stimmen mit den Vorschlägen überein, die die „Zentralstelle für Wohnungsreform" erstattet hat. Es wird auf die zutreffende Begründung der Zentralstelle (vgl. „Mitteilungen der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich", III. Jahrgang, Nr. 10) verwiesen. Bezüglich des gesetzlichen Pfandrechtes des Bestandgebers wird jedoch eine andere Verfügung vorgeschlagen.

Das gesetzliche Pfandrecht des Hausherrn ist ein durch nichts zu begründendes Privileg. Der Hausbesitzer ist dem säumigen Mieter gegenüber ein Gläubiger wie jeder andere. Er hat keinen Anspruch auf das Privileg eines gesetzlichen Pfandrechtes. Wir schlagen daher — abweichend von den Vorschlägen der „Zentralstelle" — die vollständige Aufhebung des gesetzlichen Pfandrechtes des Bestandgebers vor.

Die Vorschläge der Zentralstelle werden weiter ergänzt durch folgende Bestimmungen:

1. Durch die unten als § 1095 a angeführte Bestimmung, welche dem deutschen Reichsgesetze nachgebildet ist (vgl. § 138 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches);

2. durch die Bestimmung des § 1109 a. Im Deutschen Reiche wurde dieser Grundsatz von der Judikatur durch Auslegung des § 242 des bürgerlichen Gesetzbuches festgestellt;

3. die Bestimmung der §§ 1116, 1116 a, 1121 b, Z. 2 und 3, deren Notwendigkeit sich aus der Praxis ergeben hat.

Der Artikel III ist das strafrechtliche Korrelat zu der zivilrechtlichen Bestimmung des vorgeschlagenen § 1095 a; er entspricht der Tendenz der modernen Gesetzgebung, den Wucherbegriff über das Gebiet der Kreditgeschäfte hinaus auf alle Verträge anzuwenden.

Wir stellen somit den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, den folgenden Gesetzentwurf dem Justizausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung

zuzuweisen mit der Maßgabe, daß der Justizausschuß auch über die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Änderungen der Exekutionsordnung Vorschläge zu erstatten hat."

Gesetz

vom . . . . . .

Artikel I.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Vermietung von Wohnungen Anwendung. Als Wohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle gedeckten Räume, die zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken vermietet werden. Auf Vermietungen für kurze Zeit in Gasthöfen (Hotels, Pensionen) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Artikel II.

Die Bestimmungen des 25. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werden in folgender Weise abgeändert:

§ 1095 a (neu).

Nichtig ist ein Mietvertrag, durch welchen der Vermieter durch Ausbeutung der Notlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung des Mieters sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile im auffälligen Mißverhältnisse zur Leistung stehen.

1. § 1096 a (neu).

Wenn die vermietete Wohnung durch Fehler, mögen sie ihr sofort anhaften oder erst später entstanden sein, zum bedungenen Gebrauche ganz oder teilweise unbrauchbar ist, so hat der Bestandnehmer die Rechte des § 932. Er hat insbesondere den Anspruch, daß ihm der Mietzins für die Zeit des gehinderten Gebrauches ganz oder teilweise erlassen werde.

2. § 1097.

Hat der Mieter einen notwendigen oder einen nützlichen Aufwand auf die Wohnung gemacht, so wird er als ein Geschäftsführer ohne Auftrag betrachtet (§ 1036). Ebenso hat der Mieter nach der Auflösung des Mietvertrages ein Recht auf Ersatz, wenn er den Wert der zu Erwerbszwecken gemieteten Wohnung durch die Art der Führung seines Geschäfts- oder Wirtschaftsbetriebes dauernd erhöht hat. Er muß aber in beiden Fällen den Ersatz längstens binnen sechs Monaten nach Zurückstellung der Wohnung gerichtlich fordern, sonst ist die Klage erloschen.

3. § 1101.

Der § 1101 tritt außer Kraft.

4. § 1107 Schlußsatz (neu).

Doch muß sich der Vermieter den Wert des ersparten Aufwandes und die Vorteile, die er durch anderweitige Verwertung der Wohnung erlangt, anrechnen lassen.

§ 1109 a (neu).

Der Vermieter muß jedoch auch nach beendigtem Mietvertrage dem Mieter die weitere Benützung der Wohnung oder eines Teiles derselben gestatten:

1. wenn und solange die Entfernung des Mieters aus der Wohnung eine grobe Verletzung einer sittlichen Pflicht wäre;

2. wenn der Mieter dartut, daß es ihm nicht möglich gewesen ist, bis zum Räumungstermin eine seinen Verhältnissen entsprechende Wohnung zu mieten und wenn der Vermieter nicht beweist, daß er die zu räumende Wohnung infolge neuerlicher Vermietung sofort zu übergeben hat.

Der Vermieter ist in diesen Fällen berechtigt, von dem Mieter eine angemessene Schadloshaltung zu fordern. Der Richter hat die Schadloshaltung unter billiger Berücksichtigung des Vermögens des Vermieters und des Mieters festzusetzen.

5. § 1112 a (neu).

Der Tod eines Vertragsteiles löst den Vertrag nicht auf; wohl aber sind nach dem Tode des Mieters seine Erben berechtigt, den Mietvertrag zu kündigen.

§ 1116 (neu).

Insofern die Dauer eines Mietvertrages nicht ausdrücklich bestimmt wurde, kann das Mietverhältnis nur nach vorausgegangener Kündigung gelöst werden.

Die Kündigungsfrist, die der Vermieter einzuhalten hat, beträgt:

6 Monate, wenn der Mietzins für mehr als 3 Monate zu entrichten ist;

3 Monate, wenn der Mietzins für mehr als 1 Monat, aber nicht mehr als 3 Monate zu entrichten ist;

1 Monat, wenn der Mietzins für 1 Monat oder für eine kürzere Zeit zu entrichten ist.

Die Vereinbarung einer kürzeren vom Vermieter einzuhaltenden Kündigungsfrist ist nichtig.

Die Kündigungsfrist, die der Mieter einzuhalten hat, wird vereinbart. Die Vereinbarung, daß der Mieter eine längere Kündigungsfrist einzuhalten hat als der Vermieter, ist nichtig. Ist der Mietzins für einen

Monat oder für eine kürzere Zeit zu entrichten, dann kann nicht vereinbart werden, daß der Mieter eine längere Kündigungsfrist als 14 Tage einzuhalten hat.

Die politischen Landesbehörden haben die Tage festzusetzen, an denen in jedem Ort Aufkündigungen vorzunehmen, die aufgekündigten Wohnungen zur Besichtigung für Mietlustige zur Verfügung zu halten und zu räumen sind.

§ 1116a (neu).

Wenn der Vermieter eine Wohnung aufkündigt und wenn aus den Umständen dargetan ist, daß die Aufkündigung wegen der politischen oder religiösen Gesinnung des Mieters erfolgt oder daß der Vermieter deshalb aufkündigt, weil der Mieter es unterläßt, bei dem Vermieter oder einer dritten Person Einkäufe zu machen oder Leistungen zu bestellen, ist der Vermieter schuldig, dem Mieter die Kosten der Übersiedlung und den durch die Aufkündigung verursachten Schaden und entgangenen Gewinn zu ersetzen.

6. § 1117 Schlußsatz (neu).

Sind vermietete Wohnräume gesundheitsschädlich, so kann der Mieter dieses Recht geltend machen, wenn er auch auf dasselbe verzichtet oder die Beschaffenheit der Wohnräume schon bei Abschluß des Mietvertrages gekannt hat.

7. § 1118a (neu).

Die Rechte aus § 1117 und 1118 können statt durch Klage auch durch Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgeübt werden.

8. § 1120.

Hat der Eigentümer die Wohnung an einen anderen veräußert und übergeben und ist das Recht des Mieters grundbücherlich eingetragen oder beruht es auf schriftlichem Vertrage, den der Mieter dem Erwerber nicht absichtlich verschwiegen hat, so ist dieser an den Vertrag gebunden. In den anderen Fällen muß der Mieter nach der gehörigen Kündigung dem neuen Besitzer weichen. Er ist aber berechtigt, von dem Vermieter volle Genugtuung zu fordern.

Auch wenn der Mietvertrag von dem zum Eintritte verpflichteten Erwerber nicht gehörig erfüllt wird, ist der Mieter berechtigt, von dem früheren Eigentümer volle Genugtuung zu fordern.

9. § 1121.

Bei einer notwendigen gerichtlichen Veräußerung ist das Mietsrecht, wenn es eingetragen ist, gleich anderen dringlichen Rechten zu

behandeln und somit von dem Ersteher zu übernehmen, wenn ihm der Vorrang vor dem Befriedigungsrecht oder dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zukommt (§ 150 EO.). Hat der Ersteher das Mietrecht nicht zu übernehmen, so bleibt dem Mieter in Rücksicht auf die Entschädigung sein Vorzugsrecht vorbehalten. Er muß aber wie in allen anderen Fällen nach gehöriger Kündigung dem Ersteher weichen und hat nur von dem Vermieter Genugtuung zu fordern.

10. § 1121 a (neu).

Die Bestimmung des § 1102 gilt auch für das Verhältnis des Mieters gegenüber dem Erwerber.

11. § 1121 b (neu).

Folgende Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter sind rechtsunwirksam:

1. Die Vereinbarung, nach welcher der Mieter im voraus auf das Recht verzichtet, in den vom Gesetze bestimmten Fällen Ersatzansprüche zu stellen oder den gänzlichen oder teilweisen Nachlaß des Mietzinses zu verlangen; ebenso die Vereinbarung, daß die Höhe des zu ersetzenden oder zu erlassenden Betrages von dem Vermieter oder seinem Vertrauensmanne zu bemessen sei.

2. Die Vereinbarung, durch welche dem Mieter auch für Notfälle, insbesondere für Todesfälle, für den Fall schwerer Erkrankungen oder für den Fall einer durch die Berufsverhältnisse des Mieters veranlaßten Übersiedlung in einen anderen Ort oder Ortsteil untersagt wird, die Mietstücke in Aftermiete zu geben.

3. Die Vereinbarung, daß eine Kompensation der Mietzinsforderung mit gegenüberstehenden Forderungen des Mieters nicht stattfinden könne.

4. Die Vereinbarung, daß der Vermieter die Aufhebung des Vertrages in anderen als den im § 1118 angeführten Fällen fordern könne, ohne die vereinbarte Vertragsdauer oder im § 1116 bestimmte Kündigungsfrist einzuhalten.

Artikel III.

Der Vermieter, der Verträge der im § 1095 a bezeichneten Art abschließt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest in der Dauer von einem bis zu sechs Monaten und mit Geld von K 200 bis K 10.000 bestraft.

Artikel IV.

Soweit dieses Gesetz keine Anordnungen trifft, bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Artikel VI.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Minister des Innern und der Justizminister betraut.

Wien, 27. Juli 1911.

Beilage 43.

Antrag

der

Abgeordneten Klička, Stejskal und Genossen,

betreffend

die Schaffung eines Gesetzes über die Verwendung von Bleiweiß und bleiweißhaltigen Farben sowie die Herstellung und den Verkauf von bleihaltigen Firnissen, Sikkativen und Lacken.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung von Bleiweiß und bleiweißhaltigen Farben sowie die Herstellung und den Verkauf von bleihaltigen Firnissen, Sikkativen und Lacken, wird dem zu wählenden Sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen."

Wien, 21. Juli 1911.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Verwendung von Bleiweiß und bleiweißhaltigen Farben sowie die Herstellung und den Verkauf von bleihaltigen Firnissen, Sikkativen und Lacken.

§ 1.

Die Verwendung von Bleiweiß und bleiweißhaltigen Farben zu allen Arten von Zimmermaler-, Anstreicher- und Lackiererarbeiten ist untersagt.

§ 2.

Die Verwendung von Blei und Bleiverbindungen zur Herstellung von Firnissen, Sikkativen und Lacken, der Verkauf solcher Firnisse, Sikkative und Lacke sowie deren Verwendung ist untersagt.

§ 3.

Bleiweiß und Farben, welche Bleiweiß und sonstige Bleiverbindungen enthalten, dürfen nur in solchen Verpackungen oder Gefäßen in den Handel gebracht oder vorrätig gehalten werden, auf denen in augenfälliger Weise die Bezeichnung „Bleiweiß", „bleiweißhaltig" bzw. „bleihaltig" sowie die Aufschrift „Gift" oder die übliche Totenkopfbezeichnung angebracht ist.

§ 4.

Das k. k. Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 gestatten, insoweit solche für bestimmte Zwecke technisch notwendig erscheinen. Gleichzeitig mit der Publikation dieser Ausnahmen hat die Publikation der für jede derselben geltenden Schutzmaßregeln, in die stets das Verbot des Trockenschleifens aufzunehmen ist, zu erfolgen. Ausnahmslos verboten jedoch ist die Verwendung von Bleiweiß und bleiweißhaltigen Farben zu allen auf Neubauten und bei Adaptierungen auszuführenden Zimmermaler-, Anstreicher- und Lackiererarbeiten.

§ 5.

Die Gewerbeinspektoren sind befugt, in den Gewerbebetrieben der Zimmermaler, Anstreicher und Lackierer sowie an allen Orten, an denen Zimmermaler-, Anstreicher- und Lackiererarbeiten verrichtet werden, ferner an den Herstellungsorten von Firnissen, Sikkativen und Lacken Proben von den zur Verwendung und zur Erzeugung gelangenden Substanzen zu entnehmen. Für die Entnahme und Untersuchung dieser Proben sowie für die Kontrolle des Verkaufes von allen Arten von Bleifarben, bleihaltigen Firnissen, Sikkativen und Lacken, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Januar 1896, RGB. Nr. 80 ex 1897, Anwendung.

§ 6.

Bei Zuwiderhandlung gegen § 1 dieses Gesetzes werden die Schuldtragenden mit Geldbußen bis zu K 2000, bei Zahlungsunvermögen, bei besonders erschwerenden Umständen sowie im Wiederholungsfalle mit Arreststrafen bis zu drei Monaten, Gewerbetreibende, bei denen vorausgegangene wiederholte Bestrafungen sich als fruchtlos erwiesen haben, mit Entziehung der Gewerbeberechtigung für bestimmte Zeit oder für immer bestraft. Denselben Strafen unterliegt die Herstellung bleihaltiger Firnisse, Sikkative und Lacke. Der Verkauf und die Ver-

wendung solcher Firnisse, Sikkative und Lacke sowie Übertretungen des § 3 werden mit Geldbußen bis zu K 1000 bzw. mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

Neben der Strafe ist bei Zuwiderhandlung gegen die §§ 2 und 3 auf die Einziehung der verbotswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten bzw. der nicht gemäß den Bestimmungen des § 3 bezeichneten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach seiner Kundmachung in Kraft.

Beilage 44.

Antrag

der

Abgeordneten Silberer, Muchitsch, Widholz, Smitka und Genossen,

betreffend

Vorschriften über die Beschaffenheit der Bäckereiräume und den Betrieb der Bäckereien.

Die gesundheitswidrigen Zustände in vielen Bäckereibetrieben schädigen nicht nur die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter, sondern auch das konsumierende Publikum. Aus den Bäckereien, die aller hygienischen Einrichtungen entbehren, trägt unreines Brot zahllose Krankheitskeime in die Bevölkerung. Wirksame Abhilfe gegen diese Mißstände kann nur ein besonderes Gesetz schaffen. Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle dem angefügten Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Juli 1911.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Vorschriften über die Beschaffenheit der Bäckereiräume und den reinlichen Betrieb in denselben sowie die Beschaffenheit der Schlaf- und Garderoberäume.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

§ 1.

Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

§ 2.

Die Arbeitsräume müssen mindestens drei Meter hoch, gut ventilierbar und mit Fenstern versehen sein, die nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Tageslicht in genügendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie geöffnet werden können, einen guten Luftwechsel und für den Fall der Feuersgefahr eine Rettung der Arbeiter ermöglichen.

§ 3.

Die Größe der Arbeitsräume resp. die Zahl der in ihnen beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede im Arbeitsraum beschäftigte Person mindestens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. Gegen Räume, die anderen Zwecken dienen, sollen sie abgesondert sein, insbesondere dürfen sie nicht mit den Aborten und Pissoirs in unmittelbarer Verbindung stehen. Die Abzugrohre der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden. Die Zugänge müssen verschließbare Türen haben.

§ 4.

In Bäckereien mit direkter Ofenheizung müssen für die Backküche und die Backstube getrennte Räume vorhanden sein.

§ 5.

Die Räume müssen mit einem festen und fugenfreien Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet und mit den Wänden in einer Hohlkehle verläuft. Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Ölfarbenanstrich versehen sind halbjährlich mindestens einmal mit Kalk frisch getüncht werden. Der alte Kalkanstrich ist vorher zu beseitigen. Der Ölfarbenanstrich muß mindestens alle drei Jahre erneuert werden.

§ 6.

Die Temperatur in den Arbeitsräumen darf 35° C nicht übersteigen. In jedem Arbeitsraume mit Ausnahme der Mehlkammer ist ein Thermometer anzubringen.

§ 7.

Die Arbeitsräume sind dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und, sofern sie nicht mit Höhenventilation versehen sind, täglich mindestens eine Stunde durch vollständiges Öffnen aller Türen und Fenster zu lüften. Die Fußböden müssen täglich feucht aufgewischt, die Arbeitsräume wöchentlich einmal gründlich gereinigt werden; die abwaschbare Wandbekleidung sowie der Ölfarbenanstrich sind monatlich abzuwaschen. Die im Betriebe verwendeten Geräte, Gefäße, Tücher

u. dgl. dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken verwendet werden. Die für die Teigbereitung verwendeten Maschinen und Geräte sind täglich zu reinigen.

§ 8.

Die Arbeitsräume dürfen nur Arbeitszwecken dienen und insbesondere nicht als Wasch-, Schlaf-, Eß- oder Wohnräume benützt werden.

§ 9.

In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsraume zumindest einer, aufzustellen. Das Ausspucken auf den Fußboden ist vom Arbeitgeber zu untersagen.

§ 10.

Die Aborte und Pissoirs müssen so gelegen sein, daß sie von den Arbeitern jederzeit ohne Gefahr für ihre Gesundheit und ohne Verletzung des Anstandes erreicht werden können; sie müssen mit Wasserspülung und Spucknäpfen versehen, hinreichend beleuchtet und ventiliert sein und sind in reinlichem Zustande zu erhalten. Aborte und Düngergruben dürfen nicht in der Nähe der Backräume gelegen sein. Die Vorräume, welche die Bäckereiräume von Aborten und Pissoirs trennen, müssen eine unmittelbar ins Freie führende Ventilation besitzen.

§ 11.

Die Backgefäße müssen aus Zinn, verzinntem oder emailliertem Eisenblech oder Papiermaché hergestellt sein und sind einer täglichen Reinigung zu unterziehen. Die Semmel- und Teigtücher sind wöchentlich durch Auswaschen zu reinigen. Zum Bereiten des Teiges und zum Reinigen der Gefäße, Geräte und des Backofens darf nur reines Trinkwasser verwendet werden. Der Wischer (Löschbesen) zum Auswischen des Backofens darf weder ins Wasser noch auf den Fußboden gelegt werden und ist, wo dies möglich, an Wandhaken horizontal aufzuhängen. Das Material des Wischers ist wöchentlich einmal, das Wasser im Wischertroge (Lösche) ist täglich zu erneuern. Die Tröge sind derart einzurichten, daß ihr ganzer Inhalt bequem entleert werden kann und nicht ausgeschöpft werden muß.

§ 12.

Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, sich umzukleiden und zu waschen. Die hiefür bestimmten Räumlichkeiten müssen für die Zahl der beschäftigten Arbeiter genügend groß, von den Arbeitsräumen zugfrei zu erreichen und während der kalten Jahreszeit geheizt sein. In diesen Räumen sind ausreichende Waschvorrichtungen anzubringen und mit Seife und Nagelbürsten auszustatten. Jedem Arbeiter

sind wöchentlich mindestens zwei Handtücher beizustellen. Soweit nicht genügende Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für je fünf Arbeiter eine Waschvorrichtung eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Kleider, welche die Arbeiter bei der Arbeit ablegen, dürfen im Arbeitsraume nicht aufbewahrt werden. Die Körperreinigung mit Ausnahme des Waschens der Hände ist in den Arbeits- und Vorratsräumen untersagt. Die Arbeiter sind anzuhalten, sich jedesmal vor Beginn der Arbeit Hände und Arme mit Seife gründlich zu reinigen.

§ 13.

In den Arbeitsräumen müssen ausreichende Sitzgelegenheiten für die Arbeiter vorhanden sein.

§ 14.

Die Backwaren und das Mehl sind jederzeit in luftigen und trockenen Räumen aufzubewahren.

Die Wände solcher Räume sind so wie jene der Verschleißlokale möglichst glatt herzustellen und leicht zu tünchen, die Fußböden sind fugenfrei, glatt und dicht herzustellen.

Die Mehlkisten (Kandeln) müssen dicht gefügt, glattwandig und mit verschließbarem Deckel versehen sein.

Das Mehl ist vor dem Gebrauche zu sieben.

Diese Räume sind stets in ordentlichem und reinlichem Zustande zu erhalten und auch vor Staub, Ungeziefer und Verunreinigung durch Haustiere zu bewahren. Sie dürfen mit den Wohnräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen und zur Aufbewahrung fremder Gegenstände nicht verwendet werden.

§ 15.

In jedem Arbeitsraum ist eine Tafel anzubringen, aus welcher folgendes zu ersehen ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes;
b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern;
c) die Zahl der Personen, welche nach § 3 im Arbeitsraume beschäftigt werden dürfen;
d) der Tag, an welchem die einzelnen Räume zuletzt mit Öl gestrichen oder getüncht worden sind.

Die Richtigkeit dieser Tafel ist von der Ortsbehörde zu bestätigen. Außerdem ist diese Verordnung in Abdruck ersichtlich zu machen.

II.

§ 16.

Die Schlafräume der Gehilfen und Lehrlinge müssen trocken, heiz- und lüftbar sein, einen gedielten Fußboden haben und dürfen mit

Arbeitsräumen, Brotmagazinen, Mehlkammern, Verschleißräumen sowie Bedürfnisanstalten nicht in unmittelbarer Verbindung stehen; sie dürfen auch nicht in solcher Nähe vom Backofen liegen, daß in ihnen eine übermäßige Hitze herrscht. Soweit die Schlafzimmer über Aborten liegen, müssen sie von diesen durch eine luftundurchlässige Decke getrennt sein.

Die Schlafräume müssen für jede darin untergebrachte Person mindestens 15 Kubikmeter Luftraum und 6 Quadratmeter Bodenfläche darbieten. Die öffnungsfähige Fensterfläche muß auf 20 Kubikmeter Luftraum mindestens einen Quadratmeter betragen und unmittelbar ins Freie führen.

Für jede im Schlafraum untergebrachte Person muß ein eigenes Bett beigestellt, Etage- und Doppelbetten dürfen nicht aufgestellt werden. Die Betten dürfen nicht von verschiedenen Personen schichtweise benützt werden. Die Bettwäsche muß mindestens alle 14 Tage und bei jedem Wechsel der das Bett benützenden Personen erneuert werden.

Für je zwei in solchen Schlafräumen untergebrachte Personen muß mindestens ein Waschgeschirr und für jede Person zwei Handtücher vorhanden sein, die wöchentlich zu erneuern sind. Ferner ist jeder Person ein eigener, versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer hat für die Beistellung von Bänken, Tischen, Heizung und Beleuchtung Sorge zu tragen. Auch sind mit Wasser gefüllte Spucknäpfe aufzustellen.

III.

§ 17.

Übertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung in Anwendung kommen, in erster Instanz vom Bezirksgerichte mit Geldstrafen von K 50 bis zu K 1000 oder Arrest von fünf Tagen bis sechs Wochen, im Wiederholungsfalle nur mit Arrest bestraft.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 19.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister, Mein Justizminister und Mein Minister des Innern betraut.

Beilage 45.

Antrag

der

Abgeordneten Grigorovici, Jokl und Genossen

auf

Abänderung des § 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

Neben vielen anderen Unzukömmlichkeiten, die der Sitz der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Galizien und die Bukowina in Lemberg für die Bukowina mit sich bringt, ist insbesondere der Umstand hervorzuheben, daß das Schiedsgericht dieser Anstalt gleichfalls seinen Sitz in Lemberg hat.

Nun liegt es aber in der Natur einer solchen Institution, daß sie in unmittelbaren Verkehr mit jenen versicherten Arbeitern zu treten hat, die sie anrufen; dies kann sie jedoch keinesfalls erfolgreich besorgen, wenn der Ansprüche stellende Versicherte aus sprachlichen Gründen sich mit seinen Richtern nicht verständigen kann.

Es ist speziell der rumänische Arbeiter aus der Bukowina gegenüber anderen Arbeitern des Reiches in dieser Hinsicht im Nachteile, da seine Sprache beim Lemberger Schiedsgerichte weder gesprochen noch verstanden wird.

Die Fälle aber, in denen gerade rumänische Arbeiter genötigt sind, dieses Schiedsgericht anzurufen, sind schon deshalb sehr zahlreich, weil die Tatsache, daß der Sitz der Brettsägeindustrie im rumänischen Teile der Bukowina sich befindet, es mit sich bringt, daß auch in großer Zahl versicherungspflichtige rumänische Arbeiter beschäftigt werden. Es sind daher auch Fälle vorgekommen, die modernen Verwaltungsverhältnissen gewiß unwürdig sind, daß nämlich rumänische Arbeiter aus der Bukowina, die zu den Tagsatzungen des Schiedsgerichtes nach Lemberg reisen mußten, gleich Stummen mit einer Tafel versehen wurden, auf der in polnischer oder deutscher Sprache die nötigen Aufklärungen und die Bitte an das mitreisende Publikum, ihnen behilflich zu sein, verzeichnet waren. Es mag auch dahingestellt bleiben, ob unter solchen Umständen zustande gekommene Urteile des Lemberger Schiedsgerichtes überhaupt noch einen Wert haben können.

Es leiden aber darunter, daß für das ungeheure Gebiet von ganz Galizien und der Bukowina nur ein Schiedsgericht besteht, nicht nur die rumänischen, sondern überhaupt alle versicherten Arbeiter des genannten Territoriums, da seit der Errichtung der Unfallversicherungsanstalt in Lemberg besonders die Erdölindustrie in Galizien sowie die Holzgewinnungsindustrie in der Bukowina sich gewaltig entwickelt hat und demnach das Lemberger Schiedsgericht durch die große Anzahl der zur Entscheidung gelangenden Fälle ungemein überbürdet ist.

Unter solchen Umständen wäre die Errichtung eines zweiten Schiedsgerichtes mit dem Sitz in Czernowitz für das Gebiet der Bukowina nicht nur zeitgemäß, sondern geradezu ein Gebot der Notwendigkeit.

Zieht man daher die große Ausdehnung des Gebietes, die Häufigkeit der Fälle, die Überbürdung des Lemberger Schiedsgerichtes, insbesondere aber die sprachlichen Verhältnisse in Betracht, so wird man sich wohl der Tatsache nicht verschließen, daß hier im raschen Wege Wandel geschaffen werden müsse.

Aber auch im Sprengel anderer Unfallversicherungsanstalten werden laute und berechtigte Beschwerden erhoben über die Schädigung der Arbeiter dadurch, daß nur ein Schiedsgericht für den ganzen Sprengel besteht. Insbesondere die Arbeiter in Schlesien klagen lebhaft darüber, daß ihnen aus der großen Entfernung des Schiedsgerichtes große Kosten erwachsen. Aber darauf beschränkt sich die Schädigung dieser Arbeiter nicht. Viel ernster ist es noch, daß das Schiedsgericht Arbeiter häufig aus Furcht vor den großen Kosten gar nicht vorladet und infolgedessen Fehlurteile gefällt werden. Auch hier wäre also die Errichtung eines besonderen Schiedsgerichtes für Schlesien mit Rücksicht auf die große Zahl von unfallversicherungspflichtigen Arbeitern dringend geboten.

Da das heutige Gesetz die Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht ermöglicht, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Haus wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Ergänzung des § 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 über die Unfallversicherung der Arbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der erste Absatz des § 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

Wo für mehrere benachbarte Länder eine Unfallversicherungsanstalt besteht, ist für jedes dieser Länder ein besonderes Schiedsgericht zu errichten, wenn das praktische Bedürfnis insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl der unfallversicherungspflichtigen Arbeiter dies erfordert, in jedem Fall aber dann, wenn die sprachlichen Verhältnisse dieser Länder verschieden sind.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

Formell wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 46.

Antrag

der

Abgeordneten Löw, Glöckel, Hillebrand und Genossen,

betreffend

die Abänderung bzw. Ergänzung des Artikels I, § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben."

In formaler Beziehung wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Unfallversicherung bei baugewerblichen Betrieben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888, hat zu lauten:

Dasselbe gilt von Arbeitern sowie von Betriebsbeamten, welche in Gewerbebetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Arbeiten auf dem Bau selbst oder in einer auf dem Bauplatze für eine gewisse Dauer eingerichteten Werkstätte oder auf den vom Bauplatz örtlich getrennten Zimmerplätzen oder in geschlossenen Werkstätten ausgeführt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerbebetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen. Beim Bau ebenerdiger Wohn- oder Wirtschaftsgebäude auf dem flachen Lande sowie bei sonstigen landwirtschaftlichen Bauten findet eine Versicherungspflicht nicht statt, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbsmäßig betreiben, beschäftigt sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 47.

Antrag

des

Abgeordneten Hudec und Genossen,

betreffend

die Abänderung bzw. Ergänzung des Artikels I, § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888.

(Gleichlautend mit Beilage 46.)

Beilage 48.

Antrag

der

Abgeordneten Domes, Schlinger und Genossen,

betreffend

die Unterwerfung des Schmiedegewerbes unter die Unfallversicherungspflicht.

Das Schmiedegewerbe gehört zu den Gewerben mit der größten Unfallsgefahr. Nach der Statistik der Gehilfenkrankenkasse der Huf- und Wagenschmiede in Wien betrug in den Jahren 1903—1909:

Jahr	Zahl der Kassenmitglieder	Zahl der Verletzungen	Krankentage
1903	1070	132	1484
1904	1080	122	1597
1905	1063	118	1502
1906	1068	138	?
1907	1026	166	1745
1908	1162	171	2255
1909	1054	156	2028

Vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1909 erkrankten insgesamt 4801 Mitglieder und es wurde für 87.095 Krankentage Krankengeld bezahlt. Davon entfielen 1895 Erkrankungen = 40% der Gesamtzahl mit 24.193 Krankentagen = 28% der Gesamtzahl auf Verletzungen. Der größte Teil dieser Verletzungen wurde durch den Gebrauch von Handwerkzeugen, ein weiterer Teil durch das Herabfallen schwerer Gegenstände, durch Entzündung oder Explosion feuergefährlicher Stoffe sowie durch Schlag oder Biß von Tieren herbeigeführt. Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, daß die Arbeiter des Schmiedegewerbes der obligatorischen Unfallversicherung ebenso dringend bedürfen wie die Arbeiter anderer Produktionszweige, welche schon nach den bestehenden Gesetzen gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sind.

Dies hat auch die Regierung selbst anerkannt. Im § 7, Absatz 1, Zeile 3, der Regierungsvorlage über die Sozialversicherung wird vorgeschlagen, daß die Gewerbebetriebe der Schmiede der Unfallversicherungspflicht unterworfen werden. Dieser Vorschlag wurde vom Sozialversicherungsausschusse bereits angenommen. Es unterliegt aber leider

keinem Zweifel, daß noch geraume Zeit vergehen wird, ehe das neue Sozialversicherungsgesetz in Wirksamkeit treten wird. Es geht aber nicht an, daß noch während einer langen Zeit die Schmiedegehilfen der Wohltaten der obligatorischen Unfallversicherung entbehren. Die Arbeiter des Schmiedegewerbes verlangen daher, daß ihre Forderung nach Einreihung in die Unfallversicherung vorläufig durch eine Novelle zu den geltenden Unfallversicherungsgesetzen erfüllt wird.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen."

Gesetz

vom . . . . . .

Artikel I.

Die Gewerbebetriebe der Schmiede werden der Unfallversicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888, unterworfen.

Artikel II.

Die Frist, binnen welcher die Unternehmer von bereits bestehenden Schmiedebetrieben die im § 18 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888, vorgeschriebene Anzeige zu erstatten haben, wird vom Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt am 1. Januar 1912.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 49.

Antrag

der

Abgeordneten Cerný, Svoboda und Genossen,

betreffend

die Unterwerfung des Schmiedegewerbes unter die Unfallversicherungspflicht.

(Gleichlautend mit Beilage 48.)

Beilage 50.

Antrag

des

Abgeordneten Hudec und Genossen,

betreffend

die Unterwerfung des Schmiedegewerbes unter die Unfallversicherungspflicht.

(Gleichlautend mit Beilage 48.

Beilage 51.

Antrag

des

Abgeordneten Biňovec und Genossen,

betreffend

die Erweiterung der Arbeiterlegitimationen auf den Eisenbahnen auch auf die Fahrten über 100 Kilometer.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dem k. k. Eisenbahnministerium wird aufgetragen, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, damit die zur Benützung der Arbeiterlegitimationen berechtigten Arbeiter dieselben auch zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen bei Fahrten bis zu 200 Kilometer Entfernung benützen könnten."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag im abgekürzten Verfahren ohne erste Lesung dem zu wählenden Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 52.

Antrag

der

Abgeordneten Forstner, Seitz und Genossen,

betreffend

die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1908, RGB. Nr. 162 (Automobilhaftpflichtgesetz).

Das im Jahre 1908 in Wirksamkeit getretene Gesetz, betreffend die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen, weist verschiedene, die Führer von Kraftwagen schwer schädigende Bestimmungen auf, ohne weder den Besitzern von Kraftwagen noch den durch einen Unfall Geschädigten irgendwie zu nützen. Die Kraftwagenführer wurden in die Haftpflicht miteinbezogen, angeblich, um dadurch die Führer zu größerer Vorsicht anzuspornen. In der am 2. und 3. Dezember 1909 von der Sozialpolitischen Sektion des Handelsministeriums durchgeführten Enquete der Automobilinteressenten wurde nun sowohl seitens der Experten aus dem Stande der Automobilbesitzer wie jener aus Kreisen der Kraftwagenführer über spezielles Befragen konstatiert, daß sich eine Rückwirkung des Automobilhaftpflichtgesetzes in Hinsicht auf die von den Fahrern beobachtete Vorsicht nicht beobachten lasse, weil die Führer die erforderliche Vorsicht weder vor noch nach dem Inkrafttreten des Haftpflichtgesetzes außer acht gelassen haben. Wenn nun noch in Erwägung gezogen wird, daß die Einbeziehung der Chauffeure in die Haftpflicht einen praktischen Wert insofern nicht hat, als die Kraftwagenführer in Ermanglung von Mitteln ohnehin außerstande sind, Geschädigte entsprechend den gerichtlichen Entscheidungen für ihren Teil schadlos halten zu können, ferner, daß die private Haftpflichtversicherung ausschließlich die Lasten verursachter Schäden trägt, so daß die Frage der Haftpflicht der Führer praktisch ganz in den Hintergrund gerückt ist, zeigt sich deutlich, daß die Änderung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmung wohl kaum an den tatsächlich bestehenden Verhältnissen in bezug auf den Schadenersatz der von einem Unfalle betroffenen Personen eine Änderung herbeiführen wird. Die Eliminierung dieser Gesetzesstelle hätte aber für die Chauffeure des-

halb praktischen Wert, weil sie derzeit durch des Fahrens unkundige oder mit den Verkehrsregeln nicht vertraute oder unvorsichtige Besitzer von Automobilen schweren körperlichen Schaden erleiden können. Wenn der Besitzer den Wagen lenkt, sind die Chauffeure auf Grund des eingegangenen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gezwungen, mit am Wagen Platz nehmen zu müssen, ohne daß sie in der Lage wären, im Fall eines Unfalles Schadenersatzansprüche im Sinne des Haftpflichtgesetzes zu stellen.

Der § 3 des genannten Gesetzes normiert nämlich, daß die Bestimmungen der §§ 1 und 2 keine Anwendung auf die gegenseitigen Ersatzansprüche aus der Beschädigung von Haftpflichtigen finden, die sich aus einem und demselben schadenbringenden Ereignis ergeben. Die diesbezüglichen Ersatzansprüche werden nach den allgemein bürgerlichen Rechten geregelt.

Als Äquivalent für diese die Chauffeure sehr schädigenden Bestimmungen wurden sie der Unfallversicherungspflicht unterworfen, ohne daß sie jedoch mit Rücksicht auf die in der Begründung des Haftpflichtgesetzes oft geäußerte Unfallsgefahr den Eisenbahnern mit Bezug auf die Rentenbemessung gleichgestellt wären. Die Kraftwagenführer erhalten, obwohl bei jeder Gelegenheit der Automobilbetrieb als gefährlicher dargestellt wird als die Eisenbahn, bloß eine 50%ige Unfallsrente.

Die Gefertigten beantragen daher:

Das Abgeordnetenhaus wolle folgendem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gesetz

vom . . . . . .

Artikel I.

§ 1.

Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 9. August 1908, RGB. Nr. 162, über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat zu lauten:

Wird durch den Betrieb eines durch elementare Kraft, nicht auf Schienen bewegten Straßenfahrzeuges (Kraftfahrzeuges) jemand verletzt oder getötet oder aber Schaden an Sachen verursacht, so haften der Lenker und der Eigentümer oder jeder Miteigentümer für den Ersatz des verursachten Schadens, und zwar bei Sachschäden für Schadloshaltung nach § 1325 a. BGB., bei Körperverletzung nach den §§ 1325 und 1326 a. BGB., bei Tötung nach § 1327 a. BGB.

Von der Haftpflicht als Lenker ist befreit, wer das Kraftfahrzeug in Ausübung seines öffentlichen oder vertragsmäßigen Dienstes oder einer im öffentlichen Interesse übernommenen Pflicht geführt hat.

Artikel II.

§ 11.

Absatz 1 hat zu lauten:

Personen, die beim Betriebe von Kraftfahrzeugen in Ausübung ihres vertragsmäßigen Dienstes verwendet werden, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1894, RGB. Nr. 168, versichert, wobei der Unfall aus dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges einer Ereignung im Verkehr einer Eisenbahn nach dem Gesetze vom 5. März 1869, RGB. Nr. 27, gleichgehalten wird und somit für die Höhe des Ersatzanspruches der Schlußabsatz des Artikels VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, RGB. Nr. 168, maßgebend ist.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister des Innern und der Justizminister betraut.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 53.

Antrag

des

Abgeordneten Forstner und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer staatlichen Fach- und Fahrschule für das Automobil- und Fahrwesen in Wien.

Die in der letzten Zeit vorgekommenen Zusammenstöße zwischen Automobilen und anderem Straßenfuhrwerke sowie die Unglücksfälle infolge von Automobilgebrechen zeigen deutlich auf, daß es nicht genügt, die zivilrechtlichen Ansprüche der zu Schaden gekommenen Personen durch ein Haftpflichtgesetz einer Regelung zu unterziehen. Es müssen auch Maßnahmen getroffen werden, um Zusammenstöße oder sonstige mit der Lenkung im Zusammenhang stehende Unglücksfälle nach Möglichkeit zu verhüten, auf das Maß der unvermeidlichen, unvorhergesehenen Zufälle ohne Verschulden von Menschen zu beschränken, und zwar soll dies durch Schaffung einer geeigneten Ausbildungsstätte für alle die Lenkung von Straßenfahrzeugen berufsmäßig betreibenden Personen geschehen, deren Besuch für alle angehenden Wagenführer obligatorisch sein soll. Durch die Gleichmäßigkeit der Ausbildung in bezug auf die Handhabung der Lenkung des Fahrzeuges bei plötzlich eintretender Gefahr, durch die gleichmäßige Einhaltung der Fahrvorschriften dürften weit eher Unglücksfälle zu verhüten sein, als sich dies bei der derzeitigen ungleichen, oft ganz mangelnden Ausbildung der Lenker trotz aller polizeilichen Überwachung betreffs Einhaltung der erlassenen Fahrvorschriften und polizeilichen Regelung des Verkehres jemals erreichen läßt.

Die Interessenten im Fuhrwerksbetrieb empfinden schon seit Jahren den Mangel einer geeigneten Ausbildungsstätte für Personen zur Lenkung von Straßenfahrzeugen aller Art. Der Verkehr ist seit Einführung des elektrischen Straßenbahnbetriebes und der Automobile so intensiv gesteigert, daß die einheitliche Ausbildung aller beim Straßenverkehre beschäftigten Personen zu einem öffentlichen Bedürfnisse geworden ist. Die Kutscher sind zum größten Teile mit ihrer fachlichen Ausbildung auf sich allein angewiesen; was sie sich selbst an Fachwissen aneignen oder durch ältere Kollegen erfahren, bildet ihren ganzen Schatz an Fach-

kenntnissen. Bei dem früheren Verkehr, in welchem die elektrische Straßenbahn und das Automobil fehlten, war es dem größten Teile der Kutscher noch möglich, sich selbst besondere Tüchtigkeit aneignen zu können. Jetzt ist es aber aus Sicherheitsgründen nicht mehr empfehlenswert, den bisherigen Zustand weiterhin zu dulden; denn der Verkehr ist zu intensiv, um ungeschulte Personen mit einem Fuhrwerk auf die Straße lassen zu können, woselbst sie erst alle Handfertigkeit, Abschätzung von Distanzen, Kenntnis der gefährlichen Stellen in einer Stadt mit unebenem Terrain und ungleicher Verkehrsdichtigkeit kennen lernen sollen.

Um diesem unhaltbaren Zustande zu begegnen, haben die Genossenschaften der Fiaker und Einspänner in Wien eine aus genossenschaftlichen Mitteln und geringen Zuschüssen erhaltene Fahr- und Fachschule errichtet. Diese ist aber infolge der geringen zur Verfügung stehenden Mittel unzulänglich und kann auch im allgemeinen nicht genügen, weil sie bloß auf jene Personen beschränkt bleiben muß, die sich einem der beiden genannten Gewerbe widmen wollen. Es nimmt also nur ein geringer Teil der Wiener Kutscher an den Unterrichtskursen teil. Es ist aber notwendig, daß alle Kutscher, die Motorführer der städtischen Straßenbahnen und die Chauffeure eine gleichmäßige Ausbildung in bezug auf den Straßenverkehr und die Vorkehrungen bei plötzlich eintretenden Gefahren an Straßenkreuzungen und frequentierten Straßen erhalten.

Die Ausbildung der Chauffeure hinwiederum ist vollständig der Privatspekulation preisgegeben. Es ist daher leicht begreiflich, daß die Quantität der Auszubildenden maßgebender ist als die Qualität: die Prüfung auf die geistige und körperliche Eignung zum Chauffeurberufe kommt bei der Privatausbildung überhaupt nicht in Betracht. Diese Art der Chauffeurausbildung ist aber sehr geeignet, dem Publikum und den Interessenten, welche an die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes gebunden sind, Schaden zu bringen. Wenn die Frage der Haftpflicht das öffentliche Interesse in dem Maße berührt hat, daß sich die Exekutive und Legislative veranlaßt gesehen haben, das Publikum vor Schaden in zivilrechtlicher Beziehung durch Ausdehnung des bestehenden Haftpflichtgesetzes auf elektrische Straßenbahnen und durch Schaffung eines Automobilhaftpflichtgesetzes zu schützen, so ist es wohl auch ein öffentliches Bedürfnis, dafür vorzusorgen, daß durch Ausbildung tüchtiger Kräfte Unglücksfälle auf das möglichst geringste Maß zu beschränken mindestens der Versuch unternommen werde.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst an die Errichtung einer staatlichen Fach- und Fahrschule für das Automobil- und

Fahrwesen zu schreiten, deren Aufgabe die obligatorische, theoretische und praktische Ausbildung der im Wiener Straßenverkehre tätigen Personen sein soll."

Hinsichtlich der Geschäftsordnung wird beantragt, diesen Antrag dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 54.

Antrag

der

Abgeordneten Pernerstorfer, Bretschneider und Genossen,

betreffend

eine Abänderung des Vereinsgesetzes.

Die Demokratisierung des öffentlichen Lebens hat die Grenze zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen verwischt und den Sonderbestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 über die politischen Vereine alle Bedeutung genommen.

Die Beschränkung der Zahl der Vorstandsmitglieder (§ 31) ist bedeutungslos. Die Verpflichtung, die Vereinsmitglieder bei der Behörde anzumelden (§ 32), bietet Gelegenheit zu gesetzwidrigen Schikanen gegen Mitglieder oppositioneller Parteien. Das Verbindungsverbot (§ 33) führt nur zur Bildung von politischen Organisationen außerhalb des Rahmens des Vereinsgesetzes. So bleibt von dem Sonderrechte der politischen Vereine nichts anderes übrig als die Bestimmung des § 30, welche eine dem Geist unserer Zeit widersprechende Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen darstellt.

Unbeschadet ihrer grundsätzlichen Ablehnung aller Beschränkungen des Vereinsrechtes halten die Gefertigten die Aufhebung der Sonderbestimmungen für die politischen Vereine für die dringendste Aufgabe auf dem Gebiete der Reform des Vereinsrechtes und stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Aufhebung der Sonderbestimmungen für die politischen Vereine.

§ 1.

Die §§ 29—35 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGB. Nr. 134, über das Vereinsrecht treten außer Kraft.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Beilage 55.

Antrag

des

Abgeordneten A. Němec und Genossen,

betreffend

eine Abänderung des Vereinsgesetzes.

(Gleichlautend mit Beilage 54.)

Beilage 56.

Antrag

der

Abgeordneten Forstner, Schlinger, Schuhmeier und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, RGB. Nr. 96, Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Gebots- und Verbotsrechtes der Regierung und Schaffung von Bestimmungen im neuen Strafgesetze, wonach alle Strafamtshandlungen bei Übertretungen von Geboten und Verboten der Regierung den ordentlichen Gerichten überwiesen werden.

Seit dem Jahre 1868 ist keine Session vorübergegangen, ohne daß vom hohen Abgeordnetenhause der feste Wille zum Ausdruck gebracht worden wäre, die in einer Zeit der ärgsten Reaktion geschaffene Verordnung vom 20. April 1854, RGB. Nr. 96, die man wegen der seinerzeit im § 11 gestatteten körperlichen Züchtigung kurzweg als das Prügelpatent bezeichnet hat, aus der Sammlung österreichischer Gesetze und Verordnungen zu eliminieren. Trotzdem die in § 11 an Stelle der Anhaltung oder in Verschärfung derselben für zulässig erklärte körperliche Züchtigung für die im § 248 des Strafgesetzes erwähnten Personen mittlerweile samt dem angezogenen Paragraphen des Strafgesetzes aufgehoben wurde, erinnert diese Verordnung in ihrer Gänze noch immer an die absolutistischen Bestrebungen der Reaktionszeit, sie bildet eine ständige Gefahr für die staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten und steht mit den Staatsgrundgesetzen in direktem Widerspruch.

Es widerspricht den Geboten der modernen Zeit, der politischen Behörde ein ziemlich weitgehendes Gebots- und Verbotsrecht einzuräumen und ihr zugleich die Gerichtsbarkeit bei Übertretung dieser Vorschriften auf Grund eines veralteten Verfahrens mit Ausschluß der Öffentlichkeit zuzuerkennen. Die präzise Feststellung, wer das Recht hat, Gebote und Verbote innerhalb der Grenzen der bestehenden Ge-

setze zu erlassen, sowie welche Kompetenzen berechtigt sind, zu beurteilen, ob eine Verletzung solcher Gebote und Verbote vorliegt oder nicht, ist unerläßlich geworden. Die Unhaltbarkeit der derzeit geübten Praxis, daß die politische Behörde auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 Verfügungen treffen und bei tatsächlich vorgekommenen oder bloß vermeintlichen Übertretungen als Ankläger und Richter zugleich fungieren könne, ist von anerkannten Juristen wiederholt dargelegt und von mehreren Regierungen anerkannt worden. Den Polizeirichtern mangelt in vielen Fällen die Qualifikation sowie die unbedingt erforderliche Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu diesem Amte, besonders dann, wenn es sich um die Institution der Polizei selbst handelt.

Das Verfahren der Polizei in Strafsachen ist durchaus nicht geeignet, Klarheit in jedem einzelnen Falle zu schaffen. Dazu kommt noch die besonders in Wien zutage tretende Überbürdung der Polizeifunktionäre mit allen nur möglichen Agenden, so daß es unmöglich ist, einer Angelegenheit jene Sorgfalt widmen zu können, deren sie unbedingt bedarf, um nach Recht und Gerechtigkeit urteilen zu können. Das Rekursverfahren ist höchst unzulänglich und für den rechtsunkundigen Staatsbürger sehr beschwerlich. Eine unmittelbare, sachgemäße Prüfung der Rekurse durch die Landesstelle wird nicht gepflogen, sondern die Entscheidung erfolgt nach der Aktenlage. Die Klarstellung etwaiger Unklarheiten erfolgt wieder durch die Polizei, gegen deren Entscheidung der Rekurs eingebracht wurde, im schriftlichen Wege. Wenn nun noch der Überhäufung der Landesstellen als politische Behörden zweiter Instanz mit derlei Rekursen Erwähnung getan wird, findet die Erbitterung weiter Bevölkerungskreise über die Aussichtslosigkeit gegen polizeiliche Urteile gewiß ihre Erklärung.

Es wird deshalb beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Vorarbeiten zur Schaffung eines neuen Strafgesetzes in der Weise durchzuführen, daß den ordentlichen Gerichten das Recht zuerkannt wird, bei Übertretungen von Geboten und Verboten der Regierung zu judizieren, ferner dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Gebots- und Verbotsrechtes der Regierung innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetze, ehebaldigst vorzulegen und die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, RGB. Nr. 96, außer Wirksamkeit zu setzen."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 21 Juli 1911.

Inhaltsverzeichnis der Beilagen

der im Anhange angeführten sozialdemokratischen Gesetzesanträge.

Nummer der Beilage	Antragsteller Abgeordneter	Betrifft	Seite	Seite*)
1	Dr. Diamand und Genossen	Die Verkürzung der Arbeitsdauer in den gewerblichen Unternehmungen	11	63
2	Jaroš, Svoboda und Genossen	Die Verkürzung der Arbeitsdauer in den gewerblichen Unternehmungen	11	67
3	Hanusch, Domes, Widholz, Löw und Genossen	Die Arbeitszeit gewerblicher Hilfsarbeiter	12	68
4	Dr. Adler, Muchitsch, Palme, Reger und Genossen	Die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben	14	71
5	Tomášek, Aust und Genossen	Die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben	14	74
6	Reger, Cingr und Genossen	Die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben	14	75
7	Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen	Die Schichtdauer beim Bergbau	17, 25	76
8	Prokeš, Aust, Černý, Pik, Klička und Genossen	Die Schichtdauer beim Bergbau	17, 25	78
9	Wityk und Genossen	Die Einführung der Achtstundenschicht für die im Rayon der Naphthagruben beschäftigten Arbeiter	17	79
10	Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen	Die Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1884, RGB. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau, bzw. des Gesetzes vom 27. Juni 1901, RGB. Nr. 81, womit das obgenannte Gesetz abgeändert wurde	18, 25	80

*) Die Seitenzahl in der ersten Kolonne verweist auf den Text im I. Teile, die Seitenzahl in der zweiten Kolonne auf die Seitenzahl der Beilagen.

Nummer der Beilage	Antragsteller Abgeordneter	Betrifft	Seite	Seite
11	Aust, Černý, Prokeš, Pik, Svoboda und Genossen	Die Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1884, RGB. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau, bzw. des Gesetzes vom 27. Juni 1901, RGB. Nr. 81, womit das obgenannte Gesetz abgeändert wurde	18, 25	82
12	Jirásek, Filipínsky und Genossen	Die Einführung der Sonntagsruhe für die Mühlenarbeiter	19	83
13	Jirásek, Filipínsky und Genossen	Die Regelung der Arbeitszeit, die Einschränkung der Nachtarbeit sowie die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe und die Einführung von Arbeitsordnungen in den Bäckereien	19	84
14	Silberer, Muchitsch, Widholz, Smitka und Genossen	Die Regelung der Arbeitszeit, die Einschränkung der Nachtarbeit sowie die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe und die Einführung von Arbeitsordnungen in den Bäckereien	19	87
15	Tomschik, Dr. Ellenbogen und Genossen	Die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten	21, 33ff	88
16	Jar. Marek, Biňovec und Genossen	Die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten	21, 33ff	108
17	Moraczewski und Genossen	Die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten	21, 33ff	109
18	Stejskal, Dr. Šmeral und Genossen	Die Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter	22, 40	110
19	Hybeš und Genossen	Die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Tabakarbeiterschaft	22, 38	113

Nummer der Beilage	Antragsteller Abgeordneter	Betrifft	Seite	Seite
20	Smitka, Palme und Genossen	Die Beseitigung der Arbeitsbücher (Entlaßscheines, Seedienstbücher)	22	116
21	Hudec und Genossen	Die Beseitigung der Arbeitsbücher (Entlaßscheines, Seedienstbücher)	22	120
22	Reumann, Schäfer und Genossen	Die Beseitigung der Bestrafung des Kontraktbruches	23	121
23	Hudec und Genossen	Die Beseitigung der Bestrafung des Kontraktbruches	23	125
24	Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen	Die Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau	26	126
25	Prokeš, Černý, Pik, Aust, Klička und Genossen	Die Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau	26	128
26	Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen	Die Bestellung von Berginspektoren und die Wahl von Bergarbeiterdelegierten, ferner die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Übertretungen des allgemeinen Berggesetzes usw.	27	129
27	Černý, Prokeš, Aust, Pik und Genossen	Die Bestellung von Berginspektoren und die Wahl von Bergarbeiterdelegierten, ferner die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Übertretungen des allgemeinen Berggesetzes usw.	27	137
28	Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen	Die Einschränkung der Kündigung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern der Bruderladen und Delegierten der Genossenschaften beim Bergbau aus der Gruppe der Arbeiter	30	138
29	Prokeš, Černý, Aust, Pik und Genossen	Die Einschränkung der Kündigung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern der Bruderladen und Delegierten der Genossenschaften beim Bergbau aus der Gruppe der Arbeiter	30	140
30	Cingr, Seliger, Reger, Muchitsch, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen	Die Unfallversicherung der Bergarbeiter	31, 56	141

Nummer der Beilage	Antragsteller Abgeordneter	Betrifft	Seite	Seite
31	Svoboda, Aust, Černý, Prokeš und Genossen	Die Unfallversicherung der Bergarbeiter.	31, 56	145
32	Reumann, Seliger, Reger, Cingr und Genossen	Die Vorbereitung der Enteignung der Kohlenbergwerke	31	146
33	Dr. Diamand, Cingr, Reger und Genossen	Die Vorbereitung der Enteignung der Kohlenbergwerke	31	149
34	Tomschik, Dr. Ellenbogen und Genossen	Die Einführung von Sicherheitsmännern im Eisenbahnbetriebe	38	150
35	Dr. Renner, Hanusch, Pernerstorfer, Smitka, Tomschik und Genossen	Die Regelung der Rechtsverhältnisse der Werkmeister und Industrieangestellten	43	151
36	Reumann, Widholz und Genossen	Die Errichtung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse	43 ff	163
37	Dr. Marek und Genossen	Die Errichtung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse	43 ff	186
38	Dr. Ellenbogen, Reifmüller und Genossen	Die Einberufung einer Kartellenquete	48	187
39	Charvát, Hnátek und Genossen	Die Abschaffung bzw. Regelung der Heimarbeit	49	189
40	Dr. Ofner und Genossen	Die Kinderarbeit	50	190
41	Bretschneider, Muchitsch, Smitka, Schlinger, Hanusch und Genossen	Die Werkswohnungen	52 ff	211
42	Max Winter, Schiegl, Winarsky, Wutschel und Genossen	Die Abänderung der Bestimmungen über den Mietvertrag	53	213
43	Klička, Stejskal und Genossen	Die Schaffung eines Gesetzes über die Verwendung von Bleiweiß und bleiweißhaltigen Farben sowie die Herstellung und den Verkauf von bleihaltigen Firnissen, Sikkativen und Lacken	55	220

Nummer der Beilage	Antragsteller Abgeordneter	Betrifft	Seite	Seite
44	Silberer, Muchitsch, Widholz, Smitka und Genossen	Vorschriften über die Beschaffenheit der Bäckereiräume und den Betrieb der Bäckereien	55	223
45	Grigorovici, Jokl und Genossen	Abänderung des § 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter	56	228
46	Löw, Glöckel, Hillebrand und Genossen	Die Abänderung bzw. Ergänzung des Artikels I, § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888	56	231
47	Hudec und Genossen	Die Abänderung bzw. Ergänzung des Artikels I, § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888	56	233
48	Domes, Schlinger und Genossen	Die Unterwerfung des Schmiedegewerbes unter die Unfallversicherungspflicht	56	234
49	Černý, Svoboda und Genossen	Die Unterwerfung des Schmiedegewerbes unter die Unfallversicherungspflicht	56	236
50	Hudec und Genossen	Die Unterwerfung des Schmiedegewerbes unter die Unfallversicherungspflicht	56	237
51	Biňovec und Genossen	Die Erweiterung der Arbeiterlegitimationen auf den Eisenbahnen auch auf die Fahrten über 100 Kilometer	56	238
52	Forstner, Seitz und Genossen	Die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1908, RGB. Nr. 162 (Automobilhaftpflichtgesetz)	57	239
53	Forstner und Genossen	Die Errichtung einer staatlichen Fach- und Fahrschule für das Automobil- und Fahrwesen in Wien	57	242
54	Pernerstorfer, Bretschneider und Genossen	Eine Abänderung des Vereinsgesetzes	57	245
55	A. Němec und Genossen	Eine Abänderung des Vereinsgesetzes	57	247

Nummer der Beilage	Antragsteller Abgeordneter	Betrifft	Seite	Seite
56	Forstner, Schlinger, Schuhmeier und Genossen	Die Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, RGB. Nr. 96, Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Gebots- und Verbotsrechtes der Regierung und Schaffung von Bestimmungen im neuen Strafgesetze, wonach alle Strafamtshandlungen bei Übertretungen von Geboten und Verboten der Regierung den ordentlichen Gerichten überwiesen werden	58	248

BINDING SEC.. SEP 17 1970

HC
265
S73
Sozialdemokratische Arbeiter-
partei Deutschösterreichs
Sozialpolitik im Dienste
der Partei

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY